

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

Frankfurt am Main

(die "Emittentin")

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für Optionsscheine

bezogen auf

**Indizes / Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Währungs-Wechselkurse /
Rohstoffe / Futures Kontrakte / Zinssätze / Dividenden Futures Kontrakte**

bzw. einen Korb bestehend aus

**Indizes / Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Währungs-Wechselkursen /
Rohstoffen / Futures Kontrakten / Zinssätzen / Dividenden Futures Kontrakten**

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.

New York, Vereinigte Staaten von Amerika

(die "Garantin")

Goldman Sachs International,
Zweigniederlassung Frankfurt am Main

("Anbieterin")

Das Datum dieses Basisprospekts ist der 4. Juli 2013

Bei diesem Basisprospekt vom 4. Juli 2013 (der "Basisprospekt") handelt es sich um einen Basisprospekt für Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 486/2012 der Kommission vom 30. März 2012 und Verordnung (EU) Nr. 862/2012 der Kommission vom 4. Juni 2012 geänderten Fassung (die "Prospektverordnung"). Zuständige Behörde für die Billigung des Basisprospekts ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "Zuständige Behörde") gemäß § 6 und § 13 des Wertpapierprospektgesetzes ("WpPG"), durch das die Richtlinie 2003/71/EG, vom 4. November 2003 wie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 (die "Prospektrichtlinie") in deutsches Recht umgesetzt wurde. Im Fall von öffentlichen Angeboten und/oder Zulassung zum Handel an einem Regulierten Markt werden die Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") bezüglich einzelner Serien von Optionsscheinen, welche unter dem Basisprospekt begeben werden (die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"), bei der Zuständigen Behörde hinterlegt. Jegliche die Optionsscheine betreffende Anlageentscheidung sollte auf Grundlage des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen erfolgen.

Kein Verkauf an Personen aus den Vereinigten Staaten. Die Optionsscheine sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") registriert. Sie dürfen weder innerhalb der Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von oder zugunsten einer US-Person, wie im Securities Act definiert, angeboten oder verkauft werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG	7
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	7
Abschnitt B - Emittent und etwaige Garantiegeber	9
Abschnitt C - Wertpapiere	14
Abschnitt D - Risiken	34
Abschnitt E - Angebot	55
II. RISIKOFAKTOREN IM HINBLICK AUF DIE WERTPAPIERE	59
1. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Wertpapiere	59
2. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Wertpapierarten	70
<i>Produkt Nr. 1. Risikofaktoren im Hinblick auf Klassische Optionsscheine</i>	<i>70</i>
<i>Produkt Nr. 2. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Optionsscheine</i>	<i>71</i>
<i>Produkt Nr. 3. Risikofaktoren im Hinblick auf Mini Future Turbo Optionsscheine</i>	<i>72</i>
<i>Produkt Nr. 4. Risikofaktoren im Hinblick auf Turbo Optionsscheine</i>	<i>75</i>
<i>Produkt Nr. 5. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Turbo Optionsscheine</i>	<i>76</i>
<i>Produkt Nr. 6. Risikofaktoren im Hinblick auf Faktor Turbo Optionsscheine</i>	<i>77</i>
<i>Produkt Nr. 7. Risikofaktoren im Hinblick auf Down & Out Put Optionsscheine</i>	<i>80</i>
<i>Produkt Nr. 8. Risikofaktoren im Hinblick auf Up & Out Call Optionsscheine</i>	<i>81</i>
3. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Basiswerten	82
4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern	102
III. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN	106
1. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren	106
(a) Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind	106
(b) Beschreibung der Wertpapiere	106
(c) Anwendbares Recht	106
(d) Währung der Wertpapiere	107
(e) Clearingsysteme und Form und Lieferung	107
(f) Beschreibung der auf die Wertpapiere bezogenen Rechte, des Ausübungsverfahrens und der Auswirkungen von Marktstörungen	107

(g) Angaben zu dem Basiswert	108
(h) Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere	108
(i) Beschlüsse hinsichtlich der Emission der Wertpapiere	108
(j) Gründe für das Angebot und Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere	108
(k) Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere	108
(l) Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen	109
(m) Börsennotierung und Börsenhandel	109
(n) Ausgabepreis, Gebühren und Provisionen	110
2. Beschreibung der Funktionsweise der Optionsscheine	110
<i>Produkt Nr. 1. Beschreibung der Funktionsweise von Klassischen Optionsscheinen</i>	110
<i>Produkt Nr. 2. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Optionsscheinen</i>	114
<i>Produkt Nr. 3. Beschreibung der Funktionsweise von Mini Future Turbo Optionsscheinen</i>	115
<i>Produkt Nr. 4. Beschreibung der Funktionsweise von Turbo Optionsscheinen</i>	117
<i>Produkt Nr. 5. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Turbo Optionsscheinen</i>	119
<i>Produkt Nr. 6. Beschreibung der Funktionsweise von Faktor Turbo Optionsscheine</i>	120
<i>Produkt Nr. 7. Beschreibung der Funktionsweise von Down & Out Put Optionsscheinen</i>	122
<i>Produkt Nr. 8. Beschreibung der Funktionsweise von Up & Out Call Optionsscheine</i>	124
IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	126
§ 1 (Optionsrecht, Status, Garantie, Definitionen)	127
§ 2 (Ausübung)	131
§ 3 (Abwicklung)	135
§ 4 (Verzinsung)	138
§ 5 (Knock-Out Ereignis)	141
§ 6 (Stop-Loss Ereignis)	146
§ 7 (Anpassung des Basispreises)	146
§ 8 (Anpassung des Bezugsverhältnisses)	151

§ 9 (Anpassung der Knock-Out Barriere).....	156
§ 10 (Anpassung der Stop-Loss Barriere)	157
§ 11 (Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin).....	158
§ 12 (Übertragbarkeit, Wertpapierinhaber)	159
§ 13 (Stellen).....	161
§ 14 (Ersetzung der Emittentin)	162
§ 15 (Aufstockungen von Wertpapieren, Rückkauf von Wertpapieren, Entwertung)	163
§ 16 (Bekanntmachungen)	164
§ 17 (Berichtigungen)	165
§ 18 (Maßgebliches Recht, Gerichtsstand).....	168
§ 19 (Salvatorische Klausel).....	169
§ 20 (Verjährung)	169
Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Basiswertspezifische Bedingungen	170
Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Aktienbezogene Bedingungen.....	171
Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Indexbezogene Bedingungen	206
Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Wechselkursbezogene Bedingungen	239
Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Rohstoffbezogene Bedingungen.....	255
Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Futures Kontrakt bezogene Bedingungen.....	282
Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Zinssatzbezogene Bedingungen	300
V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN	303
<i>Teil A – Produktspezifische Bestimmungen, die auf bestimmte Arten von Wertpapieren anwendbar sind</i>	303
<i>Produkt Nr. 1. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Klassische Optionsscheine</i>	303
<i>Produkt Nr. 2. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Discount Optionsscheine</i>	305
<i>Produkt Nr. 3. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Mini Future Turbo Optionsscheine</i>	306
<i>Produkt Nr. 4. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Turbo Optionsscheine</i>	308
<i>Produkt Nr. 5. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Open End Turbo Optionsscheine</i>	309

<i>Produkt Nr. 6. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Faktor Turbo Optionsscheine</i>	311
<i>Produkt Nr. 7. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Down & Out Put Optionsscheine</i>	314
<i>Produkt Nr. 8. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Up & Out Call Optionsscheine</i>	315
<i>Teil B - Allgemeine Bestimmungen, die auf alle Arten von Wertpapieren anwendbar sind</i>	317
VI. GARANTIE	336
VII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	341
VIII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN	342
IX. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN	347
X. BESTEUERUNG	356
XI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	365
XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	370
1. Verantwortlichkeit für die Angaben in diesem Basisprospekt	370
2. Informationen von Seiten Dritter	370
3. Bereithaltung des Basisprospekts	370
4. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts	370
XIII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	372
UNTERSCHRIFTEN	U-1

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den nachfolgenden Abschnitten A – E gegliedert und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und für Emittenten dieses Typs aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, ist die Nummerierung zum Teil nicht durchgängig und es kann zu Lücken kommen.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art des Wertpapiers bzw. für Emittenten dieses Typs in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punkts keine relevante Information zu geben ist. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung an der entsprechenden Stelle eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation und den Hinweis "Nicht anwendbar".

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise	
	<p>Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt vom 4. Juli 2013 ([wie nachgetragen durch <i>[gegebenenfalls Nachträge einfügen: •]</i> und] inklusive etwaiger [zukünftiger] Nachträge) der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (die "Emittentin") zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, durch Verweis einbezogenen Dokumenten, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine Übersetzung des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen in die Gerichtssprache vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Emittentin und die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt als Anbieterin haben für diese Zusammenfassung einschließlich ihrer Übersetzung die Verantwortung übernommen.</p> <p>Diese Personen, die die Verantwortung für diese Zusammenfassung übernommen haben, oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>	
A.2	– Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>[Nicht anwendbar.][<i>im Fall eines Generalkonsens einfügen:</i> Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) zu. Die</p>

	<p>allgemeine Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die Finanzintermediäre in Bezug auf [den] [die] Angebotsstaat[en] und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig.]</p> <p><i>[im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre in allen Angebotsstaaten, einfügen:</i> Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für Angebote durch die folgenden Finanzintermediäre (Individualkonsens) zu: <i>[Name und Adresse des bestimmten Finanzintermediärs einfügen: ●]</i>. Die individuelle Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die festgelegten Finanzintermediäre in Bezug auf [den][die] Angebotsstaat[en] und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig. Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird [auf der Internetseite der Emittentin (www.gs.de)][andere Internetseite einfügen: ●] veröffentlicht.]</p> <p><i>[im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre nur in ausgewählten Angebotsländern einfügen:</i> Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die in untenstehender Tabelle aufgeführten Finanzintermediäre (Individualkonsens) bezüglich [des][der] in untenstehender Tabelle ausgewählten Angebotsstaat[s][en] für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, zu, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig.</p> <p>Name und Adresse des Ausgewählte[r] Angebotsstaat[en] Finanzintermediärs</p> <p>[●] [●]</p> <p>[●] [●]</p> <p>Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird [auf der Internetseite der Emittentin (www.gs.de)][andere Internetseite einfügen: ●] veröffentlicht.]</p> <p>[Des Weiteren wird die Zustimmung vorbehaltlich und unter der Voraussetzung erteilt, dass [●].]</p> <p>["Angebotsstaat[en]" bezeichnet [den][die] folgenden Mitgliedstaat[en]: [Österreich][,] [und] [Deutschland] [und] [Luxemburg].]</p>
--	---

		<p>["Angebotsfrist" bezeichnet den Zeitraum beginnend ab [<i>Datum einfügen: ●</i>] [dem für den jeweiligen Angebotsstaat maßgeblichen Angebotsbeginn] [[jeweils] (einschließlich)] [bis [<i>Datum einfügen: ●</i>] [(einschließlich)]]].]</p> <p>Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.</p>
Abschnitt B - Emittent und etwaige Garantiegeber		
1. Informationen bezüglich der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten	Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (" GSW ").
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die GSW ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter deutschem Recht. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
B.4b	Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	Die Geschäftsführung beurteilt die geschäftlichen Aussichten für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 der Emittentin weiterhin optimistisch. Angesichts der aktuellen Marktentwicklung und Marktvolatilität geht die Geschäftsführung von einer weiter hohen Anzahl begebener Wertpapiere aus. Es ist nicht geplant, ungesicherte Positionen einzugehen. Aufgrund der Volatilität der Kapitalmärkte, d.h. die Bandbreite der Kurse im Jahresverlauf, und der Aufwands- und Ertragskomponenten, die nicht in Zusammenhang mit dem Kostenaufschlag stehen, ist eine quantitative Ergebnisprognose nicht konkret vorhersehbar und das Ergebnis hängt von Vereinbarungen über die Kostenerstattung ab.
B.5	Konzernstruktur	<p>Die GSW ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc ("GSG" oder die "Garantin") und damit Teil der Goldman Sachs Gruppe, d.h. der GSG und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen "Goldman Sachs" oder die "Goldman Sachs Gruppe").</p> <p>Durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt ist die Goldman Sachs Gruppe im Finanzdienstleistungsbereich tätig, aufgeteilt in die Bereiche (i) Investment Banking, was die Beratung im Hinblick auf Fusionen und Übernahmen, Veräußerungen von Vermögenswerten, Restrukturierungen und Abspaltungen sowie öffentliche Angebote und Privatplatzierungen einer Vielzahl von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten umfasst, (ii) Institutional Client Services, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Kreditprodukte, Zinsprodukte, Hypothekendarlehen, Währungen, Rohstoffe und Aktien umfasst, (iii) Investing and Lending, was Investitionen (direkt und indirekt über Fonds) und Darlehen in einer Vielzahl von Anlageklassen sowie Investitionen von GSG in konsolidierte Anlagegesellschaften umfasst sowie</p>

		(iv) Investment Management.																								
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; die Emittentin hat keine Gewinnprognose oder -schätzung abgegeben.																								
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Nicht anwendbar; es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk der Emittentin zu ihren historischen Finanzinformationen.																								
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, Erklärung zu Trendinformationen sowie wesentliche Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten	<p>Die folgende Tabelle enthält ausgewählte Finanzinformationen bezüglich der Emittentin:</p> <p><u>Informationen zur Gewinn- und Verlustrechnung</u></p> <table> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Geschäftsjahr 2012 (geprüft)</th> <th style="text-align: right;">Geschäftsjahr 2011 (geprüft)</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">(EUR)</th> <th style="text-align: right;">(EUR)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</td> <td style="text-align: right;">710.866,34</td> <td style="text-align: right;">535.325,49</td> </tr> <tr> <td>Steuern vom Einkommen</td> <td style="text-align: right;">224.054,41</td> <td style="text-align: right;">169.876,52</td> </tr> <tr> <td>Jahresüberschuss</td> <td style="text-align: right;">486.811,93</td> <td style="text-align: right;">365.448,97</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Bilanzinformationen</u></p> <table> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">31. Dezember 2012 (EUR)</th> <th style="text-align: right;">31. Dezember 2011 (EUR)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Summe der Aktiva</td> <td style="text-align: right;">4.146.594.026,29</td> <td style="text-align: right;">5.307.436.640,44</td> </tr> <tr> <td>Summe des Eigenkapitals</td> <td style="text-align: right;">2.256.433,69</td> <td style="text-align: right;">1.769.621,76</td> </tr> </tbody> </table> <p>Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2012) hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Geschäftsaussichten der Emittentin gegeben.</p> <p>Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres (31. Dezember 2012) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.</p>		Geschäftsjahr 2012 (geprüft)	Geschäftsjahr 2011 (geprüft)		(EUR)	(EUR)	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	710.866,34	535.325,49	Steuern vom Einkommen	224.054,41	169.876,52	Jahresüberschuss	486.811,93	365.448,97		31. Dezember 2012 (EUR)	31. Dezember 2011 (EUR)	Summe der Aktiva	4.146.594.026,29	5.307.436.640,44	Summe des Eigenkapitals	2.256.433,69	1.769.621,76
	Geschäftsjahr 2012 (geprüft)	Geschäftsjahr 2011 (geprüft)																								
	(EUR)	(EUR)																								
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	710.866,34	535.325,49																								
Steuern vom Einkommen	224.054,41	169.876,52																								
Jahresüberschuss	486.811,93	365.448,97																								
	31. Dezember 2012 (EUR)	31. Dezember 2011 (EUR)																								
Summe der Aktiva	4.146.594.026,29	5.307.436.640,44																								
Summe des Eigenkapitals	2.256.433,69	1.769.621,76																								
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Nicht anwendbar; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.																								
B.14	B.5 sowie: Abhängigkeit des Emittenten von anderen	Siehe B.5. Sämtliche Geschäftsanteile der GSW werden von der GSG gehalten, wodurch die GSW von den strategischen sowie operativen Entschei-																								

	Konzerngesellschaften	dungen der GSG abhängig ist.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten	Gegenstand der GSW ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung. Die GSW trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die GSW ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der GSG. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der GSG gehalten.
B.18	Art und Umfang der Garantie	Die Verpflichtungen der GSW zur Auszahlung des Abwicklungsbetrags und anderer Zahlungen gemäß den Wertpapierbedingungen ist unwiderruflich und bedingungslos durch die Garantie der GSG (die " Garantie ") garantiert. Die Garantie ist gleichrangig mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verpflichtungen der Garantin.
B.19	Angaben zur Garantin	Für Informationen über die GSG als Garantin siehe unten "2. Informationen bezüglich der The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin".
2. Informationen bezüglich der The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Garantin	The Goldman Sachs Group, Inc. (" GSG ")
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die GSG ist im Bundesstaat Delaware in den Vereinigten Staaten von Amerika als Gesellschaft nach dem allgemeinen Körperschaftsgesetz von Delaware (<i>Delaware General Corporation Law</i>) auf unbestimmte Dauer und unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.
B.4b	Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die Geschäftsaussichten der Garantin für das restliche Jahr 2013 werden, möglicherweise nachteilig, von Entwicklungen der globalen, regionalen und nationalen Wirtschaft – einschließlich der Vereinigten Staaten – sowie von Kursentwicklungen und Aktivitäten in Finanz-, Rohstoff-, Devisen- und anderen Märkten, Zinsschwankungen, politischen und militärischen Entwicklungen in der ganzen Welt, Kundenaktivitäten und rechtlichen und regulatorischen Entwicklungen in den Vereinigten Staaten und anderen Ländern, in denen die Garantin geschäftlich tätig ist, beeinflusst werden.
B.5	Konzernstruktur	Die Garantin ist eine Bankholdinggesellschaft (<i>Bank Holding Company</i>) und eine Finanzholdinggesellschaft (<i>Financial Holding Company</i>) nach U.S.-amerikanischem Recht. Die Garantin ist die Muttergesellschaft der Goldman Sachs Gruppe.

B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; die Garantin hat keine Gewinnprognose oder -schätzung abgegeben.																																																							
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Nicht anwendbar; es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk der Garantin zu ihren historischen Finanzinformationen.																																																							
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen, Erklärung zu Trendinformationen sowie wesentliche Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Garantin	<p>Die folgende Tabelle enthält ausgewählte Finanzinformationen bezüglich der Garantin:</p> <p>Informationen zur Ertragslage</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">Für die drei Monate endend am (ungeprüft)</th> <th colspan="2">Für das Geschäftsjahr endend im (geprüft)</th> </tr> <tr> <th></th> <th>31. März 2013</th> <th>31. März 2012</th> <th>31. Dezember 2012</th> <th>31. Dezember 2011</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td colspan="4" style="text-align: center;"><i>(in Mio. USD)</i></td> </tr> <tr> <td>Gesamtumsatz (ohne Zinserträge)</td> <td>9.165</td> <td>8.968</td> <td>30.283</td> <td>23.619</td> </tr> <tr> <td>Umsatz einschließlich Zinserträgen</td> <td>10.090</td> <td>9.949</td> <td>34.163</td> <td>28.811</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>3.373</td> <td>3.181</td> <td>11.207</td> <td>6.169</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bilanzinformationen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>31. März 2013</th> <th>31. März 2012</th> <th>31. Dezember 2012</th> <th>31. Dezember 2011</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td colspan="4" style="text-align: center;"><i>(in Mio. USD)</i></td> </tr> <tr> <td>Summe der Aktiva</td> <td>959.223</td> <td>950.932</td> <td>938.555</td> <td>923.225</td> </tr> <tr> <td>Summe der Verbindlichkeiten</td> <td>881.995</td> <td>879.276</td> <td>862.839</td> <td>852.846</td> </tr> <tr> <td>Summe Eigenkapital</td> <td>77.228</td> <td>71.656</td> <td>75.716</td> <td>70.379</td> </tr> </tbody> </table> <p>Seit dem Stichtag der letzten Zwischenfinanzinformationen (31. März 2013) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Garantin eingetreten, welche die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus der Garantie gefährden können.</p> <p>Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2012) keine wesentlichen Veränderungen in den Geschäftsaussichten (Trendinformationen) der Garantin eingetreten, welche die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus der Garantie gefährden können.</p>		Für die drei Monate endend am (ungeprüft)		Für das Geschäftsjahr endend im (geprüft)			31. März 2013	31. März 2012	31. Dezember 2012	31. Dezember 2011		<i>(in Mio. USD)</i>				Gesamtumsatz (ohne Zinserträge)	9.165	8.968	30.283	23.619	Umsatz einschließlich Zinserträgen	10.090	9.949	34.163	28.811	Ergebnis vor Steuern	3.373	3.181	11.207	6.169		31. März 2013	31. März 2012	31. Dezember 2012	31. Dezember 2011		<i>(in Mio. USD)</i>				Summe der Aktiva	959.223	950.932	938.555	923.225	Summe der Verbindlichkeiten	881.995	879.276	862.839	852.846	Summe Eigenkapital	77.228	71.656	75.716	70.379
	Für die drei Monate endend am (ungeprüft)		Für das Geschäftsjahr endend im (geprüft)																																																						
	31. März 2013	31. März 2012	31. Dezember 2012	31. Dezember 2011																																																					
	<i>(in Mio. USD)</i>																																																								
Gesamtumsatz (ohne Zinserträge)	9.165	8.968	30.283	23.619																																																					
Umsatz einschließlich Zinserträgen	10.090	9.949	34.163	28.811																																																					
Ergebnis vor Steuern	3.373	3.181	11.207	6.169																																																					
	31. März 2013	31. März 2012	31. Dezember 2012	31. Dezember 2011																																																					
	<i>(in Mio. USD)</i>																																																								
Summe der Aktiva	959.223	950.932	938.555	923.225																																																					
Summe der Verbindlichkeiten	881.995	879.276	862.839	852.846																																																					
Summe Eigenkapital	77.228	71.656	75.716	70.379																																																					
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Nicht anwendbar; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Garantin in hohem Maße relevant sind.																																																							

B.14	B.5 sowie: Abhängigkeit der Garantin von anderen Konzerngesellschaften	<p>Siehe B.5.</p> <p>Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft und ist daher von Dividenden, Ausschüttungen und anderen Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften abhängig, um Dividendenzahlungen und alle Zahlungen auf ihre Verbindlichkeiten, einschließlich Schuldverschreibungen, zu finanzieren.</p>
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Garantin	<p>Goldman Sachs ist eine führende globale Investment Banking, Wertpapier- und Anlageverwaltungsgesellschaft, die ihrem bedeutenden und breit gestreuten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und vermögende Kunden gehören, eine breite Spanne an Finanzdienstleistungen bietet.</p> <p>Goldman Sachs betreibt Geschäft in den folgenden Segmenten:</p> <p>1) <i>Investment Banking</i>: Der Bereich <i>Investment Banking</i> beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Financial Advisory</i>, was strategische Beratungsaufträge im Hinblick auf Fusionen und Übernahmen, Veräußerungen von Vermögenswerten, gesellschaftsrechtliche Abwehrmaßnahmen, Risikomanagement, Restrukturierungen und Abspaltungen sowie derivative Transaktionen, die im direkten Zusammenhang mit solchen Beratungsaufträgen für Kunden stehen, umfasst; und ○ <i>Underwriting</i>, was öffentliche Angebote und Privatplatzierungen (einschließlich nationaler und grenzüberschreitender Transaktionen) einer Vielzahl von Wertpapieren, Darlehen und anderen Finanzinstrumenten sowie derivative Transaktionen, die im direkten Zusammenhang mit solchen Übernahmetätigkeiten für Kunden stehen, umfasst. <p>2) <i>Institutional Client Services</i>: Der Bereich <i>Institutional Client Services</i> beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Fixed Income, Currencies and Commodities Client Execution</i>, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Zinsprodukte, Kreditprodukte, Hypothekendarlehen, Währungen und Rohstoffe umfasst; sowie ○ <i>Equities</i>, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Aktienprodukte umfasst, sowie Kommissionen und Provisionen aus der Abwicklung von Transaktionen institutioneller Kunden an den wichtigsten Wertpapier-, Options- und Futuresbörsen weltweit. <i>Equities</i> umfasst auch das Wertpapierdienstleistungsgeschäft, welches Finanzierungen, Wertpapierdarlehen sowie andere Prime Brokerage-Dienstleistungen für institutionelle Kunden, einschließlich Hedge Fonds, Publikumsfonds (<i>Mutual Funds</i>), Pensionsfonds und Stiftungen bietet. Der Bereich <i>Equities</i> generiert seinen Umsatz hauptsächlich

		<p>aus den erhaltenen Zinsen oder Gebühren sowie aus Rückversicherungsaktivitäten.</p> <p>3) <i>Investing & Lending: Investing and Lending</i> beinhaltet Investitionen und Darlehensgewährungen an Kunden für Finanzierungen. Diese Investitionen und Darlehen sind typischerweise längerfristig. Goldman Sachs investiert - direkt und indirekt über Fonds, welche von ihr verwaltet werden - in Schuldverschreibungen, Darlehen, Staatspapiere und Private Equity Wertpapiere, Immobilien, konsolidierte Anlagegesellschaften und Anlagen, die der Energieerzeugung dienen.</p> <p>4) <i>Investment Management: Investment Management</i> beinhaltet Dienstleistungen im Bereich der Anlageverwaltung und das Angebot von Anlageprodukten (hauptsächlich durch separat verwaltete Konten und gemischte Vehikel (<i>commingled vehicles</i>), wie Publikumsfonds (<i>Mutual Funds</i>) und private Anlagefonds) in allen gängigen Anlageklassen für eine Vielzahl von institutionellen und privaten Kunden. Ferner bietet Goldman Sachs Vermögensberatungsdienstleistungen, einschließlich Portfolio Management Finanzberatung, sowie Brokerage- und andere Transaktionsdienstleistungen für vermögende Einzelpersonen und Familien an.</p>
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Nicht anwendbar; GSG ist eine an der New Yorker Wertpapierbörse notierte Publikumsgesellschaft und weder direkt noch indirekt in Besitz von oder unter Kontrolle von Aktionären oder einer zusammengeschlossenen Gruppe von Aktionären.
Abschnitt C - Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich Wertpapierkennung	<p>Art/Form der Wertpapiere</p> <p>Die vorliegenden Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass [die Höhe des Tilgungsbetrags][der Gegenwert der gelieferten Basiswerte] von der Entwicklung des Basiswerts abhängig ist. [Weiterhin werden die Wertpapiere verzinst. [Die Höhe der Verzinsung ist ebenfalls abhängig von der Entwicklung des Basiswerts.][Die Verzinsung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.][<i>im Fall von deutschen Wertpapieren einfügen:</i> Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden durch eine Inhaber-Dauerglobalurkunde (die "Inhaber-Globalurkunde") verbrieft. Die Inhaber-Globalurkunde wird bei dem Clearing System hinterlegt. Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß §§ 793 ff. BGB.][<i>im Fall von englischen Wertpapieren einfügen:</i> Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden durch eine eingetragene Globalurkunde verbrieft, die bei einem gemeinsamen Verwahrer für Euroclear und Clearstream Luxemburg hinterlegt und auf dessen Namen eingetragen wird.] Effektive Wertpapiere werden an Wertpapierinhaber nicht ausgegeben.</p> <p>Wertpapierkennung</p>

		ISIN: [●] [WKN: [●]] [Valor: [●]] [Common Code: [●]] [weitere Wertpapierkennung einfügen: ●]
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Abwicklungswährung der Wertpapiere ist [●].
C.5	Beschränkung der freien Übertragbarkeit	Nicht anwendbar; die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, einschließlich der Rangordnung und der Beschränkungen dieser Rechte	<p>Anwendbares Recht</p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach [im Fall von deutschen Wertpapieren einfügen: dem Recht der Bundesrepublik Deutschland] [im Fall von englischen Wertpapieren einfügen: dem Recht von England und Wales].</p> <p>Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich nach dem Recht des Staates New York.</p> <p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</p> <p>Jedes Wertpapier gewährt dem Wertpapierinhaber einen Anspruch auf [im Fall von Wertpapieren mit Zinszahlung einfügen: Zahlung des Zinsbetrags an dem/den Zinszahlungstag(en)] sowie [Zahlung des Tilgungsbetrags] [die Lieferung des Physischen Tilgungsbetrags] am Fälligkeitstag wie unter C.15 ausführlicher beschrieben. [Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]</p> <p>Status der Wertpapiere</p> <p>Die jeweilige Serie von Wertpapieren begründet direkte, unbesicherte, nicht-nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und gegenüber sämtlichen anderen aktuellen sowie zukünftigen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin gleichrangig sind, wobei dies nicht für Verpflichtungen gilt, die auf Grund zwingender und allgemein anwendbarer Regelungen vorrangig sind.</p> <p>Beschränkungen der Rechte</p> <p>[Die Emittentin hat ein ordentliches Kündigungsrecht. Darüber hinaus ist die Emittentin] [Die Emittentin ist] unter bestimmten Voraussetzungen zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Bedingungen berechtigt.</p>

C.11	Zulassung zum Handel	<p>[[Frankfurter Wertpapierbörse][,][und] [Börse Stuttgart][andere Börse einfügen: •]]</p> <p>[Eine Zulassung zum Handel oder eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht beabsichtigt.]</p>
C.15	Beeinflussung des Wertes der Wertpapiere durch den Basiswert	<p>Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht ein Zusammenhang. Ein Wertpapier verliert regelmäßig dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.</p> <p>Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.</p> <p><i>[im Fall von Klassischen Optionsscheinen (Produkt Nr. 1) einfügen:</i></p> <p><i>[im Fall von Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Europäischer Ausübung einfügen:</i></p> <p>Wertpapierinhaber von Call Optionsscheinen erwarten einen steigenden Preis des Basiswerts.</p> <p>Die Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübung). Die Wertpapierinhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Optionsscheine auszuüben.</p> <p>Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Basispreis übersteigt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag um den der Referenzpreis den Basispreis übersteigt. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Optionsscheine wertlos.</p> <p>[Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber [an dem][an den] Zinszahlungstag[en] eine Zinszahlung.]</p> <p><i>[im Fall von Put Wertpapieren mit Bezugsverhältnis und Europäischer Ausübung einfügen:</i></p> <p>Wertpapierinhaber von Put Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.</p> <p>Die Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübung). Die Wertpapierinhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Optionsscheine auszuüben.</p>

		<p>Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, falls der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher als der Basispreis ist, verfallen die Optionsscheine wertlos.</p> <p>[Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber [an dem][an den] Zinszahlungstag[en] eine Zinszahlung.]</p> <p><i>[im Fall von Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Amerikanischer Ausübung einfügen:</i></p> <p>Wertpapierinhaber von Call Optionsscheinen erwarten einen steigenden Preis des Basiswerts.</p> <p>Die Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben während der Ausübungsperiode an jedem Geschäftstag das Recht, die Optionsscheine auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, <i>[falls "Automatische Ausübung" Anwendung findet einfügen:</i> werden die Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsperiode automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübung)] <i>[falls "Automatische Ausübung" keine Anwendung findet einfügen:</i> verfallen die Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos].</p> <p>Nachdem der Wertpapierinhaber die Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er einen Tilgungsbetrag, falls der Referenzpreis den Basispreis übersteigt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag um den der Referenzpreis den Basispreis übersteigt. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Optionsscheine wertlos.]</p> <p><i>[im Fall von Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Amerikanischer Ausübung einfügen:</i></p> <p>Wertpapierinhaber von Put Optionsscheinen erwarten einen fallenden Preis des Basiswerts.</p> <p>Die Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben während der Ausübungsperiode an jedem Geschäftstag das Recht, die Optionsscheine auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, <i>[falls "Automatische Ausübung" Anwendung findet einfügen:</i> werden die Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsperiode automatisch ausgeübt</p>
--	--	---

	<p>(Amerikanische Ausübung) [falls "Automatische Ausübung" keine Anwendung findet einfügen: verfallen die Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos].</p> <p>Nachdem der Wertpapierinhaber die Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er einen Tilgungsbetrag, falls der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher als der Basispreis ist, verfallen die Optionsscheine wertlos.]</p> <p><i>[im Fall von Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Europäischer Ausübung:</i></p> <p>Wertpapierinhaber von Call Optionsscheinen erwarten einen steigenden Preis des Basiswerts.</p> <p>Die Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübung). Die Wertpapierinhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Optionsscheine auszuüben.</p> <p>Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Basispreis übersteigt. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Optionsscheine wertlos.]</p> <p><i>[im Fall von Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Europäischer Ausübung einfügen:</i></p> <p>Wertpapierinhaber von Put Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.</p> <p>Die Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübung). Die Wertpapierinhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Optionsscheine auszuüben.</p> <p>Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, falls der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher als der Basispreis ist, verfällt das Wertpapier</p>
--	--

		<p>wertlos.]</p> <p><i>[im Fall von Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Amerikanischer Ausübung einfügen:</i></p> <p>Wertpapierinhaber von Call Optionsscheinen erwarten einen steigenden Preis des Basiswerts.</p> <p>Die Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben während der Ausübungsperiode an jedem Geschäftstag das Recht, die Optionsscheine auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, <i>[falls "Automatische Ausübung" Anwendung findet einfügen:</i> werden die Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsperiode automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübung)] <i>[falls "Automatische Ausübung" keine Anwendung findet einfügen:</i> verfallen die Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos].</p> <p>Nachdem der Wertpapierinhaber die Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er einen Tilgungsbetrag, falls der Referenzpreis den Basispreis übersteigt. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Optionsscheine wertlos.]</p> <p><i>[im Fall von Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Amerikanischer Ausübung einfügen:</i></p> <p>Wertpapierinhaber von Put Optionsscheinen erwarten einen fallenden Preis des Basiswerts.</p> <p>Die Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben während der Ausübungsperiode an jedem Geschäftstag das Recht, die Optionsscheine auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, <i>[falls "Automatische Ausübung" Anwendung findet einfügen:</i> werden die Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsperiode automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübung)] <i>[falls "Automatische Ausübung" keine Anwendung findet einfügen:</i> verfallen die Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos].</p> <p>Nachdem der Wertpapierinhaber die Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er einen Tilgungsbetrag falls der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher als der Basispreis</p>
--	--	--

		<p>ist, verfallen die Wertpapiere wertlos.]</p> <p>[Zinszahlungstag(e): [●]]</p> <p>[Anfänglicher Referenzpreis: [●]]</p> <p>[Bezugsverhältnis: [●]]</p> <p>[Nominalbetrag: [●]]</p> <p>[Partizipationsfaktor: [●]]</p> <p>[Performance des Basiswerts: [Basispreis minus Referenzpreis, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird]</p> <p>[Referenzpreis minus Basispreis, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird] [●]]</p> <p>Referenzpreis: [Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag] [●]</p> <p>Basispreis: [●]]</p> <hr/> <p><i>[im Fall von Discount Optionsscheinen (Produkt Nr. 2) einfügen:</i></p> <p><i>[im Fall von Call Discount Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart einfügen:</i></p> <p>Wertpapierinhaber von Call Discount Optionsscheinen erwarten, dass der Marktpreis des Basiswerts steigt.</p> <p>Discount Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt. Die Wertpapierinhaber haben kein Recht, die Discount Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.</p> <p>Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Allerdings ist der Tilgungsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird jeweils mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Discount Optionsscheine wertlos.]</p> <p><i>[im Fall von Put Discount Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart einfügen:</i></p> <p>Wertpapierinhaber von Put Discount Optionsscheinen erwarten, dass der Marktpreis des Basiswerts fällt.</p> <p>Discount Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben kein Recht, die Discount Optionsscheine</p>
--	--	--

		<p>während der Laufzeit auszuüben.</p> <p>Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Allerdings ist der Tilgungsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird jeweils mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder über dem Basispreis notiert, verfallen die Discount Optionsscheine wertlos.]</p> <p>Cap: [●]</p> <p>Höchstbetrag: [●]</p> <p>[Bezugsverhältnis: [●]]</p> <p>[Partizipationsfaktor: [●]]</p> <p>Referenzpreis: [Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag][●]</p> <p>Basispreis: [●]</p> <hr/> <p><i>[im Fall von Mini Future Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3) einfügen:</i></p> <p><i>[im Fall von Mini Future Turbo Long Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart einfügen:</i></p> <p>Wertpapierinhaber von Mini Future Turbo Long Optionsscheine erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.</p> <p>Die Mini Future Turbo Optionsscheine haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber.</p> <p>Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Mini Future Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübung). Nach der Ausübung der Mini Future Turbo Optionsscheine erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.</p> <p>Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert [der][die] Aktuelle[n] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] unterschreitet. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Mini Future Turbo Options-</p>
--	--	---

	<p>schein sofort, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung des Mini Future Turbo Optionscheins (den sogenannten Knock-Out Tilgungsbetrag), der an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird auf Grundlage des Kurses des Basiswerts nach dem Eintreten des Knock-Out Ereignisses berechnet und kann null (0) betragen.</p> <p>Die Emittentin passt regelmäßig sowohl den Aktuellen Basispreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung der Mini Future Turbo Optionscheine verbunden sind, an.]</p> <p><i>[im Fall von Mini Future Turbo Short Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart einfügen:</i></p> <p>Wertpapierinhaber von Mini Future Turbo Short Wertpapieren erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.</p> <p>Die Mini Future Turbo Optionsscheine haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber.</p> <p>Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Mini Future Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübung). Nach der Ausübung der Mini Future Turbo Optionsscheine erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.</p> <p>Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert [der][die] Aktuelle[n] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] überschreitet. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt das Mini Future Turbo Optionschein sofort, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung des Mini Future Turbo Optionscheins (den sogenannten Knock-Out Tilgungsbetrag), der an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird auf Grundlage des Kurses des Basiswerts nach Eintreten des Knock-Out Ereignisses berechnet und kann null (0) betragen.</p> <p>Die Emittentin passt regelmäßig sowohl den Aktuellen Basispreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung der Mini Future Turbo Optionscheine verbunden sind, an.]</p> <p>Knock-Out Barriere: Die Knock-Out Barriere am Bewertungsstichtag</p>
--	--

		<p>entspricht [●]. Die Knock-Out Barriere wird regelmäßig angepasst.</p> <p>Bezugsverhältnis: [●]</p> <p>Beobachtungstag: [●]</p> <p>[Partizipationsfaktor: [●]]</p> <p>Referenzpreis: [Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag][●]</p> <p>Basispreis: Der Basispreis am Bewertungsstichtag entspricht [●]. Der Basispreis wird regelmäßig angepasst.</p> <p>Bewertungsstichtag: [●]]</p> <hr/> <p><i>[im Fall von Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) einfügen:</i></p> <p><i>[im Fall von Turbo Bull Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart einfügen:</i></p> <p>Wertpapierinhaber von Turbo Bull Optionsscheinen erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.</p> <p>Die Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, wird der Turbo Optionsschein am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübung). Die Wertpapierinhaber haben nicht das Recht, die Turbo Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.</p> <p>Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.</p> <p>Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert [die][der] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] unterschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.]</p> <p><i>[im Fall von Turbo Bear Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart einfügen:</i></p> <p>Wertpapierinhaber von Turbo Bear Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.</p> <p>Die Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses wird der Turbo Optionsschein am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Aus-</p>
--	--	--

	<p>übung). Die Wertpapierinhaber haben nicht das Recht, die Turbo Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.</p> <p>Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.</p> <p>Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert [der[die] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] überschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.]</p> <p><i>[im Fall von Turbo Bull Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart einfügen:</i></p> <p>Wertpapierinhaber von Turbo Bull Optionsscheinen erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.</p> <p>Die Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag während der Ausübungsperiode auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, <i>[falls "Automatische Ausübung" Anwendung findet einfügen:</i> werden die Turbo Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsperiode automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübung) <i>[falls "Automatische Ausübung" keine Anwendung findet einfügen:</i> verfallen die Turbo Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos].</p> <p>Nach der Ausübung der Turbo Optionsscheine erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.</p> <p>Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert [der][die] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] unterschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.]</p> <p><i>[im Fall von Turbo Bear Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart einfügen:</i></p>
--	---

		<p>Wertpapierinhaber von Turbo Bear Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.</p> <p>Die Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag während der Ausübungsperiode auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, <i>[falls "Automatische Ausübung" Anwendung findet einfügen: werden die Turbo Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsperiode automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübung) [falls "Automatische Ausübung" keine Anwendung findet einfügen: verfallen die Turbo Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos].</i></p> <p>Nach der Ausübung der Turbo Optionsscheine erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.</p> <p>Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert [die][der] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] überschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.]</p> <p>Knock-Out Barriere: [●]</p> <p>Bezugsverhältnis: [●]</p> <p>[Partizipationsfaktor: [●]]</p> <p>Referenzpreis: [Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag][●]</p> <p>Basispreis: [●]]</p> <hr/> <p><i>[im Fall von Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 5) einfügen:</i></p> <p><i>[im Fall von Open End Turbo Bull Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart einfügen:</i></p> <p>Wertpapierinhaber von Open End Turbo Bull Optionsscheinen erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.</p> <p>Die Open End Turbo Optionsscheine haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber.</p>
--	--	--

		<p>Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Open End Turbo Optionscheine an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübung). Nach der Ausübung der Open End Turbo Optionscheine erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.</p> <p>Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert [der][die] Aktuelle[n] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] unterschreitet. Die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Open End Turbo Optionschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.</p> <p>Die Emittentin passt regelmäßig sowohl den Aktuellen Basispreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung der Open End Turbo Optionscheine verbunden sind, an.</p> <p>Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Open End Turbo Optionscheine. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.]</p> <p><i>[im Fall von Open End Turbo Bear Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart einfügen:</i></p> <p>Wertpapierinhaber von Open End Turbo Bear Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.</p> <p>Die Open End Turbo Optionscheine haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber.</p> <p>Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Open End Turbo Optionscheine an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübung). Nach der Ausübung der Open End Turbo Optionscheine erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.</p> <p>Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert [der][die] Aktuel-</p>
--	--	--

		<p>le[n] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] überschreitet. Die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Open End Turbo Optionschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.</p> <p>Die Emittentin passt regelmäßig sowohl den Aktuellen Basispreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung der Open End Turbo Optionscheine verbunden sind, an.]</p> <p>Knock-Out Barriere: Die Knock-Out Barriere am Bewertungsstichtag ist [●]. Die Knock-Out Barriere wird regelmäßig angepasst.</p> <p>Bezugsverhältnis: [●]</p> <p>[Partizipationsfaktor: [●]]</p> <p>Referenzpreis: [Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag][●]</p> <p>Basispreis: Der Basispreis am Bewertungsstichtag entspricht [●]. Der Basispreis wird regelmäßig angepasst.</p> <p>Bewertungsstichtag: [●]]</p> <hr/> <p><i>[im Fall von Faktor Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 6) einfügen:</i></p> <p><i>[im Fall von Faktor Turbo Long Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart einfügen:</i></p> <p>Wertpapierinhaber von Faktor Turbo Long Optionsscheinen erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.</p> <p>Die Faktor Turbo Optionsscheine haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin, (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder (iv) einer Ausübung durch die Emittentin.</p> <p>Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Faktor Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübung). Nach der Ausübung der Faktor Turbo Optionsscheine erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Aktuellen Bezugsverhältnis multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Das Ergebnis dieser Berechnung wird "Innerer Wert" genannt.</p> <p>Die Stop-Loss Barriere ist eines der Ausstattungsmerkmale von Faktor Turbo Optionsscheinen. Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der Ba-</p>
--	--	---

	<p>siswert der Aktuellen Stop-Loss Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses werden keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse mehr gestellt und Goldman Sachs bestimmt den sogenannten "Stop-Loss Referenzpreis". Bis zum nächsten "Rollen" wird der Innere Wert auf Grundlage dieses Stop-Loss Referenzpreises anstelle des Referenzpreises bestimmt. "Rollen" bedeutet die regelmäßige Anpassung des Bezugsverhältnisses, des Basispreises und der Stop-Loss Barriere. Das Ziel des Rollens ist es, den aktuellen Hebel unter Berücksichtigung der mit der täglichen Finanzierung der Faktor Turbo Optionsscheine zusammenhängenden Kosten auf den ursprünglichen Hebel zurückzusetzen.</p> <p>Im Falle einer vorzeitigen Kündigung oder einer Ausübung der Faktor Turbo Optionsscheine durch die Emittentin erhält der Wertpapierinhaber den Inneren Wert der Faktor Turbo Optionsscheine. Im Falle eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Faktor Turbo Optionsscheine sofort, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung des Faktor Turbo Optionsscheins (den sogenannten Knock-Out Tilgungsbetrag), der an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird auf Grundlage des Kurses des Basiswerts nach dem Eintreten des Knock-Out Ereignisses berechnet und kann null (0) betragen. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Innere Wert [der][die] Obere[n] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] überschreitet. Darüber hinaus kommt es zu einem Knock-Out Ereignis, wenn der Innere Wert [der][die] Untere[n] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] unterschreitet.]</p> <p><i>[im Fall von Faktor Turbo Short Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart einfügen:</i></p> <p>Wertpapierinhaber von Faktor Turbo Short Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.</p> <p>Die Faktor Turbo Optionsscheine haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin, (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder (iv) einer Ausübung durch die Emittentin.</p> <p>Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Faktor Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübung). Nach der Ausübung der Faktor Turbo Optionsscheine erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Aktuellen Bezugsverhältnis multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Das</p>
--	---

		<p>Ergebnis dieser Berechnung wird "Innerer Wert" genannt.</p> <p>Die Stop-Loss Barriere ist eines der Ausstattungsmerkmale von Faktor Turbo Optionsscheinen. Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Stop-Loss Barriere entspricht oder diese überschreitet. Nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses werden keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse mehr gestellt und Goldman Sachs bestimmt den sogenannten "Stop-Loss Referenzpreis". Bis zum nächsten "Rollen" wird der Innere Wert auf Grundlage dieses Stop-Loss Referenzpreises anstelle des Referenzpreises bestimmt. "Rollen" bedeutet die regelmäßige Anpassung des Bezugsverhältnisses, des Basispreises und der Stop-Loss Barriere. Das Ziel des Rollens ist es, den aktuellen Hebel unter Berücksichtigung der mit der täglichen Finanzierung der Faktor Turbo Optionsscheine zusammenhängenden Kosten auf den ursprünglichen Hebel zurückzusetzen.</p> <p>Im Falle einer vorzeitigen Kündigung oder einer Ausübung der Faktor Turbo Optionsscheine durch die Emittentin erhält der Wertpapierinhaber den Inneren Wert der Faktor Turbo Optionsscheine. Im Falle eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Faktor Turbo Optionsscheine sofort, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung des Faktor Turbo Optionsscheins (den sogenannten Knock-Out Tilgungsbetrag), der an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird auf Grundlage des Kurses des Basiswerts nach Eintreten des Knock-Out Ereignisses berechnet und kann null (0) betragen. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Innere Wert [der][die] Obere[n] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] überschreitet. Darüber hinaus kommt es zu einem Knock-Out Ereignis, wenn der Innere Wert [der][die] Untere[n] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] unterschreitet.]</p> <p>Obere Knock-Out Barriere: [●]</p> <p>Untere Knock-Out Barriere: [●]</p> <p>Hebel: [●]</p> <p>Bezugsverhältnis: Das Bezugsverhältnis am Bewertungsstichtag entspricht [●]. Das Bezugsverhältnis wird regelmäßig angepasst.</p> <p>Referenzpreis: [Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag] [●]</p> <p>Stop-Loss Barriere: Die Stop-Loss Barriere am Bewertungsstichtag entspricht [●]. Die Stop-Loss Barriere wird regelmäßig angepasst.</p> <p>Basispreis: Der Basispreis am Bewertungsstichtag entspricht</p>
--	--	--

		<p>[•]. Der Basispreis wird regelmäßig angepasst.</p> <p>Bewertungstichtag: [•]]</p> <p><i>[im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen (Produkt Nr. 7) einfügen:</i></p> <p><i>[im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis einfügen:</i></p> <p>Down & Out Put Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, werden die Down & Out Put Optionsscheine automatisch am Finalen Bewertungstag ausgeübt.</p> <p>Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.</p> <p>Weiterhin zeichnen sich Down & Out Put Optionsscheine dadurch aus, dass ein Totalverlust in zwei Fällen eintritt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern der Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, negativ oder null (0) ist, ist der Tilgungsbetrag null (0); oder • Sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist der Tilgungsbetrag ebenfalls null (0). <p>Ein Knock-Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Basiswert [der][die] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] unterschreitet. [Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Down & Out Put Optionsscheine sofort zu kündigen.]]</p> <p><i>[im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag einfügen:</i></p> <p>Down & Out Put Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, werden die Down & Out Put Optionsscheine automatisch am Finalen Bewertungstag ausgeübt.</p> <p>Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens dem Produkt aus dem Nominalbetrag</p>
--	--	--

		<p>und dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis.</p> <p>Weiterhin zeichnen sich Down & Out Put Optionsscheine dadurch aus, dass ein Totalverlust in zwei Fällen eintritt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern der Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, negativ oder null (0) ist, ist der Tilgungsbetrag null (0); oder • Sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist der Tilgungsbetrag ebenfalls null (0). <p>Ein Knock-Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Basiswert [der][die] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] unterschreitet. [Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Down & Out Put Optionsscheine sofort zu kündigen.]</p> <p>[Anfänglicher Referenzpreis: [●]]</p> <p>Knock-Out Barriere: [●]</p> <p>[Bezugsverhältnis: [●]]</p> <p>[Nominalbetrag: [●]]</p> <p>[Partizipationsfaktor: [●]]</p> <p>[Performance des Basiswerts: [●]]</p> <p>Referenzpreis: [Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag][●]</p> <p>Basispreis: [●]]</p> <hr/> <p><i>[im Fall von Up & Out Call Optionsscheine (Produkt Nr. 8) einfügen:</i></p> <p><i>[im Fall von Up & Out Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis einfügen:</i></p> <p>Up & Out Call Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses werden die Up & Out Call Optionsscheine am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.</p> <p>Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens der Differenz zwischen der Knock-Out Barriere und dem Basispreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.</p> <p>Weiterhin zeichnen sich Up & Out Call Optionsscheine dadurch aus,</p>
--	--	---

		<p>dass ein Totalverlust in zwei Fällen eintritt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern der Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, negativ oder null (0) ist, ist der Tilgungsbetrag null (0); oder • Sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist der Tilgungsbetrag ebenfalls null (0). <p>Ein Knock-Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Basiswert [der][die] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] überschreitet. [Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Up & Out Call Optionsscheine sofort zu kündigen.]</p> <p><i>[im Fall von Up & Out Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag einfügen:]</i></p> <p>Up & Out Call Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses werden die Up & Out Call Optionsscheine am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.</p> <p>Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag und [dem Partizipationsfaktor] und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen der Knock-Out Barriere und dem Basispreis und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis.</p> <p>Weiterhin zeichnen sich Up & Out Call Optionsscheine dadurch aus, dass ein Totalverlust in zwei Fällen eintritt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern der Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, negativ oder null (0) ist, ist der Tilgungsbetrag null (0); oder • Sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist der Tilgungsbetrag ebenfalls null (0). <p>Ein Knock-Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Basiswert [der][die] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] überschreitet. [Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Up & Out Call Optionsscheine sofort zu kündigen.]</p> <p>[Anfänglicher Referenzpreis: [●]]</p> <p>Knock-Out Barriere: [●]</p> <p>[Bezugsverhältnis: [●]]</p> <p>[Nominalbetrag: [●]]</p>
--	--	---

		<p>[Partizipationsfaktor: [●]]</p> <p>[Performance des Basiswerts: [●]]</p> <p>Referenzpreis: [Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag][●]</p> <p>Basispreis: [●]</p>
C.16	Bewertungstag, Fälligkeitstag	<p>Fälligkeitstag: [●]</p> <p>[Finaler Bewertungstag: [●]]</p> <p>[Bewertungstag[e]: [●]]</p>
C.17	Abrechnungsverfahren (Settlement)	Die gemäß den Bedingungen von der Emittentin zahlbaren Beträge werden an das maßgebliche Clearing System geleistet zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.
C.18	Rückzahlungsmodalitäten	Die Emittentin wird von ihren Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen durch Zahlung bzw. Lieferung an das, oder an die Order des, maßgeblichen Clearing Systems (oder an dessen Verwahrer bzw. Bevollmächtigten) hinsichtlich des gezahlten bzw. gelieferten Betrags frei werden.
C.19	Referenzpreis des Basiswerts	<p>[Beobachtungspreis: [●]]</p> <p>[Referenzpreis [am Finalen Bewertungstag][an [dem][den] Bewertungstag[en]]: [●]]</p>
C.20	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Typ: [Korb von [Aktie[n]][aktienvertretende Wertpapiere][Index][Indizes][Währungswechselkurs[en]][Rohstoff[en]][Futures Kontrakt[en]][Zinssatz][Zinssätzen]</p> <p>[Name des Basiswerts: [●]]</p> <p>[ISIN: [●]]</p> <p>[WKN: [●]]</p> <p>[Emittentin: [●]]</p> <p>[Börse(n): [●]]</p> <p>[Terminbörse: [●]]</p> <p>[Optionsbörse: [●]]</p> <p>[Kursreferenz: [●]]</p> <p>[Preiswährung: [●]]</p> <p>[Bildschirmseite: [●]]</p> <p>[Internetseite: [●]]</p>

Abschnitt D - Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten und der Garantin eigen sind.	<p>Die Emittentin und die Garantin könnten insolvent werden oder anderweitig nicht in der Lage sein, die unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungen vorzunehmen. In diesem Fall erhalten Sie keinen Schutz durch ein Einlagensicherungssystem und Ihre Wertpapiere sind nicht besichert und Sie könne Teile von Ihrem Geld oder Ihr gesamtes Geld verlieren.</p> <p>Als Teil eines führenden globalen Finanzdienstleistungskonzerns sind die Emittentin und die Garantin mehreren wesentlichen Risiken der Goldman Sachs Gruppe ausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Geschäft der Goldman Sachs Gruppe wurde und kann auch weiterhin durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinflusst werden. • Das Geschäft der Goldman Sachs Gruppe wurde und kann von fallenden Anlagewerten negativ beeinflusst werden. Dies trifft insbesondere auf Geschäfte zu, in denen sie netto „Long“ Positionen hält oder Gebühren erhält, welche auf dem Wert der verwalteten Vermögenswerte basieren, oder im Fall von Geschäften, bei denen sie Sicherheiten erhält oder stellt. • Das Geschäft der Goldman Sachs Gruppe wurde und kann von Störungen an den Kreditmärkten, einschließlich des eingeschränkten Zugangs zu Krediten sowie von erhöhten Kosten für den Erhalt eines Kredits, negativ beeinflusst werden. • Die Market Making-Aktivitäten der Goldman Sachs Gruppe wurden und können durch Veränderungen in der Höhe der Marktvolatilität beeinflusst werden. • Die Geschäftsbereiche Investment Banking (Investment Banking), Ausführung von Kundengeschäften (Client Execution) und Anlageverwaltung (Investment Management) der Goldman Sachs Gruppe wurden negativ beeinflusst und können auch weiterhin aufgrund von Marktunsicherheit und mangelndem Vertrauen unter Investoren und Unternehmensleitern aufgrund des allgemeinen Rückgangs geschäftlicher Aktivitäten und anderer unvorteilhafter wirtschaftlicher bzw. geopolitischer Bedingungen oder unvorteilhafter Marktbedingungen negativ beeinflusst werden. • Der Geschäftsbereich Anlageverwaltung (Investment Management) der Goldman Sachs Gruppe kann durch das schlechte Anlageergebnis ihrer Anlageprodukte negativ beeinflusst werden. • Bei der Goldman Sachs Gruppe können Verluste aufgrund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entste-

		<p>hen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Liquidität, die Profitabilität und allgemein die Geschäftstätigkeit der Goldman Sachs Gruppe kann negativ beeinflusst werden, falls der Goldman Sachs Gruppe der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte oder falls das Credit Rating der Goldman Sachs Gruppe herabgestuft werden sollte oder falls die Credit Spreads der Goldman Sachs Gruppe erhöht werden. • Interessenkonflikte treten vermehrt auf und deren ungenügende Identifizierung und deren unangemessene Adressierung können das Geschäft der Goldman Sachs Gruppe negativ beeinflussen. • Die GSG ist eine Holdinggesellschaft und ist im Hinblick auf ihre Liquidität von Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften, von denen zahlreiche Beschränkungen unterliegen, abhängig. • Das Geschäft, die Profitabilität und die Liquidität der Goldman Sachs Gruppe könnte negativ beeinflusst werden durch eine Verschlechterung der Kreditqualität oder den Ausfall von Geschäftspartnern der Goldman Sachs Gruppe, die der Goldman Sachs Gruppe Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden oder deren Wertpapiere und Verpflichtungen die Goldman Sachs Gruppe als Gläubiger hält. • Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten in den Tätigkeitsbereichen Market Making, Übernahmen (Underwriting), Investitionen und Darlehensgewährung der Goldman Sachs Gruppe. • Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen. • Die Goldman Sachs Gruppe ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden und Gegenparteien, neuen Anlageklassen und in neuen Märkten durchgeführt werden. • Derivative Transaktionen und Verzögerungen bei der Abwicklung können bei der Goldman Sachs Gruppe zu unerwartetem Risiko und potenziellen Verlusten führen. • Das Geschäft der Goldman Sachs Gruppe kann negativ beeinflusst werden, wenn es der Gruppe nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten. • Die Geschäftstätigkeit der Goldman Sachs Gruppe und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen. • Die Goldman Sachs Gruppe kann durch zunehmende staatliche und regulatorische Überwachung oder durch Negativschlagzeilen negativ beeinflusst werden. • Ein Fehler in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur
--	--	--

		<p>dieser Systeme der Goldman Sachs Gruppe oder dritter Parteien kann die Liquidität der Goldman Sachs Gruppe beeinträchtigen, die Geschäftstätigkeit stören, zu der Offenlegung vertraulicher Informationen führen, die Reputation beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine wesentliche rechtliche Haftung der Goldman Sachs Gruppe oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen die Goldman Sachs Gruppe könnten wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf die Goldman Sachs Gruppe haben oder signifikante Reputationsschäden verursachen, welche die Geschäftsaussichten der Goldman Sachs Gruppe erheblich beeinträchtigen könnten. • Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Handelstechnologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft der Goldman Sachs Gruppe haben und den Wettbewerb verstärken. • Die Aktivitäten von Goldman Sachs im Rohstoffbereich, insbesondere die Beteiligungen an Energieerzeugungsanlagen und die Geschäftstätigkeiten im Bereich der physischen Rohstoffe, bringen für Goldman Sachs das Risiko umfangreicher Regulierung und des Eintritts möglicher Katastrophen sowie Umwelt-, Reputations- und andere Risiken mit sich, die Goldman Sachs erheblichen Verpflichtungen und Kosten aussetzen können. • Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist die Goldman Sachs Gruppe politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, operationellen und sonstigen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in einer Vielzahl von Ländern verbunden sind. • Aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen (einschließlich des Ausbreitens einer Epidemie, Terroranschlägen, oder Naturkatastrophen) kann es zu Verlusten bei der Goldman Sachs Gruppe kommen.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<p><u>1. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Wertpapiere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wertpapiere sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten – hoch; die Wertpapiere werfen, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, keinen laufenden Ertrag ab. • Auf Grund des Hebeleffekts können die Wertpapiere, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden sein. • Die Wertpapiere können eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen. Es besteht das Risiko, dass der zu liefernde Basiswert nur

		<p>einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweist. In diesem Fall besteht das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Darüber hinaus tragen Wertpapierinhaber die Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Basiswerts.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wertpapiere mit einem Partizipationsfaktor beinhalten das Risiko, dass Wertpapierinhaber an Wertveränderungen des Basiswerts unterproportional bzw. überproportional zu partizipieren. • Die Wertpapiere können eine feste oder variable Zinszahlung gewähren. Im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung sollten Wertpapierinhaber beachten, dass die zu leistenden Zinszahlungen gegebenenfalls bis auf null (0) sinken, nach oben begrenzt sein oder an eine Bedingung gebunden sein können. Im Fall von Wertpapieren mit fester Verzinsung sollten Wertpapierinhaber beachten, dass sie nicht an steigenden Marktzinsen partizipieren. • Die Wertpapiere könnten keine Liquidität aufweisen oder der Markt für solche Wertpapiere könnte eingeschränkt sein, wodurch der Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden könnte. • Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können, und dass bei Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. • Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt, welche wiederum durch nationale und internationale finanzielle, politische, militärische oder wirtschaftliche Ereignisse, einschließlich staatlicher Maßnahmen, oder durch Aktivitäten der Teilnehmer der betroffenen Märkte, beeinflusst wird. Jedes dieser Ereignisse bzw. jede dieser Aktivitäten kann den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. • Falls Auszahlungen auf die Wertpapiere in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet und solche Wertpapiere keine "Quanto" Funktion, d.h. keine Währungssicherungsfunktion, aufweisen, hängt das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber auch von der Entwicklungen der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist. • Wertpapierinhabern sollte bewusst sein, dass sie eventuell nicht in der Lage sein werden, sich gegen Risiken aus den Wertpapieren abzusichern • Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Wertpapieren erhöht das
--	--	--

		<p>Verlustrisiko der Wertpapierinhaber erheblich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absicherungsgeschäfte der Emittentin, der Garantin oder von mit ihnen verbundene Unternehmen können erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben und eine Verletzung bestimmter Kursschwellen auslösen. • Gebühren und andere Transaktionskosten vermindern die Chancen der Wertpapierinhaber, mit dem Erwerb des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen. • Wertpapierinhaber sind dem Risiko einer falschen Einschätzung der Liquidität der Wertpapiere aufgrund des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsvolumens ausgesetzt • Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte können negative Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber haben. • Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen können nachteilig für Wertpapierinhaber sein. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass ein Kündigungsrecht ausgeschlossen ist, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für sie vorhersehbar oder nicht nachteilig ist. • Änderungen im Steuerrecht können sich negativ auf den Wert bzw. den Marktpreis der Wertpapiere auswirken oder dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere ändert. • Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich die Emittentin im Fall einer Zeichnungsfrist die vorzeitige Beendigung bzw. Verlängerung der Zeichnungsfrist vorbehält und die Emittentin nicht verpflichtet ist, Zeichnungsaufträge anzunehmen oder gezeichnete Wertpapiere zu emittieren.
		<p><u>2. Produktbezogene Risikofaktoren</u></p>
		<p><i>[im Fall von Klassischen Optionsscheinen (Produkt Nr. 1) einfügen:</i></p> <p><u><i>[Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin</i></u></p> <p>Die Laufzeit der Optionsscheine ist der Zeitraum vom Emissionstag bis zum Finalen Bewertungstag der Optionsscheine. Der Tilgungsbetrag der Optionsscheine wird von der Emittentin an einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen definierten Tag bezahlt. Falls die Optionsscheine eine Amerikanische Ausübungsart haben, können die Optionsscheine durch die Wertpapierinhaber während ihrer Laufzeit ausgeübt werden. [Am Ende der Laufzeit werden alle Optionsscheine automatisch ausgeübt.]</p> <p>Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine hat. Wenn die Emit-</p>

		<p>tentin das Kündigungsrecht kurzfristig ausübt, hat der Wertpapierinhaber gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, die Optionsscheine auszuüben.</p> <p><u>Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin</u></p> <p>Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Optionsscheine durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Optionsscheins vorlagen.</p> <p><u>Risiko eines Totalverlusts</u></p> <p>Bei Optionsscheinen besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit auf oder unter dem Basispreis (im Fall von Long Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem Basispreis (im Fall von Short Optionsscheinen) notiert.]</p>
		<p>[im Fall von Discount Optionsscheinen (Produkt Nr. 2) einfügen:</p> <p><u>Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Discount Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin</u></p> <p>Die Laufzeit der Discount Optionsscheine ist der Zeitraum vom Emissionstag bis zum Finalen Bewertungstag der Discount Optionsscheine. Der Tilgungsbetrag der Discount Optionsscheine wird von der Emittentin an einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen definierten Tag bezahlt. Am Ende der Laufzeit werden alle Discount Optionsscheine automatisch ausgeübt.</p> <p>Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Discount Optionsscheine hat. Wenn die Emittentin das Kündigungsrecht kurzfristig ausübt, hat der Wertpapierinhaber gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, die Discount Optionsscheine auszuüben.</p> <p><u>Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin</u></p> <p>Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Discount</p>

		<p>Optionsscheine durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Discount Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Discount Optionsscheins vorlagen.</p> <p><u>Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt</u></p> <p>Der Tilgungsbetrag bei Discount Optionsscheinen entspricht maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Discount Optionsscheinen nach oben hin beschränkt ist.</p> <p><u>Risiko eines Totalverlusts</u></p> <p>Bei Discount Optionsscheinen besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit auf oder unter dem Basispreis (im Fall von Long Discount Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem Basispreis (im Fall von Short Discount Optionsscheinen) notiert.]</p>
		<p>[im Fall von Mini Future Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 3) einfügen:</p> <p><u>Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der Mini Future Turbo Optionsscheine und das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin</u></p> <p>Mini Future Turbo Optionsscheine haben keine festgelegte Laufzeitbegrenzung. Die Laufzeit der Mini Future Turbo Optionsscheine beginnt am Emissionstag und endet entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Eintritt eines in den Bedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-Out Ereignis), oder • durch Ausübung durch den Wertpapierinhaber, oder • durch Kündigung der Mini Future Turbo Optionsscheine durch die Emittentin gemäß den Bedingungen. <p>Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin berechtigt ist, die Mini Future Turbo Optionsscheine außerordentlich zu kündigen.</p>

	<p>Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen.</p> <p>Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann an jedem Tag erfolgen. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist umso wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Bei einer Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts, hat der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Optionsrecht auszuüben.</p> <p>Wertpapierinhaber sollten nicht darauf vertrauen, eine Position in den Mini Future Turbo Optionsscheinen über einen längeren Zeitraum halten zu können.</p> <p><u>Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung der Mini Future Turbo Optionsscheine durch die Emittentin</u></p> <p>Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Mini Future Turbo Optionsscheine grundsätzlich unbegrenzt ist. Die Laufzeit kann jedoch durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden. In diesen Fällen trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung durch die Emittentin zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass der Wertpapierinhaber den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Mini Future Turbo Optionsscheins vorlagen.</p> <p><u>Totalverlustrisiko im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses</u></p> <p>Wertpapierinhaber von Mini Future Turbo Optionsscheinen tragen das Risiko, dass die Mini Future Turbo Optionsscheine während der Laufzeit wertlos verfallen, wenn ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eintritt.</p> <p>Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein bestimmtes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Basiswerts im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "Knock-Out Barriere") bezieht. Im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Mini Future Turbo Optionsscheine automatisch beendet, das Optionsrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt</p>
--	--

	<p>automatisch und die Mini Future Turbo Optionsscheine verfallen, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Mini Future Turbo Optionsscheine (der sogenannte "Knock-Out Auszahlungsbeitrag"), wertlos. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Mini Future Turbo Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswerts an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.</p> <p>Es ist zu beachten, dass sich bei Long Mini Future Turbo Optionsscheinen durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht. Bei Short Mini Future Turbo Optionsscheinen erhöht sich durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, wenn der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt. Je länger ein Wertpapierinhaber in diesen Fällen die Mini Future Turbo Optionsscheine hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals. Die Knock-Out Barriere hängt von dem Knock-Out Puffer ab. Der Knock-Out Puffer wiederum entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Mini Future Turbo Optionsscheine festgelegten Prozentsatz, der während der Laufzeit der Mini Future Turbo Optionsscheine an bestimmten Knock-Out Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einem bei Auflegung der Mini Future Turbo Optionsscheine festgelegten Maximalen Knock-Out Puffer angepasst werden kann. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich im Fall einer Erhöhung des Knock-Out Puffers die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht, da sich in diesem Fall der Abstand zwischen der Knock-Out Barriere und dem Kurs des Basiswerts verringert. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Knock-Out Ereignis an einem Knock-Out Anpassungstag nur durch die Anpassung des Knock-Out Puffers ausgelöst wird.</p> <p>Es ist außerdem zu beachten, dass während des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses und der Phase der Feststellung des Knock-Out Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Mini Future Turbo Optionsscheine durch Goldman Sachs gestellt werden. Ferner werden durch Goldman Sachs außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Mini Future Turbo Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern Goldman Sachs aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwartet.</p> <p>Ferner ist zu beachten, dass Wertpapierinhabern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es Goldman Sachs nicht gelingt, die</p>
--	---

		<p>Absicherungsposition zu einem Knock-Out Referenzpreis oberhalb des aktuellen Basispreises (bei Long Mini Future Turbo Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basispreises (bei Short Mini Future Turbo Optionsscheinen) aufzulösen.</p> <p>Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out-Ereignisses ihre Wertpapierrechte jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Bedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.</p> <p>]</p>
		<p><i>[im Fall von Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 4) einfügen:</i></p> <p><u><i>Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Turbo Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin</i></u></p> <p>Die Laufzeit der Turbo Optionsscheine ist der Zeitraum vom Emissionstag bis zum Finalen Bewertungstag. Der Tilgungsbetrag der Turbo Optionsscheine wird von der Emittentin an einem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Tag ausbezahlt. Falls die Turbo Optionsscheine eine Amerikanische Ausübungsart haben, können die Turbo Optionsscheine durch die Wertpapierinhaber während ihrer Laufzeit ausgeübt werden. [Am Ende der Laufzeit werden alle Turbo Optionsscheine automatisch ausgeübt.]</p> <p>Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Turbo Optionsscheine hat. Wenn die Emittentin das Kündigungsrecht kurzfristig ausübt, hat der Wertpapierinhaber gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, die Turbo Optionsscheine auszuüben.</p> <p><u><i>Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin</i></u></p> <p>Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Turbo Optionsscheine durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Turbo Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag mögli-</p>

		<p>cherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Turbo Optionsscheins vorlagen.</p> <p><u>Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses</u></p> <p>Wertpapierinhaber von Turbo Optionsscheinen tragen das Risiko, dass die Turbo Optionsscheine während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist.</p> <p>Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn ein in den Bedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf die Entwicklung des Kurses des Basiswerts, verglichen mit einem zuvor festgelegten Kurs oder einer Kurschwelle (die sogenannte "Knock-Out Barriere"), bezieht. Wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Turbo Optionsscheine automatisch, das Optionsrecht oder das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die Turbo Optionsscheine verfallen und werden zum Knock-Out Tilgungsbetrag zurückgezahlt. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass sich der Wert der Turbo Optionsscheine im Vergleich zu klassischen Wertpapieren überproportional verringert, wenn sich der Kurs des Basiswerts einer Knock-Out Barriere nähert.</p> <p><i>Es ist zu beachten, dass durch Goldman Sachs keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Turbo Optionsscheine am Sekundärmarkt außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts gestellt werden, sofern Goldman Sachs aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwartet.</i></p> <p><i>Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie ihr Optionsrecht jederzeit vor dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstigen Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden bei Eintritt des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.</i></p> <p><u>Preisbeeinflussende Faktoren während der Laufzeit der Turbo Optionsscheine</u></p> <p>Der Preis der Turbo Optionsscheine während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Basiswerts während der Laufzeit ab. Grundsätzlich fällt der Preis der Turbo Optionsscheine, wenn der Kurs des Basiswerts fällt (Turbo Bull Optionsscheine) bzw. steigt (Turbo Bear Optionsscheine). Ein Fallen oder Steigen des Basiswerts hat in der Regel einen überproportional großen Effekt auf den Preis der Turbo Optionsscheine.]</p>
--	--	--

	<p>[im Fall von Open End Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 5) einfügen:</p> <p><u>Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine und das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin</u></p> <p>Open End Turbo Optionsscheine haben keine festgelegte Laufzeitbegrenzung. Die Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine beginnt am Emissionstag und endet entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Eintritt eines in den Bedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-Out Ereignis), oder • durch Ausübung durch den Wertpapierinhaber, oder • durch Kündigung der Open End Turbo Optionsscheine durch die Emittentin gemäß den Bedingungen. <p>Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin berechtigt ist, die Open End Turbo Optionsscheine außerordentlich zu kündigen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen.</p> <p>Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann an jedem Tag erfolgen. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts ist umso wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Bei einer Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin, hat der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Optionsrecht auszuüben.</p> <p>Wertpapierinhaber sollten nicht darauf vertrauen, eine Position in den Open End Turbo Optionsscheinen über einen längeren Zeitraum halten zu können.</p> <p><u>Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin</u></p> <p>Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine grundsätzlich unbegrenzt ist. Die Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine kann jedoch durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden. In diesen Fällen trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Open End Turbo Optionsscheine</p>
--	--

	<p>aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung durch die Emittentin zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass der Wertpapierinhaber den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Open End Turbo Optionsscheins vorlagen.</p> <p><u>Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses</u></p> <p>Wertpapierinhaber von Open End Turbo Optionsscheinen tragen das Risiko, dass die Open End Turbo Optionsscheine während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist.</p> <p>Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn ein in den Bedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf die Entwicklung des Kurses des Basiswerts, verglichen mit einem zuvor festgelegten Kurs oder einer Kurschwelle (die sogenannte "Knock-Out Barriere"), bezieht. Wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine automatisch, das Optionsrecht oder das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die Open End Turbo Optionsscheine verfallen und werden zum Knock-Out Tilgungsbetrag zurückgezahlt. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass sich der Wert der Open End Turbo Optionsscheine im Vergleich zu klassischen Wertpapieren überproportional verringert, wenn sich der Kurs des Basiswerts einer Knock-Out Barriere nähert.</p> <p><i>Es ist zu beachten, dass bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts erhöht ist. Bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, aufgrund der wiederkehrenden Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts erhöht, wenn der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt. Je länger ein Wertpapierinhaber in diesen Fällen die Open End Turbo Optionsscheine hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals.</i></p> <p><i>Es ist zu beachten, dass durch Goldman Sachs keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Open End Turbo Optionsscheine am Sekundärmarkt außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts gestellt werden, sofern Goldman Sachs aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwartet.</i></p> <p><i>Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie ihr Opti-</i></p>
--	---

		<p><i>onsrecht jederzeit vor dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstigen, in den Bedingungen festgelegten Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.</i></p> <p><u>Preisbeeinflussende Faktoren während der Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine</u></p> <p>Der Preis der Open End Turbo Optionsscheine während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Basiswerts während der Laufzeit ab. Grundsätzlich fällt der Preis der Open End Turbo Optionsscheine, wenn der Kurs des Basiswerts fällt (Open End Turbo Bull Optionsscheine) bzw. steigt (Open End Turbo Bear Optionsscheine). Ein Fallen oder Steigen des Basiswerts hat in der Regel einen überproportional großen Effekt auf den Preis der Open End Turbo Optionsscheine.</p> <p>Im Falle von Open End Turbo Optionsscheinen werden die Ausstattungsmerkmale Basispreis und Knock-Out Barriere an jedem Berechnungstag, der ein Geschäftstag ist, angepasst. Aufgrund dieser Anpassungen kann der Preis der Open End Turbo Optionsscheine unabhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts zurückgehen, d.h. der Preis der Open End Turbo Optionsscheine hängt zum Beispiel auch von den Zinssätzen und gegebenenfalls etwaigen Dividendenerwartungen ab. Darüber hinaus beeinflusst auch die Volatilität des Basiswerts die Preisbildung der Open End Turbo Optionsscheine.]</p>
		<p>[im Fall von Faktor Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 6) einfügen:</p> <p><u>Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der Faktor Turbo Optionsscheine und das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin [sowie das Ausübungsrecht der Emittentin]</u></p> <p>Faktor Turbo Optionsscheine haben keine festgelegte Laufzeitbegrenzung. Die Laufzeit der Faktor Turbo Optionsscheine beginnt am Emissionstag und endet entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Eintritt eines in den Bedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-Out Ereignis), oder • durch Ausübung durch den Wertpapierinhaber, oder • durch Kündigung der Faktor Turbo Optionsscheine durch die Emittentin gemäß den Bedingungen[, oder • durch Ausübung der Faktor Turbo Optionsscheine durch die Emittentin].

	<p>Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin berechtigt ist, die Faktor Turbo Optionsscheine außerordentlich zu kündigen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen.</p> <p><i>[Im Fall von Faktor Turbo Optionsscheinen, die die Möglichkeit einer Ausübung durch die Emittentin vorsehen, einfügen:</i> Es ist zu beachten, dass die Emittentin das Recht hat, die Faktor Turbo Optionsscheine an jedem Anpassungstag auszuüben. Im Fall einer Ausübung durch die Emittentin, findet an diesem Tag keine Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Faktor Turbo Optionsscheine statt (z.B. die Anpassung des Basispreises). Stattdessen endet die Laufzeit der Faktor Turbo Optionsscheine in diesem Fall automatisch und das Optionsrecht erlischt automatisch ohne dass eine separate Kündigung der Faktor Turbo Optionsscheine erforderlich ist und ohne dass die Wertpapierinhaber die Möglichkeit haben, die Faktor Turbo Optionsscheine auszuüben. Im Fall der Ausübung, zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber für jeden Faktor Turbo Optionsschein den Ausübungsbetrag. Der Ausübungsbetrag kann null betragen.]</p> <p>Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht [oder gegebenenfalls ihr Ausübungsrecht] nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts [bzw. ihres Ausübungsrechts] keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des Kündigungsrechts [oder gegebenenfalls die Ausübung des Ausübungsrechts] kann [- im Fall der Kündigung –] an jedem Tag [bzw. – im Fall der Ausübung durch die Emittentin an jedem Ausübungstag] erfolgen. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts [oder gegebenenfalls des Ausübungsrechts durch die Emittentin] ist umso wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Bei einer Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts [oder gegebenenfalls des Ausübungsrechts] durch die Emittentin, hat der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Optionsrecht auszuüben.</p> <p>Wertpapierinhaber sollten nicht darauf vertrauen, eine Position in den Faktor Turbo Optionsscheinen über einen längeren Zeitraum halten zu können.</p> <p><u><i>Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung [oder bei Ausübung der Faktor Turbo Optionsscheine] durch die Emittentin</i></u></p> <p>Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Faktor Turbo Optionsscheine grundsätzlich unbegrenzt ist. Die Laufzeit der Faktor Turbo Optionsscheine kann jedoch durch eine ordentliche oder eine</p>
--	---

	<p>außerordentliche Kündigung der Emittentin [oder gegebenenfalls durch eine Ausübung durch die Emittentin] beendet werden. In diesen Fällen trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Faktor Turbo Optionsscheine aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung [oder gegebenenfalls einer Ausübung] durch die Emittentin zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass der Wertpapierinhaber den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag [bzw. im Fall einer Ausübung durch die Emittentin zu zahlenden Ausübungsbetrag] möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Faktor Turbo Optionsscheins vorlagen.</p> <p><u><i>Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses</i></u></p> <p>Wertpapierinhaber von Faktor Turbo Optionsscheinen tragen das Risiko, dass die Faktor Turbo Optionsscheine während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist.</p> <p>Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn ein in den Bedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf die Kursentwicklung des Basiswerts, verglichen mit zuvor festgelegten Kursen oder Kursschwellen, bezieht (die sogenannte "Obere Knock-out Barriere" und/oder "Untere Knock-Out Barriere"). Wenn ein Knock-Out-Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Faktor Turbo Optionsscheine automatisch, und das Optionsrecht oder das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch, und die Faktor Turbo Optionsscheine verfallen, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Wertpapiere (der sogenannte "Knock-Out Tilgungsbetrag"), wertlos. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass sich der Wert der Faktor Turbo Optionsscheine im Vergleich zu klassischen Wertpapieren überproportional verringert, wenn sich der Kurs des Basiswerts der Knock-Out Barriere nähert.</p> <p><i>Ferner ist zu beachten, dass Wertpapierinhabern einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden können, falls es Goldman Sachs nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Knock-Out Referenzpreis oberhalb des Aktuellen Basispreises (bei Long Faktor Turbo Optionsscheinen) bzw. unterhalb des Aktuellen Basispreises (bei Short Faktor Turbo Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht ein solches Risiko in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und dem Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Long Faktor Turbo Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Faktor Turbo Optionsscheinen).</i></p>
--	--

	<p><i>Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie ihr Optionsrecht vor dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstigen Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.</i></p> <p><u><i>Risiken beim Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses</i></u></p> <p>Bei Faktor Turbo Optionsscheinen wird beim Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der Stop-Loss Referenzpreis ermittelt und auf dessen Grundlage werden das Bezugsverhältnis, der Basispreis und die Stop-Loss Barriere angepasst. Hierdurch wird erreicht, dass ein Wertverlust der Faktor Turbo Optionsscheine auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird.</p> <p>Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, falls ein definierter Kurs des Basiswerts während eines bestimmten Beobachtungszeitraums einen zuvor festgelegten Kurs oder eine Kursschwelle erreicht oder unterschreitet (im Fall von Long Faktor Turbo Optionsscheinen) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall von Short Faktor Turbo Optionsscheinen) (die sogenannte "Stop-Loss Barriere").</p> <p><i>Wertpapierinhaber sollten beachten, dass während des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses und der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Faktor Turbo Optionsscheine durch Goldman Sachs gestellt werden. Ferner werden durch Goldman Sachs außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Faktor Turbo Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern Goldman Sachs aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Stop-Loss erwartet.</i></p> <p><i>Wertpapierinhaber sollten ferner beachten, dass sie einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden können, falls es Goldman Sachs nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Stop-Loss Referenzpreis oberhalb des Aktuellen Basispreises (im Fall von Long Faktor Turbo Optionsscheinen) bzw. unterhalb des Aktuellen Basispreises (im Fall von Short Faktor Turbo Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht ein solches Risiko in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und dem Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (im Fall von Long Faktor Turbo Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (im Fall von Short Faktor Turbo Options-</i></p>
--	---

		<i>scheinen).]</i>
		<p>[im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen (Produkt Nr. 7) einfügen:</p> <p><u>Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Down & Out Put Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin</u></p> <p>Die Laufzeit der Down & Out Put Optionscheine ist der Zeitraum vom Emissionstag bis zum Finalen Bewertungstag der Down & Out Put Optionscheine. Der Tilgungsbetrag der Down & Out Put Optionscheine wird von der Emittentin an einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen definierten Tag bezahlt.</p> <p>Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Down & Out Put Optionsscheine hat. Wenn die Emittentin das Kündigungsrecht kurzfristig ausübt, hat der Wertpapierinhaber gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, die Down & Out Put Optionsscheine am Sekundärmarkt zu verkaufen.</p> <p><u>Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin</u></p> <p>Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Down & Out Put Optionsscheine durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Down & Out Put Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Down & Out Put Optionsscheins vorlagen.</p> <p><u>Risiko eines Totalverlusts</u></p> <p>Down & Out Put Optionsscheine zeichnen sich dadurch aus, dass ein Totalverlustrisiko in zwei Fällen möglich ist: Ist die Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis negativ oder null (0), ist auch der Tilgungsbetrag null (0). Der Tilgungsbetrag ist auch bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses null (0). Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass ein Knock-</p>

		<p>Out Ereignis eintritt.</p> <p><u>Risikofaktoren im Hinblick auf die Beschränkung des Tilgungsbetrags</u></p> <p>[Wertpapierinhaber sollten zudem beachten, dass der maximale Tilgungsbetrag, den ein Wertpapierinhaber erhalten kann, auf die Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und – falls anwendbar – in die Abwicklungswährung umgerechnet) beschränkt ist.] [Wertpapierinhaber sollten zudem beachten, dass der maximale Tilgungsbetrag, den ein Wertpapierinhaber erhalten kann, auf das Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis beschränkt ist.]]</p>
		<p>[im Fall von Up & Out Call Optionsscheinen (Produkt Nr. 8) einfügen:</p> <p><u>Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Up & Out Call Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin</u></p> <p>Die Laufzeit der Up & Out Call Optionscheine ist der Zeitraum vom Emissionstag bis zum Finalen Bewertungstag der Up & Out Call Optionscheine. Der Tilgungsbetrag der Up & Out Call Optionscheine wird von der Emittentin an einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen definierten Tag bezahlt.</p> <p>Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Up & Out Call Optionscheine hat. Wenn die Emittentin das Kündigungsrecht kurzfristig ausübt, hat der Wertpapierinhaber gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, die Up & Out Call Optionscheine am Sekundärmarkt zu verkaufen.</p> <p><u>Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin</u></p> <p>Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Up & Out Call Optionscheine durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Up & Out Call Optionscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Up & Out Call Optionscheins vorlagen.</p> <p><u>Risiko eines Totalverlusts</u></p>

		<p>Up & Out Call Optionsscheine zeichnen sich dadurch aus, dass ein Totalverlustrisiko in zwei Fällen möglich ist: Ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis negativ oder null (0), ist auch der Tilgungsbetrag null (0). Der Tilgungsbetrag ist auch bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses null (0). Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt.</p> <p><u>Risikofaktoren im Hinblick auf die Beschränkung des Tilgungsbetrags</u></p> <p>[Wertpapierinhaber sollten zudem beachten, dass der maximale Tilgungsbetrag, den ein Wertpapierinhaber erhalten kann, auf die Differenz zwischen der Knock-Out Barriere und dem Basispreis (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und – falls anwendbar – in die Abwicklungswährung umgerechnet) beschränkt ist.] [Wertpapierinhaber sollten zudem beachten, dass der maximale Tilgungsbetrag, den ein Wertpapierinhaber erhalten kann, auf das Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen der Knock-Out Barriere und dem Basispreis und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis beschränkt ist.]</p>
		<p><u>3. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Basiswerten</u></p> <p>Je nachdem welcher Basiswert bzw. welche Basiswerte den Wertpapieren zugrunde liegen, sind die Wertpapierinhaber weiteren Risiken ausgesetzt, welche sich aus der Art des Basiswerts und der Verhaltensweise von dessen Marktpreisen ergeben, da der Tilgungsbetrag, den ein Wertpapierinhaber nach den Bedingungen erhält, von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die in dem Basisprospekt angelegten Basiswerte unterscheiden sich signifikant in ihrer typischen Preisvolatilität. Wertpapierinhaber sollten nur in die Wertpapiere investieren, sofern sie auch mit dem jeweiligen Basiswert vertraut sind und ein umfassendes Verständnis bezüglich der Art des Basiswerts als solchem und der Markt- und anderweitigen Regeln des Basiswerts haben.</p>
		<p><u>4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Käufern der Wertpapiere</u></p> <p><i>Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert</i></p> <p>Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Opti-</p>

	<p>ons- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Tilgungsbetrags haben.</p> <p>Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.</p> <p>Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.</p> <p><i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise</i></p> <p>In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein.</p> <p><i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen</i></p> <p>Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können.</p> <p><i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs International</i></p> <p>Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Wertpapierinhaber einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sogenanntes "Hedgen") oder halten.</p> <p>Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können erheblich von dem fairen bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-</p>
--	---

		<p>Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Wertpapiere kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.</p> <p><i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission</i></p> <p>Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Wertpapierinhabern Interessenkonflikte auftreten.</p> <p><i>Interessen an der Emission beteiligter Dritter</i></p> <p>Die Emittentin kann bei der Emission von Wertpapieren Kooperationspartner und externe Berater einschalten. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Wertpapierinhaber handeln.</p>
Abschnitt E - Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, sofern nicht zur Gewinnerzielung	Nicht anwendbar; die Erlöse aus den Wertpapieren werden zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Vereinbarungen mit Goldman Sachs International und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Ausgabepreis [für Zeichnungen während der Zeichnungsfrist] [am Emissionstag]: [●]</p> <p>[Die Wertpapiere werden während der Zeichnungsfrist, d.h. vom [●] bis einschließlich zum [●], zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden [bzw. zu verlängern]. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Wertpapiere zu emittieren.]</p> <p>[gegebenenfalls weitere Informationen zur Beschreibung der Angebotskonditionen einfügen: ●]</p>
E.4	Bestehende Interessen, einschließlich potentieller	Bei der Emittentin oder anderen Gesellschaften der Goldman Sachs Gruppe sowie an der Emission der Wertpapiere beteiligten Dritten kön-

	ler Interessenkonflikte	<p>nen Interessenkonflikte zum Nachteil des Anlegers bestehen.</p> <p><i>Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert</i></p> <p>Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Tilgungsbetrags haben.</p> <p>Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.</p> <p>Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.</p> <p><i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise</i></p> <p>In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein.</p> <p>Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Zu beachten ist, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Wertpapierinhabers ergeben können.</p> <p><i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen</i></p> <p>Sofern der Market Maker Preise stellt, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Sys-</p>
--	-------------------------	---

	<p>temproblemen ergeben können. Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Wertpapierinhaber einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sogenanntes "Hedgen") oder halten.</p> <p><i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs International</i></p> <p>Etwaige von Goldman Sachs International als Market-Maker (der "Market Maker") gestellten Kurse können erheblich von dem fairen bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Wertpapiere kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.</p> <p><i>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission</i></p> <p>Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Gesellschaften von Goldman Sachs als Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren oder als Market-Maker tätig werden. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Wertpapierinhabern Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Bedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Wertpapierinhaber verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und dementsprechend für den Wertpapierinhaber nachteilig sein.</p> <p><i>Interessen an der Emission beteiligter Dritter</i></p> <p>Die Emittentin kann bei der Emission von Wertpapieren Kooperationspartner und externe Berater einschalten, z.B. für die Zusammenstellung</p>
--	--

		und Anpassung eines Korbs oder Index. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Wertpapierinhaber handeln.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner zu erfragen. Dem Zeichner oder Käufer werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine Beträge von der Emittentin in Rechnung gestellt.][●]

II. RISIKOFAKTOREN IM HINBLICK AUF DIE WERTPAPIERE

Wertpapierinhaber der Wertpapiere, die Gegenstand des Basisprospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die für die Beurteilung der mit den Wertpapieren verbundenen Risiken wesentlich sind, bei ihrer Investitionsentscheidung berücksichtigen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen treffen.

Keine Person sollte die Wertpapiere erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder Wertpapierinhaber sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Wertpapiere geeignet ist.

Die in diesem Dokument enthaltenen Risikofaktoren gliedern sich in die nachfolgend angegebenen Unterabschnitte auf:

1. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Wertpapiere
2. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Wertpapieren
3. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Basiswerten
4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern

1. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Wertpapiere

Die Wertpapiere sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten – hoch; die Wertpapiere werfen, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, keinen laufenden Ertrag ab.

Die Wertpapiere sind handelbare Wertpapiere, die Wertpapierinhabern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen.

In den Wertpapieren ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung eines Tilgungsbetrags bei Fälligkeit der Wertpapiere bzw. Erhalt eines Wertpapiers (sofern die Bedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen) und gegebenenfalls auf Zahlung von Zinsbeträgen verbrieft. Die Ausgabe einzelner effektiver Wertpapiere ist hingegen ausgeschlossen.

Die Voraussetzungen für die Zahlung eines Tilgungsbetrags sind für **Call** (auch Long bzw. Bull) Wertpapiere und **Put** (auch Short bzw. Bear) Wertpapiere unterschiedlich strukturiert. Dieses Recht hängt im Falle von Call (oder Long bzw. Bull) Wertpapieren von dem Betrag ab, um den der maßgebliche Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") den Basispreis *überschreitet* und im Falle von Put (oder Short bzw. Bear) Wertpapieren von dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis *unterschreitet*. Bei Call bzw. Long

bzw. Bull Wertpapieren erwartet ein Wertpapierinhaber daher einen steigenden Kurs des Basiswerts, während er bei Put bzw. Short bzw. Bear Wertpapieren einen fallenden Kurs des Basiswerts erwartet. Dementsprechend bewegt sich der Kurs des Wertpapiers grundsätzlich während der Laufzeit. Ein Call bzw. Long bzw. Bull Wertpapier verliert regelmäßig an Wert (d.h. ohne Berücksichtigung von anderen Faktoren, die für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblich sind), wenn der Kurs des Basiswerts *fällt*. Umgekehrt sinkt der Preis eines Put bzw. Short bzw. Bear Wertpapiers, wenn der Kurs des Basiswerts *steigt*.

Das **Bezugsverhältnis** eines Wertpapiers gibt an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Wertpapier bezieht. Das Bezugsverhältnis kann durch eine Dezimalzahl ausgedrückt werden, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 bedeutet, dass ein Wertpapier sich auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht. Die oben beschriebene Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis ist bei der Berechnung des Tilgungsbetrags immer mit dem Bezugsverhältnis zu multiplizieren. Sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen kein Bezugsverhältnis vorsehen, wird der Tilgungsbetrag auf Basis des **Nominalbetrags** unter Berücksichtigung der Performance des Basiswerts berechnet.

Das Recht zur Ausübung einer Option kann verschieden ausgestaltet sein. Wertpapiere mit **Europäischer Ausübungsart** können nur am Ende der Laufzeit ausgeübt werden. Folglich ist der für die Bestimmung des Referenzpreises maßgebliche Finale Bewertungstag in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben und die Ausübung des Optionsrechts während der Laufzeit ist ausgeschlossen. Im Fall von Wertpapieren mit **Amerikanischer Ausübungsart** oder **Bermuda Ausübungsart** kann das Optionsrecht an den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Tagen während der Laufzeit der Wertpapiere ausgeübt werden. In diesem Fall kann der Wertpapierinhaber durch die Wahl des Ausübungstags den für die Bestimmung des Referenzpreises maßgeblichen Finalen Bewertungstag und den Tag der Fälligkeit selbst auswählen. **Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass gemäß den jeweiligen Bedingungen die Ausübung der Wertpapiere während bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen eingeschränkt sein kann.**

Die Ausübung eines Wertpapiers erfolgt entweder durch die Abgabe einer formellen Ausübungserklärung, die in den Allgemeinen Bedingungen näher angegeben ist und die hinsichtlich Form und Frist bestimmten Anforderungen unterliegt. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, werden Wertpapiere automatisch am Ende ihrer Laufzeit ausgeübt, ohne dass es einer gesonderten Erklärung durch den jeweiligen Wertpapierinhaber bedarf. Sofern die jeweiligen edgültigen Bedingungen jedoch keine automatische Ausübung vorsehen, d.h. dass die Wertpapiere ausgeübt werden müssen, damit der betreffende Wertpapierinhaber den auf die Wertpapiere zahlbaren Betrag (oder die sonstige darauf zu erbringende Leistung) erhalten kann, muss der Wertpapierinhaber die Wertpapiere gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen ausüben, um eine auf die Wertpapiere fällige Zahlung bzw. eine auf diese fällige Leistung zu erhalten. Entscheidet sich der Wertpapierinhaber gegen eine Ausübung der Wertpapiere (oder übt er die Wertpapiere nicht rechtzeitig bzw. nicht wirksam aus), verfällt das Wertpapier wertlos und der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders vorgesehen, verbiefen die Wertpapiere keinen Anspruch auf Zins- oder Dividendenzahlungen und werfen daher **keine laufenden Erträge** ab. Mögliche Wertverluste können daher **nicht** durch andere Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.

Die Bedingungen können vorsehen, dass die Wertpapiere mit einer festen oder variablen Verzinsung ausgestattet sind. Die Wertpapierinhaber müssen im Fall einer variablen Verzinsung beachten, dass die von der Emittentin zu leistenden Zinszahlungen im Fall von variablen Zinssätzen für eine oder mehrere Zinsperioden bis auf null sinken können, sofern keine Mindestverzinsung vorgesehen ist.

Auf Grund des Hebeleffekts sind die Wertpapiere, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.

Eines der Hauptausstattungsmerkmale der Wertpapiere ist der so genannte Hebeleffekt (der "Hebeleffekt"). Eine Veränderung des Kurses des Basiswertes führt zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Wertpapiere. **Wertpapiere beinhalten daher überproportionale Verlustrisiken im Vergleich zu einer direkten Anlage in den Basiswert.** Beim Kauf bestimmter Wertpapiere ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Hebeleffekt der Wertpapiere ist, desto größer auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko ist. Ferner ist zu beachten, dass der Hebeleffekt typischerweise umso größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit der Wertpapiere ist.

Die Wertpapiere können eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen. Es besteht das Risiko, dass der zu liefernde Basiswert nur einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweist. In diesem Fall besteht das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Darüber hinaus tragen Wertpapierinhaber die Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Basiswerts.

Falls die Wertpapiere vorsehen, dass vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Tilgung der Wertpapiere bei Fälligkeit durch Lieferung des Basiswerts bzw., bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes), durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten (das "Referenzzertifikat") erfolgt, werden die Wertpapierinhaber anstelle eines Geldbetrags den Basiswert bzw. die Referenzzertifikate erhalten. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts bzw. der Referenzzertifikate nach der Physischen Liefereinheit der Wertpapiere.

Die Wertpapierinhaber sind in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich des zu liefernden Basiswerts bzw. Referenzzertifikats ausgesetzt und sollten sich bereits bei Erwerb der Wertpapiere über den eventuell zu liefernden Basiswert bzw. das eventuell zu liefernde Referenzzertifikat informieren. Wertpapierinhaber sollten nicht darauf vertrauen, dass sie nach Tilgung der Wertpapiere den zu liefernden Basiswert bzw. das zu liefernde Referenzzertifikat zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapital entspricht. Unter bestimmten Umständen kann der gelieferte Basiswert bzw. das Referenzzertifikat nur einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweisen. In diesem Falle unterliegt

der Wertpapierinhaber dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten)

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der gelieferte Basiswert bzw. das gelieferte Referenzzertifikat frühestens nach Einbuchung in das Depot des Wertpapierinhabers verkauft werden kann. Bis zur Übertragung des Basiswerts bzw. des Referenzzertifikats in das Depot bestehen keine Ansprüche aus diesen. In der Zeitspanne zwischen dem Finalen Bewertungstag und dem Tag der Einbuchung in das Depot des Wertpapierinhabers kann sich der Kurs des Basiswerts bzw. des Referenzzertifikats negativ entwickeln. Der tatsächliche Gewinn oder Verlust steht daher erst dann fest, wenn der Basiswert bzw. das Referenzzertifikat geliefert und anschließend verkauft worden ist oder der Erlös aus dem Basiswert bzw. Referenzzertifikat anderweitig realisiert worden ist.

Schließlich ist zu beachten, dass die Emittentin berechtigt ist, anstatt der Lieferung des Basiswerts bzw. des Referenzzertifikats einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn die Lieferung des Basiswerts bzw. des Referenzzertifikats, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein sollte.

Falls der zu liefernde Basiswert eine Namenaktie ist, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass die mit den Aktien verbundenen Rechte (z.B. die Teilnahme an der Generalversammlung, die Ausübung der Stimmrechte usw.) grundsätzlich nur von den Aktionären auszuüben sind, die im Aktienregister oder einem vergleichbaren amtlichen Aktionärsverzeichnis eingetragen sind. Die Verbindlichkeit der Emittentin, Aktien zu liefern, beschränkt sich auf die Lieferung von Aktien, die so ausgestattet sind, dass sie über eine Börse geliefert werden und die Eintragung in das Aktienregister bzw. in das Aktionärsverzeichnis nicht berücksichtigen. Es sind alle Ansprüche wegen Nichterfüllung ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche bezüglich eines Rücktrittsrechtes sowie eines Schadenersatzanspruches.

Wertpapiere mit einem Partizipationsfaktor beinhalten das Risiko, dass Wertpapierinhaber an Wertveränderungen des Basiswerts unterproportional bzw. überproportional partizipieren.

Bei Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors partizipiert der Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung des Basiswerts in Höhe eines bestimmten Faktors, der als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Je nach Ausstattung der Wertpapiere kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an Wertveränderungen des Basiswerts unterproportional bzw. überproportional partizipiert.

Die Wertpapiere können eine feste oder variable Zinszahlung gewähren. Im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung sollten Wertpapierinhaber beachten, dass die zu leistenden Zinszahlungen gegebenenfalls bis auf null (0) sinken, nach oben begrenzt sein oder an eine Bedingung gebunden sein können. Im Fall von Wertpapieren mit fester Verzinsung sollten Wertpapierinhaber beachten, dass sie nicht an steigenden Marktzinsen partizipieren.

Soweit in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, können die Wertpapiere Anspruch auf eine feste oder variable Verzinsung gewähren. Im Fall einer variablen Verzinsung

wird die Höhe der Zinssätze bzw. Zinsbeträge auf Grundlage der Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. eines Referenzzinssatzes berechnet.

Bei einer Anlage in Wertpapiere mit variabler Verzinsung sollten Wertpapierinhaber beachten, dass die von der Emittentin zu leistenden Zinszahlungen, soweit kein Mindestzinssatz größer null (0) anwendbar ist, für eine oder mehrere Zinsperioden bis auf null (0) sinken können. Weiterhin kann der je Zinsperiode zu ermittelnde variable Zinssatz (bzw. variable Zinsbetrag) nach oben begrenzt (Höchstzinssatz bzw. Höchstzinsbetrag) oder an eine Bedingung gebunden sein. Bei einer entsprechenden Wertentwicklung des Basiswerts bzw. Referenzzinssatzes können die Wertpapierinhaber deshalb, je nach Ausstattung, gar keine Verzinsung oder lediglich eine Mindestverzinsung erhalten. Ist ein Höchstzinssatz vorgesehen, partizipieren Wertpapierinhaber ab einer bestimmten Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Referenzzinssatzes nicht mehr an weiteren positiven Wertentwicklungen dieses Basiswerts bzw. Referenzzinssatzes.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstzinsbetrag vorgesehen ist, löst dessen Erreichen entweder eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere aus oder die Verzinsung der Wertpapiere beträgt für alle weiteren Zinsperioden - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. Referenzzinssatzes - null (0) bzw. entspricht lediglich einem Mindestzinssatz. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten die Wertpapierinhaber den Tilgungsbetrag zuzüglich der für die betreffende Zinsperiode gegebenenfalls angefallenen Zinsen. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Zinsen steht den Wertpapierinhabern nicht zu.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie bei Wertpapieren mit einer festen Verzinsung an steigenden Marktzinsen nicht partizipieren und sich steigende Marktzinsen gegebenenfalls negativ auf den Sekundärmarktpreis der Wertpapiere auswirken können.

Die Wertpapiere könnten keine Liquidität aufweisen oder der Markt für solche Wertpapiere könnte eingeschränkt sein, wodurch der Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden könnte.

Sofern die Vorschriften einer Börse, an der die Wertpapiere notiert oder zum Handel zugelassen sind, die Emittentin oder ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen verpflichten, Liquidität in diesen Wertpapieren zur Verfügung zu stellen, könnten die Wertpapiere keine Liquidität aufweisen oder der Markt für solche Wertpapiere limitiert sein und dadurch den Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden könnte.

Es ist unwahrscheinlich, dass sich ein Sekundärmarkt entwickeln wird, und es ist auch im Falle der Entwicklung eines Sekundärmarkts nicht möglich, den Kurs der Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt vorherzusagen. Weder die Emittentin noch ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen übernimmt eine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Falls eine Emittentin oder ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellt, kann es diese Aktivität jederzeit ohne Vorankündigung einstellen. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Punkt bzw. zu einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Weder die Emittentin noch die mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen übernehmen eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Wertpapiere, die für einen

Wertpapierinhaber vorteilhaft sind. Obwohl ein Antrag auf Notierung bzw. zum Handel der auf den Basisprospekt bezogenen Wertpapiere bei oder an einer Börsenzulassungsbehörde oder Börse gestellt werden kann, kann nicht darauf vertraut werden, dass der Antrag angenommen wird und dass es zur Zulassung der Wertpapiere oder zur Entwicklung eines Handelsmarkts in diesen Wertpapieren kommen wird. Dementsprechend kann nicht darauf vertraut werden, dass es zur Entwicklung eines Handelsmarkts oder zur Liquidität in bestimmten Wertpapieren kommen wird. Weder die Emittentin noch die mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen übernehmen gegenüber potenziellen Wertpapierinhabern eine Verantwortung oder eine Verpflichtung hinsichtlich der Entwicklung oder der Liquidität eines Handelsmarkts in diesen Wertpapieren.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können, und dass bei Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung nicht darauf vertraut werden sollte, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird.

Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich während ihrer Laufzeit an verschiedenen Faktoren. Neben der Laufzeit der Wertpapiere und der Höhe des geschuldeten Tilgungsbetrags sowie der Höhe der gegebenenfalls gewährten Verzinsung, die von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen können, gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin und der Garantin.

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit außerbörslich und, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, börslich gehandelt werden. Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass Goldman Sachs International als Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere stellen wird. Goldman Sachs International übernimmt jedoch keine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen.

Die Preisberechnung durch den Market-Maker wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert der Wertpapiere grundsätzlich aufgrund des Werts des Basiswerts und anderer veränderlicher Parameter ermittelt wird. Zu den anderen Parametern können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus dem Basiswert (z.B. Dividenden), Zinssätze, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für Hedging-Instrumente sowie der Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) gehören (siehe zur Preisfestsetzung auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise" sowie "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen" im Abschnitt "4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern"). Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der *Credit Spread* sich auch dann ändern kann, wenn die Bonität der Garantin unverändert bleibt.

Es ist zu beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Insbesondere kann bei Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung ange-

sichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der Garantin.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt, welche wiederum durch nationale und internationale finanzielle, politische, militärische oder wirtschaftliche Ereignisse, einschließlich staatlicher Maßnahmen, oder durch Aktivitäten der Teilnehmer der betroffenen Märkte, beeinflusst wird. Jedes dieser Ereignisse bzw. jede dieser Aktivitäten kann den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen oder mehrere Basiswerte. Die Wertpapierinhaber sind dementsprechend der Entwicklung des Basiswerts ausgesetzt. Der Kurs bzw. der Preis des Basiswerts kann im Laufe der Zeit unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen, wobei die Höhe dieser Schwankungen als "Volatilität" bezeichnet wird. Die Volatilität eines Basiswerts kann durch nationale und internationale finanzielle, politische, militärische oder wirtschaftliche Ereignisse, einschließlich staatlicher Maßnahmen, oder durch Aktivitäten der Teilnehmer des relevanten Marktes beeinflusst werden. Jedes dieser Ereignisse bzw. jede dieser Aktivitäten kann den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen. Aus der Volatilität lässt sich die Richtung des Kurses oder des Preises nicht ableiten, für einen Basiswert mit höherer Volatilität ist es jedoch wahrscheinlicher, dass er öfter und/oder in größerem Ausmaß an Wert zunimmt oder verliert, als ein Basiswert mit geringerer Volatilität.

Die Wertentwicklung eines Basiswerts in Bezug auf ein bestimmtes Wertpapier erfolgt auf Basis einer "europäischen" bzw. einer "asiatischen" Performanceberechnung. Sofern die Wertentwicklung eines Basiswerts in Bezug auf ein bestimmtes Wertpapier auf Basis einer "europäischen" Performanceberechnung erfolgt, wird ein Vergleich zwischen dem Kurs des Basiswerts an einem Anfangszeitpunkt und einem späteren Zeitpunkt vorgenommen, um die Wertentwicklung zu bestimmen. Daher profitieren Wertpapierinhaber nicht von Anstiegen des Kurses des Basiswerts ab dem Anfangszeitpunkt bis (ausschließlich) zu dem festgelegten Tag, an dem der Kurs des Basiswerts für die jeweiligen Wertpapiere festgestellt wird.

Sofern die Wertentwicklung eines Basiswerts in Bezug auf bestimmte Wertpapiere auf Basis einer "asiatischen" Performanceberechnung erfolgt, d.h. der Durchschnittswert der Kurse des Basiswerts an mehreren Referenztagen für die Feststellung der Wertentwicklung verwendet wird, wird der Durchschnittswert niedriger als der höchste an einem der Referenztage festgestellte Kurs des Basiswerts sein, weshalb Wertpapierinhaber nicht von dem höchsten Anstieg des Kurses des Basiswerts ab dem Anfangszeitpunkt profitieren.

Zu Angaben hinsichtlich der auf den Basiswert bezogenen Risiken, siehe auch unten im Abschnitt "3. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Basiswerten".

Falls Auszahlungen auf die Wertpapiere in einer Wahrung vorgenommen werden, die sich von der Wahrung des Basiswerts unterscheidet und solche Wertpapiere keine "Quanto" Funktion, d.h. keine Wahrungssicherungsfunktion aufweisen, hangt das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber auch von der Entwicklungen der Wahrung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist.

Falls Auszahlungen der Wertpapiere in einer Wahrung (der so genannten "**Abwicklungswahrung**") vorgenommen werden, die sich von der Wahrung des Basiswerts unterscheidet (der sogenannten "**Preiswahrung**") und solche Wertpapiere keine "Quanto" Funktion aufweisen, hangt das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber nicht allein von der Entwicklung des Basiswerts ab, sondern auch von der ungunstigen Entwicklungen der Preiswahrung, welche nicht vorhergesagt werden kann. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Wahrungs-Wechselkurse hoch volatil sind und waren. Sie werden anhand von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmarkten bestimmt, die die von wirtschaftlichen Faktoren abhangig sind, darunter Inflationsraten in den betroffenen Landern, Zinsdifferenzen zwischen den jeweiligen Landern, Konjunkturprognosen, international politische Faktoren, die Wahrungskonvertierbarkeit und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Wahrung, Spekulationen und Manahmen, die von Regierungen und Zentralbanken getroffen werden. Wechselkursschwankungen zwischen der heimischen Wahrung eines Wertpapierinhabers und der Abwicklungswahrung, d.h. der jeweiligen Wahrung, auf die der Tilgungsbetrag der Wertpapiere lautet, kann Wertpapierinhaber betreffen, die Gewinne oder Verluste durch Ausbung oder Verkauf von Wertpapieren in ihre Heimatwahrung erzielen mchten.

Wenn ein Basiswert nicht in der Abwicklungswahrung notiert ist und zur gleichen Zeit nur die Wertentwicklung des Basiswertes in der Preiswahrung fr die Auszahlung der Wertpapiere relevant ist, werden diese Wertpapiere als wahrungsgeschtzte Wertpapiere oder Wertpapiere mit einem "Quanto" Ausstattungsmerkmal bezeichnet. Bei einem solchen Ausstattungsmerkmal hangt der Ertrag der Wertpapiere ausschlielich von der Entwicklung des Basiswerts (in der jeweiligen Preiswahrung) ab und jede Bewegung des Wechselkurses zwischen der Preiswahrung und der Abwicklungswahrung wird nicht bercksichtigt. Dementsprechend fhrt ein "Quanto" Ausstattungsmerkmal dazu, dass die Wertpapierinhaber nicht von anderungen des Wechselkurses zwischen der Preiswahrung und der Abwicklungswahrung profitieren, die ansonsten den Preis der Wertpapiere oder des zu zahlenden Tilgungsbetrags am Ende der Laufzeit erhhen wrden, falls ein solches "Quanto" Ausstattungsmerkmal nicht zur Anwendung kame. Darber hinaus knnen anderungen in dem mageblichen Wechselkurs indirekt Einfluss auf den Preis des Basiswerts nehmen, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Ertrage unter den Wertpapieren haben kann.

Wertpapierinhabern sollte bewusst sein, dass sie eventuell nicht in der Lage sein werden, sich gegen Risiken aus den Wertpapieren abzusichern.

Wertpapierinhaber knnen nicht darauf vertrauen, dass sie wahrend der Laufzeit der Wertpapiere Geschafte abschlieen knnen, durch die sie ihre anfanglichen Risiken ausschlieen oder einschranken knnen. Dies hangt von den Marktverhaltnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umstanden knnen solche Geschafte nur zu einem fr den

Wertpapierinhaber ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für ihn ein entsprechender Verlust entsteht.

Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Wertpapieren erhöht das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber erheblich.

Wenn Wertpapierinhaber den Erwerb von Wertpapieren mit Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber erheblich. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Erträgen eines Wertpapiers verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen sie vorher ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

Absicherungsgeschäfte der Emittentin, der Garantin oder von mit ihnen verbundene Unternehmen können erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben und eine Verletzung bestimmter Kursschwellen auslösen.

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können unter anderem auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. bei niedriger Liquidität des Basiswerts) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben kann und damit ein Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter in den Bedingungen vorgesehener Kursschwellen auslösen kann.

Gebühren und andere Transaktionskosten vermindern die Chancen der Wertpapierinhaber, mit dem Erwerb des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen.

Gebühren und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, vermindern die Chancen der Wertpapierinhaber, mit dem Erwerb des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Wertpapierinhaber sollten sich deshalb bereits vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

Wertpapierinhaber sind dem Risiko einer falschen Einschätzung der Liquidität der Wertpapiere aufgrund des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsvolumens ausgesetzt.

Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Wertpapierinhaber sollten daher beachten, dass auf Grundlage der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte können negative Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber haben.

Das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen wird nach Maßgabe der Bedingungen festgestellt. Marktstörungen können den Preis der Wertpapiere beeinflussen und die Rückzahlung der Wertpapiere verzögern.

Anpassungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der Bedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt und der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Die Emittentin hat darüber hinaus im Fall des Vorliegens von bestimmten Umständen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Wertpapiere zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Bedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Rückzahlungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten unbedingten Mindestbetrags. Es besteht in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Wertpapierinhaber die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann. Sofern in den Bedingungen vorgesehen, hat die Emittentin ein Recht zur ordentlichen Kündigung. Auch in diesem Fall besteht ein Wiederanlagerisiko des Wertpapierinhabers.

Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Berechnungsstelle verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. Grundsätzlich zählen dazu unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin bzw. der Garantin, berechnet anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags. Im Fall von Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung auf Aktien als Basiswert, im Fall einer Kündigung in Folge eines Übernahmeangebots kann bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags, entsprechend dem üblichen Verfahren an Terminbörsen zur Bestimmung des theoretischen fairen Werts, sofern die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend in Bar erfolgt, der Kurs des Basiswerts nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots zugrunde gelegt werden, wobei jedoch insbesondere auch die Dividendenerwartungen und die durchschnittliche implizite Volatilität der vergangenen zehn Handelstage vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots berücksichtigt werden (sog. Fair Value Methode). Die Fair Value Methode dient dazu, dass der Restzeitwert der zugrunde liegenden Option berücksichtigt wird.

Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen können nachteilig für Wertpapierinhaber sein. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass ein Kündigungsrecht ausgeschlossen ist, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für sie vorhersehbar oder nicht nachteilig ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin in bestimmten, in den Bedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Emissionsspezifischen Bestimmungen bzw. den Bedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Bedingungen gegebenenfalls für den Wertpapierinhaber nachteilig gegenüber der ursprünglich verbrieften Bestimmung sein kann, d.h. gegebenenfalls auch Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Wertpapiere zählen.

Sofern durch die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Bestimmung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise geändert wird, ist der Wertpapierinhaber berechtigt, die Wertpapiere innerhalb einer in den Bedingungen näher angegebenen Frist zu kündigen. Der Wertpapierinhaber hat kein Kündigungsrecht, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für ihn vorhersehbar oder für ihn nicht nachteilig ist.

Sofern eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung nicht in Betracht kommt, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere unverzüglich zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung i.S.d. §§ 119 ff. BGB gegenüber den Wertpapierinhabern vorliegen. Den einzelnen Wertpapierinhabern steht unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Der im Fall einer Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Marktpreis eines Wertpapiers, zu dessen Bestimmung in den Bedingungen detaillierte Regelungen enthalten sind. Um die Auswirkungen etwaiger Kursschwankungen unmittelbar vor dem Kündigungstag auf die Festsetzung des Kündigungsbetrags zu verringern, entspricht der Marktpreis grundsätzlich dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die von der Wertpapierbörse, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt, veröffentlicht wurden, vorausgesetzt die Wertpapiere sind börsennotiert. Die Berechnung des Durchschnitts ist nachteilig für den Wertpapierinhaber, wenn der Kassapreis am Geschäftstag vor dem Kündigungstag höher ist als das arithmetische Mittel. Der Wertpapierinhaber hat des Weiteren die Möglichkeit, von der Emittentin unter den in den Bedingungen genannten Voraussetzungen zusätzlich die Differenz zwischen dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb der Wertpapiere gezahlten Kaufpreis und einem niedrigeren Marktpreis zu verlangen, soweit dies vom Wertpapierinhaber gegenüber der Hauptprogrammstellenachgewiesen wird. Der Ersatz von Transaktionskosten oder von sonstigen Gebühren, inklusive eines etwaig bezahlten Ausgabeaufschlags, kommt aber nur im Rahmen eines etwaigen Anspruchs des Wertpapierinhabers auf Ersatz des Vertrauensschadens in Frage (entsprechend § 122 BGB). Des Weiteren sollten Wertpapierinhaber beachten, dass sie im Fall einer Kündigung das Wiederanlagerisiko tragen.

Änderungen im Steuerrecht können sich negativ auf den Wert bzw. den Marktpreis der Wertpapiere auswirken oder dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere ändert.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies könnte sich negativ auf den Wert der Wertpapiere des Wertpapierinhabers und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Eine solche Änderung kann dazu führen, (i) dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere gegenüber der Auffassung än-

dert, die der Wertpapierinhaber zum Zeitpunkt des Erwerbs für maßgeblich hielt; oder (ii) dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Ausführungen zum maßgeblichen Steuerrecht und zur maßgeblichen Steuerpraxis im Hinblick auf unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere unrichtig oder in einzelnen oder sämtlichen Gesichtspunkten nicht mehr anwendbar sind bzw. dazu führen, dass in dem Basisprospekt wesentliche Steuergesichtspunkte im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere nicht enthalten sind. Wertpapierinhaber sollten ihren eigenen Steuerberater in der jeweiligen Jurisdiktion im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen des Haltens der Wertpapiere und etwaiger auf die Wertpapiere bezogenen Transaktionen konsultieren.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich die Emittentin im Fall einer Zeichnungsfrist die vorzeitige Beendigung bzw. Verlängerung der Zeichnungsfrist vorbehält und die Emittentin nicht verpflichtet ist, Zeichnungsaufträge anzunehmen oder gezeichnete Wertpapiere zu emittieren.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass sich die Emittentin die vorzeitige Beendigung bzw. eine Verlängerung der Zeichnungsfrist vorbehält. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung bzw. einer Verlängerung der Zeichnungsfrist kann gegebenenfalls der Anfängliche Bewertungstag, der für die Festsetzung bestimmter Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere maßgeblich ist und entsprechend der Erste Valutatag verschoben werden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Wertpapiere zu emittieren.

2. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Wertpapiertypen

Produkt Nr. 1. Risikofaktoren im Hinblick auf Klassische Optionsscheine

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Im Fall von Optionsscheinen mit fester Laufzeit (Closed End) ist die Laufzeit der Optionsscheine der Zeitraum vom Emissionstag bis zum Finalen Bewertungstag der Optionsscheine. Der Tilgungsbetrag der Optionsscheine wird von der Emittentin an einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen definierten Tag bezahlt. Falls die Optionsscheine eine Amerikanische Ausübungsart haben, können die Optionsscheine durch die Wertpapierinhaber während ihrer Laufzeit ausgeübt werden. Allerdings werden alle Optionsscheine, die während ihrer Laufzeit nicht ausgeübt worden sind, automatisch am Ende der Laufzeit ausgeübt, sofern dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Bedingungen das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine hat, zum Beispiel bei Störungen des Handels im Basiswert oder in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich der Termin- und Leihemärkte), oder wenn ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Wenn die Emittentin das Kündigungsrecht kurzfristig ausübt, hat der Wertpapierinhaber gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, die Optionsscheine auszuüben.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Optionsscheine durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Optionsscheins vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts

Bei Optionsscheinen besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit auf oder unter dem Basispreis (im Fall von Long Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem Basispreis (im Fall von Short Optionsscheinen) notiert.

Produkt Nr. 2. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Optionsscheine

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 1 beschriebenen Risikofaktoren finden die folgenden speziellen Risikofaktoren auf Discount Optionsscheine Anwendung:

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag bei Discount Optionsscheinen entspricht maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Discount Optionsscheinen nach oben hin beschränkt ist.

Risiko eines Totalverlusts

Bei Discount Optionsscheinen besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit auf oder unter dem Basispreis (im Fall von Long Discount Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem Basispreis (im Fall von Short Discount Optionsscheinen) notiert.

Produkt Nr. 3. Risikofaktoren im Hinblick auf Mini Future Turbo Optionsscheine

Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der Mini Future Turbo Optionsscheine und das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin sowie das Ausübungsrecht der Emittentin

Mini Future Turbo Optionsscheine haben keine festgelegte Laufzeitbegrenzung. Die Laufzeit der Mini Future Turbo Optionsscheine beginnt am Emissionstag und endet entweder:

- **mit Eintritt eines in den Bedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-Out Ereignis), oder**
- **durch Ausübung durch den Wertpapierinhaber, oder**
- **durch Kündigung der Mini Future Turbo Optionsscheine durch die Emittentin gemäß den Bedingungen.**

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Bedingungen berechtigt ist, die Mini Future Turbo Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) oder bei Vorliegen eines Weiteren Störungsereignisses. Darüber hinaus ist die Emittentin gemäß den Bedingungen berechtigt, die Mini Future Turbo Optionsscheine durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann– an jedem Tag erfolgen. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist umso wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Bei einer Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts, hat der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Optionsrecht auszuüben.

Wertpapierinhaber sollten nicht darauf vertrauen, eine Position in den Mini Future Turbo Optionsscheinen über einen längeren Zeitraum halten zu können.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung oder bei Ausübung der Mini Future Turbo Optionsscheine durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Mini Future Turbo Optionsscheine grundsätzlich unbegrenzt ist. Die Laufzeit der Mini Future Turbo Optionsscheine kann jedoch durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin entsprechend den Bedingungen beendet werden. In diesen Fällen trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Mini Future Turbo Optionsscheine aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung durch die Emittentin zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass der Wertpapierinhaber den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Mini Future Turbo Optionsscheins vorlagen.

Totalverlustrisiko im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses

Wertpapierinhaber von Mini Future Turbo Optionsscheinen tragen das Risiko, dass die Mini Future Turbo Optionsscheine während der Laufzeit wertlos verfallen, wenn ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eintritt.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den Bedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Basiswerts im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "Knock-Out Barriere") bezieht. Im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Mini Future Turbo Optionsscheine automatisch beendet, das Optionsrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die Mini Future Turbo Optionsscheine verfallen, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Mini Future Turbo Optionsscheine (der sogenannte "**Knock-Out Auszahlungsbetrag**"), wertlos. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Mini Future Turbo Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswerts an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

Es ist zu beachten, dass sich bei Long Mini Future Turbo Optionsscheinen durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht. Bei Short Mini Future Turbo Optionsscheinen erhöht sich durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, wenn der Referenzzinssatz unter die in den Bedingungen näher beschriebene Zinsmarge fällt. Je länger ein Wertpapierinhaber in diesen Fällen die Mini Future Turbo Optionsscheine hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals. Bei Mini Future Turbo Optionsscheinen auf Währungen erhöht sich das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, sofern sich die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz der Preiswährung und dem Referenzzinssatz für die Basiswährung vergrößert (Long Mini Future Turbo Optionsscheine) bzw. verringert (Short Mini Future Turbo Optionsscheine). Bei Mini Future Turbo Optionsscheinen auf Futures Kontrakte besteht die Besonderheit, dass ein Knock-Out Ereignis alleine aufgrund von Rollvorgängen eintreten kann.

Die Knock-Out Barriere hängt von dem Knock-Out Puffer ab. Der Knock-Out Puffer wiederum entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Mini Future Turbo Optionsscheine festgelegten Prozentsatz, der während der Laufzeit der Mini Future Turbo Optionsscheine an bestimmten Knock-Out Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einem bei Auflegung der Mini Future Turbo Optionsscheine festgelegten Maximalen Knock-Out Puffer angepasst werden kann. Eine Anpassung des Knock-Out Puffers kann insbesondere dann erfolgen, wenn sich die Volatilität des den Mini Future Turbo Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerts wesentlich ändert. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich im Fall einer Erhöhung des Knock-Out Puffers die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht, da sich in diesem Fall der Abstand zwischen der Knock-Out Barriere und dem Kurs des Basiswerts verringert. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Knock-Out Ereignis an einem Knock-Out Anpassungstag nur durch die Anpassung des Knock-Out Puffers ausgelöst wird.

Es ist außerdem zu beachten, dass während des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses und der Phase der Feststellung des Knock-Out Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden

An- und Verkaufspreise für die Mini Future Turbo Optionsscheine durch Goldman Sachs gestellt werden. Ferner werden durch Goldman Sachs außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Mini Future Turbo Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern Goldman Sachs aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwartet. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass Goldman Sachs gegenüber den Wertpapierinhabern keine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Mini Future Turbo Optionsscheine übernimmt. Daher sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, die Mini Future Turbo Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Ferner ist zu beachten, dass Wertpapierinhabern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es Goldman Sachs nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Knock-Out Referenzpreis oberhalb des aktuellen Basispreises (bei Long Mini Future Turbo Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basispreises (bei Short Mini Future Turbo Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Long Mini Future Turbo Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Mini Future Turbo Optionsscheinen).

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out-Ereignisses ihr Optionsrecht jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Bedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

Preisbeeinflussende Faktoren während der Laufzeit der Mini Future Turbo Optionsscheine

Wertpapiere reagieren nicht in einem konstanten Verhältnis auf Bewegungen des Basiswerts. Die Preissensitivität eines Wertpapiers erklärt die Kennziffer Delta. Sie beziffert die Veränderung des Preises des Wertpapiers im Verhältnis zur Veränderung des Basiswertpreises um eine Einheit. Das Delta kann bei einem Call Wertpapier Werte zwischen 0 und 1 annehmen, bei einem Put Wertpapier Werte zwischen 0 und -1.

Wertpapiere, die "weit aus dem Geld" sind, werden von Veränderungen des Kurses des Basiswerts verhältnismäßig gering berührt und haben daher Preissensitivitäten nahe bei 0. Der Wert eines Wertpapiers dagegen, das „tief im Geld“ ist, besteht fast vollständig aus seinem Innerem Wert. Ein solches Wertpapier bewegt sich quasi "im Gleichschritt" mit dem Preis des Basiswerts und hat eine Preissensitivität nahe bei 1 (Call) bzw. -1 (Put).

Mini Future Turbo Optionsscheine haben ein festes Delta von 1 (Long Mini Future Turbo Optionsscheine) bzw. -1 (Short Mini Future Turbo Optionsscheine). Der Preis der Mini Future Turbo Optionsscheine entspricht daher stets ihrem Inneren Wert (vorbehaltlich einer Berechnung eines *Spread* im Sekundärhandel) und weist keinen Zeitwert auf. Schwer nachvollziehbare preisbeeinflussende Faktoren wie z.B. die Volatilität des Basiswerts haben folglich keinen Einfluss auf den Wert von Mini Future Turbo Optionsscheinen.

Die Ausstattungsmerkmale Basispreis und Knock-Out Barriere werden bei Mini Future Turbo Optionsscheinen in regelmäßigen Abständen nach bestimmten in den Bedingungen definierten Regeln angepasst. Durch diese Anpassungen kann sich der Wert der Mini Future Turbo Optionsscheine unabhängig von der Entwicklung des Werts des Basiswerts vermindern.

Produkt Nr. 4. Risikofaktoren im Hinblick auf Turbo Optionsscheine

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Optionsscheine und das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 1 beschriebenen Risikofaktoren, finden die folgenden speziellen Risikofaktoren auf die Turbo Optionsscheine Anwendung.

Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses

Wertpapierinhaber von Turbo Optionsscheinen tragen das Risiko, dass die Turbo Optionsscheine während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn ein in den Bedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf die Entwicklung des Kurses des Basiswerts, verglichen mit einem zuvor festgelegten Kurs oder einer Kursschwelle (die sogenannte "Knock-Out Barriere"), bezieht. Wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Turbo Optionsscheine automatisch, das Optionsrecht oder das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch, und die Turbo Optionsscheine verfallen und werden zum Knock-Out Tilgungsbetrag zurückgezahlt. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass sich der Wert der Turbo Optionsscheine im Vergleich zu klassischen Wertpapieren überproportional verringert, wenn sich der Kurs des Basiswerts einer Knock-Out Barriere nähert.

Es ist zu beachten, dass durch Goldman Sachs keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Turbo Optionsscheine am Sekundärmarkt außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts gestellt werden, sofern Goldman Sachs aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwartet. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass Goldman Sachs sich gegenüber den Wertpapierinhabern weder verpflichtet noch eine Rechtspflicht oder eine sonstige Pflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Turbo Optionsscheine übernimmt. Daher sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, die Wertpapiere jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie ihr Optionsrecht jederzeit vor dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstigen, in den Bedingungen festgelegten Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden bei Eintritt des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

Preisbeeinflussende Faktoren während der Laufzeit der Turbo Optionsscheine

Der Preis der Turbo Optionsscheine während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Basiswerts während der Laufzeit ab. Grundsätzlich fällt der Preis der Turbo Optionsscheine, wenn der Kurs des Basiswerts fällt (Turbo Bull Optionsscheine) bzw. steigt (Turbo Bear Optionsscheine). Ein Fallen oder Steigen des Basiswerts hat in der Regel einen überproportional großen Effekt auf den Preis der Turbo Optionsscheine.

Neben dem Kurs des Basiswerts hängt der Preis des Turbo Optionsscheins auch von der Volatilität des Basiswerts, den Leihkosten, dem Zinsniveau und gegebenenfalls den Dividenden-erwartungen ab.

Produkt Nr. 5. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Turbo Optionsscheine

Zusätzlich zu den unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der Mini Future Turbo Optionsscheine und das ordentliche und außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin sowie das Ausübungsrecht der Emittentin" und "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung der Mini Future Turbo Optionsscheine durch die Emittentin" zu Produkt Nr. 3 beschriebenen Risikofaktoren finden die folgenden spezifischen Risikofaktoren auf Open End Turbo Optionsscheine Anwendung.

Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses

Wertpapierinhaber von Open End Turbo Optionsscheinen tragen das Risiko, dass die Open End Turbo Optionsscheine während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn ein in den Bedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf die Entwicklung des Kurses des Basiswerts, verglichen mit einem zuvor festgelegten Kurs oder einer Kursschwelle (die sogenannte "Knock-Out Barriere"), bezieht. Wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine automatisch, das Optionsrecht oder das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die Open End Turbo Optionsscheine verfallen und werden zum Knock-Out Tilgungsbetrag zurückgezahlt. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass sich der Wert der Open End Turbo Optionsscheine im Vergleich zu klassischen Wertpapieren überproportional verringert, wenn sich der Kurs des Basiswerts einer Knock-Out Barriere nähert.

Es ist zu beachten, dass bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts erhöht ist. Bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, aufgrund der wiederkehrenden Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts erhöht, wenn der Referenzzinssatz unter die in den Allgemeinen Bedingungen näher beschriebene Zinsmarge fällt. Je länger ein Wertpapierinhaber in diesen Fällen die Open End Turbo Optionsscheine hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals.

Es ist zu beachten, dass durch Goldman Sachs keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Open End Turbo Optionsscheine am Sekundärmarkt außerhalb der Handelszeiten

des Basiswerts gestellt werden, sofern Goldman Sachs aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwartet. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass Goldman Sachs sich gegenüber den Wertpapierinhabern weder verpflichtet noch eine Rechtspflicht oder eine sonstige Pflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Open End Turbo Optionsscheine übernimmt. Daher sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, die Open End Turbo Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie ihr Optionsrecht jederzeit vor dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstigen, in den Bedingungen festgelegten Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

Preisbeeinflussende Faktoren während der Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine

Der Preis der Open End Turbo Optionsscheine während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Basiswerts während der Laufzeit ab. Grundsätzlich fällt der Preis der Open End Turbo Optionsscheine, wenn der Kurs des Basiswerts fällt (Open End Turbo Bull Optionsscheine) bzw. steigt (Open End Turbo Bear Optionsscheine). Ein Fallen oder Steigen des Basiswerts hat in der Regel einen überproportional großen Effekt auf den Preis der Open End Turbo Optionsscheine.

Im Falle von Open End Turbo Optionsscheinen werden die Ausstattungsmerkmale Basispreis und Knock-Out Barriere an jedem Berechnungstag, der ein Geschäftstag ist, angepasst. Aufgrund dieser Anpassungen kann der Preis der Open End Turbo Optionsscheine unabhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts zurückgehen, d.h. der Preis der Open End Turbo Optionsscheine hängt zum Beispiel auch von den Zinssätzen und gegebenenfalls etwaigen Dividendenenerwartungen ab. Darüber hinaus beeinflusst auch die Volatilität des Basiswerts die Preisbildung der Open End Turbo Optionsscheine.

Produkt Nr. 6. Risikofaktoren im Hinblick auf Faktor Turbo Optionsscheine

Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der Faktor Turbo Optionsscheine und das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin sowie das Ausübungsrecht der Emittentin

Faktor Turbo Optionsscheine haben keine festgelegte Laufzeitbegrenzung. Die Laufzeit der Faktor Turbo Optionsscheine beginnt am Emissionstag und endet entweder:

- mit Eintritt eines in den Bedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-Out Ereignis), oder
- durch Ausübung durch den Wertpapierinhaber, oder
- durch Kündigung der Faktor Turbo Optionsscheine durch die Emittentin gemäß den Bedingungen, oder

- **durch Ausübung der Faktor Turbo Optionsscheine durch die Emittentin (sofern es sich um Faktor Turbo Optionsscheine handelt, die eine Möglichkeit der Ausübung durch die Emittentin vorsehen).**

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Bedingungen berechtigt ist, die Faktor Turbo Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) oder bei Vorliegen eines Weiteren Störungserignisses. Darüber hinaus ist die Emittentin gemäß den Bedingungen berechtigt, die Faktor Turbo Optionsscheine durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen.

Im Fall von Wertpapieren, die die Möglichkeit einer Ausübung durch die Emittentin vorsehen, ist zu beachten, dass die Emittentin das Recht hat, die Faktor Turbo Optionsscheine an jedem Anpassungstag auszuüben. Im Fall einer Ausübung durch die Emittentin, findet an diesem Tag keine Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Faktor Turbo Optionsscheine statt (z.B. die Anpassung des Basispreises). Stattdessen endet die Laufzeit der Faktor Turbo Optionsscheine in diesem Fall automatisch und das Optionsrecht erlischt automatisch ohne dass eine separate Kündigung der Faktor Turbo Optionsscheine erforderlich ist und ohne dass die Wertpapierinhaber die Möglichkeit haben, die Faktor Turbo Optionsscheine auszuüben. Im Fall der Ausübung, zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber für jeden Faktor Turbo Optionsschein den Ausübungsbetrag. Der Ausübungsbetrag kann null betragen.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht oder gegebenenfalls ihr Ausübungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts bzw. ihres Ausübungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des Kündigungsrechts oder gegebenenfalls die Ausübung des Ausübungsrechts kann - im Fall der Kündigung – an jedem Tag bzw. – im Fall der Ausübung durch die Emittentin an jedem Ausübungstag erfolgen. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts oder gegebenenfalls des Ausübungsrechts durch die Emittentin ist um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Bei einer Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts oder gegebenenfalls des Ausübungsrechts durch die Emittentin, hat der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Optionsrecht auszuüben.

Wertpapierinhaber sollten nicht darauf vertrauen, eine Position in den Faktor Turbo Optionsscheinen über einen längeren Zeitraum halten zu können.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung oder bei Ausübung der Faktor Turbo Optionsscheine durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der **Faktor Turbo Optionsscheine** grundsätzlich unbegrenzt ist. Die Laufzeit der **Faktor Turbo Optionsscheine** kann jedoch durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin oder gegebenenfalls durch eine Ausübung durch die Emittentin entsprechend den Bedingungen beendet werden. In diesen Fällen trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Faktor Turbo Optionsscheine aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung oder gegebenenfalls einer Aus-

übung durch die Emittentin zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlage-risiko trägt. Dies bedeutet, dass der Wertpapierinhaber den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag bzw. im Fall einer Ausübung durch die Emittentin zu zahlenden Ausübungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wie-deranlegen kann als denen, die beim Erwerb des Faktor Turbo Optionsscheins vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses

Wertpapierinhaber von Faktor Turbo Optionsscheinen tragen das Risiko, dass die Faktor Turbo Optionsscheine während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn ein in den Bedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf die Kursentwicklung des Basiswerts, verglichen mit zuvor festgelegten Kursen oder Kursschwellen, bezieht (die sogenannte "Obere Knock-out Barriere" und/oder "Untere Knock-Out Barriere"). Wenn ein Knock-Out-Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Faktor Turbo Optionsscheine automatisch, und das Optionsrecht oder das Recht auf Zahlung eines Tilgungs-betrags erlischt automatisch, und die Faktor Turbo Optionsscheine verfallen, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Wertpapiere (der sogenannte "**Knock-Out Tilgungsbetrag**"), wertlos. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass sich der Wert der Faktor Turbo Optionsscheine im Vergleich zu klassischen Wertpapieren überproportional verringert, wenn sich der Kurs des Basiswerts der Knock-Out Barriere nähert.

Ferner ist zu beachten, dass Wertpapierinhabern einen Totalverlust des eingesetzten Kapi-tals erleiden können, falls es Goldman Sachs nicht gelingt, die Absicherungsposition zu ei-nem Knock-Out Referenzpreis oberhalb des Aktuellen Basispreises (bei Long Faktor Turbo Optionsscheinen) bzw. unterhalb des Aktuellen Basispreises (bei Short Faktor Turbo Opti-onsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht ein solches Risiko in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und dem Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Long Faktor Turbo Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Faktor Turbo Optionsscheinen).

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie ihre Optionsrechte vor dem Ein-treten eines Knock-Out Ereignisses jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtli-cher sonstigen, in den Bedingungen festgelegten Ausübungsvoraussetzungen ist eine Aus-übung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche ab-gegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

Risiken beim Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses

Bei Faktor Turbo Optionsscheinen wird beim Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der Stop-Loss Referenzpreis ermittelt und auf dessen Grundlage werden das Bezugsverhältnis, der Ba-sispreis und die Stop-Loss Barriere gemäß den Bedingungen angepasst. Hierdurch wird er-reicht, dass ein Wertverlust der Faktor Turbo Optionsscheine auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird.

Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, falls ein definierter Kurs des Basiswerts während eines be-stimmten Beobachtungszeitraums einen zuvor festgelegten Kurs oder eine Kursschwelle er-

reicht oder unterschreitet (im Fall von Long Faktor Turbo Optionsscheinen) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall von Short Faktor Turbo Optionsscheinen) (die sogenannte "Stop-Loss Barriere").

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass während des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses und der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Faktor Turbo Optionsscheine durch Goldman Sachs gestellt werden. Ferner werden durch Goldman Sachs außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Faktor Turbo Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern Goldman Sachs aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Stop-Loss erwartet. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang besonders beachten, dass Goldman Sachs sich gegenüber den Wertpapierinhabern weder verpflichtet noch eine Rechtspflicht oder eine sonstige Pflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Faktor Turbo Optionsscheine übernimmt. Daher sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, die Faktor Turbo Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Wertpapierinhaber sollten ferner beachten, dass sie einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden können, falls es Goldman Sachs nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Stop-Loss Referenzpreis oberhalb des Aktuellen Basispreises (im Fall von Long Faktor Turbo Optionsscheinen) bzw. unterhalb des Aktuellen Basispreises (im Fall von Short Faktor Turbo Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht ein solches Risiko in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und dem Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (im Fall von Long Faktor Turbo Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (im Fall von Short Faktor Turbo Optionsscheinen).

Produkt Nr. 7. Risikofaktoren im Hinblick auf Down & Out Put Optionsscheine

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Down & Out Put Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Laufzeit der Down & Out Put Optionscheine ist der Zeitraum vom Emissionstag bis zum Finalen Bewertungstag der Down & Out Put Optionscheine. Der Tilgungsbetrag der Down & Out Put Optionscheine wird von der Emittentin an einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen definierten Tag bezahlt.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Down & Out Put Optionsscheine hat. Wenn die Emittentin das Kündigungsrecht kurzfristig ausübt, hat der Wertpapierinhaber gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, die Down & Out Put Optionsscheine am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Down & Out Put Optionsscheine durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der

Down & Out Put Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Down & Out Put Optionsscheins vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts

Down & Out Put Optionsscheine zeichnen sich dadurch aus, dass ein Totalverlustrisiko in zwei Fällen möglich ist: **Ist die Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis negativ oder null (0), ist auch der Tilgungsbetrag null (0). Der Tilgungsbetrag ist auch bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses null (0).** Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Risikofaktoren im Hinblick auf die Beschränkung des Tilgungsbetrags

Wertpapierinhaber sollten im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis beachten, dass der maximale Tilgungsbetrag, den ein Wertpapierinhaber erhalten kann, auf die Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und – falls anwendbar – in die Abwicklungswährung umgerechnet) beschränkt ist. Im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag entspricht der maximale Tilgungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis.

Produkt Nr. 8. Risikofaktoren im Hinblick auf Up & Out Call Optionsscheine

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Up & Out Call Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Laufzeit der Up & Out Call Optionscheine ist der Zeitraum vom Emissionstag bis zum Finalen Bewertungstag der Up & Out Call Optionscheine. Der Tilgungsbetrag der Up & Out Call Optionscheine wird von der Emittentin an einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen definierten Tag bezahlt.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Up & Out Call Optionsscheine hat. Wenn die Emittentin das Kündigungsrecht kurzfristig ausübt, hat der Wertpapierinhaber gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, die Up & Out Call Optionsscheine am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Up & Out Call Optionsscheine durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der

Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Up & Out Call Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Up & Out Call Optionsscheins vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts

Up & Out Call Optionsscheine zeichnen sich dadurch aus, dass ein Totalverlustrisiko in zwei Fällen möglich ist: **Ist die Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis negativ oder null (0), ist auch der Tilgungsbetrag null (0). Der Tilgungsbetrag ist auch bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses null (0).** Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Risikofaktoren im Hinblick auf die Beschränkung des Tilgungsbetrags

Wertpapierinhaber sollten im Fall von Up & Out Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis beachten, dass der maximale Tilgungsbetrag, den ein Wertpapierinhaber erhalten kann, auf die Differenz zwischen der Knock-Out Barriere und dem Basispreis (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und – falls anwendbar – in die Abwicklungswährung umgerechnet) beschränkt ist. Im Fall von Up & Out Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag entspricht der maximale Tilgungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus (i) der Differenz aus der Knock-Out Barriere und dem Basispreis und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis.

3. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Basiswerten

Risikofaktoren im Hinblick auf Indizes als Basiswert

Faktoren, die die Entwicklung des Index beeinflussen

Bei auf Indizes bezogenen Wertpapieren hängt die Höhe des Tilgungsbetrags von der Kursentwicklung des Index ab. Risiken des Index sind damit auch Risiken der Wertpapiere. Die Kursentwicklung des Index hängt wiederum von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Aktienindizes setzen sich aus einem synthetischen Aktienportfolio zusammen und daher ist auch die Wertentwicklung eines Index von den gesamtwirtschaftlichen Faktoren abhängig, die sich auf die dem Index zugrunde liegenden Aktien beziehen, wie zum Beispiel von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, von Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch von unternehmensspezifischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik. Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Marktpreis der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Index bzw. der Indexbestandteile abweichen, da weitere Faktoren, wie beispielsweise Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveaus Einfluss auf die

Preisentwicklung der Wertpapiere haben. Im Fall von Performanceindizes kann des Weiteren auch die Wiederanlage von Dividendenzahlungen in Bezug auf die Indexbestandteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben.

Veränderung hinsichtlich der Zusammensetzung oder der Einstellung eines Index

Es ist zu beachten, dass der Index-Sponsor eines Index die Bestandteile eines solchen Index löschen oder ersetzen bzw. neue Bestandteile hinzufügen bzw. andere Änderungen im Hinblick auf die Methodologie vornehmen kann, die die Höhe eines oder mehrerer Bestandteile ändern können. Der Austausch von Bestandteilen eines Index kann den Stand des Index beeinflussen, da ein neu hinzugekommenes Unternehmen sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als das ersetzte Unternehmen, was wiederum die von der Emittentin an den Wertpapierinhaber geleisteten Zahlungen beeinflussen kann. Der Index-Sponsor eines Index kann auch die Berechnung oder die Verbreitung des Index ändern, einstellen oder aussetzen. Der Index-Sponsor eines solchen Index wird an dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere nicht beteiligt sein und gegenüber keinem Wertpapierinhaber irgendeine Verpflichtung haben. Der Index-Sponsor eines Index kann jede Maßnahme hinsichtlich des Index ohne Berücksichtigung der Interessen des Wertpapierinhabers treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

Verlust von Dividendenzahlungen im Hinblick auf die meisten auf Aktienindizes bezogenen Wertpapiere

Die Regeln, welche die Zusammensetzung und die Berechnung des jeweils zugrunde liegenden Index bestimmen, können vorsehen, dass Dividendenausschüttungen auf die Bestandteile nicht zu einem Ansteigen des Indexstands führen, beispielsweise bei einem "Preisindex", was unter gleichbleibenden Bedingungen zu einem Absinken des Indexstands führen kann. Infolgedessen werden Wertpapierinhaber von Wertpapieren, deren Basiswert ein solcher Indextyp ist, nicht an Dividenden oder andere Ausschüttungen auf die den Index bildenden Bestandteile teilhaben. Selbst wenn die Regeln des jeweiligen zugrunde liegenden Index vorsehen, dass die von den im Index enthaltenen Unternehmen ausgeschütteten Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in den Index einbezogen werden und daher zu einem Ansteigen des Stands führen, können unter bestimmten Umständen die Dividenden oder andere Ausschüttungen in den Index nicht vollständig reinvestiert werden.

Faktoren, die die Wertentwicklung von auf Dividendenindizes bezogenen Wertpapieren beeinflussen

Falls sich die Wertpapiere auf einen Index beziehen, der auf die Dividenden bestimmter Aktien bezogen ist, sind die Wertpapierinhaber der Festsetzung und Auszahlung von solchen gegebenenfalls zu zahlenden Dividenden durch die Emittenten der entsprechenden Aktien ausgesetzt. Eine solche Festsetzung und Auszahlung gegebenenfalls zu zahlender Dividenden kann im Zeitverlauf unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen.

Besondere Risiken im Fall von Wertpapieren mit Knock-Out Barriere bezogen auf den DAX[®] (Performance Index) / X-DAX[®] als Basiswert

Im Falle von DAX[®]/X-DAX[®] als Basiswert sollten Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass bei Wertpapieren mit Knock-Out Barriere der für die Ermittlung des Knock-Out Ereignisses

maßgebliche Knock-Out Kurs sowohl die Kurse des DAX[®] (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX[®] umfasst. Der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, ist also länger als bei Wertpapieren mit Knock-Out Barriere, die sich nur auf den DAX[®] (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX[®] aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursauschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist.

Besondere Risiken im Hinblick auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf Indizes als Basiswert

Sofern die Wertpapiere auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf einen oder mehrere Indizes bezogen sind ("Indexgebundene Derivatekontrakte"), sind die Wertpapierinhaber der Wertentwicklung der Indexgebundenen Derivatekontrakte in Bezug auf solche Indizes ausgesetzt. Der Tilgungsbetrag im Hinblick auf die Wertpapiere, die sich auf Indexgebundene Derivatekontrakte beziehen, ist sowohl von der Wertentwicklung der Indexgebundenen Derivatekontraktes als auch von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig, insbesondere im Fall von Futures Kontrakten, ist der Stand des zugrunde liegenden Index in dem Fall maßgeblich, dass weder der Schlussabrechnungspreis (Official Daily Settlement Price) noch der tägliche Abrechnungspreis des Futures Kontrakts veröffentlicht werden.

Ein auf einen Index bezogener Optionskontrakt ist ein Kontrakt, bei dem der Käufer des Optionskontrakts das Recht auf eine etwaige Zahlung des Optionsverkäufers erwirbt, abhängig vom Stand des Index. Der Betrag, den der Käufer eines Optionskontrakts zahlt, um den Optionskontrakt zu erwerben, wird üblicherweise als "Prämie" bezeichnet, und Optionskontrakte sind in der Regel Call-Optionen, bei denen der Käufer unter dem Optionskontrakt eine Zahlung erhalten wird, wenn der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen oberhalb eines bestimmten Kurses (der "Basispreis") liegt, oder Put-Optionen, bei denen Käufer unter dem Optionskontrakt eine Zahlung erhalten wird, wenn der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen unterhalb des Basispreises liegt.

Ein bar abgerechneter Futures Kontrakt bezogen auf einen Index ist ein Futures Kontrakt, bei dem dem Käufer, je nach Indexstand, entweder ein Anspruch auf Zahlung (sogenannter Abrechnungsbetrag (*settlement amount*)) vom Verkäufer zusteht oder eine Verpflichtung besteht, eine Zahlung an den Verkäufer des Futures Kontrakts zu entrichten. Falls der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen (der "Abrechnungspreis" (*settlement price*)) einen im Futures Kontrakt festgelegten Kurs (der "Forwardpreis" (*forward price*)) überschreitet, so wird der Verkäufer an den Käufer einen Betrag zahlen, der der Differenz zwischen dem Abrechnungspreis und dem Forwardpreis entspricht. Sollte der Abrechnungspreis den Forwardpreis unterschreiten, wird der Käufer des Futures Kontrakts eine Zahlung in Höhe der Differenz an den Verkäufer des Futures Kontrakts entrichten.

Indexgebundene Derivatekontrakte können an den jeweiligen Futures- oder Optionsbörsen gehandelt werden. Ferner können Indexgebundene Derivatekontrakte standardisiert werden in Bezug auf die Anzahl der Futures- bzw. Optionskontrakte, die ein Indexgebundener Derivatekontrakt umfasst sowie auf die Laufzeit eines jeden Indexgebundenen Derivatekontrakts bzw. auf die Daten, an denen die verschiedenen Indexgebundenen Derivatekontrakte verfallen sowie auf die Art, in der der Abrechnungsbetrag berechnet wird.

Zwischen der täglichen Schwankung des Indexstand und dem Preis, zu dem ein Indexgebundener Derivatekontrakt an der jeweiligen Futures- oder Optionsbörse gehandelt wird, kann eine Korrelation bestehen. Allerdings können auch die Erwartungen von Händlern in Indexgebundenen Derivatekontrakten bezüglich des Indexstands an einem oder mehreren Tagen, an denen der Abrechnungsbetrag eines Indexgebundenen Derivatekontrakts bestimmt wird, Einfluss auf den Preis des Indexgebundenen Derivatekontrakts haben. Falls beispielsweise die Erwartung der Händlern von Optionskontrakten davon ausgeht, dass der Indexstand an einem in der Zukunft liegenden Tag, an dem der Abrechnungsbetrag des Optionskontrakts zu bestimmen ist, niedriger ist als der aktuelle Stand, kann dies dazu führen, dass der Preis des Optionskontrakts fällt (im Fall von Call Optionen) bzw. steigt (im Fall von Put Optionen), selbst wenn der aktuelle Indexstand steigt. Zudem wird eine relativ niedrige Schwankung des Indexstands zu einer überproportional größeren Schwankung des Preises des Optionskontrakts führen, da der Abwicklungsbetrag zahlreicher Optionskontrakte ein Vielfaches der Differenz zwischen dem Indexstand an einem zukünftigen Tag und dem Basispreis darstellt.

Falls die Erwartung der Händler in Futures Kontrakten darin liegt, dass der Abrechnungspreis des Index an dem Tag bzw. an den Tagen, an denen der Abrechnungsbetrag für den Futures Kontrakt bestimmt wird, niedriger sein wird als der Forwardpreis des in dem Kontrakt angegebenen Index, kann dies dazu führen, dass der Preis des Futures Kontrakts fällt (im Fall der Käufer des Futures Kontrakts) oder steigt (im Fall der Verkäufer des Futures Kontrakts), selbst wenn der aktuelle Indexstand steigt. Zudem wird eine relativ niedrige Schwankung des Indexstands zu einer überproportional größeren Schwankung des Preises des Futures Kontrakts führen, da der Abrechnungsbetrag zahlreicher Futures Kontrakte ein Vielfaches der Differenz zwischen dem Abrechnungspreis und dem Forwardpreis darstellt.

Risiken im Hinblick auf Aktien als Basiswert

Faktoren, die die Wertentwicklung von Aktien beeinflussen

Maßgebend für die Preisentwicklung der Wertpapiere ist die Entwicklung des Aktienkurses. Die Entwicklung des Aktienkurses lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, beispielsweise das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.

Maßnahmen des Emittenten einer Aktie können sich nachteilig auf die Wertpapiere auswirken

Der Emittent einer Aktie wirkt bei einem Angebot und Verkauf der Wertpapiere nicht mit und hat keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Der Emittent einer Aktie kann jede Maßnahme im Hinblick auf diese Aktie ohne Rücksicht auf die Interessen der Wertpapierinhaber vornehmen. Jede dieser Handlungen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

Verlust von Dividendenzahlungen im Hinblick auf die meisten auf Aktien bezogenen Wertpapiere

Sofern nicht die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass die Dividendenbetragsbestimmungen anwendbar sind (oder anderweitig die Zahlung von Dividenden vorsehen), werden die Wertpapierinhaber von Wertpapieren, deren Basiswert eine Aktie ist, nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf solche Aktien partizipieren. Daher wird der Ertrag im Hinblick auf die Wertpapiere nicht die Erträge widerspiegeln, die der Wertpapierinhaber realisiert hätte, wenn er die entsprechende Aktie gehalten und Dividenden auf diese erhalten hätte. Weiterhin ist zu beachten, dass selbst wenn die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass die Dividendenbetragsbestimmungen anwendbar sind (oder anderweitig die Zahlung von Dividenden vorsehen), besitzen die Wertpapierinhaber keine Rechte oder andere Ansprüche auf tatsächliche Dividenden, die auf die jeweilige Aktie gezahlt werden.

Risiken im Hinblick auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert

Risiko, dass Rückzahlungsbeträge nicht ein Direktinvestment in die Aktien, die den Depository Receipts zugrunde liegen, widerspiegeln

Die Wertpapiere können sich auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depository Receipts ("**ADRs**") oder Global Depository Receipts ("**GDRs**"), zusammen "**Depository Receipts**") beziehen. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können solche aktienvertretenden Wertpapiere weitergehende Risiken aufweisen.

ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein in der Regel dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden.

Der im Hinblick auf die Wertpapiere, die sich auf Depository Receipts beziehen, zu zahlende Tilgungsbetrag spiegelt nicht die Erträge wider, die ein Wertpapierinhaber erzielen würde, wenn er die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien tatsächlich halten und die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden erhalten würde, da der Preis der Depository Receipts an jedem festgelegten Bewertungstag den Wert der ausgeschütteten Dividenden auf die zugrunde liegenden Aktien gegebenenfalls nicht berücksichtigt. Dementsprechend, können Wertpapierinhaber von Wertpapieren, die sich auf Depository Receipts als Basiswert beziehen, bei der Rückzahlung dieser Wertpapiere einen geringeren Betrag erhalten als wenn sie direkt in die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien investiert hätten.

Risiko der Nichtanerkennung wirtschaftlichen Eigentums

Jedes Depository Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depository Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depository Receipts

begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, ist es möglich, dass die entsprechende Rechtsordnung den Erwerber der Depository Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Sofern dies der Fall ist, verliert der Erwerber der Depository Receipts die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Die Wertpapiere, die sich auf die Depository Receipts beziehen, werden wertlos. In einer solchen Konstellation besteht für den Wertpapierinhaber folglich das Risiko eines Totalverlusts, sofern der Wert der Rückzahlung aus diesen Wertpapieren am Laufzeitende bzw. bei einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung durch die Emittentin null ist.

Anpassungsrisiken bei den zugrunde liegenden Aktien

Der Emittent der zugrunde liegenden Aktien kann Ausschüttungen im Hinblick auf seine Aktien vornehmen, die nicht an die Erwerber ihrer Depository Receipts weitergegeben werden, wodurch der Wert der Depository Receipts und der Wertpapiere beeinflusst werden kann.

Risiken im Zusammenhang mit Inflationsindizes und anderen Inflationsmessgrößen als Basiswert

Falls die Wertpapiere sich auf Inflationsindizes, Verbraucherpreisindizes oder andere Formeln bezogen auf die Messung der Inflation als Basiswert beziehen, nehmen die Wertpapierinhaber an der Entwicklung solcher Inflationsindizes oder anderer Messgrößen teil, die erheblichen Schwankungen unterliegen können, die möglicherweise nicht mit anderen Indizes korrelieren und nicht genau mit der Inflationsrate korrelieren, die Wertpapierinhabern in einer solchen Jurisdiktion wahrnehmen. Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren erfolgen, können auf Basis einer Berechnung vorgenommen werden, die sich auf einen Inflationsindex für einen Monat bezieht, der mehrere Monate vor dem für die Wertpapiere maßgeblichen Zahlungstag liegt und entsprechend signifikant vom Inflationsniveau zum Zeitpunkt der Zahlung abweichen kann.

Risiken im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Basiswert

Währungs-Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "**Basiswährung**", während die Währung, die den Preis für die Basiswährung angibt, als "**Preiswährung**" bezeichnet wird. Beispielweise bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,2575", dass für den Kauf von einem Euro (= Basiswährung) 1,2575 USD (= Preiswährung) zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Währungs-Wechselkurs "USD/EUR 0,8245", dass für

den Kauf von einem US-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Die Entwicklung von Währungs-Wechselkursen hängt von Angebot und Nachfrage der Währungen am internationalen Devisenmarkt ab, die von wirtschaftlichen Faktoren abhängig sind, darunter Inflationsraten in den betroffenen Ländern, Zinsdifferenzen zwischen den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, international politische Faktoren, die Währungskonvertierbarkeit und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung, Spekulationen und Maßnahmen, die von Regierungen und Zentralbanken getroffen werden. Solche Maßnahmen umfassen unter anderem die Auferlegung von regulatorischen Kontrollen und Steuern, die Ausgabe einer neuen Währung mit dem Zweck, eine bestehende Währung zu ersetzen, die Modifizierung des Wechselkurses oder der Umtauschmerkmale durch Abwertung oder Aufwertung einer Währung oder durch Auferlegung von Umtauschkontrollen im Hinblick auf den Umtausch oder Transfer einer bestimmten Währung, wodurch sowohl die Wechselkurse als auch die Verfügbarkeit einer bestimmten Währung beeinflusst werden würde.

Für die Preisfeststellung von Währungs-Wechselkursen können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können dies Preise für Währungs-Wechselkurse sein, die im sogenannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Bildschirmseiten anerkannter Wirtschaftsinformationsdienste (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Währungs-Wechselkurse auch von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) offiziell festgestellte Währungs-Wechselkurse herangezogen werden. Des Weiteren, kann gegebenenfalls der Preis bestimmter Währungs-Wechselkurspaare nicht in geeigneter Form an einem Referenzmarkt abrufbar sein. Bei solchen Währungs-Wechselkurspaaren wird die Preisfeststellung daher von der Berechnungsstelle mittelbar über zwei Währungs-Wechselkurspaare, die jeweils eine Währung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Währungs-Wechselkurspaares und zusätzlich eine gemeinsame Bezugswährung beinhalten, ermittelt. Der Preis des Währungs-Wechselkurses, der den Wertpapieren zugrunde liegt, wird durch Gegenrechnung dieser beiden Währungs-Wechselkurse bestimmt.

Risiken im Hinblick auf Rohstoffe oder Futures-Kontrakte auf Rohstoffe als Basiswert

Faktoren, die die Preisentwicklung von Rohstoffen oder Rohstoff-Indizes beeinflussen

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf.

Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden nachfolgend einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohstoffpreisen niederschlagen:

(a) *Angebot und Nachfrage*

Die Planung und die Organisation der Versorgung mit Rohstoffen nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Handlungsspielraum begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Weiterhin können sich auch die Transportkosten für Rohstoffe in Regionen, in denen sie benötigt werden, auf die Preise der Rohstoffe auswirken. Der Umstand, dass einige Rohstoffe einem zyklischen Verhalten unterliegen, beispielsweise landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die nur während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann ebenfalls starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

(b) *Direkte Investitionskosten*

Direkte Investitionen in Rohstoffe beinhalten Kosten für die Lagerung, Versicherung und Steuern. Des Weiteren werden auf Rohstoffe keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamterträge aus Investitionen in Rohstoffe werden durch diese Faktoren beeinflusst.

(c) *Liquidität*

Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohstoffmärkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

(d) *Wetter und Naturkatastrophen*

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

(e) *Staatliche Programme und Grundsätze, nationale bzw. internationale politische, militärische sowie wirtschaftliche Ereignisse und Handelsaktivitäten mit Rohstoffen und darauf bezogenen Kontrakten*

Rohstoffe werden oft in Schwellenländern produziert und hauptsächlich von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industrieländern. Sie sind grundsätzlich stärker den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohstoffen beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können ebenfalls Angebot und Nachfrage bestimmter Roh-

stoffe verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohstoffen auswirken. Ferner sind eine Reihe von Rohstoffproduzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

(f) *Steuern und Zölle*

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohstoffproduzenten rentabilitätsmindernd oder –steigernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohstoffe aus.

Limit-Preise

Die Rohstoffmärkte unterliegen vorübergehenden Verzerrungen oder anderen Störungen aufgrund verschiedener Faktoren, einschließlich der mangelnden Liquidität an den Märkten und staatlicher Regulierung und Intervention. Darüber hinaus haben die US-Futures-Börsen und einige ausländische Börsen Vorschriften, die das Ausmaß der Schwankung der Kontrakt-Preise im Laufe eines einzigen Geschäftstages begrenzen. Diese Grenzwerte werden in der Regel als "tägliche Preisschwankungsgrenzen" und der maximale oder minimale Preis eines Kontraktes an einem bestimmten Tag als Folge dieser Grenzen als "Limit-Preis" bezeichnet. Sobald der Limit-Preis in einem bestimmten Kontrakt erreicht wird, wird der Handel in dem Kontrakt gemäß den Regelungen des Handelssystems erfolgen, in dem der Kontrakt gelistet ist. Limit-Preise können zum Ausschluss des Handels in einem bestimmten Kontrakt führen, was den Preis des Basiswerts nachteilig beeinflussen kann.

Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Änderungen

Rohstoffe unterliegen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die sich in einer solchen Weise ändern können, dass (i) die Emittentin bzw. für die Emittentin handelnde Unternehmen, die Transaktionen im Zusammenhang mit einem Basiswert bzw. Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren durchführen, darin beeinträchtigt werden, die Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren abzusichern, bzw. (ii) dies zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere oder zu einer Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere führen kann.

Rohstoffe unterliegen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in den Vereinigten Staaten und, in einigen Fällen, auch in anderen Ländern, die sich in einer solchen Weise ändern können, dass sich dies negativ auf den Preis der Wertpapiere auswirkt.

Risiken im Hinblick auf Rohstoff-Indizes als Basiswert

Faktoren, die die Preisentwicklung von Rohstoff-Indizes beeinflussen

Rohstoff-Indizes bilden die Wertentwicklung eines synthetischen produktionsgewichteten Korbs von Rohstoff-Kontrakten auf bestimmte physische Rohstoffe ab. Der Kurs der Rohstoff-Indizes entspricht einer tatsächlichen Investition in Rohstoff-Kontrakte und steigt bzw. fällt

daher in Abhängigkeit von der Gesamtentwicklung des gewichteten Korbs von Rohstoff-Kontrakten. Obwohl Rohstoff-Indizes die Entwicklung der Rohstoff-Märkte grundsätzlich in vergleichbarer Weise nachbilden, wie ein Aktien-Index die Entwicklung des Aktien-Marktes nachbildet, gibt es wichtige Unterschiede zwischen einem Rohstoff-Index und einem Aktien-Index:

- Erstens werden die Aktien in einem Aktien-Index typischerweise auf Basis der Marktkapitalisierung gewichtet, während die Rohstoffe, die in einem Rohstoff-Index enthalten sind, typischerweise, aber nicht immer, basierend auf dem weltweiten Produktionsniveau und dem Dollar-Wert dieser Niveaus gewichtet werden, mit Ausnahme eines Subindex eines Rohstoff-Index.
- Zweitens verfallen Rohstoff-Kontrakte im Gegensatz zu Aktien in regelmäßigen Abständen, und, um eine Investition in Rohstoff-Kontrakte weiterzuführen, ist es notwendig, solche Kontrakte vor dem Verfall zu veräußern und Positionen in länger laufende Rohstoff-Kontrakte einzugehen. Diese Besonderheit eines Rohstoff-Index hat maßgebliche Auswirkungen auf die Schwankungen der Preisentwicklung eines Rohstoff-Index.
- Schließlich ist die Preisentwicklung eines Rohstoff-Index von den gesamtwirtschaftlichen Faktoren in Bezug auf die Rohstoffe abhängig, die den Rohstoff-Kontrakten, die im Rohstoff-Index enthalten sind, zugrunde liegen, beispielsweise Angebot und Nachfrage, Liquidität, Wetterbedingungen und Naturkatastrophen, direkte Investitionskosten, Standort und Steuersatzänderungen. Die Preisentwicklung der Rohstoff-Kontrakte in einem Sektor kann die Preisentwicklung der Rohstoff-Kontrakte in einem anderen Sektor ausgleichen.

Obwohl das Halten von physischen Rohstoffen im Bestand bestimmte wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen kann (z.B. eine Raffinerie könnte eine Reserve von Rohöl zur Fortführung ihres Betriebes verwenden), wird dadurch auch ein Verwaltungsaufwand sowie Kosten - einschließlich der Kosten, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Lagerung und des Transports von physischen Rohstoffen entstehen - erzeugt. Diese Voraussetzungen und Kosten können sich als unattraktiv für die Käufer erweisen, die ausschließlich an der Kursentwicklung der Rohstoffe interessiert sind. Rohstoff-Kontrakte ermöglichen es einem Käufer, eine Position in der Preisbildung von Rohstoffen aufzubauen, ohne diesen Voraussetzungen und Kosten direkt ausgesetzt zu sein. Allerdings kann ein Käufer der Rohstoff-Kontrakte oder eines Index von Rohstoff-Kontrakten indirekt diesen Kosten ausgesetzt sein, die in den Preisen der Rohstoff-Kontrakte und entsprechend in dem Stand des Rohstoff-Index widerspiegelt sein können. Darüber hinaus ermöglicht die Tatsache, dass Rohstoff-Kontrakte öffentlich verfügbare Preise haben, die Berechnung eines Index basierend auf diesen Preisen. Die Verwendung von Rohstoff-Kontrakten ermöglicht es daher dem Rohstoff-Index-Sponsor, das Risiko aus Kursänderungen vom Besitz des zugrunde liegenden physischen Rohstoffs zu trennen und ermöglicht daher die Partizipation an positiven sowie negativen Bewegungen des Rohstoffpreises unabhängig vom physischen Rohstoff selbst.

Risiko, dass der Kurs des Rohstoff-Index nicht unbedingt gleichzeitig steigen wird, wenn der Kurs der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe ansteigt - Tilgungsbeträge in Bezug auf

Wertpapiere, die sich auf Rohstoff-Indizes beziehen, berücksichtigen keine direkte Investition in physische Rohstoffe oder Rohstoff-Kontrakte

Wenn der Kurs der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe ansteigt, wird der Kurs des Rohstoff-Index aus zweierlei Gründen nicht zwangsläufig ebenfalls steigen. Der Tilgungsbetrag im Zusammenhang mit Wertpapieren, die auf einen Rohstoff-Index bezogen sind, ist auf die Entwicklung des Rohstoff-Index bezogen, der wiederum die Entwicklung des Korbs von Rohstoff-Kontrakten nachbildet, die in dem Rohstoff-Index enthalten sind, anstatt die Entwicklung der einzelnen physischen Rohstoffe selbst nachzubilden. Preisänderungen der Rohstoff-Kontrakte sollten grundsätzlich die Preisentwicklung der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe nachbilden, aber - wie oben beschrieben - können sich die Kurse von Rohstoff-Kontrakten von Zeit zu Zeit auf eine Weise oder in einem Umfang bewegen, die bzw. der sich von Preisänderungen bei physischen Rohstoffen unterscheidet. Daher können die Preise eines bestimmten Rohstoffs steigen, während der Stand des Rohstoff-Index sich nicht in der gleichen Weise ändert. Weiterhin sind - vor dem Hintergrund der Verfallstermine von Rohstoff-Kontrakten, d.h. den Zeitpunkten, zu denen der Handel in einem Rohstoff-Kontrakt endet - verschiedene Anpassungen im Hinblick auf den Rohstoff-Index vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Anlageposition in dem Rohstoff-Kontrakt beizubehalten. Diese Anpassungen, die unten beschrieben werden und vor allem den "Roll-" Mechanismus beinhalten, können einen positiven oder negativen Einfluss auf den Stand des Rohstoff-Index haben. Diese Anpassungen können im Ergebnis in bestimmten Fällen zu einer Abweichung zwischen der Entwicklung des Rohstoff-Index und der Entwicklung der Rohstoff-Kontrakte, die dem Rohstoff-Index zugrunde liegen, führen. Dementsprechend können Wertpapierinhaber von Wertpapieren, die auf Rohstoff-Indizes als Basiswert bezogen sind, einen geringeren Zahlungsbetrag bei Rückzahlung dieser Wertpapiere erhalten als ein Wertpapierinhaber erhalten hätte, der direkt in die Rohstoffe, die solchen Rohstoff-Indizes zugrunde liegen oder in Wertpapiere investiert hätte, deren Tilgungsbetrag auf Kassakursen von physischen Rohstoffen oder Rohstoff-Kontrakten beruht, die zum Fälligkeitstag der Wertpapiere auslaufen sollen.

Risiko im Zusammenhang mit dem "Rolling" und dessen Einfluss auf die Entwicklung eines Rohstoff-Index

(a) *Allgemeines*

Da jeder Rohstoff-Kontrakt einen vorgegebenen Verfallstermin hat, zu dem der Handel in dem Rohstoff-Kontrakt endet, wird das Halten eines Rohstoff-Kontrakts bis zu dessen Ablauf dazu führen, dass eine Lieferung des zugrunde liegenden physischen Rohstoffs erfolgt oder die Verpflichtung bzw. das Recht besteht, einen Barbetrag auszuführen bzw. zu erhalten. Das "**Rollen**" der Rohstoff-Kontrakte bedeutet, dass die Rohstoff-Kontrakte, die kurz vor dem Verfall stehen (die "**kürzer laufenden Rohstoff-Kontrakte**") vor ihrem Verfall verkauft und Rohstoff-Kontrakte mit identischen Ausstattungsmerkmalen wie der kürzer laufende Rohstoff-Kontrakt, mit Ausnahme eines später in der Zukunft liegenden Verfallstermins, (die "**nächstfälligen Rohstoff-Kontrakte**") gekauft werden. Dies würde es einem tatsächlichen Käufer ermöglichen, eine Anlageposition aufrechtzuerhalten und nicht physische Rohstoffe geliefert zu bekommen oder die Auszahlung eines Geldbetrags vorzunehmen bzw. einen Geldbetrag

zu erhalten. Da Rohstoff-Indizes eine Anlage in Rohstoff-Kontrakte nachbilden, wird dabei berücksichtigt, dass die Rohstoff-Kontrakte, die im Rohstoff-Index enthalten sind, gerollt werden müssen. Ebenso wie wenn der kürzer laufende Rohstoff-Kontrakt sich seinem Verfall nähert, wird insbesondere der Rohstoff-Index so berechnet wie wenn der kürzer laufende Rohstoff-Kontrakt verkauft und die Erlöse des Verkaufs verwendet werden würden, um einen länger laufenden Rohstoff-Kontrakt zu kaufen, dessen Wert dem Wert des in dem maßgeblichen Liefermonat in diesem Rohstoff-Index enthaltenen Rohstoff-Kontrakts entspricht.

(b) *Backwardation*

Wenn der Preis des kürzer laufenden Rohstoff-Kontrakts über dem Preis des länger laufenden Futures-Kontrakts liegt, wird der Markt für solche Kontrakte als "**Backwardation**"-Markt bezeichnet. Sollte der Roll-Prozess erfolgen, wenn der Preis des Rohstoff-Kontrakts in Backwardation notiert, wird ein entsprechend größerer Anteil an dem länger laufenden Futures-Kontrakt erworben. Das Rollen von Kontrakten in einem Backwardation-Markt kann, abgesehen von sonstigen Erwägungen, zu einer "Rollrendite" führen.

(c) *Contango*

Wenn der Preis des kürzer laufenden Rohstoff-Kontrakts unter dem Preis des länger laufenden Futures-Kontrakts liegt, wird der Markt für solche Kontrakte als "**Contango**"-Markt bezeichnet. Sollte der Rollprozess erfolgen, wenn der Preis des Rohstoff-Kontrakts in Contango notiert, wird ein entsprechend kleinerer Anteil an dem länger laufenden Futures-Kontrakt erworben. Das Rollen von Kontrakten in einem Contango-Markt kann, abgesehen von sonstigen Erwägungen, zu einer negativen "Rollrendite" führen, was sich negativ auf den Stand des Rohstoff-Index auswirken kann, der mit diesem Kontrakt verbunden ist.

(d) *Das Rollen kann die Preisentwicklung eines Rohstoff-Index beeinflussen*

Das "Rollen" kann eines Rohstoffindex auf zweierlei Weise beeinflussen:

Erstens wird, wenn der Rohstoff-Index in Folge des Rollprozesses synthetisch mehr Rohstoff-Kontrakte beinhaltet, wenn auch zu einem niedrigeren Preis (*Backwardation*), der Gewinn oder Verlust aus den neuen Positionen im Hinblick auf eine bestimmte Preisbewegung des Rohstoff-Kontrakts höher sein, als wenn der Rohstoff-Index die gleiche Anzahl von Rohstoff-Kontrakten wie vor dem Rollprozess beinhaltet hätte. Sollte der Rohstoff-Index als Folge des Rollprozesses umgekehrt synthetisch weniger Rohstoffkontrakte enthalten, wenn auch zu einem höheren Preis (*Contango*), wird der Gewinn oder Verlust aus den neuen Positionen im Hinblick auf eine bestimmte Preisbewegung des Rohstoff-Kontrakts niedriger sein, als wenn der Rohstoff-Index die gleiche Anzahl von Rohstoff-Kontrakten wie vor dem Rollprozess beinhaltet hätte. Diese Unterschiede zwischen den Mengen verkaufter bzw. gekaufter Kontrakte können einen positiven oder negativen Einfluss auf die Höhe des Rohstoff-Index haben (gemessen an seinem Dollar-Wert).

Zweitens ist zu erwarten, dass in einem Contango-Markt und bei Ausbleiben wesentlicher Veränderungen der Marktverhältnisse, die Preise der länger laufenden Rohstoff-Kontrakte, die der Rohstoff-Index synthetisch kauft und hält, regelmäßig im Laufe der Zeit nach unten gehen, da sie sich dem Verfall annähern. Der erwartete Preisrückgang dieser länger laufenden Rohstoff-Kontrakte, sobald sie sich ihrem Verfall annähern, kann gegebenenfalls zu einem Absinken des Stands des Rohstoff-Index führen. Umgekehrt ist zu erwarten, dass in einem Backwardation-Markt und bei Ausbleiben wesentlicher Veränderungen der Marktverhältnisse, die Preise der länger laufenden Rohstoff-Kontrakte regelmäßig im Laufe der Zeit nach oben gehen, da sie sich dem Verfall annähern. Der erwartete Preisanstieg dieser länger laufenden Rohstoff-Kontrakte, sobald sie sich ihrem Verfall annähern, kann gegebenenfalls zu einem Ansteigen des Stands des Rohstoff-Index führen.

(e) *Die Auswirkungen des "Rollens" können abgemildert werden*

Die Preisentwicklungen der Rohstoff-Kontrakte können die Auswirkungen des "Rollens" mildern. Da der Rohstoff-Index eine Vielzahl unterschiedlicher Arten von Rohstoff-Kontrakten enthält, ist weiterhin zu beachten, dass sich jeder dieser Rohstoff-Kontrakte in einem anderen Marktumfeld befinden kann, entweder Backwardation oder Contango, wodurch Verluste oder Gewinne aus dem Rollen kompensiert werden können.

Die Preise von Rohstoff-Kontrakten, die einem Rohstoff-Index zugrunde liegen, können sich auf unvorhersagbare Weise ändern und dementsprechend den Marktpreis von Wertpapieren im Zusammenhang mit dem Rohstoff-Index in unvorhersehbarer Weise beeinflussen

Der Handel in Rohstoffe war extrem volatil und kann extrem volatil sein. Die Rohstoffpreise werden von einer Vielzahl Faktoren beeinflusst, die unvorhersagbar sind, unter anderem durch Veränderungen von Angebot und Nachfrage, dem Wetter, staatlichen Programmen und Grundsätzen, militärischen bzw. terroristischen und wirtschaftlichen Ereignissen, durch Geld- oder Finanz- oder Wechselkurspolitik, Änderungen in den Zinssätzen und Devisenkursen sowie Änderungen, Einstellungen oder Unterbrechnungen der Handelsaktivitäten bei Rohstoffen und damit verbundenen Kontrakten.

Diese Faktoren können den Preis der Wertpapiere, die auf einen Rohstoff-Index bezogen sind, in unterschiedlicher Weise beeinflussen und verschiedene Faktoren können dazu führen, dass der Preis bestimmter Rohstoffe, die dem Rohstoff-Index zu Grunde liegen und die Volatilitäten von deren Preisen sich in unterschiedliche Richtungen und in unterschiedlicher Stärke bewegen.

Veränderung hinsichtlich der Zusammensetzung bzw. der Einstellung eines Rohstoff-Index

Ein Rohstoffindex-Sponsor ist für die Zusammensetzung bzw. die Berechnung sowie für die Führung eines solchen Index zuständig. Der Rohstoffindex-Sponsor wird an dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere nicht beteiligt sein und dem Wertpapierinhaber gegenüber keinerlei Verpflichtungen haben. Der Rohstoffindex-Sponsor kann jegliche Maßnahmen im Hinblick auf einen Rohstoff-Index ohne Rücksicht auf die Interessen der Wertpapierinhaber treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Der Rohstoffindex-Sponsor kann Rohstoff-Kontrakte in dem Rohstoff-Index hinzufügen, herausnehmen oder ersetzen oder andere Änderungen in der Methodologie vornehmen, die die Gewichtung von einem oder mehreren Rohstoff-Kontrakten ändern kann, beispielsweise ein Rebalancing der Rohstoffe in dem Rohstoff-Index. Die Zusammensetzung eines Rohstoff-Index kann sich im Laufe der Zeit verändern, da zusätzliche Rohstoff-Kontrakte die Auswahlkriterien erfüllen oder Rohstoff-Kontrakte, die aktuell im Rohstoff-Index enthalten sind, die Auswahlkriterien nicht mehr erfüllen können. Solche Änderungen in der Zusammensetzung des Rohstoff-Index können sich auf den Stand eines Rohstoff-Index auswirken, da ein neu hinzugefügter Rohstoff-Kontrakt sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als der Rohstoff-Kontrakt, den er ersetzt, was wiederum die Höhe der von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zu entrichtenden Zahlungen beeinflussen kann. Der Rohstoffindex-Sponsor kann auch die Berechnung oder die Streuung des Rohstoff-Index ändern, einstellen oder aussetzen. In einem solchen Fall liegt es im Ermessen der Berechnungsstelle, Festlegungen hinsichtlich des Stands des Rohstoff-Index zu treffen, um den Betrag zu berechnen, der bei Tilgung oder Ausübung der Wertpapiere zu zahlen wäre.

Ein Rohstoff-Index kann Rohstoff-Kontrakte enthalten, die nicht an regulierten Futures-Börsen gehandelt werden

Ein Rohstoff-Index muss nicht immer ausschließlich aus regulierten Futures-Kontrakten bestehen, sondern kann zeitweise auch außerbörsliche Kontrakte (wie z.B. Wechselgeschäfte und Termingeschäfte) beinhalten, die an Handelsplätzen gehandelt werden, die in geringerem Maße reguliert werden oder - in einigen Fällen - keiner materiellen Regulierung unterliegen. Dem entsprechend kann der Handel mit solchen Kontrakten und die Art und Weise, in der die Preise und Volumina übermittelt werden, nicht den Bestimmungen und Schutzvorschriften der aktuellen Fassung des U.S. Commodity Exchange Act von 1933 oder anderen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen, welche den Handel an regulierten U.S. Futures-Börsen regeln, oder ähnlichen Gesetzen und Verordnungen, die den Handel an den Futures-Börsen des Vereinigten Königreichs regeln, unterliegen. Zusätzlich haben viele elektronische Handelssysteme erst in letzter Zeit den Handel aufgenommen und können keine aussagekräftige Handelsentwicklung aufweisen. Der Handel in diesen Handelssystemen und die Einbeziehung dieser Kontrakte in einen Rohstoff-Index können folglich bestimmten Risiken unterliegen, die die meisten an den U.S.-Börsen oder an denen des Vereinigten Königreichs gehandelten Futures-Kontrakten nicht aufweisen, einschließlich Risiken in Bezug auf die Liquidität und die Preisentwicklungen der jeweiligen Kontrakte.

Risikofaktoren im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

Futures-Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf (i) Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Dividenden oder Devisen) - so genannte Finanzterminkontrakte - oder (ii) auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - so genannte Rohstoff-Futures-Kontrakte.

Unterschied zwischen dem Kassapreis und dem Futurespreis

Ein Futures-Kontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert. Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung des Finanzinstruments oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Rohstoffs an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des dem Futures-Kontrakt zu Grunde liegenden Basiswerts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen usw.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden usw.) und andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futures-Markt. Ferner kann je nach Finanzinstrument oder Rohstoff die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futures-Markt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der den Wertpapieren zugrunde liegenden Futures-Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig.

Rollen von Futures-Kontrakten

Da jeder Futures-Kontrakt einen bestimmten Verfalltermin hat, zu dem der Handel mit dem Futures-Kontrakt endet, wird durch die Emittentin bei Open End Wertpapieren zu einem in den Bedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen Vertragspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt ("**Rollover**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegende Bedingungen oder maßgebliche Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswerts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen oder den Futures-Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Futures-Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "**Rollovertag**") innerhalb eines in den Bedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfallstermin des aktuellen Futures-Kontraktes durchgeführt. Goldman Sachs wird am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures-Kontrakt, dessen Verfallstermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures-Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen.

Die Auswahl des neuen Futures-Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines in den Bedingungen festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der im Januar verfallende Futures-Kontrakt (der "**Alte Futures-Kontrakt**") durch einen identischen Futures-Kontrakt (der "**Neue Futures-Kontrakt**") ersetzt, der im darauf folgenden April verfällt.

Sollte an einem Rollovertag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an dem Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert vorherrschen, ist die Emittentin berechtigt, den Rollovertag auf den nächstfolgenden Berechnungstag zu verschieben.

Der "**Rolloverkurs**" wird durch die Emittentin entweder auf der Basis eines einzelnen Kurses des Basiswerts oder auf der Basis von Durchschnittswerten der Kurse des Basiswerts ermittelt. **Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass während der Durchführung des Rollover im Sekundärmarkt keine fortlaufenden Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere gestellt werden können.**

Nach Abschluss des Rollover werden gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage des Rolloverkurses für den Neuen Futures-Kontrakt der Basispreis bzw. andere maßgebliche Schwellen angepasst. Das Bezugsverhältnis wird gegebenenfalls zum Zwecke des Erhalts des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere, der sich auf Grundlage des für den Alten Futures-Kontrakt festgestellten Rolloverkurses ergibt, entsprechend angepasst. Zusätzlich wird zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine Transaktionsgebühr, eine sogenannte "**Rollover Gebühr**", berechnet, deren Höhe sich aus einer in der Basiswährung ausgedrückten und in den Wertpapierbedingungen definierten Zahl pro Futures-Kontrakt ergibt.

Je nach Marktlage kann sich die Anpassung des Bezugsverhältnisses zugunsten bzw. zu Ungunsten der Wertpapierinhaber auswirken. Bei einem sog. "**Contango**"-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Futures-Kontraktes, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures-Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem Neuen Futures-Kontrakt erworben werden. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Wertpapierinhaber von Long Wertpapieren.

Umgekehrt verhält es sich bei einem sog. "**Backwardation**"-Markt. Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures-Kontraktes, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures-Kontraktes. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Wertpapierinhaber von Short Wertpapieren.

Wertpapierinhaber sollten ferner beachten, dass eine Ausübung der Wertpapiere mit Wirkung zu einem Rollovertag auf Grundlage des für den Alten Futures-Kontrakt festgestellten Rolloverkurses erfolgt.

Risikofaktoren im Hinblick auf Zinssätze als Basiswert

Die Entwicklung des Zinssatzes hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten, die durch Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken sowie Spekulationen und gegebenenfalls volkswirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden.

Risikofaktoren im Hinblick auf Dividenden Futures Kontrakte als Basiswert

Dividenden Futures Kontrakte bilden die Summe der ausgeschütteten Dividenden sämtlicher in dem zugrunde liegenden Index enthaltener Unternehmen unter Berücksichtigung des Indexdivisors in Indexpunkten ab. Abgebildet wird dabei der Dividendenstrom eines Kalenderjahres, d.h. der jeweilige Kontrakt bildet nur die für das betreffende Kalenderjahr erwarteten Dividenden ab.

Es werden nicht alle Auszahlungen der im Index enthaltenen Unternehmen erfasst

Bei der Berechnung des Dividenden Futures Kontrakts werden alle ordentlichen Bruttodividenden der im zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen einbezogen. Sonderdividenden, Kapitalrückzahlungen oder ähnliche Ausschüttungen bleiben jedoch in dem Maße unberücksichtigt, in dem der jeweilige Index-Sponsor eine Anpassung im zugrunde liegenden Index vornimmt. Sofern der Index-Sponsor den Index nur in Bezug auf einen Teil der Bruttodividende anpasst, wird der nicht angepasste Anteil in den Schlussabrechnungspreis des Dividenden Futures Kontrakts einbezogen.

Die Höhe der Summe der ausgeschütteten Dividenden hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab

Die Höhe der Summe der ausgeschütteten Dividenden, die von den im zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen gezahlt werden, kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, insbesondere durch die Gewinne und die Dividendenpolitik des jeweiligen im Index enthaltenen Unternehmens sowie durch Unternehmensentscheidungen, welche auf regulatorischen oder steuerlichen Erwägungen beruhen. Insbesondere regulatorische und steuerliche Aspekte hatten in der Vergangenheit erhebliche negative Auswirkungen auf die Zahlung von Dividenden. Ähnliche Entscheidungen in der Zukunft können sich daher negativ auf den Dividenden Futures Kontrakt und damit negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Bei einzelnen Unternehmen ist es denkbar, dass Dividenden stark gekürzt oder gar nicht gezahlt werden und sich dies negativ auf den Dividenden Futures Kontrakt und damit auf die Wertpapiere auswirkt.

Es besteht eine hohe Abhängigkeit von Änderungen des regulatorischen und steuerlichen Umfelds

Regulatorische und steuerliche Entwicklungen können – unabhängig von den Unternehmensentscheidungen – zu einer Verminderung der von den im zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen gezahlten Dividenden führen. Derartige regulatorische und steuerliche Entwicklungen hatten in der Vergangenheit erhebliche negative Auswirkungen auf die Zahlungen von Dividenden. Ähnliche Entscheidungen in der Zukunft können sich daher negativ auf den Dividenden Futures Kontrakt und damit negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

In der Vergangenheit gezahlte Dividenden sind kein Indikator für zukünftige Dividendenzahlungen

Der tatsächliche Kurs des Dividenden Futures Kontrakts am Finalen Bewertungstag hat nur wenig Bezug zu der Höhe der Dividenden, die von den in den zugrunde liegenden Index ein-

bezogenen Unternehmen innerhalb ähnlicher Dividendenperioden in der Vergangenheit gezahlt wurden. Daher kann die zukünftige Entwicklung des Dividenden Futures Kontrakts nicht aufgrund der in der Vergangenheit von den in den Index einbezogenen Unternehmen gezahlten Dividenden vorhergesagt werden.

Änderungen in der Zusammensetzung des Index können sich negativ auf den Dividenden Futures Kontrakt auswirken

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass die aktuell im zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen auch zukünftig in dem Index enthalten sein werden. Die Zusammensetzung der in den Index einbezogenen Unternehmen kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern, was gegebenenfalls einen negativen Einfluss auf den Basiswert und den Wert der Wertpapiere haben kann.

Es besteht keine Gewähr, dass Änderungen im Wert des Dividenden Futures Kontrakts während der Laufzeit auch im Wert der Wertpapiere reflektiert werden

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Es besteht keine Gewähr, dass Änderungen im Wert des Basiswerts auch zwingend im Wert der Wertpapiere reflektiert werden. Aus diesem Grund kann sich der Wert der Wertpapiere negativ entwickeln, auch wenn sich der Wert des Dividenden Futures Kontrakts positiv entwickelt. Eine Abweichung kann unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass bei der Preisbildung der Wertpapiere das Ausfallrisiko der Emittentin berücksichtigt wird, was gegebenenfalls zu einem niedrigeren Wert der Wertpapiere während der Laufzeit führt.

Die Wertbestimmung der Wertpapiere ist im besonderen Maße von dem Dividenden Futures Kontrakt abhängig

Da über den Dividenden Futures Kontrakt eine Preisbildung bezüglich der Dividendenerwartungen erfolgt, die so ohne weiteres nicht substituierbar ist, ist die Bestimmung des Werts der Wertpapiere im besonderen Maße von dem Dividenden Futures Kontrakt abhängig. Sollten Probleme bei der Wertbestimmung des Dividenden Futures Kontrakts auftreten, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere entweder anzupassen oder außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen. Im Fall einer Kündigung trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Beendigung der Laufzeit nicht mehr erfüllt werden können. Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, das hier insbesondere darin besteht, dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass ein Investment mit einer vergleichbaren Anlagestrategie nicht möglich ist.

Risikofaktoren im Hinblick auf Basiswerte mit Bezug auf Schwellenländer

Investments in sogenannte Schwellenländer beinhalten neben den allgemeinen mit der Anlage in den jeweiligen Basiswert verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile wirtschaftliche Lage, hohe Inflation, erhöhte Währungsrisiken sowie politische und rechtliche Risiken. Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellenländern können beachtlichen Umwälzungen und rapiden Entwicklungen unterliegen, und diesen Län-

dern kann es, im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern, an sozialer, politischer und wirtschaftlicher Stabilität fehlen. Insbesondere besteht ein erhöhtes Risiko der Währungsfluktuation. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen.

Zudem besteht die Möglichkeit der Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Zwangsenteignung von Vermögenswerten, der beschlagnahmenden Besteuerung, der Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einrichtung von Devisenkontrollen oder von anderen nachteiligen Entwicklungen, die den Erfolg eines Investments in solchen Ländern beeinträchtigen können. Solche Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder auch Jahre, andauern. Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine sogenannte Marktstörung im Hinblick auf die Wertpapiere zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Marktstörung betroffenen Wertpapiere gestellt werden.

Die geringe Größe und mangelnde Erfahrung auf den Wertpapiermärkten in bestimmten Ländern und das begrenzte Handelsvolumen mit Wertpapieren kann dazu führen, dass ein zugrunde liegender Basiswert illiquide bzw. deutlich volatil ist als Basiswerte in besser etablierten Märkten. Es ist möglich, dass kaum Finanz- oder Bilanzinformationen zu den Emittenten vor Ort zur Verfügung stehen und es kann dementsprechend schwierig sein, den Wert bzw. die Aussichten der zugrunde liegenden Basiswerte zu bewerten.

Sofern die Basiswerte der Wertpapiere in lokaler Währung notiert, also nicht gegen die Abwicklungswährung abgesichert sind, besteht zudem ein erhöhtes Währungsrisiko. Die Währungs-Wechselkurse in Schwellenländern unterliegen erfahrungsgemäß besonders hohen Schwankungen. Dies kann dazu führen, dass sich der Wert des Wertpapiers erheblich negativ entwickelt, obwohl die Performance des Basiswerts während der Laufzeit des Wertpapiers im wesentlichen unverändert geblieben ist oder sich sogar positiv entwickelt hat. Hierdurch kann ein Teil oder auch die gesamte Performance des Basiswerts durch Währungsverluste aufgezehrt werden und sogar eine negative Performance eintreten.

Risikofaktoren im Hinblick auf einen Korb als Basiswert

Risiken, die mit der Entwicklung des Korbs und dessen zugrunde liegender Korbbestandteile verbunden sind

Im Fall, dass sich die Wertpapiere auf einen Korb aus verschiedenen Werten als Basiswert beziehen, sind die Wertpapierinhaber von der Entwicklung des Korbs abhängig. Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich diese Entwicklung nicht vorhersagen lässt und durch gesamtwirtschaftliche Faktoren im Hinblick auf die den Korb bildenden Bestandteile bestimmt wird.

Je nach Ausgestaltung des Wertpapiers kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteile, dessen bzw. deren Entwicklung sehr schlecht verlaufen ist, maßgeblich für die Bestimmung des Tilgungsbetrags oder von Zinsbeträgen sein. Wertpapierinhaber sollten sich darüber bewusst sein, dass selbst dann, wenn sich ein oder mehrere Korbbestandteile positiv entwickelt haben, ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen kann, wenn sich der oder die anderen Korbbestandteile weniger positiv entwickelt haben. Weiterhin können die Wertpapiere beispielsweise vorsehen, dass die Differenz der Performances von zwei Korbbestandteilen für die Ermittlung des Tilgungsbetrags maßgeblich ist. In diesem Fall kann es zu einem Verlust des Wertpapierinhabers kommen, wenn sich die Performance des einen abzuziehenden Korbbestandteils besser entwickelt als die Performance des anderen Korbbestandteils.

Geringere Anzahl von Korbbestandteilen

Die Entwicklung eines Korbs, der eine geringere Anzahl von Korbbestandteilen enthält, wird sich in größerem Maße von Kurs- bzw. Preisänderungen eines bestimmten im Korb enthaltenen Korbbestandteil beeinflussen lassen als ein Korb, der eine größere Anzahl von Korbbestandteilen enthält.

Ungleichmäßige Gewichtung von Korbbestandteilen

Die Entwicklung eines Korbs, bei dem einige Korbbestandteile stärker gewichtet sind, wird sich in größerem Umfang von Preis- oder Kursänderungen eines solchen Korbbestandteils beeinflussen lassen als ein Korb, bei dem alle Korbbestandteile verhältnismäßig gleichgewichtet sind.

Eine hohe Korrelation der Korbbestandteile kann einen wichtigen Einfluss auf die zu zahlenden Beträge haben

Die Korrelation der Korbbestandteile beschreibt den Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der Korbbestandteile voneinander. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen "-1" und "+1" an, wobei eine Korrelation von "+1", d.h. eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Korbbestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von "-1", d.h. einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich die Wertentwicklung der Korbbestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von "0" besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklung der Korbbestandteile zu treffen. Stammen z.B. sämtliche Korbbestandteile aus der selben Branche und demselben Land, so ist generell von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation kann aber beispielsweise sinken, wenn sich die Aktiengesellschaften, deren Aktien Korbbestandteil sind, in starker Konkurrenz um Marktanteile und dieselben Absatzmärkte befinden. Im Falle einer hohen Korrelation der Korbbestandteile wird jede Änderung der Preis- oder Kursentwicklung der Korbbestandteile die Entwicklung der Wertpapiere überproportional beeinflussen.

Änderungen der Zusammensetzung des Korbs

Im Fall, dass die Wertpapiere der Berechnungsstelle das Recht einräumen, unter bestimmten Umständen nach Emission der Wertpapiere die Zusammensetzung des Korbs zu ändern, darf sich der Wertpapierinhaber nicht darauf verlassen, dass die Zusammensetzung des Korbs während der Laufzeit der Wertpapiere gleich bleiben wird. Wertpapierinhaber sollten beachten,

dass sich ein ersetzender Korbbestandteil anders verhalten kann als der ersetzte Korbbestandteil, was die Entwicklung des Korbs nachteilig beeinflussen kann.

4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern

Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Tilgungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen können.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Wertpapiere haben. Die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise

In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein (die "**Marge**"). Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien

Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Wertpapiers und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Wertpapiere in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Wertpapierinhabers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Wertpapierinhabers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Wertpapierinhaber sollten sich daher bei ihrer Hausbank bzw. ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin finden sich gegebenenfalls im Abschnitt "Other Information" in den Endgültigen Bedingungen.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs International

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, (der "**Market-Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird; Goldman Sachs International verpflichtet sich jedoch nicht und unterliegt keiner Rechts- oder sonstigen Pflicht, Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Sofern der Market Maker Preise stellt, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Wertpapierinhaber einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sogenanntes "Hedgen") oder halten. Dies kann beispielsweise auch durch das Eingehen von Short-Positionen erfolgen.

Im Einzelnen sind die Abläufe wie folgt: Kommt ein Handelsgeschäft zu einem vom Market-Maker gestellten Ankaufs- oder Verkaufspreise zustande, so entsteht bei dem Market-Maker in der Regel unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die genau gegenläufige Risikoposition zu der von dem Wertpapierinhaber durch das Handelsgeschäft eingenommenen Position. Die Goldman Sachs Gruppe wird die aus diesen Handelsgeschäften entstehenden Risikopositionen bündeln und gegebenenfalls sich ausgleichende Handelspositionen gegeneinander aufrechnen. Für Positionen, die darüber hinausgehen, wird die Goldman Sachs Gruppe sich entweder durch geeignete Gegengeschäfte im Markt für den Basiswert des Wertpapiers oder anderen Märkten absichern oder sich entscheiden, die entstandene Risikoposition aufrechtzuerhalten. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Goldman Sachs Gruppe auch Positionen in dem Basiswert dieses Wertpapiers und anderen Märkten einnehmen und diese zu Marktbewegungen füh-

ren können (siehe dazu auch oben im Abschnitt "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert").

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von dem Market-Maker für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den fairen Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen. Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise festsetzt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen (die sogenannte "**Geldbriefspanne**"), die der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertragsgesichtspunkten festsetzt. Darüber hinaus werden regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Wertpapiere vom Tilgungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Transaktionsgebühren, Verwaltungsgebühren oder vergleichbare Gebühren, berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere enthaltene Marge oder sonstige Erträge, wie z.B. gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder seiner Bestandteile, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten wie erhobene Verwaltungskosten werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der Ausgestaltung der Wertpapiere der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit des Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem er den Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) berücksichtigt oder die Geldbriefspanne vergrößert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Wertpapiere kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Gesellschaften von Goldman Sachs als Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert" bzw. unter "Other Information" in den Endgültigen Bedingungen) oder als Market-Maker (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market-Making durch Goldman Sachs International" bzw. unter "Other Information" in den Endgültigen Bedingungen) tätig werden. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Wertpapierinhabern Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Bedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Wertpapierinhaber verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und dementsprechend für den Wertpapierinhaber nachteilig sein.

Interessen an der Emission beteiligter Dritter

Die Emittentin kann bei der Emission von Wertpapieren Kooperationspartner und externe Berater einschalten, z.B. für die Zusammenstellung und Anpassung eines Korbs oder Index. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Wertpapierinhaber handeln.

III. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN**1. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren****(a) Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind**

Zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten, siehe unter "Risiko von Interessenkonflikten" in Abschnitt "II. Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere" des Basisprospekts sowie unter "Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind" unter "Sonstige Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

(b) Beschreibung der Wertpapiere

Die von der Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH emittierten Wertpapiere können sich auf Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Währungs-Wechselkurse, Rohstoffe, Futures Kontrakte, Zinssätze oder Dividenden Futures Kontrakte oder eine Kombination dieser Korbbestandteile als Basiswert beziehen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Goldman Sachs Group, Inc (die "**Garantin**") übernimmt die unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die Zahlung des Tilgungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlen sind.

Der Optionsscheintyp, die Ausübungsart und die jeweilige Wertpapier-Kennnummer sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

(c) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Recht von England und Wales, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für jede Serie von Wertpapieren angegeben.

Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich nach dem Recht des Staates New York.

Im Fall von Wertpapieren, die entsprechend den Endgültigen Bedingungen deutschem Recht unterliegen, ist der Erfüllungsort Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

Im Fall von Wertpapieren, die gemäß den Endgültigen Bedingungen dem Recht von England und Wales unterliegen, sind die englischen Gerichte für alle Klagen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich zuständig (einschließlich einer Klage,

die auf außervertragliche Verbindlichkeiten bezogen ist, die aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen).

(d) Wahrung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden (Angebot freibleibend) in der Abwicklungswahrung angeboten werden, die in den jeweiligen Endgultigen Bedingungen angegeben ist. Ferner wird der borsliche sowie der auerborsliche Handel mit den Wertpapieren gegebenenfalls in der Abwicklungswahrung erfolgen. Eine etwaige Zahlung des Tilgungsbetrags wird in der Abwicklungswahrung (gegebenenfalls nach Umrechnung in die Abwicklungswahrung) erfolgen.

(e) Clearingsysteme und Form und Lieferung

Die Abwicklung der Wertpapiere erfolgt entweder (i) ber Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**Clearstream Frankfurt**") oder (ii) ber Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brssel, ("**Euroclear**") und/oder Clearstream Banking, socit anonyme, Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**Clearstream Luxemburg**").

Nach der Lieferung werden Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen, durch eine Inhabersammelurkunde verbrieft, die bei Clearstream Frankfurt hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen, werden nicht ausgegeben.

Im Fall von Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, stehen den Wertpapierinhabern Miteigentumsanteile an der Inhaber-Globalurkunde zu, die in bereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Frankfurt bertragen werden knnen.

Wertpapiere, die englischem Recht unterliegen, werden durch eine eingetragene Globalurkunde verbrieft, die bei einer gemeinsamen Verwahrstelle fr Euroclear und Clearstream Luxemburg (jeweils ein "**ICSD**") hinterlegt und auf deren Namen registriert ist. Effektive Wertpapiere, die englischem Recht unterliegen, werden nicht ausgegeben. Die Personen, die zu einer gegebenen Zeit in den Bchern eines ICSD als Inhaber einer bestimmten Anzahl oder eines bestimmten Nennbetrags solcher Wertpapiere gefhrt werden, werden als deren Inhaber betrachtet, die dazu berechtigt sind, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte fr alle Zwecke auer der Zahlung des Tilgungsbetrags oder Zinsen in Bezug auf diese Anzahl bzw. den Nennbetrag solcher Wertpapiere auszuben, wobei der Bevollmachtigte der gemeinsamen Verwahrstelle als Inhaber dieser Anzahl bzw. dieses Nennbetrags dieser Wertpapiere gem und vorbehaltlich der Bedingungen der jeweiligen eingetragenen Globalurkunde betrachtet wird.

(f) Beschreibung der auf die Wertpapiere bezogenen Rechte, des Ausbungsverfahrens und der Auswirkungen von Marktstrungen

Der Anspruch, die Zahlung des Tilgungsbetrags bzw. Lieferung unter den Wertpapieren zu verlangen, ist in § 1 der Allgemeinen Bedingungen geregelt.

Das Ausbungsverfahren fr smtliche Arten von Wertpapieren wird in § 2 der Allgemeinen Bedingungen beschrieben. Das fr die jeweiligen Wertpapiere magebliche Ausbungsverfahren wird in den jeweils anwendbaren Endgultigen Bedingungen angegeben.

Auswirkungen von Marktstörungen sind in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen beschrieben, die den Allgemeinen Bedingungen beigelegt sind.

Auswirkungen von Anpassungen sind in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen beschrieben, die den Allgemeinen Bedingungen beigelegt sind.

(g) Angaben zu dem Basiswert

Der jeweilige Basiswert und/oder die Korbbestandteile wird bzw. werden in den Emissions-spezifischen Bestimmungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Eine Basiswertbeschreibung ist gegebenenfalls unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten.

Die Informationsquelle im Hinblick auf Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts und/oder der Korbbestandteile wird gegebenenfalls unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

(h) Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere

Die Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere ist in § 1 der Allgemeinen Bedingungen angegeben.

(i) Beschlüsse hinsichtlich der Emission der Wertpapiere

Die Erstellung des Basisprospekts sowie die Ausgabe der Wertpapiere in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß am 4. Juli 2013 durch die zuständigen Stellen der Emittentin genehmigt. Hinsichtlich einzelner Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

(j) Gründe für das Angebot und Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere

Die Erlöse aus den Wertpapieren werden zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Vereinbarungen mit Goldman Sachs International und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

(k) Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere

Das Angebot der Wertpapieren unter dem Basisprospekt unterliegt keinen Beschränkungen. Die Endgültigen Bedingungen sind im Zusammenhang mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen dazu zu lesen. Die Wertpapiere werden erstmals entweder mit Beginn des freihändigen Verkaufs oder dem Beginn der Zeichnungsfrist angeboten.

Die von der Goldman Sachs & Co. GmbH emittierten Wertpapiere können von der Goldman Sachs AG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main auf der Basis einer festen Verpflichtung übernommen und zeitgleich an die Goldman Sachs International, Frankfurt Branch (die "Anbieterin") weiterverkauft werden. Die Valutierung der Wertpapiere erfolgt erst, sobald die Wertpapiere übernommen wurden, was wiederum von der Anzahl der Aufträge abhängt, die bei der Anbieterin eingehen. Zu beachten ist, dass keine Valutierung erfolgt, solange noch keine Wertpapiere übernommen worden sind. Die Valutierung sowie die Übernahme sind auf die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße be-

schränkt. Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu.

Angaben zu allen einzelnen Bedingungen des Angebots, zur Anbieterin, zum Emissionstag, zum Angebotsbeginn, zum Beginn einer etwaigen Zeichnungsfrist (einschließlich einem etwaigen Mindest- bzw. Höchstbetrag der Zeichnung oder einer Angabe etwaiger Fälle, in denen die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren wird) sowie zum Datum des Übernahmevertrags hinsichtlich einer bestimmten Emission werden unter "Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

(l) Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen

Der Ausgabepreis wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren festgelegt, darunter der Kurs des Basiswerts, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden sowie anderer produktspezifischer Kriterien.

Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, der die Provisionen der Emittentin oder sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Emission und der Absicherung der jeweiligen Wertpapiere entstehen, decken soll.

Der Ausgabepreis ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, und etwaige weitere Preise der Wertpapiere werden nach billigem Ermessen der Emittentin anhand der Marktbedingungen festgelegt.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Wertpapierinhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs der Wertpapiere entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin.

(m) Börsennotierung und Börsenhandel

Die Emittentin kann die Einführung der Wertpapiere an einer oder mehreren Börse(n) oder multilateralen Handelssystem(en) oder an einem regulierten oder unregulierten Markt beantragen. Die Emittentin kann auch Wertpapiere emittieren, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder notiert sind.

Wertpapiere derselben Gattung können bereits zum Handel an demselben oder einem anderen Markt zugelassen sein.

Angaben zu einer beabsichtigten Börsennotierung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Ferner werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls Angaben zu einem öffentlichen Angebot der Wertpapiere enthalten.

Im Fall einer Zulassung zum Handel bzw. einer Börsennotierung werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls die Mindesthandelsgröße enthalten.

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs International unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Goldman Sachs International übernimmt jedoch keine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission zu stellen.

(n) Ausgabepreis, Gebühren und Provisionen

Angaben zum Ausgabepreis sowie gegebenenfalls der Art und Höhe der zu zahlenden Gebühren bzw. von der Emittentin an Dritte zu zahlenden Provisionen werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Dem Zeichner oder Käufer werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine Beträge von der Emittentin in Rechnung gestellt.

2. Beschreibung der Funktionsweise der Optionsscheine***Produkt Nr. 1. Beschreibung der Funktionsweise von Klassischen Optionsscheinen******(a) Beschreibung von Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Europäischer Ausübungsart***

Wertpapierinhaber von Call Optionsscheinen erwarten einen steigenden Preis des Basiswerts.

Die Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübung). Die Wertpapierinhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Optionsscheine auszuüben.

Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Basispreis übersteigt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag um den der Referenzpreis den Basispreis übersteigt. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen vorgesehen, erhält der Wertpapierinhaber an dem bzw. den Zinszahlungstag(en) einen Zinsbetrag, der – wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen vorgesehen - von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig sein kann oder dessen Höhe auf Basis der Entwicklung des Basiswerts bestimmt wird. Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Put Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Die Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübung). Die Wertpapierinhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Optionsscheine auszuüben.

Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, falls der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher als der Basispreis ist, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen vorgesehen, erhält der Wertpapierinhaber an dem bzw. den Zinszahlungstag(en) einen Zinsbetrag, der – wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen vorgesehen - von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig sein kann oder dessen Höhe auf Basis der Entwicklung des Basiswerts bestimmt wird.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(c) Beschreibung von Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Call Optionsscheinen erwarten einen steigenden Preis des Basiswerts.

Die Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben während der Ausübungsperiode an jedem Geschäftstag das Recht, die Optionsscheine auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden am letzten Tag der Ausübungsperiode die Optionsscheine automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübung), sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung vorsehen. Andernfalls verfallen die Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos.

Nachdem der Wertpapierinhaber die Optionsscheine ausgeübt hat bzw. sofern eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Optionsscheine erfolgt ist, erhält er einen Tilgungsbetrag falls der Referenzpreis den Basispreis übersteigt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag um den der Referenzpreis den Basispreis übersteigt. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(d) Beschreibung von Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Put Optionsscheinen erwarten einen fallenden Preis des Basiswerts.

Die Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben während der Ausübungsperiode an jedem Geschäftstag das Recht, die Optionsscheine auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden am letzten Tag der Ausübungsperiode die Optionsscheine automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübung), sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung vorsehen. Andernfalls verfallen die Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos.

Nachdem der Wertpapierinhaber die Optionsscheine ausgeübt hat bzw. sofern eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Optionsscheine erfolgt ist, erhält er einen Tilgungsbetrag falls der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher als der Basispreis ist, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(e) Beschreibung von Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Call Optionsscheinen erwarten einen steigenden Preis des Basiswerts.

Die Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübung). Die Wertpapierinhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Optionsscheine auszuüben.

Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Basispreis übersteigt. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Soweit nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert, entspricht die Performance des Basiswerts dem Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(f) Beschreibung von Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Put Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Die Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübung). Die Wertpapierinhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Optionsscheine auszuüben.

Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, falls der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Soweit nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert, entspricht die Performance des Basiswerts dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher als der Basispreis ist, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(g) Beschreibung von Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Call Optionsscheinen erwarten einen steigenden Preis des Basiswerts.

Die Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben während der Ausübungsperiode an jedem Geschäftstag das Recht, die Optionsscheine auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden am letzten Tag der Ausübungsperiode die Optionsscheine automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübung), sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung vorsehen. Andernfalls verfallen die Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos.

Nachdem der Wertpapierinhaber die Optionsscheine ausgeübt hat bzw. sofern eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Optionsscheine erfolgt ist, erhält er einen Tilgungsbetrag falls der Referenzpreis den Basispreis übersteigt. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Soweit nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert, entspricht die Performance des Basiswerts dem Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dement-

sprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(h) Beschreibung von Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Put Optionsscheinen erwarten einen fallenden Preis des Basiswerts.

Die Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben während der Ausübungsperiode an jedem Geschäftstag das Recht, die Optionsscheine auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden am letzten Tag der Ausübungsperiode die Optionsscheine automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübung), sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung vorsehen. Andernfalls verfallen die Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos.

Nachdem der Wertpapierinhaber die Optionsscheine ausgeübt hat bzw. sofern eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Optionsscheine erfolgt ist, erhält er einen Tilgungsbetrag falls der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Soweit nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert, entspricht die Performance des Basiswerts dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher als der Basispreis ist, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

Produkt Nr. 2. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Call Discount Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Call Discount Optionsscheinen erwarten, dass der Marktpreis des Basiswerts steigt.

Discount Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt. Die Wertpapierinhaber haben kein Recht, die Discount Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.

Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Allerdings ist der Tilgungsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird jeweils mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die

Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Wertpapiere wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Discount Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Put Discount Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Call Discount Optionsscheinen erwarten, dass der Marktpreis des Basiswerts fällt.

Discount Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben kein Recht, die Discount Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.

Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Allerdings ist der Tilgungsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird jeweils mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder über dem Basispreis notiert, verfallen die Wertpapiere wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Discount Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

Produkt Nr. 3. Beschreibung der Funktionsweise von Mini Future Turbo Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Mini Future Turbo Long Optionsscheine mit Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Mini Future Turbo Long Optionsscheinen erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.

Die Mini Future Turbo Optionsscheine haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Mini Future Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübung). Nach der Ausübung der Mini Future Turbo Optionsscheine erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Mini Future Turbo Optionsschein sofort, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung des Mini Future Turbo Optionsscheins (den sogenannten Knock-Out Tilgungsbetrag), der an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird auf Grundlage des Kurses des Basiswerts nach dem Eintreten des Knock-Out Ereignisses berechnet und kann null (0) betragen.

Die Emittentin passt regelmäßig sowohl den Aktuellen Basispreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung der Mini Future Turbo Optionsscheine verbunden sind, an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Mini Future Turbo Optionsscheine. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Mini Future Turbo Short Wertpapieren mit amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Mini Future Turbo Short Wertpapieren erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Die Mini Future Turbo Optionsscheine haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Mini Future Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübung). Nach der Ausübung der Mini Future Turbo Optionsscheine erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Mini Future Turbo Optionsschein sofort, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung des Mini Future Turbo Optionsscheins (den sogenannten Knock-Out Tilgungsbetrag), der an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird auf Grundlage des Kurses des Basiswerts nach Eintreten des Knock-Out Ereignisses berechnet und kann null (0) betragen.

Die Emittentin passt regelmäßig sowohl den Aktuellen Basispreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung der Mini Future Turbo Optionsscheine verbunden sind, an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Mini Future Turbo Optionsscheine. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des

Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

Produkt Nr. 4. Beschreibung der Funktionsweise von Turbo Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Turbo Bull Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Turbo Bull Optionsscheinen erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.

Die Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, wird der Turbo Optionsschein am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübung). Die Wertpapierinhaber haben nicht das Recht, die Turbo Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale des Turbo Optionsscheins. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Turbo Bear Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Turbo Bear Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Die Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses wird der Turbo Optionsschein am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübung). Die Wertpapierinhaber haben nicht das Recht, die Turbo Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Basispreis. Im Fall eines Knock-

Out Ereignisses verfällt der Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale des Turbo Optionsscheins. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(c) Beschreibung von Turbo Bull Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Turbo Bull Optionsscheinen erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.

Die Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag während der Ausübungsperiode auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden am letzten Tag der Ausübungsperiode die Turbo Optionsscheine automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübung), sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung vorsehen. Andernfalls verfallen die Turbo Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos.

Nachdem der Wertpapierinhaber die Optionsscheine ausgeübt hat bzw. sofern eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Optionsscheine erfolgt ist, erhält er einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale des Turbo Optionsscheins. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(d) Beschreibung von Turbo Bear Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Turbo Bear Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Die Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag während der Ausübungsperiode auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden am letzten Tag der Ausübungsperiode die Turbo Optionsscheine automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübung), sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung vorsehen. Andernfalls verfallen die Turbo Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos.

Nachdem der Wertpapierinhaber die Optionsscheine ausgeübt hat bzw. sofern eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Optionsscheine erfolgt ist, erhält er einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale des Turbo Optionsscheins. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

Produkt Nr. 5. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Turbo Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Open End Turbo Bull Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Open End Turbo Bull Optionsscheinen erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.

Die Open End Turbo Optionsscheine haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Open End Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübung). Nach der Ausübung der Open End Turbo Optionsscheine erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Open End Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Emittentin passt regelmäßig sowohl den Aktuellen Basispreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung der Open End Turbo Optionsscheine verbunden sind, an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Open End Turbo Optionsscheine. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basis-

werts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Open End Turbo Bear Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Open End Turbo Bear Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Die Open End Turbo Optionsscheine haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Open End Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübung). Nach der Ausübung der Open End Turbo Optionsscheine erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Open End Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Emittentin passt regelmäßig sowohl den Aktuellen Basispreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung der Open End Turbo Optionsscheine verbunden sind, an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Open End Turbo Optionsscheine. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

Produkt Nr. 6. Beschreibung der Funktionsweise von Faktor Turbo Optionsscheine

(a) Beschreibung von Faktor Turbo Long Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Faktor Turbo Long Optionsscheinen erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.

Die Faktor Turbo Optionsscheine haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin, (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder (iv) einer Ausübung durch die Emittentin.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Faktor Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübung). Nach der Ausübung der Faktor Turbo Optionsscheine erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Ak-

tuellen Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Aktuellen Bezugsverhältnis multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Das Ergebnis dieser Berechnung wird "Innerer Wert" genannt.

Die Stop-Loss Barriere ist eines der Ausstattungsmerkmale von Faktor Turbo Optionsscheinen. Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Stop-Loss Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses werden keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse mehr gestellt und Goldman Sachs bestimmt den sogenannten "Stop-Loss Referenzpreis". Bis zum nächsten "Rollen" wird der Innere Wert auf Grundlage dieses Stop-Loss Referenzpreises anstelle des Referenzpreises bestimmt. "Rollen" bedeutet die regelmäßige Anpassung des Bezugsverhältnisses, des Basispreises und der Stop-Loss Barriere. Das Ziel des Rollens ist es, den aktuellen Hebel unter Berücksichtigung der mit der täglichen Finanzierung der Faktor Turbo Optionsscheine zusammenhängenden Kosten auf den ursprünglichen Hebel zurückzusetzen.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung oder einer Ausübung der Faktor Turbo Optionsscheine durch die Emittentin erhält der Wertpapierinhaber den Inneren Wert der Faktor Turbo Optionsscheine. Im Falle eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Faktor Turbo Optionsscheine sofort, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung des Faktor Turbo Optionsscheins (den sogenannten Knock-Out Tilgungsbetrag), der an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird auf Grundlage des Kurses des Basiswerts nach dem Eintreten des Knock-Out Ereignisses berechnet und kann null (0) betragen. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Innere Wert der Oberen Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Darüber hinaus kommt es zu einem Knock-Out Ereignis, wenn der Innere Wert der Unteren Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Faktor Turbo Optionsscheine. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Faktor Turbo Short Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Faktor Turbo Short Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Die Faktor Turbo Optionsscheine haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin, (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder (iv) einer Ausübung durch die Emittentin.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Faktor Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübung). Nach der Ausübung der Faktor Turbo Optionsscheine erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Aktuellen Be-

zugsverhältnis multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Das Ergebnis dieser Berechnung wird "Innerer Wert" genannt.

Die Stop-Loss Barriere ist eines der Ausstattungsmerkmale von Faktor Turbo Optionsscheinen. Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Stop-Loss Barriere entspricht oder diese überschreitet. Nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses werden keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse mehr gestellt und Goldman Sachs bestimmt den sogenannten "Stop-Loss Referenzpreis". Bis zum nächsten "Roller" wird der Innere Wert auf Grundlage dieses Stop-Loss Referenzpreises anstelle des Referenzpreises bestimmt. "Roller" bedeutet die regelmäßige Anpassung des Bezugsverhältnisses, des Basispreises und der Stop-Loss Barriere. Das Ziel des Rollens ist es, den aktuellen Hebel unter Berücksichtigung der mit der täglichen Finanzierung der Faktor Turbo Optionsscheine zusammenhängenden Kosten auf den ursprünglichen Hebel zurückzusetzen.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung oder einer Ausübung der Faktor Turbo Optionsscheine durch die Emittentin erhält der Wertpapierinhaber den Inneren Wert der Faktor Turbo Optionsscheine. Im Falle eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Faktor Turbo Optionsscheine sofort, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung des Faktor Turbo Optionsscheins (den sogenannten Knock-Out Tilgungsbetrag), der an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird auf Grundlage des Kurses des Basiswerts nach Eintreten des Knock-Out Ereignisses berechnet und kann null (0) betragen. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Innere Wert der Oberen Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Darüber hinaus kommt es zu einem Knock-Out Ereignis, wenn der Innere Wert der Unteren Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Faktor Turbo Optionsscheine. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

Produkt Nr. 7. Beschreibung der Funktionsweise von Down & Out Put Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Down & Out Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis

Down & Out Put Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, werden die Down & Out Put Optionsscheine automatisch am Finalen Bewertungstag ausgeübt.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Weiterhin zeichnen sich Down & Out Put Optionsscheine dadurch aus, dass ein Totalverlust in zwei Fällen eintritt:

- Sofern der Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, negativ oder null (0) ist, ist der Tilgungsbetrag null (0); oder
- Sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist der Tilgungsbetrag ebenfalls null (0).

Ein Knock-Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Down & Out Put Optionsscheine sofort zu kündigen, sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale von Down & Out Put Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Down & Out Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag

Down & Out Put Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, werden die Down & Out Put Optionsscheine automatisch am Finalen Bewertungstag ausgeübt.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Die Performance des Basiswerts entspricht, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird. Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis.

Weiterhin zeichnen sich Down & Out Put Optionsscheine dadurch aus, dass ein Totalverlust in zwei Fällen eintritt:

- Sofern der Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, negativ oder null (0) ist, ist der Tilgungsbetrag null (0); oder
- Sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist der Tilgungsbetrag ebenfalls null (0).

Ein Knock-Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Down & Out Put Optionsscheine sofort zu kündigen, sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale von Down & Out Put Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

Produkt Nr. 8. Beschreibung der Funktionsweise von Up & Out Call Optionsscheine*(a) Beschreibung von Up & Out Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis*

Up & Out Call Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses werden die Up & Out Call Optionsscheine am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens der Differenz zwischen der Knock-Out Barriere und dem Basispreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Weiterhin zeichnen sich Up & Out Call Optionsscheine dadurch aus, dass ein Totalverlust in zwei Fällen eintritt:

- Sofern der Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, negativ oder null (0) ist, ist der Tilgungsbetrag null (0); oder
- Sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist der Tilgungsbetrag ebenfalls null (0).

Ein Knock-Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Up & Out Call Optionsscheine sofort zu kündigen, sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale von Up & Out Call Optionsscheine.

Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Up & Out Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag

Up & Out Call Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses werden die Up & Out Call Optionsscheine am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Die Performance des Basiswerts entspricht, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert, dem Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird. Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen der Knock-Out Barriere und dem Basispreis und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis.

Weiterhin zeichnen sich Up & Out Call Optionsscheine dadurch aus, dass ein Totalverlust in zwei Fällen eintritt:

- Sofern der Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, negativ oder null (0) ist, ist der Tilgungsbetrag null (0); oder
- Sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist der Tilgungsbetrag ebenfalls null (0).

Ein Knock-Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Up & Out Call Optionsscheine sofort zu kündigen, sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale von Up & Out Call Optionsscheine.

Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Einführung

Die folgenden "**Allgemeinen Bedingungen**" der Wertpapiere müssen vollständig und zusammen mit dem Abschnitt "Emissionsspezifische Bestimmungen" der jeweiligen serienbezogenen Endgültigen Bedingungen" (die "**Emissionsspezifischen Bestimmungen**"), die die Allgemeinen Bedingungen ergänzen, gelesen werden.

Die Allgemeinen Bedingungen werden durch die zusätzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den maßgeblichen Basiswert ergänzt und/oder geändert, die im Anhang der Allgemeinen Bedingungen (die "**Basiswertspezifischen Bestimmungen**") enthalten sind. Die Emissionsspezifischen Bestimmungen werden festlegen, welche Basiswertspezifischen Bestimmungen für die jeweilige Wertpapierserie maßgeblich sind.

Emissionsspezifische Bestimmungen und Allgemeine Bedingungen (sowie die jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) bilden die "**Bedingungen**" der jeweiligen Wertpapierserie. Begriffe, die nicht anderweitig in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert sind, haben die in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen oder gegebenenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Bedeutung.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen jeder Wertpapierserie werden festlegen, ob als maßgebliches Recht der jeweiligen Serie Englischs Recht ("**Englische Wertpapiere**") oder Deutsches Recht ("**Deutsche Wertpapiere**") gilt. Bestimmte Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen beziehen sich nur auf Englische Wertpapiere oder gegebenenfalls auf Deutsche Wertpapiere, wie nachstehend in diesen Allgemeinen Bedingungen dargelegt.

Von der Emittentin begebene Deutsche Wertpapiere sind durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft. Die Inhaber-Sammelurkunde ist bei dem maßgeblichen Clearing System hinterlegt.

Von der Emittentin begebene Englische Wertpapiere werden durch eine eingetragene Globalurkunde (die "**Eingetragene ICSD Globalurkunde**") verbrieft, die bei einer gemeinsamen Verwahrstelle für Euroclear und Clearstream Luxemburg hinterlegt und auf deren Namen registriert ist (die "**ICSDs**" und jeder ein "**ICSD**").

Weder die Deutschen Wertpapiere noch die Englischen Wertpapieren werden als Einzelurkunden an Wertpapierinhaber ausgegeben.

Die Englischen Wertpapiere werden durch eine Vertragsurkunde (*Deed of Covenant*), deren Datum in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die "**Deed of Covenant**") geschaffen und werden gemäß, und zugunsten, einer Programmvereinbarung (*Programme Agreement*), deren Datum in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die "**Programmvereinbarung**") begeben, das zwischen der Emittentin, der Hauptprogrammstelle (die "**Hauptprogrammstelle**") und den anderen darin genannten

(oder von Zeit zu Zeit gemäß dessen Bestimmungen benannten bzw. ersetzen) Stellen geschlossen wird.

Jede Inhaber-Globalurkunde und Eingetragene ICSD Globalurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbriefen, werden die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) enthalten oder durch Verweis einbeziehen (vorbehaltlich des anwendbaren Rechts).

§ 1

(Optionsrecht, Status, Garantie, Definitionen)

(1) Wertpapierrecht

Jedes Wertpapier (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre WKN und/oder ISIN (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen) gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") berechtigt seinen Inhaber (jeweils ein "**Wertpapierinhaber**"), am Fälligkeitstag von der Emittentin, wie in den Bedingungen bestimmt, den in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tilgungsbetrag wie folgt zu erhalten:

- (a) ist als Tilgung "Barausgleich" vorgesehen, die Zahlung des Tilgungsbetrags an den jeweiligen Wertpapierinhaber; und/oder
- (b) ist als Tilgung "Physisch" vorgesehen, die Lieferung des Physischen Lieferbetrags an den jeweiligen Wertpapierinhaber.

Sofern in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, hat der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstag(en) Anspruch auf Erhalt eines Zinsbetrags, der sich gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bestimmen lässt.

(2) Status der Wertpapiere und der Garantie

(a) Status der Wertpapiere

Die jeweilige Serie von Wertpapieren begründet unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher und allgemein gültiger Vorschriften Vorrang zukommt.

(b) Status der Garantie

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Tilgungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin nach den Wertpapierbedingungen zu zahlen sind, über-

nommen. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

Zur Klarstellung: Bezugnahmen in der Garantie auf einen "Auszahlungsbetrag" sollen für diese Zwecke den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelten Gegenwert in bar eines Physischen Lieferbetrags, der gemäß § 1 dieser Allgemeinen Bedingungen zu liefern wäre, umfassen.

(3) Währungsumrechnung und Rundung

Im Hinblick auf Barausgleich:

Falls gemäß Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Währungsumrechnung**" anwendbar und dabei ein Wechselkurs angegeben ist, wird der Tilgungsbetrag zum Wechselkurs aus der Preiswährung in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Währungsumrechnung**" anwendbar, aber dabei kein Wechselkurs angegeben ist, wird der Tilgungsbetrag von der Berechnungsstelle aus der Preiswährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs von einer Einheit der Preiswährung zu einer Einheit der Abwicklungswährung ("**Quanto**") umgerechnet.

Der Tilgungsbetrag wird auf die Tilgungsbetragsrundung gerundet.

Wenn der Physische Lieferbetrag Bruchteile Physischer Liefereinheiten enthält, erhält der Wertpapierinhaber den Physischen Lieferbetrag, der aus der nächsten ganzen (abgerundeten) Zahl Physischer Liefereinheiten besteht. Wertpapiere einer Serie desselben Wertpapierinhabers werden, außer wenn "**Aggregierung**" entsprechend den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, zur Bestimmung der Anzahl der jeweils zu liefernden Physischen Liefereinheiten zusammengerechnet, wobei die Gesamtzahl der Physischen Liefereinheiten für ein und denselben Wertpapierinhaber auf die nächste ganze Zahl abgerundet wird. Sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, wird ein Wertpapierinhaber gegebenenfalls auch einen in der Abwicklungswährung ausgezahlten Barbetrag (der "**Bruchteilsbetrag**") erhalten, der, sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anderweitig angegeben, dem Produkt aus (i) dem Bruchteilsanspruch und (ii) dem maßgeblichen Referenzpreis entspricht. Die Tilgungsbetragsrundung ist nicht anwendbar. Die Tilgungsbetragsrundung ist nicht anwendbar.

(4) Definitionen

"**Berechnungstag**" ist der in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen definierte Tag.

"**Wechselkurs**" ist der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen definierte Wechselkurs, der in der Preiswährung für eine

Einheit der Abwicklungswährung ausgedrückt wird und der vom Wechselkursponsor zum Maßgeblichen Wechselkursumrechnungstag veröffentlicht wird. Erfolgt die Umrechnung zu einem Zeitpunkt, zu dem ein aktueller Wechselkurs an dem betreffenden Tag vom Wechselkurssponsor noch nicht veröffentlicht ist, erfolgt die Umrechnung durch die Berechnungsstelle auf Basis des letzten vom Wechselkurssponsor veröffentlichten Wechselkurses. Sollte der Wechselkursponsor am betreffenden Tag keinen Wechselkurs veröffentlichen, so entspricht der Wechselkurs dem von einem anderen, von der Berechnungsstelle ausgewählten Finanzinformationsdienstleister veröffentlichten Wechselkurs. Falls der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten veröffentlicht werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen Wechselkurs nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktverhältnisse (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den aktuellen Wechselkurs), festzulegen.

"Wechselkursponsor" ist die Stelle, zu welcher Einzelheiten in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben sind.

"Finaler Bewertungstag" ist (vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen):

- Falls "Europäische Ausübungsart" die anwendbare Ausübungsart gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen ist, der Finale Bewertungstag, wie in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. Sollte der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag sein, ist, soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anders angegeben, der nächstfolgende Berechnungstag der Finale Bewertungstag.

- Falls "Amerikanische Ausübungsart" oder "Bermuda Ausübungsart" die anwendbare Ausübungsart gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen ist,

(a) der Ausübungstag (wenn die Kursreferenz regelmäßig an einem Berechnungstag nach der Ausübungszeit bestimmt wird) oder, wenn der Ausübungstag kein Berechnungstag ist und soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anders angegeben, der nächstfolgende Berechnungstag; oder

(b) soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anders angegeben, der dem Ausübungstag nächstfolgende Berechnungstag (wenn die Kursreferenz regelmäßig an einem Berechnungstag vor der Ausübungszeit ermittelt wird).

Wenn im Falle von Wertpapieren einer Serie mit Laufzeitbegrenzung der Ausübungstag auf den letzten Tag der Ausübungsperiode fällt, gilt als Finaler Bewertungstag der Tag, an dem die Ausübungsperiode endet, oder, falls dieser Tag kein Berechnungstag ist, der nächstfolgende Berechnungstag,

"Bruchteilsanspruch" bedeutet in Bezug auf ein Wertpapier den Bruchteil der Physischen Liefereinheit, der vor der Abrundung auf die nächste ganze Zahl vorlag.

"**Anfänglicher Referenzpreis**" hat die diesem Begriff in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung. Er wird, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, am Anfänglichen Bewertungstag bestimmt.

"**Anfänglicher Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen, der Anfängliche Bewertungstag, wie in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. Sollte der Anfängliche Bewertungstag kein Berechnungstag sein, ist der nächstfolgende Berechnungstag der Anfängliche Bewertungstag.

"**Bezugsverhältnis**" ist gegebenenfalls in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Nominalbetrag**" ist gegebenenfalls in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Physischer Lieferbetrag**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. Falls kein solcher Physischer Lieferbetrag angegeben ist, entspricht der Physische Lieferbetrag der Anzahl der zu liefernden Physischen Liefereinheiten, wie in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Physische Liefereinheit**" ist die Anzahl der Einheiten des jeweiligen Werts, wie in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Preiswährung**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Referenzpreis**" hat die diesem Begriff in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung und wird, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen geregelt, auf Basis der Kursreferenz am Finalen Bewertungstag bestimmt.

"**Maßgeblicher Wechselkursumrechnungstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Tilgungsbetragsrundung**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Abwicklungswährung**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Fälligkeitstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bewertungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen, den Tag bzw. die Tage, wie in Teil B

(Allgemeine Bedingungen) gemäß den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

§ 2 (Ausübung)

(1) Allgemeines

Die in § 1 (1) der Allgemeinen Bedingungen beschriebenen Verpflichtungen in Bezug auf den Tilgungsbetrag werden am Fälligkeitstag fällig, nachdem das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt ist.

(2) Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber

(a) *Einreichung einer Ausübungserklärung*

Jedes Wertpapier kann, sofern nicht vorher getilgt oder zurückgekauft und gekündigt und sofern in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, zur bzw. vor der Ausübungszeit an jedem Ausübungstag durch Einreichung einer Ausübungserklärung an die Hauptprogrammstelle ausgeübt werden. Eine Ausübungserklärung, die nach der Ausübungszeit eingereicht wird, wird gegebenenfalls am nächstfolgenden Ausübungstag wirksam.

Im Falle von Eingetragenen ICSD Globalurkunden ist die Ausübungserklärung (i) an die ICSDs bis zur ICSD Ausübungszeit, (ii) an die Hauptprogrammstelle bis spätestens 10.00 Uhr Frankfurter Ortszeit und (iii) falls eine Örtliche Ausübungszeit in den jeweiligen Emissionsbezogenen Bestimmungen angegeben ist, an die Berechnungsstelle bis spätestens zur Örtlichen Ausübungszeit einzureichen.

(b) *Automatische Ausübung*

Falls eine "**Automatische Ausübung**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, werden die Wertpapiere am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt, und ein Wertpapierinhaber muss keine Ausübungserklärung ausfüllen. Eine solche Automatische Ausübung erfolgt nur, wenn der Tilgungsbetrag einem Betrag größer null entspricht.

Wenn aber eine Automatische Ausübung in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, verfällt jedes ausübbares Wertpapier, das bis zum Finalen Bewertungstag nicht ausgeübt wurde, an diesem Tag wertlos, und die Emittentin wird keine weiteren Verpflichtungen hinsichtlich dieses Wertpapiers haben. Eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine U.S.-Person ist, gilt als automatisch abgegeben.

(c) *Ausübungserklärung*

"**Ausübungserklärung**" ist eine Erklärung des Wertpapierinhabers, in der die Ausübung von einem oder mehreren Wertpapieren mitgeteilt wird und die die folgenden Angaben enthält:

- (i) Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Wertpapierinhabers,
- (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die Gegenstand der jeweiligen Ausübungserklärung sind,
- (iii) ein geeignetes Bankkonto und/oder Wertpapierdepot, auf das ein Tilgungsbetrag im Falle einer Barauszahlung in der Abwicklungswährung gutgeschrieben oder übertragen wird,
- (iv) eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine U.S.-Person ist oder seinen Sitz innerhalb der Vereinigten Staaten hat (im Sinne der Regulation S),
- (v) eine unwiderrufliche Verpflichtung des Wertpapierinhabers, alle Steuern und Vermögens-, Stempel-, Emissions- sowie Register- und Verkehrsteuer und -abgaben ("**Steuern**") zu entrichten, die sich aus der Ausübung der jeweiligen Wertpapiere ergeben, und eine Anweisung des Wertpapierinhabers an die jeweilige Clearingstelle, diesbezüglich einen Betrag von jedem dem Wertpapierinhaber zustehenden Tilgungsbetrag abziehen oder ein angegebenes Konto des Wertpapierinhabers bei der jeweiligen Clearingstelle (an oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Ausübungstag) anderweitig mit einem Betrag oder Beträgen diesbezüglich zu belasten, und
- (vi) Genehmigung für die Vorlage einer solchen Erklärung, wie in § 2 (2)(c)(iv) dargelegt, in entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren.

Die in diesem Unterabsatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen gemäß Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung zugewiesen wird.

Im Fall von Deutschen Wertpapieren muss die Hauptprogrammstelle die Wertpapiere durch Gutschrift der Wertpapiere auf das Konto der Hauptprogrammstelle bei dem Clearing System erhalten haben; und im Falle von Wertpapieren einer Serie, die durch eine Eingetragene ICSD Globalurkunde verbrieft sind, durch Gutschrift der jeweiligen Wertpapiere auf das Konto der Hauptprogrammstelle bei den ICSDs.

- (d) *Mindestausübungsbetrag bzw. Höchstausübungsbetrag*

Falls ein "**Mindestausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, darf die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag von einem Wertpapierinhaber ausgeübt werden, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht geringer sein als der Mindestausübungsbetrag oder, wenn die Anzahl der Wertpapiere, die an dem jeweiligen Ausübungstag ausgeübt werden, den Mindestausübungsbetrag überschreitet und ein "**Integraler Ausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, muss die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag

ausgeübt werden, in allen Fällen ein ganzzahliges Vielfaches des Integralen Ausübungsbetrags sein. Jede unter Nichteinhaltung dieser Bestimmung erklärte Ausübung von Wertpapieren ist nichtig und unwirksam.

Falls ein "**Höchstausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist und die Berechnungsstelle feststellt, dass die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag von einem oder einer beliebigen Zahl von (allein oder gemeinschaftlich handelnden) Wertpapierinhaber(n) ausgeübt werden, diesen Höchstausübungsbetrag überschreitet (wobei im Folgenden die dem Höchstausübungsbetrag entsprechende Anzahl als "**Quote**" bezeichnet wird), kann die Emittentin den Ausübungstag für die erste Quote auf Grundlage der chronologischen Reihenfolge, in welcher die jeweiligen Ausübungserklärungen eingereicht wurden, als Ausübungstag erachten, und den Ausübungstag für jede weitere Quote (und alle übrigen Wertpapiere davon), der in der gleichen Weise wie oben ausgewählt wird, als den jeweils folgenden Ausübungstag, bis alle entsprechenden Wertpapiere an einem Ausübungstag ordnungsgemäß ausgeübt worden sind, vorausgesetzt jedoch, dass für jedes betreffende Wertpapier, dessen Ausübungstag nach dem letzten Ausübungstag fallen würde, dieser letzte Ausübungstag als der Ausübungstag des jeweiligen Wertpapiers gilt. Im Falle, dass mehr als eine Quote der Wertpapiere an demselben Tag von Wertpapierinhabern ausgeübt wird, erfolgt die Bestimmung der chronologischen Reihenfolge der Abwicklung in Bezug auf diese Wertpapiere nach billigem Ermessen der Emittentin.

(3) Verifizierung des Wertpapierinhabers – nur bei Englischen Wertpapieren, die durch eine Eingetragene ICSD Globalurkunde verbrieft sind

Nach Erhalt einer Ausübungserklärung in Bezug auf alle Englischen Wertpapiere, die durch eine Eingetragene ICSD Globalurkunde verbrieft sind, wird die Hauptprogrammstelle jeden ICSD darum bitten, der Hauptprogrammstelle, der Berechnungsstelle und der Emittentin schriftlich zu bestätigen, dass gemäß den Büchern des jeweiligen ICSD die Person, die die in der Ausübungserklärung bezeichneten Wertpapiere ausübt, der tatsächliche Wertpapierinhaber ist. Wenn die in dieser Ausübungserklärung angegebene Anzahl der Wertpapiere die Anzahl der Wertpapiere auf dem angegebenen Konto der die Wertpapiere ausübenden Person überschreitet, wird die Ausübungserklärung nichtig und unwirksam und die Hauptprogrammstelle wird die Emittentin und die Berechnungsstelle diesbezüglich benachrichtigen. Wenn die in dieser Ausübungserklärung angegebene Anzahl der Wertpapiere die Anzahl auf dem angegebenen Konto gehaltenen Wertpapiere nicht überschreitet, werden die ICSDs das Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag mit den ausgeübten Wertpapieren belasten.

(4) Ausübung der Wertpapiere durch die Emittentin

Falls "**Ausübungsrecht der Emittentin**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere an jedem Emittentenausübungstag insgesamt, jedoch nicht teilweise auszuüben. Bei der Ausübung der Wertpapiere durch die Emittentin, wie zuvor

beschrieben, (i) endet die Laufzeit der Wertpapiere automatisch und das Ausübungsrecht erlischt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf, und (ii) die Emittentin bezahlt an jeden Wertpapierinhaber in Bezug auf jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Ausübungsbetrag. Der Ausübungsbetrag wird auf die Rundung des Ausübungsbetrags gerundet. Im Fall einer Ausübung durch die Emittentin findet am betreffenden Anpassungstag keine Anpassung des Basispreises und gegebenenfalls des Bezugsverhältnisses und der Stop-Loss-Barriere statt. Die Ausübung durch die Emittentin und der Ausübungsbetrag werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgemacht.

(5) Definitionen

"**Bermuda Ausübungstage**" sind in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Geschäftstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausübungsbetrag**" ist ein Betrag, der am Ausübungstag der Emittentin berechnet wird und der der Differenz zwischen (i) dem Ausübungspreis und dem Aktuellen Basispreis (im Fall von Long Wertpapieren) oder (ii) dem Aktuellen Basispreis und dem Ausübungspreis (im Fall von Short Wertpapieren) entspricht, jeweils mit dem aktuellen Bezugsverhältnis multipliziert. Der Ausübungsbetrag wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet, wobei § 1 (3) der Allgemeinen Bedingungen in diesem Fall entsprechend gilt.

"**Rundung des Ausübungsbetrags**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich (i) einer außerordentlichen Kündigung gemäß den Basiswertspezifischen Bestimmungen oder § 17 der Allgemeinen Bedingungen (im Fall von Deutschen Wertpapieren), (ii) einer ordentlichen Kündigung gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen (sofern die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen eines ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen) oder (iii) des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (sofern die Optionsscheine mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet sind):

- falls "Europäische Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, der Finale Bewertungstag;

- falls "Amerikanische Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, jeder Geschäftstag während der Ausübungsperiode; und

- falls "Bermuda Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, jeder Bermuda Ausübungstag oder, wenn ein solcher Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Ausübungsperiode**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausübungspreis**" ist ein Preis, der entweder der Kursreferenz des Basiswerts am Ausübungstag der Emittentin oder, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung der Kursreferenz am Ausübungstag der Emittentin und dem letzten Anpassungszeitpunkt ein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist, der Stop-Loss Referenzpreis.

"**Ausübungsart**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausübungszeit**" ist die in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Zeit.

"**ICSD Ausübungszeit**" ist die in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Zeit.

"**Örtliche Ausübungszeit**" ist die in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Zeit.

"**Emittentenausübungstag**" ist jeder Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses.

§ 3 (Abwicklung)

(1) Abwicklung

Die von der Emittentin zu zahlenden Barbeträge sind an das maßgebliche Clearing System zum Zweck der Ausschüttung an den Wertpapierinhaber zu überweisen. Die Emittentin wird von ihren Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen durch Zahlung bzw. Lieferung an das, oder an die Order des, Clearing Systems (oder an dessen Verwahrer bzw. Bevollmächtigten) hinsichtlich des gezahlten bzw. gelieferten Betrags befreit.

Falls die Tilgung durch Barausgleich erfolgt, wird die Emittentin am oder mit Wertstellung zum Fälligkeitstag einen Betrag in Höhe des gesamten Tilgungsbetrags der ordnungsgemäß ausgeübten Wertpapiere auf das Konto der Hauptprogrammstelle überweisen, woraufhin die Hauptprogrammstelle diesen Betrag mit Wertstellung zum Fälligkeitstag auf das Konto bei dem in der jeweiligen Ausübungserklärung angegebenen maßgeblichen Clearing System überweisen wird.

Falls jedoch die Tilgung durch physische Lieferung erfolgt, so wird die Emittentin nach Zustellung einer Ausübungserklärung hinsichtlich eines Wertpapiers und nach Zahlung

jeweils anfallender Steuern, wie zuvor beschrieben, vom jeweiligen Konto des Wertpapierinhabers auf das jeweilige Konto der Hauptprogrammstelle (zugunsten der Emittentin) den Physischen Lieferbetrag hinsichtlich der jeweiligen Wertpapiere zur Gutschrift auf das in der jeweiligen Ausübungserklärung angegebene Konto überweisen bzw. überweisen lassen.

Jede Entscheidung, ob eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß und in der richtigen Form ausgefüllt ist, wird von dem zuständigen Clearing System vorgenommen in Abstimmung mit der Hauptprogrammstelle. Eine solche Entscheidung ist für die Emittentin, die Stellen und den jeweiligen Wertpapierinhaber abschließend und verbindlich. Jede Ausübungserklärung, die als unvollständig gilt oder nicht der richtigen Form entspricht oder von der keine Kopie an die Hauptprogrammstelle jeweils unmittelbar nach Zustellung an das jeweilige Clearing System versandt wurde, ist nichtig. Wenn eine solche Ausübungserklärung anschließend zur Zufriedenheit des jeweiligen Clearing Systems korrigiert wird, gilt sie als zu dem Zeitpunkt eingereichte neue Ausübungserklärung, zu dem eine solche Korrektur dem jeweiligen Clearing System zugestellt wird.

Die Abgabe einer Ausübungserklärung stellt eine unwiderrufliche Wahl und Verpflichtung seitens des jeweiligen Wertpapierinhabers dar, die darin angegebenen Wertpapiere auszuüben. Nach Abgabe einer Ausübungserklärung (außer einer Ausübungserklärung, die nichtig wird), kann der Wertpapierinhaber der in dieser Ausübungserklärung angegebenen Wertpapiere diese Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag nicht übertragen.

(2) Umrechnung in die Abwicklungswährung

Alle von der Emittentin zu entrichtenden Barbeträge werden in der Abwicklungswährung gezahlt. Kann nach den Regeln des jeweiligen Clearing Systems die Zahlung eines Betrags an einen Wertpapierinhaber nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, so erfolgt diese Zahlung in der Währung, in der das jeweilige Clearing System üblicherweise Zahlungen auf Konten von Kontoinhabern bei diesem Clearing System leistet, nachdem der entsprechende Betrag aus der Abwicklungswährung umgerechnet wurde.

(3) Zahlungstag

Ist ein Tag, an dem seitens der Emittentin die Zahlung eines Betrags in Bezug auf ein Wertpapier erfolgen soll, kein Zahlungstag, hat der Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Zahlungstag keinen Anspruch auf Zahlungen und hinsichtlich dieser Verschiebung keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen.

Der hier verwendete Begriff "**Zahlungstag**" ist (i) ein Tag, an dem jedes Clearing System für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und (ii) ein Tag, an dem entweder (1) für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt des Landes dieser Währung Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, oder (2) für in Euro zahlbare Beträge das Trans European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.

(4) Lieferungen

Unter den Wertpapieren fällige Lieferungen eines Physischen Lieferbetrags erfolgen auf Risiko des jeweiligen Wertpapierinhabers und werden zur Lieferung an den jeweiligen Wertpapierinhaber an das jeweilige Clearing System übertragen. Sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen entscheidet, dass die Lieferung durch die Emittentin ganz oder teilweise praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für sie mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, kann die Berechnungsstelle nach ihrer Wahl festlegen, dass die Emittentin die Lieferung des Physischen Lieferbetrags auf eine andere, nach Auffassung der Berechnungsstelle geeignete wirtschaftlich vertretbare Art und Weise durchführen kann, wobei sie die Wertpapierinhaber gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen davon in Kenntnis setzt. Der zu liefernde Physische Lieferbetrag ist in der für den jeweiligen Physischen Lieferbetrag nach Festlegung der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Wertpapierinhaber oder andere Personen für den zu liefernden Bestand in einem Register, u. a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, als eingetragene Inhaber zu registrieren oder registrieren zu lassen.

(5) Abwicklungsstörung

Sofern und soweit eine Lieferung eines Physischen Lieferbetrags unter einem Wertpapier fällig wird und (i) der Fälligkeitstag kein Zahlungstag ist und/oder (ii) vor dieser Lieferung eines Physischen Lieferbetrags ein Ereignis eintritt, auf das die Emittentin keinen Einfluss hat und infolgedessen die Emittentin diese Lieferung zum maßgeblichen Zeitpunkt gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen nicht vornehmen kann (eine "**Abwicklungsstörung**"), verschiebt sich der Fälligkeitstag für die Lieferung des Physischen Lieferbetrags auf den ersten folgenden Zahlungstag, an dem dieses Ereignis nicht mehr besteht.

Solange die Abwicklungsstörung andauert, kann die Emittentin nach billigem Ermessen entscheiden, anstelle der betroffenen Lieferung des entsprechenden Physischen Lieferbetrags und unbeschadet sonstiger Bestimmungen, diese Verpflichtung hinsichtlich des betreffenden Wertpapiers zu erfüllen, indem sie spätestens am fünften Zahlungstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen den Störungsbedingten Tilgungsbetrag an den betreffenden Wertpapierinhaber leistet. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Tilgungsbetrags wird gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle informiert so bald wie praktikabel gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt einer Abwicklungsstörung.

Eine verspätete Lieferung eines Physischen Lieferbetrags aufgrund einer Abwicklungsstörung begründet weder für einen Wertpapierinhaber noch eine andere Person einen Anspruch auf eine Zahlung in Bezug auf dieses Wertpapier, und es besteht aufgrund einer derartigen Verspätung keinerlei Haftung der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Garantin.

(6) Besteuerung, andere Gesetze und Verordnungen

Alle Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen (a) allen geltenden Steuergesetzen oder anderen Gesetzen und Verordnungen am Ort der Zahlung und/oder Lieferung (einschließlich gegebenenfalls der Gesetze, die den Abzug oder Einbehalt von allen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren vorsehen) sowie (b) einem Einbehalt oder Abzug aufgrund eines Abkommens, das in § 1471 (b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**Kodex**") beschrieben wird oder anderweitig durch §§ 1471 bis 1474 des Kodex und etwaige darunter fallende Bestimmungen oder Vereinbarungen oder offizielle Auslegungen davon ("**FATCA**") oder durch irgendein Gesetz zur Umsetzung eines zwischenstaatlichen Ansatzes zu FATCA erhoben wird.

(7) Definitionen

"**Clearing System**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Störungsbedingter Tilgungsbetrag**" hat die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

§ 4 (Verzinsung)

(1) Zinszahlung(a) *Keine Zinszahlung*

Sofern "**Zinszahlung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht als anwendbar gekennzeichnet ist, sind die Wertpapiere nicht mit einer Verzinsung ausgestattet und es erfolgen keine regelmäßigen Zahlungen.

(b) *Zinsbetrag*

Sofern "**Zinszahlung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar gekennzeichnet ist, wird die Emittentin an jedem Zinszahlungstag gegebenenfalls den jeweiligen Zinsbetrag zahlen.

Sofern "**Zinssatz**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar gekennzeichnet ist und ein Zinsbetrag für eine Periode, die an einem Tag außer einem Zinszahlungstag endet, berechnet werden muss, wird dieser Zinsbetrag auf Grundlage der Anzahl der Tage in der betreffenden Zinsperiode berechnet und, falls angegeben, der für diese Periode maßgeblichen Zinszahlung und des Zinstagequotienten. Ist Zinszahlung in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, wird der Zinsbetrag bzw. die Zinsbeträge die einzige(n) regel-

mäßige(n) Zahlung(en) hinsichtlich der jeweiligen Wertpapierserie sein, und es werden keine weiteren Zinsbeträge hinsichtlich der jeweiligen Wertpapierserie anfallen.

(2) Auflaufende Zinsen

Zinsbeträge werden ab dem Verzinsungsende (einschließlich) nicht mehr zu zahlen sein. Außer der Zahlung des Zinsbetrags, wie oben beschrieben, wird keine regelmäßige Zahlung entsprechend den Bedingungen geleistet. Darüber hinaus werden in Bezug auf die Wertpapiere keine Zinsen auflaufen, sei es aufgrund verspäteter Zahlung eines Zinsbetrags oder aus anderen Gründen.

(3) Definitionen

"Zinssatz" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"Zinsbetrag" ist, in Bezug auf den Nominalbetrag, ein von der Berechnungsstelle berechneter Betrag, wie unter "Zinsbetrag" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben oder, falls nicht darunter angegeben, wie folgt errechnet:

Zinsbetrag = Nominalbetrag x Zinssatz x (falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben) Zinstagequotient

Jeder Zinsbetrag wird auf die nächsten beiden Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Verzinsungsende" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags für ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (der **"Zinsberechnungszeitraum"**):

(a) - falls **"Actual/Actual (ICMA)"** in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

(A) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären; oder

(B) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage

in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären, und (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.

(b) - falls "**Actual/365**" oder "**Actual/Actual (ISDA)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365);

(c) - falls "**Actual/365 (Fixed)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365;

(d) - falls "**Actual/360**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360;

(e) - falls "**30/360**", "**360/360**" oder "**Bond Basis**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist);

(f) - falls "**30E/360**" oder "**Eurobond Basis**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, dass im Falle des letzten Zinsberechnungszeitraums das Verzinsungsende der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt);

(g) - falls "1/1" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist – 1.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Zinszahlungstag angegebenen Tag.

"**Zinsperiode**" bezeichnet, soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anders angegeben, den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. (im Fall von mehr als einer Zinsperiode) jeden Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und, falls es erforderlich ist, einen Zinsbetrag für eine Zinsperiode zu berechnen, die nicht an einem maßgeblichen Zinszahlungstag (ausschließlich) endet, den Zeitraum ab dem letzten Zinszahlungstag (oder falls nicht vorhanden, dem Verzinsungsbeginn) (einschließlich) bis zum jeweiligen Zahlungstag (ausschließlich).

"**Feststellungsperiode**" bezeichnet, sofern Actual/Actual (ICMA) in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Verzinsungsbeginn**" hat die diesem Begriff in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

§ 5

(Knock-Out Ereignis)

(1) *Knock-Out Ereignis im Hinblick auf Turbo Optionsscheine, Open End Turbo Optionsscheine und Mini Future Turbo Optionsscheine*

Falls "**Knock-Out Ereignis - Touch**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Knock-Out Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, wenn die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum festlegen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden die (Aktuelle) Knock-Out Barriere erreicht oder unterschreitet (im Falle von Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Short bzw. Bear Optionsscheinen).

Falls "**Knock-Out Ereignis - Break**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Knock-Out Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, wenn die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum festlegen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden die (Aktuelle) Knock-Out Barriere unterschreitet (im Falle von

Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Short bzw. Bear Optionsscheinen).

(2) Knock-Out Ereignis im Hinblick auf Faktor Turbo Optionsscheine

Falls "**Knock-Out Ereignis - Touch**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Innere Wert der Faktor Turbo Optionsscheine an einem Anpassungstag die Obere Knock-Out Barriere erreicht oder überschreitet bzw. die Untere Knock-Out Barriere erreicht oder unterschreitet (a) nachdem die Kursreferenz des Basiswerts ermittelt und bekannt gemacht wurde, oder (b) wenn zwischen dem Zeitpunkt der Bestimmung und Bekanntmachung des Basiswerts am jeweiligen Anpassungstag und dem letzten Anpassungszeitpunkt ein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist, während des Zeitraums vom Zeitpunkt, zu dem am jeweiligen Anpassungstag der Stop-Loss Referenzpreis ermittelt wird (ausschließlich), bis zum Anpassungszeitpunkt (ausschließlich).

Falls "**Knock-Out Ereignis - Break**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Innere Wert der Faktor Turbo Optionsscheine an einem Anpassungstag die Obere Knock-Out Barriere überschreitet bzw. die Untere Knock-Out Barriere unterschreitet (a) nachdem die Kursreferenz des Basiswerts ermittelt und bekannt gemacht wurde, oder (b) wenn zwischen dem Zeitpunkt der Bestimmung und Bekanntmachung des Basiswerts am jeweiligen Anpassungstag und dem letzten Anpassungszeitpunkt ein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist, während des Zeitraums vom Zeitpunkt, zu dem am jeweiligen Anpassungstag der Stop-Loss Referenzpreis ermittelt wird (ausschließlich), bis zum Anpassungszeitpunkt (ausschließlich).

(3) Knock-Out Ereignis im Hinblick auf Down & Out Put Optionsscheine

Falls "**Knock-Out Ereignis - Touch**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Knock-Out Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, wenn die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum festlegen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden die Knock-Out Barriere erreicht oder unterschreitet.

Falls "**Knock-Out Ereignis - Break**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Knock-Out Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, wenn die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum festlegen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden die Knock-Out Barriere unterschreitet.

(4) Knock-Out Ereignis im Hinblick auf Up & Out Call Optionsscheine

Falls "**Knock-Out Ereignis - Touch**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Knock-Out Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder,

wenn die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum festlegen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden die Knock-Out Barriere erreicht oder überschreitet.

Falls "**Knock-Out Ereignis - Break**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Knock-Out Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, wenn die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum festlegen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden die Knock-Out Barriere überschreitet.

(5) Auswirkungen eines Knock-Out Ereignisses im Hinblick auf Turbo Optionsscheine, Open End Turbo Optionsscheine, Mini Future Turbo Optionsscheine und Faktor Turbo Optionsscheine

Beim Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere automatisch und das Optionsrecht erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf. Der Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses wird gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

(6) Auswirkungen eines Knock-Out Ereignisses im Hinblick auf Down & Out Put Optionsscheine und Up & Out Call Optionsscheine

Sofern nicht "**Kündigungsrecht im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere automatisch und das Optionsrecht erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf, im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses. Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses wird gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Wenn "**Kündigungsrecht im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, hat die Emittentin das uneingeschränkte und unwiderrufliche Recht, die Wertpapiere nach Zustellung einer Kündigungserklärung gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen, wobei der Kalendertag, an dem die Kündigung wirksam wird, ohne Einhaltung einer Kündigungserklärungsfrist festgelegt wird.

(7) Knock-Out Tilgungsbetrag

Im Falle eines Knock-Out Ereignisses erhält der Wertpapierinhaber den Knock-Out Tilgungsbetrag.

(8) Definitionen

Der "**Innere Wert**" der Wertpapiere zu einem gegebenen Zeitpunkt entspricht dem Produkt aus:

(i) dem Knock-Out Referenzpreis abzüglich des Aktuellen Basispreises (im Fall von Long Faktor Turbo Optionsscheinen) bzw. dem Aktuellen Basispreis abzüglich des Knock-Out Referenzpreises (im Fall von Short Faktor Turbo Optionsscheinen); und

(ii) dem Aktuellen Bezugsverhältnis zu dem maßgeblichen Zeitpunkt,

jeweils umgerechnet in die Abwicklungswährung auf Grundlage eines in der Preiswährung für eine Einheit der Abwicklungswährung ausgedrückten Wechselkurses, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der auf dem Devisenmarkt zum Zeitpunkt der Umrechnung herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt wird. Das Ergebnis wird gemäß der Rundung des Inneren Werts gerundet.

"Rundung des Inneren Werts" hat die in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"Knock-Out Kurs" ist der in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Kurs.

"Knock-Out Tilgungsbetrag" ist:

(i) im Falle von Turbo Optionsscheinen, Open End Turbo Optionsscheinen, Down & Out Put Optionsscheinen und Up & Out Call Optionsscheinen, der in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Knock-Out Tilgungsbetrag.

(ii) im Falle von Mini Future Turbo Optionsscheine, der Barbetrag gleich dem Produkt aus:

(a) dem Knock-Out Referenzpreis abzüglich des Aktuellen Basispreises am Tag, an dem das Knock-Out Ereignis eintritt (im Falle von Long Mini Future Turbo Optionsscheinen) oder dem Aktuellen Basispreis am Tag, an dem das Knock-Out Ereignis eintritt, abzüglich des Knock-Out Referenzpreises (im Falle von Short Mini Future Turbo Optionsscheinen); und

(b) dem Bezugsverhältnis.

Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird (x) in die Abwicklungswährung auf Grundlage eines in der Preiswährung für eine Einheit der Abwicklungswährung ausgedrückten Wechselkurses, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der auf dem Devisenmarkt zum Zeitpunkt der Umrechnung herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt wird, umgerechnet und (y) kaufmännisch auf die Knock-Out Tilgungsbetrags-Rundung gerundet.

(iii) im Falle von Faktor Turbo Optionsscheinen, der Barbetrag gleich dem Produkt aus:

(a) dem Knock-Out Referenzpreis abzüglich des Aktuellen Basispreises am Tag, an dem das Knock-Out Ereignis eintritt (im Falle von Long Faktor Turbo Optionsscheinen) bzw. dem Aktuellen Basispreis am Tag, an dem das

Knock-Out Ereignis eintritt, abzüglich des Knock-Out Referenzpreises (im Falle von Short Faktor Turbo Optionsscheinen); und

(b) dem Aktuellen Bezugsverhältnis.

Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird (x) in die Abwicklungswährung auf Grundlage eines in der Preiswährung für eine Einheit der Abwicklungswährung ausgedrückten Wechselkurses, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der auf dem Devisenmarkt zum Zeitpunkt der Umrechnung herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt wird, umgerechnet und (y) kaufmännisch auf die Knock-Out Tilgungsbetrags-Rundung gerundet.

"Knock Out Tilgungsbetrags-Rundung" hat die in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"Knock Out Referenzpreis" entspricht:

(i) im Falle von Mini Future Turbo Optionsscheinen, dem niedrigsten Kurs des Basiswerts (bei Long Mini Future Turbo Optionsscheinen) bzw. dem höchsten Kurs des Basiswerts (bei Short Mini Future Turbo Optionsscheinen), wie durch die Berechnungsstelle, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen definiert, innerhalb von drei (3) Berechnungstunden nach Eintritt des Knock-Out Ereignisses (der **"Knock-Out Tilgungszeitraum"**) festgestellt. Die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen auch einen für die Wertpapierinhaber günstigeren Kurs als Knock-Out Referenzpreis festlegen. Falls das Knock-Out Ereignis innerhalb eines kürzeren Zeitraums als drei (3) Stunden (oder eines anderen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen definierten Zeitraums) vor dem Ende der Berechnungstunden an einem Berechnungstag eintritt, verlängert sich der Zeitraum zur Ermittlung des Knock-Out Referenzpreises in Bezug auf den Basiswert bis zum Ablauf von insgesamt drei (3) Berechnungstunden (oder eines anderen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen definierten Zeitraums) auf den nächstfolgenden Berechnungstag.

(ii) im Falle von Faktor Turbo Optionsscheinen

(a) der Kursreferenz des Basiswerts am jeweiligen Anpassungstag oder,

(b) wenn zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Kursreferenz des Basiswerts an diesem Tag ermittelt wird, und dem letzten Anpassungszeitpunkt ein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist, dem Stop-Loss Referenzkurs am jeweiligen Anpassungstag.

"Untere Knock-Out Barriere" ist unter **"Knock-Out Barriere"** in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Beobachtungstag" hat die in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Beobachtungsstunden**" hat die in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Beobachtungszeitraum**" hat die in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Obere Knock-Out Barriere**" ist unter "**Knock-Out Barriere**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

§ 6

(Stop-Loss Ereignis)

(1) Stop-Loss Ereignis im Fall von Faktor Turbo Optionsscheinen

Ein "**Stop-Loss Ereignis**" tritt ein, wenn nach der Feststellung der Kursreferenz am Ersten Beobachtungstag während der verbleibenden Beobachtungsstunden oder an einem nachfolgenden Beobachtungstag während der Beobachtungsstunden der Stop-Loss Kurs die jeweilige Aktuelle Stop-Loss Barriere erreicht oder unterschreitet (im Fall von Long Faktor Turbo Optionsscheinen) oder erreicht oder überschreitet (im Fall von Short Faktor Turbo Optionsscheinen).

(2) Definitionen

"**Erster Beobachtungstag**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Beobachtungstag**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Beobachtungsstunden**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Stop-Loss Kurs**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

§ 7

(Anpassung des Basispreises)

(1) Anpassung des Basispreises

Sofern "**Anpassung des Basispreises**" in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, wird der Basispreis während der Laufzeit der Wertpapiere (vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises gemäß den jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) nicht angepasst. Der "**Basispreis**" ist in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

Wenn "**Anpassung des Basispreises**" in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar angegeben ist, wird der

Basispreis während der Laufzeit der Wertpapiere gemäß den folgenden Absätzen regelmäßig angepasst.

(2) Anpassung des Basispreises bei Open End Turbo Optionsscheinen

Der "**Basispreis**" am Bewertungsstichtag wird in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen (vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises am Bewertungsstichtag gemäß den jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) angegeben.

Der Basispreis wird am Ersten Basispreisanpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit Wirkung zum Anpassungszeitpunkt angepasst, indem der Aktuelle Basispreis, der an dem Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt wirksam ist, mit dem Finanzierungsfaktor multipliziert wird.

Das Ergebnis der im vorstehenden Absatz angegebenen Berechnung wird auf den Basispreis-Rundungsbetrag (bei Bull Open End Turbo Optionsscheinen) aufgerundet oder (bei Bear Open End Turbo Optionsscheinen) abgerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen den neuen Basispreis (der "**Aktuelle Basispreis**").

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt Aktuellen Basispreis gilt als Bezugnahme auf den vom Ersten Basispreisanpassungstag (einschließlich) bis zum angegebenen Zeitpunkt (einschließlich) gemäß der vorstehenden Regelung entsprechend angepassten Basispreis.

(3) Anpassung des Basispreises bei Mini Future Turbo Optionsscheinen

Der "**Basispreis**" am Bewertungsstichtag wird in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen (vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises am Bewertungsstichtag gemäß den jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) angegeben.

Der Basispreis wird an dem Ersten Basispreisanpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit Wirkung ab dem Anpassungszeitpunkt angepasst durch Abzug der Summe des Dividendeneinflusses an den Dividentagen ab dem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich) von dem Produkt aus (i) dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt wirksam ist, und (ii) dem Finanzierungsfaktor.

Das Ergebnis der im vorstehenden Absatz angegebenen Berechnung wird auf den Basispreis-Rundungsbetrag (bei Bull Mini Future Turbo Optionsscheinen) aufgerundet oder (bei Bear Mini Future Turbo Optionsscheinen) abgerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen den neuen Basispreis (der "**Aktuelle Basispreis**").

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt Aktuellen Basispreis gilt als Bezugnahme auf den vom Ersten Basispreisanpassungstag (einschließlich) bis zum angegebenen Zeitpunkt (einschließlich) gemäß der vorstehenden Regelung entsprechend angepassten Basispreis.

(4) Anpassung des Basispreises bei Faktor Turbo Optionsscheinen

Der "**Basispreis**" am Bewertungsstichtag wird in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen (vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises am Bewertungsstichtag gemäß den jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) angegeben.

Der Basispreis wird an jedem Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt angepasst durch (i) Abzug des Dividendeneinflusses an dem Anpassungstag von der Kursreferenz, der bzw. die jeweils am Anpassungstag wirksam ist und (ii) durch Multiplikation des Ergebnisses mit dem Hebelfaktor.

Das Ergebnis der im vorstehenden Absatz angegebenen Berechnung wird an den Basispreis-Rundungsbetrag (bei Long Faktor Turbo Optionsscheinen) aufgerundet oder (bei Short Faktor Turbo Optionsscheinen) abgerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen den neuen Basispreis (der "**Aktuelle Basispreis**").

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt Aktuellen Basispreis gilt als Bezugnahme auf den vom Ersten Beobachtungstag (einschließlich) bis zum angegebenen Zeitpunkt (einschließlich) gemäß der vorstehenden Regelung entsprechend angepassten Basispreis.

(5) Definitionen

"**Anpassungstag**" entspricht

- (i) bei Open End Turbo Optionsscheinen und Mini Future Turbo Optionsscheinen jedem Berechnungstag, der gleichzeitig ein Geschäftstag ist; oder
- (ii) bei Faktor Turbo Optionsscheinen dem Berechnungstag, der auf den Bewertungsstichtag folgt, und jedem folgenden Berechnungstag.

"**Anpassungszeitpunkt**" entspricht

- (i) bei Open End Turbo Optionsscheinen und Mini Future Turbo Optionsscheinen dem Anpassungszeitpunkt, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben; oder
- (ii) bei Faktor Turbo Optionsscheinen dem Zeitpunkt, der unmittelbar der Bestimmung und Veröffentlichung der Kursreferenz folgt, oder, falls ein Stop-Loss-Ereignis weniger als drei Beobachtungsstunden vor der Bekanntgabe und Veröffentlichung der Kursreferenz eingetreten ist, dem Zeitpunkt, der unmittelbar der Bestimmung des Stop-Loss Referenzpreises folgt oder, wenn später, dem Zeitpunkt, zu dem die Kursreferenz bekannt gemacht und veröffentlicht wird.

"**Dividendeneinfluss**" entspricht (i) bei Aktien und Kursindizes als Basiswert einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der an einem Dividentag auf die jeweilige Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen berechnet wird oder (ii) bei anderen Basiswerten als Aktien und Kursindizes, null.

Bei Long Mini Future Turbo Optionsscheinen wird der Dividendeneinfluss zusätzlich mit dem Dividendenfaktor multipliziert.

"**Dividendenfaktor**" an einem angegebenen Tag entspricht bei Aktien und Kursindizes einem Wert zwischen 0 und 1, der auf Grundlage der an diesem Tag auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Berechnungsstelle bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen zu zahlenden Steuern oder Abgaben von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen berechnet wird.

"**Dividendentag**" ist ein Tag, an dem Aktien des betreffenden Unternehmens, auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeträge ausgeschüttet werden sollen, an ihrer entsprechenden Heimatbörse "ex Dividende" gehandelt werden.

"**Finanzierungsfaktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

$$1 + \frac{\text{Finanzierungszinssatz} \times T}{360}$$

"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Anpassungstag

"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage vom aktuellen Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (einschließlich)

"**Finanzierungszinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag zuzüglich (bei Bull oder Long Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei Bear oder Short Optionsscheinen) der Zinsmarge.

"**Erster Basispreisanpassungstag**" ist in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Anfangskurs**" ist in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Zinsmarge**" entspricht der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Anfänglichen Zinsmarge (die "**Anfängliche Zinsmarge**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge nach billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Anpassungstag bis zur Höhe der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Maximalen Zinsmarge (die "**Maximale Zinsmarge**") anzupassen. Die Anpassung der Zinsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.

"**Hebel**" entspricht dem Hebel, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Hebelfaktor**" entspricht:

(i) bei Long Faktor Turbo Optionsscheinen:

$$1 - \frac{1}{\text{Hebel}}$$

(ii) bei Short Faktor Turbo Optionsscheinen:

$$1 + \frac{1}{\text{Hebel}}$$

"Referenzzinssatz" entspricht in Bezug auf einen Tag:

(i) bei Open End Turbo Optionsscheinen und Mini Future Turbo Optionsscheinen, die auf einen anderen Basiswert als einen Währungs-Wechselkurs bezogen sind, dem Referenzzinssatz, der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionspezifischen Bestimmungen angegeben ist, wie er an dem jeweiligen Tag auf der Referenzzinssatz-Bildschirmseite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen.

(ii) bei Open End Turbo Optionsscheinen und Mini Future Turbo Optionsscheinen, die auf einen Währungs-Wechselkurs bezogen sind, dem Kurs, der der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz für die Preiswährung, wie er an dem jeweiligen Tag auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung veröffentlicht wird, und dem Referenzzinssatz für die Basiswährung, wie sie an dem jeweiligen Tag auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung veröffentlicht wird. Sollte die Bildschirmseite zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der jeweilige Referenzzinssatz dem Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte die vorgenannten Referenzzinssätze nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz jeweils einen auf der Basis der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen.

"Referenzzinssatz für die Basiswährung" entspricht dem Referenzzinssatz der Basiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Referenzzinssatz für die Preiswährung" entspricht dem Referenzzinssatz der Preiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz**" entspricht der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung**" entspricht der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung**" entspricht der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bewertungstichtag**" entspricht

(i) bei Open End Turbo Optionsscheinen und Mini Future Turbo Optionsscheinen, dem Bewertungstichtag, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben; oder

(ii) bei Faktor Turbo Optionsscheinen dem Bewertungstichtag, der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist oder, falls der Anfangskurs an diesem Tag nicht festgelegt ist, dem Tag, an dem der Anfangskurs wirksam festgelegt wird.

"**Basispreis-Rundungsbetrag**" entspricht dem Basispreis-Rundungsbetrag, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

§ 8

(Anpassung des Bezugsverhältnisses)

(1) Anpassung des Bezugsverhältnisses

Sofern "**Anpassung des Bezugsverhältnisses**" in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, wird das Bezugsverhältnis während der Laufzeit der Wertpapiere (vorbehaltlich einer Anpassung des Bezugsverhältnisses gemäß den jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) nicht angepasst. Das "**Bezugsverhältnis**" ist in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

Wenn "**Anpassung des Bezugsverhältnisses**" in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar angegeben ist, wird das Bezugsverhältnis während der Laufzeit der Wertpapiere gemäß den folgenden Absätzen regelmäßig angepasst.

(2) Anpassung des Bezugsverhältnisses bei Faktor Turbo Optionsscheinen

Das "**Bezugsverhältnis**" am Bewertungstichtag entspricht dem Bezugsverhältnis, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Be-

stimmungen (vorbehaltlich einer Anpassung des Bezugsverhältnisses am Bewertungsstichtag gemäß den jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) angegeben.

Das Bezugsverhältnis wird an jedem Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt angepasst, indem (i) das Aktuelle Bezugsverhältnis am Anpassungstag vor der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor multipliziert wird und (ii) das Ergebnis der in (i) dargestellten Berechnung um die Anpassungskosten vermindert wird.

Das Ergebnis der im vorstehenden Absatz angegebenen Berechnung wird auf den Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag abgerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen das neue Bezugsverhältnis (das "**Aktuelle Bezugsverhältnis**").

Jede Bezugnahme in den Bedingungen auf das zum jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuelle Bezugsverhältnis gilt als Bezugnahme auf das vom Ersten Beobachtungstag (einschließlich) bis zum angegebenen Zeitpunkt (einschließlich) gemäß der vorstehenden Regelung entsprechend angepasste Bezugsverhältnis.

(3) Definitionen

"**Anpassungskosten**" entsprechen dem auf den Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag abgerundeten Ergebnis folgender Berechnung:

(i) bei Long Faktor Turbo Optionsscheinen:

$$\frac{|RT_{neu} - RT_{alt}| \times \frac{Roll\ Over\ Spread}{2} + \left[\frac{Finanzierungszinssatz}{360} \times T \times Basispreis_{neu} \times RT_{neu} \right]}{\left(\frac{Kursreferenz_{neu} - k \times Dividende}{Hebel} \right)}$$

(ii) bei Short Faktor Turbo Optionsscheinen:

$$\frac{|RT_{neu} - RT_{alt}| \times \frac{Roll\ Over\ Spread}{2} - \left[\frac{Finanzierungszinssatz}{360} \times T \times Basispreis_{neu} \times RT_{neu} \right]}{\left(\frac{Kursreferenz_{neu} - k \times Dividende}{Hebel} \right)}$$

Wobei:

"Basispreis_{neu}" entspricht dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag nach der Anpassung gemäß § 7 der Allgemeinen Bestimmungen;

"RT_{alt}" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt bzw. im Fall des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses am Anpassungstag null (0);

"RT_{neu}" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis am Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt ohne Berücksichtigung der Anpassungskosten;

"Kursreferenz_{neu}" entspricht der Kursreferenz am Anpassungstag;

"Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss, gemäß §7 der Allgemeinen Bestimmungen, am Anpassungstag;

"Roll Over Spread" entspricht dem Roll Over Spread am Anpassungstag;

"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Anpassungstag;

"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage vom aktuellen Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (einschließlich);

"Hebel" entspricht dem in § 7 der Allgemeinen Bestimmungen angegebenen Hebel;

"k" entspricht dem Dividendenfaktor am Anpassungstag.

"**Anpassungsfaktor**" entspricht dem auf den Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag abgerundeten Ergebnis folgender Berechnung:

(i) bei Long Faktor Turbo Optionsscheinen:

$$\text{Hebel} \times \frac{(\text{Basiswertreferenz} - \text{Basispreis}_{\text{alt}})}{\text{Kursreferenz}_{\text{neu}} - k \times \text{Dividende}}$$

(ii) bei Short Faktor Turbo Optionsscheinen:

$$\text{Hebel} \times \frac{(\text{Basispreis}_{\text{alt}} - \text{Basiswertreferenz})}{\text{Kursreferenz}_{\text{neu}} - k \times \text{Dividende}}$$

Wobei:

"Basiswertreferenz" entspricht der Kursreferenz am Anpassungstag bzw., sofern in dem Zeitraum nach dem Anpassungszeitpunkt am vorangegangenen Anpassungstag (ausschließlich) und vor dem Anpassungszeitpunkt am Anpassungstag (einschließlich) ein Stop-Loss Ereignis eintritt, dem Stop-Loss Referenzpreis an diesem Tag;

"Basispreis_{alt}" entspricht dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag vor der Anpassung gemäß § 7 der Allgemeinen Bestimmungen;

"Kursreferenz_{neu}" entspricht der Kursreferenz am Anpassungstag;

"Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss § 7 der Allgemeinen Bestimmungen am Anpassungstag;

"Hebel" entspricht dem in § 7 der Allgemeinen Bestimmungen angegebenen Hebel; und

"k" entspricht dem Dividendenfaktor am Anpassungstag.

"Dividendenfaktor" an einem angegebenen Tag entspricht bei Aktien und Kursindizes einem Wert zwischen 0 und 1, der auf Grundlage der an diesem Tag auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Berechnungsstelle bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen zu zahlenden Steuern oder Abgaben von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen berechnet wird.

"Finanzierungzinssatz" an einem angegebenen Tag entspricht dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag zuzüglich (bei Long Faktor Turbo Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei Short Faktor Turbo Optionsscheinen) der Zinsmarge.

"Zinsmarge" am Bewertungsstichtag entspricht der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Anfänglichen Zinsmarge (die **"Anfängliche Zinsmarge"**). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge nach billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Anpassungstag bis zur Höhe der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Maximalen Zinsmarge (die **"Maximale Zinsmarge"**) anzupassen. Die Anpassung der Zinsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung (einschließlich) als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.

"Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag" entspricht dem Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Referenzzinssatz" entspricht in Bezug auf irgendeinen Tag:

(i) bei Faktor Turbo Optionsscheinen, die auf einen anderen Basiswert als einen Währungs-Wechselkurs bezogen sind, dem Referenzzinssatz, der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, wie er an dem jeweiligen Tag auf der Referenzzinssatz-Bildschirmseite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen.

(ii) bei Faktor Turbo Optionsscheinen, die auf einen Währungs-Wechselkurs bezogen sind, dem Kurs, der der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz für die Preiswährung, wie er an dem jeweiligen Tag auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung veröffentlicht wird, und dem Referenzzinssatz

für die Basiswährung, wie sie an dem jeweiligen Tag auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung veröffentlicht wird. Sollte die Bildschirmseite zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der jeweilige Referenzzinssatz dem Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte die vorgenannten Referenzzinssätze nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz jeweils einen auf der Basis der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen.

"Referenzzinssatz für die Basiswährung" entspricht dem Referenzzinssatz der Basiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Referenzzinssatz für die Preiswährung" entspricht dem Referenzzinssatz der Preiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Bildschirmseite für den Referenzzinssatz" entspricht der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung" entspricht der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung" entspricht der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Roll Over Spread" entspricht dem in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Anfänglichen Roll Over Spread (der "**Anfängliche Roll Over Spread**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, den Roll Over Spread nach billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Anpassungstag bis zur Höhe des in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Maximalen Roll Over Spreads (der "**Maximale Roll Over Spread**") anzupassen. Die Anpassung des Roll Over Spreads und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Roll Over Spread gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den gemäß vorstehendem Satz angepassten Roll Over Spread.

"Stop-Loss Referenzpreis" ist der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen innerhalb von drei (3) Stunden nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses (der "**Stop-Loss Abrechnungszeitraum**"), festgestellte niedrigste (bei Long Faktor Turbo Optionsscheinen) bzw. höchste (bei Short Faktor Turbo Optionsscheinen) Kurs des Basiswerts. Nach

ihrem billigem Ermessen kann die Berechnungsstelle auch einen für die Wertpapierinhaber günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis festlegen. Falls das Stop-Loss Ereignis in einem kürzeren Zeitraum als drei (3) Stunden vor dem Ende der Beobachtungsstunden an einem Berechnungstag eintritt, wird der Zeitraum zur Bestimmung des Stop-Loss Referenzpreises für den Basiswert bis zum Ablauf von insgesamt drei (3) Berechnungsstunden auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag verlängert.

§ 9

(Anpassung der Knock-Out Barriere)

(1) Knock-Out Barrierenanpassung

Sofern entsprechend den Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Anpassung der Knock-Out Barriere**" nicht für anwendbar erklärt ist, wird die Knock-Out Barriere während der Laufzeit der Wertpapiere (vorbehaltlich einer Anpassung der Knock-Out Barriere entsprechend den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen) nicht angepasst. "**Knock-Out Barriere**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

Sofern "**Anpassung der Knock-Out Barriere**" entsprechend Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, wird die Knock-Out Barriere regelmäßig während der Laufzeit der Wertpapiere entsprechend den nachfolgenden Absätzen angepasst werden.

(2) Knock-Out Barrierenanpassung im Fall von Open End Turbo Optionsscheinen

Die "**Knock-Out Barriere**" am Bewertungsstichtag bezeichnet die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Knock-Out Barriere und entspricht (vorbehaltlich einer Anpassung der Knock-Out Barriere entsprechend den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen) dem Basispreis am Bewertungsstichtag.

Die Knock-Out Barriere wird an jedem Anpassungstag entsprechend der Anpassung des Basispreises angepasst (die "**Aktuelle Knock-Out Barriere**").

(3) Knock-Out Barrierenanpassung im Fall von Mini Future Turbo Optionsscheinen

Die "**Knock-Out Barriere**" am Bewertungsstichtag bezeichnet die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Knock-Out Barriere (vorbehaltlich einer Anpassung der Knock-Out Barriere entsprechend den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen).

Die Knock-Out Barriere wird an jedem Knock-Out Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt angepasst, indem der Aktuelle Basispreis an dem Knock-Out Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt mit dem Knock-Out Faktor multipliziert wird.

Das Ergebnis der in vorstehendem Absatz beschriebenen Berechnung wird auf den Knock-Out Barriere-Rundungsbetrag aufgerundet (im Fall von Long Mini Future Turbo

Optionsscheinen) oder abgerundet (im Fall von Short Mini Future Turbo Optionsscheinen) und wird für die Zwecke der Bedingungen als neue Knock-Out Barriere festgelegt.

(4) Definitionen

"Knock-Out Anpassungstag" bezeichnet (i) den ersten Geschäftstag eines jeden Kalendermonats nach dem Bewertungsstichtag, (ii) jeden Dividententag und (iii), im Fall von Futureskontrakten als Basiswert, jeden Rollovertag.

"Knock-Out Barriere-Rundungsbetrag" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"Knock-Out Puffer" bezeichnet den Knock-Out Puffer am Knock-Out Anpassungstag. Der **"Anfängliche Knock-Out Puffer"** am Bewertungsstichtag entspricht dem in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Anfänglichen Knock-Out Puffer. Die Emittentin ist berechtigt, den Knock-Out Puffer mit Wirkung zu einem Knock-Out Anpassungstag bis zur Höhe des in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen **"Maximalen Knock-Out Puffers"** anzupassen, insbesondere wenn sich die Volatilität des den Mini Future Turbo Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerts wesentlich ändert. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Knock-Out Puffer gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den gemäß vorstehendem Satz dieser Definition angepassten Knock-Out Puffer. Die Anpassung des Knock-Out Puffers und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"Knock-Out Faktor" wird wie folgt bestimmt:

(i) im Fall von Long Wertpapieren:

1 + Knock-Out Puffer

(i) im Fall von Short Wertpapieren:

1 – Knock-Out Puffer

§ 10

(Anpassung der Stop-Loss Barriere)

(1) Stop-Loss Barrierenanpassung

Sofern entsprechend den Emissionsspezifischen Bestimmungen **"Anpassung der Stop-Loss Barriere"** nicht für anwendbar erklärt ist, wird die Stop-Loss Barriere während der Laufzeit der Wertpapiere (vorbehaltlich einer Anpassung der Stop-Loss Barriere entsprechend den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen) nicht angepasst. **"Stop-Loss Barriere"** hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

Sofern " **Anpassung der Stop-Loss Barriere**" entsprechend Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, wird die Stop-Loss Barriere regelmäßig während der Laufzeit der Wertpapiere entsprechend den nachfolgenden Absätzen angepasst werden.

(2) Stop-Loss Barrierenanpassung im Fall von Faktor Turbo Optionsscheinen

Die "**Stop-Loss Barriere**" am Bewertungsstichtag entspricht der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Stop-Loss Barriere (vorbehaltlich einer Anpassung der Stop-Loss Barriere am Bewertungsstichtag entsprechend den Basiswertspezifischen Bestimmungen).

Die Stop-Loss Barriere wird an jedem Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt angepasst, indem (i) der Dividendeneinfluss am Anpassungstag von der Kursreferenz am Anpassungstag abgezogen wird und (ii) das Ergebnis davon mit dem Stop-Loss Faktor multipliziert wird.

Das Ergebnis der in vorstehendem Absatz beschriebenen Berechnung wird auf den Stop-Loss Barriere-Rundungsbetrag aufgerundet (im Fall von Long Faktor Turbo Optionsscheinen) oder abgerundet (im Fall von Short Faktor Turbo Optionsscheinen) und wird für die Zwecke dieser Bedingungen als neue Stop-Loss Barriere festgelegt.

Jede Bezugnahme in den Bedingungen auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt maßgebliche Stop-Loss Barriere gilt als Bezugnahme auf die Stop-Loss Barriere, wie angepasst vom Ersten Anpassungstag (einschließlich) bis zum nach den vorstehenden Regelungen festgelegten Zeitpunkt.

(3) Definitionen

"**Stop-Loss Barriere-Rundungsbetrag**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Stop-Loss Puffer**" ist in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Stop-Loss Faktor**" wird wie folgt bestimmt:

(i) im Fall von Long Faktor Turbo Optionsscheinen:

1 - Stop-Loss Puffer

(i) im Fall von Short Faktor Turbo Optionsscheinen:

1 + Stop-Loss Puffer

§ 11
(Ordentliches Kündigungsrecht
der Emittentin)

(1) Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Sofern "**Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, hat die Emittentin ein unbedingtes und unwiderrufliches Recht, die Wertpapiere nach Veröffentlichung einer Kündigungserklärung am Kündigungstag zum Tilgungsbetrag in Bezug auf jedes Wertpapier insgesamt, aber nicht teilweise zurückzuzahlen. Für die Zwecke der Berechnung des Tilgungsbetrags gilt der Kündigungstag als Finaler Bewertungstag. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Finaler Bewertungstag.

(2) Definitionen

"**Kündigungserklärung**" ist die unwiderrufliche Erklärung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausüben wird, wobei in dieser Erklärung der Tag anzugeben ist, an dem die Kündigung der Wertpapiere wirksam wird (der "**Kündigungstag**"), vorausgesetzt, dass dieser Kündigungstag, sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen eine Kündigungsperiode angegeben ist, (i) innerhalb der Kündigungsperiode liegen muss und (ii) nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist liegen darf, die nach dem Tag beginnt, an dem die Kündigungserklärung gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen als zugestellt gilt, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, Kündigungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin hindert die Wertpapierinhaber nicht daran, ihre Wertpapiere insgesamt oder teilweise zu verkaufen, zu übertragen oder gegebenenfalls auszuüben; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung bzw. Ausübung ist an jedem Tag bis zum dritten Geschäftstag vor dem Kündigungstag wirksam.

"**Kündigungsfrist**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Kündigungsperiode**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

§ 12

(Übertragbarkeit, Wertpapierinhaber)(1) Übertragbarkeit

Jedes Deutsche Wertpapier ist gemäß dem geltenden Recht und allen gültigen Regeln und Verfahren eines Clearing Systems, durch das die Übertragung des Deutschen Wertpapiers verbucht wird, übertragbar.

Übertragungen von Anteilen an einer Eingetragenen ICSD Globalurkunde werden von dem jeweiligen ICSD und anschließend von direkten und gegebenenfalls von indirekten

Teilnehmern an diesen ICSD vorgenommen, die im Namen von Veräußerern und Käufern solcher wirtschaftlichen Eigentumsansprüchen handeln.

Eine beliebige Anzahl von Wertpapieren kann in einer oder mehreren Wertpapiertransaktion(en) übertragen werden, es sei denn (a) die Wertpapiere sind an einer Börse notiert und die Regeln dieser Börse regeln die Anzahl der Wertpapiere, die in einer Wertpapiertransaktion übertragen werden können, wobei die zutreffenden Regeln dieser Börse in ihrer jeweils geltenden Fassung eingehalten werden müssen, oder (b) die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen sehen eine "**Mindesthandelsgröße**" vor, in welchem Fall die kleinste Anzahl von Wertpapieren, die in einer einzigen Transaktion in den Wertpapieren übertragen werden kann, die Mindesthandelsgröße ist (und, wenn auch eine "**Zulässige Handelsgröße**" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, ist die kleinste Anzahl von Wertpapieren, die in einer Transaktion in den Wertpapieren übertragen werden kann, die Mindesthandelsgröße oder, wenn mehr als die Mindesthandelsgröße von Wertpapieren in einer Transaktion in den Wertpapieren übertragen wird, müssen die Wertpapiere in einer Anzahl übertragen werden, die der Summe aus der Mindesthandelsgröße und einem ganzzahligen Vielfachen der Ganzzahligen erlaubten Handelsgröße entspricht) oder eine andere Mindesthandelsgröße oder eine andere Zulässige Handelsgröße, die die Emittentin den Wertpapierinhabern von Zeit zu Zeit gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt.

(2) Wertpapierinhaber

(a) Inhaber-Sammelurkunde – deutschem Recht unterliegende Wertpapiere

Wenn in Bezug auf durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft Wertpapiere als Maßgebliches Recht in den Emissionsspezifischen Bestimmungen Deutsches Recht angegeben ist, so sind unter dem Begriff "Wertpapierinhaber" diejenigen Personen zu verstehen, die gemäß deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannt sind.

(b) Inhaber-Sammelurkunde – englischem Recht unterliegende Wertpapiere

Im Fall von Englischen Wertpapieren, die durch eine Eingetragene ICSD Globalurkunde verbrieft sind, ist der Begriff "Wertpapierinhaber" wie folgt auszulegen: die Person, die zu einer gegebenen Zeit in den Büchern eines ICSD als Inhaber einer bestimmten Anzahl oder eines Nennbetrags solcher Wertpapiere geführt wird (wobei jedes von dem jeweiligen ICSD ausgegebene Zertifikat oder Dokument bezüglich der Anzahl bzw. des Nominalbetrags solcher Wertpapiere, die auf dem Konto einer Person verbucht sind, endgültig und verbindlich für alle Zwecke außer im Falle eines offensichtlichen oder nachweislichen Fehlers ist), wird von der Emittentin, der Garantin, der Berechnungsstelle, der Hauptprogrammstelle, dem jeweiligen ICSD und allen anderen Personen, die mit dieser Person handeln, als deren Inhaber betrachtet, der dazu berechtigt ist, die dadurch verbrieften Rechte für alle Zwecke außer der Zahlung des Tilgungsbetrags oder von Zinsen in Bezug auf die Anzahl bzw. den Nominalbetrag solcher Wertpapiere auszuüben, wobei der Bevollmächtigte der gemeinsamen Verwahrstelle in Bezug auf die relevante Eingetragene ICSD Globalurkunde seitens der Emittentin, der Garantin, der Berechnungsstelle, der Hauptprogrammstelle und aller anderen Personen, die mit dieser Person handeln, als Inhaber dieser Anzahl bzw. dieses Nominalbetrags dieser Wertpapiere gemäß und nach den

Bestimmungen der relevanten Eingetragenen ICSD Globalurkunde betrachtet wird; und der Begriff "Wertpapierinhaber" und verbundene Begriffe sind entsprechend auszulegen, ungeachtet anderslautender Bestimmungen, außer dass (i) Euroclear nicht als Wertpapierinhaber der Wertpapiere gilt, die auf einem Konto bei Clearstream Luxemburg im Namen der Kontoinhaber der Euroclear Belgien verbucht sind und (ii) Clearstream Luxemburg nicht als Wertpapierinhaber der Wertpapiere gilt, die auf einem Konto bei Euroclear im Namen der Kontoinhaber der Clearstream Luxemburg verbucht sind.

Jede Beschreibung in diesen Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf zu entrichtende Zahlungen oder sonstige Handlungen oder Verpflichtungen, die durch irgendeinen ICSD (oder seinen Vertreter oder Betreiber) vorgenommen werden, ergibt sich ausschließlich aus der Auslegung der Emittentin der jeweiligen Vorschriften und / oder Prozesse des jeweiligen ICSD (und seines Vertreters und Betreibers). Weder die Emittentin noch (falls zutreffend) die Garantin übernimmt eine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass diese Informationen richtig sind oder in jedem Fall, dass der jeweilige ICSD (oder sein Vertreter oder Betreiber) solche Zahlungen entrichten oder solche Handlungen oder Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dieser Beschreibung erfüllen wird. Ungeachtet hierin enthaltener anderslautender Bestimmungen übernehmen dementsprechend weder die Emittentin, (gegebenenfalls) die Garantin, noch die Hauptprogrammstelle oder eine sonstige Stelle eine Verantwortung für die Erfüllung der jeweiligen Zahlung, Lieferung, Identifizierung der Wertpapierinhaber oder sonstiger Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere, wie hier beschrieben und/oder gemäß den Regelungen und Verfahren, die ihre Prozesse bestimmen, durch irgendeinen ICSD (oder dessen Vertreter oder Betreiber).

§ 13 (Stellen)

(1) Die "**Berechnungsstelle**", die "**Hauptprogrammstelle**" und die "**Stelle(n)**" sind in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der jeweiligen Emissionspezifischen Bestimmungen festgelegt. Die Emittentin hat das Recht, jederzeit die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle oder jede sonstige Stelle durch eine andere Bank oder, soweit gesetzlich zulässig, ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) oder Zahlstelle(n) zu ernennen bzw. ihre Ernennung zu widerrufen. Jede Ersetzung, jede Ernennung sowie jeder Widerruf der Berechnungsstelle, der Hauptprogrammstelle oder jeder sonstigen Stelle, wie oben beschrieben, wird gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.

(2) Die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle sowie jede sonstige Stelle haben jeweils das Recht, jederzeit von ihrem Amt als Berechnungsstelle, Hauptprogrammstelle oder gegebenenfalls sonstige Stelle zurückzutreten. Der Rücktritt wird erst wirksam nach Ernennung einer anderen Bank oder, soweit gesetzlich zulässig, eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Berech-

nungsstelle, Hauptprogrammstelle oder Stelle durch die Emittentin. Rücktritt und Ernennung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.

(3) Die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle und jede sonstige Stelle handeln jeweils ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernehmen keine Pflicht oder Verpflichtung, oder kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle und jede sonstige Stelle sind von den Beschränkungen der Insichgeschäfte befreit.

(4) Weder die Emittentin, noch die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle oder jede sonstige Stelle ist verpflichtet, die Berechtigung von Personen, die Wertpapiere ausüben, zu überprüfen.

§ 14

(Ersetzung der Emittentin)

(1) Ersetzung der Emittentin im Fall von Deutschen Wertpapieren

Im Hinblick auf Deutsche Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern:

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt;
- (b) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden;
- (c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber unbedingt und unwiderruflich garantiert und der Wortlaut dieser Garantie gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wurde;
- (d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und die Wertpapiere uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind ; und
- (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren garantiert.

(2) Ersetzung der Emittentin im Fall von Englischen Wertpapieren

Im Hinblick auf Englische Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**")

hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern:

- (i) die Neue Emittentin mittels eines einseitigen Rechtsgeschäfts (*deed poll*), die im Wesentlichen dem Muster in der Programmvereinbarung entspricht, alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die aus oder in Zusammenhang mit der jeweiligen Wertpapierserie entstehen (die "**Übernahme**") übernimmt;
- (ii) die Übernahme keine negativen Auswirkungen auf die gesetzliche und steuerliche Lage der Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie hat;
- (iii) die Neue Emittentin den Wertpapierinhabern der jeweiligen Serie eine Haftungs-freistellung in Bezug auf etwaige zusätzliche Steuern, die lediglich infolge der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin zahlbar werden, gewährt;
- (iv) die Neue Emittentin alle notwendigen regulatorischen Zustimmungen erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit der jeweiligen Wertpapierserie erfüllen kann; und
- (v) die Garantin (außer in dem Fall, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbeding-t die Erfüllung der Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren ga-rantiert.

(3) Bezugnahmen auf die Emittentin

Im Falle einer Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt jede in den Bedin-gungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emit-tentin.

(3) Veröffentlichung und Auswirkungen der Ersetzung

Die Ersetzung der Emittentin wird gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Mit der wirksamen Ersetzung gemäß dieser Vorschrift tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen Verpflich-tungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren befreit.

§ 15

(Aufstockungen von Wertpapieren, Rückkauf von Wertpapieren, Entwertung)

(1) Aufstockungen von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit denselben Bedingungen (in bestimmten Fällen mit Ausnahme des Emissionstags, der Angebotsgröße und des Fälligkeitstags) zu schaffen und zu begeben, wobei der Begriff „Wertpapiere“ entsprechend auszulegen ist.

(2) Rückkauf von Wertpapieren

Die Emittentin, die Garantin und jede ihrer Tochtergesellschaften sind jederzeit berechtigt, Wertpapiere im Markt oder anderswo zu einem beliebigen Preis zu kaufen. Solche Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin gehalten, wieder ausgegeben, weiterverkauft oder entwertet werden.

(3) Entwertung

Sämtliche ausgeübte oder gegebenenfalls vollständig zurückgezahlte Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden. Wertpapiere, die, wie oben beschrieben, zurückgekauft werden, können nach Ermessen der Emittentin im Einklang mit Absatz 2 dieses Paragraphen entwertet werden.

§ 16 (Bekanntmachungen)

(1) Veröffentlichung

Veröffentlichungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden, vorbehaltlich Absatz (2) dieses Paragraphen, auf der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen "**Webseite**" (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen festlegt) erfolgen. Soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin anderweitig als für die Wertpapierinhaber zweckmäßig und dienlich erachtet wird, erfolgen Bekanntmachungen, vorbehaltlich Absatz (2) dieses Paragraphen, zusätzlich in einer überregionalen Zeitung in den Angebotsländern. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung der Bekanntmachung als erfolgt.

(2) Mitteilung über Clearing System

Die Emittentin ist hinsichtlich aller Deutschen Wertpapiere berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) dieses Paragraphen eine Mitteilung an das jeweilige Clearing System zur Weiterleitung durch das Clearing System an die Wertpapierinhaber zu übermitteln. Auch wenn die Weiterleitung der Mitteilung durch das jeweilige Clearing System erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Mitteilung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) Satz 3 maßgeblich.

Die Emittentin ist hinsichtlich aller Englischen Wertpapiere, die durch eine Eingetragene ICSD Globalurkunde verbrieft sind, berechtigt, statt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Absatz (1) dieses Paragraphen, an die ICSDs eine Mitteilung zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gemäß den gewöhnlichen Regelungen der ICSDs zu übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt gegenüber den wirtschaftlich Berechtigten an der Eingetragenen ICSD Globalurkunde an dem Tag, der unmittelbar auf den Tag, an dem die Mitteilung an die ICSDs erfolgte, als abgegeben.

(3) Veröffentlichung an der Luxemburger Wertpapierbörse

Sofern und solange Wertpapiere an der Official List der Luxemburger Wertpapierbörse notiert sind und es die Regeln der Börse erfordern, werden Bekanntmachungen an die jeweiligen Wertpapierinhaber, zusätzlich zu den Voraussetzungen von Absatz (1) und (2) dieses Paragraphen, auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse, www.bourse.lu, veröffentlicht.

(4) Veröffentlichung an der Londoner Wertpapierbörse

In Bezug auf Wertpapiere, die in die offizielle Liste (*Official List*) der *Financial Services Authority* (britische Finanzaufsichtsbehörde) aufgenommen und zum Handel im regulierten Markt der Londoner Wertpapierbörse zugelassen sind, werden alle Mitteilungen an die Wertpapierinhaber wirksam, wenn sie in einer Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung im Vereinigten Königreich (voraussichtlich der *Financial Times*) veröffentlicht werden.

§ 17

(Berichtigungen)(1) Berichtigungen im Fall von Deutschen Wertpapieren

Im Hinblick auf Deutsche Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

(a) Die Emittentin ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Wertpapierinhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in den Emissionsspezifischen Bestimmungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler bezüglich der Festlegung des Tilgungsbetrags zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Wertpapiers erkennbar ist. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann die Emittentin einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen der Emissionsspezifischen Bestimmungen werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

(b) Die Emittentin ist berechtigt, in den Bedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Bedingungen zur Folge haben. Die Emittentin ist zudem berechtigt, in den Bedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Bedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Bedingungen für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen der Bedingungen werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

(c) Im Fall einer Berichtigung gemäß Unterabsatz (a) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Unterabsatz (b), kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von vier (4) Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Hauptprogrammstelle kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise ändert. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Bekanntmachung nach Unterabsatz (a) bzw. Unterabsatz (b) auf das potentielle Kündigungsrecht inklusive der Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinn dieses Unterabsatz (c) (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag, an dem die Kündigung der Hauptprogrammstelle zugeht. Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Wertpapierinhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines geeigneten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.

(d) Soweit eine Berichtigung gemäß Unterabsatz (a) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Unterabsatz (b) nicht in Betracht kommt, können sowohl die Emittentin als auch jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern bzw. gegenüber der Emittentin vorliegen. Die Emittentin kann die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen gegenüber den Wertpapierinhabern kündigen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere gegenüber der Emittentin kündigen, indem seine Kündigungserklärung der Hauptprogrammstelle zugeht; hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung von Unterabsatz (c) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Wertpapierinhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Wertpapierinhabern. Der Kündigungstag im Sinn dieses Unterabsatz (d) (der "**Irrtums-Kündigungstag**") ist im Fall der Kündigung durch die Emittentin der Tag, an dem die Bekanntmachung erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Hauptprogrammstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

(e) Im Fall einer wirksamen Kündigung nach Unterabsatz (c) oder Unterabsatz (d) wird die Emittentin an die Wertpapierinhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Wertpapiers (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Wertpapierinhabers dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Hauptprogrammstelle nachweist. Im Fall von Wertpapieren, die an einer Börse gelistet sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an den drei (3) Geschäftstagen, die dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-

Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") unmittelbar vorangegangen sind, an der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen "**Wertpapierbörse**" veröffentlicht wurden. Falls an einem dieser Geschäftstage eine Marktstörung im Sinne der Basiswertspezifischen Bedingungen vorlag, wird der Kassakurs an diesem Tag bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt. Falls an allen drei (3) Geschäftstagen keine Kassakurse veröffentlicht wurden oder alle diese Tage Störungstage im Sinne der Basiswertspezifischen Bedingungen sind, entspricht der Marktpreis einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Im Fall von Wertpapieren, die nicht an einer Börse gelistet sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Kündigungstag an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Wenn der Wertpapierinhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des § 3 der Allgemeinen Bedingungen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den gekündigten Wertpapieren. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.

(2) Wertpapiere, die englischem Recht unterliegen

Im Hinblick auf Englische Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

(a) *Änderungen*

Bei Englischen Wertpapieren können die Programmvereinbarung, die Deed of Covenant und die Bedingungen von der Emittentin mit Zustimmung der Berechnungsstelle, aber ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber geändert werden, wenn nach billigem Ermessen der Emittentin und der Berechnungsstelle die Änderung (i) lediglich formeller, geringfügiger oder technischer Natur ist, (ii) zur Korrektur eines/einer offensichtlichen oder nachweislichen Fehlers oder Auslassung vorgenommen wird oder (iii) keine wesentlichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen der Klasse von Wertpapierinhabern einer bestimmten Serie hat.

(b) *Versammlungen der Wertpapierinhaber*

Das Programmvereinbarung enthält Bestimmungen über die Einberufung von Versammlungen der Wertpapierinhaber, auf denen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Wertpapieren geprüft werden, einschließlich der Änderung jeder Bestimmung der Allge-

meinen Bedingungen in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren mit Zustimmung der Emittentin. Nur Wertpapierinhaber von ausstehenden Wertpapieren der jeweiligen Serie (wie in der Programmvereinbarung definiert) sind zur Teilnahme an einer Versammlung der Wertpapierinhaber einer bestimmten Serie berechtigt. Eine solche Versammlung wird von der Emittentin aufgrund des schriftlichen Antrags der maßgeblichen Wertpapierinhaber einberufen, die nicht weniger als ein Zehntel des Gesamtnennbetrags der ausgegebenen Wertpapiere dieser Serie halten. Das Quorum einer Versammlung, die zum Zweck einer Beschlussfassung einberufen wird, entspricht einer oder mehrerer Person(en), die mehr als die Hälfte des ausgegebenen Gesamtnennbetrags dieser Serie halten oder vertreten, oder – im Fall einer vertagten Versammlung - einer oder mehrerer Person(en), die nicht weniger als ein Viertel des ausgegebenen Gesamtnennbetrags dieser Serie halten oder vertreten. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss einer solchen Versammlung ist für alle Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie verbindlich, ob sie auf der Versammlung anwesend sind oder nicht.

(c) *Schriftliche Beschlussfassung*

Eine schriftlicher Beschluss, der von oder im Namen aller Wertpapierinhaber einer jeweiligen Serie, die zur maßgeblichen Zeit berechtigt sind, Mitteilungen von der Versammlung der Wertpapierinhaber zu erhalten, entweder unterzeichnet oder - mittels der zeitweise bestehenden Systeme und Verfahren eines ICSD - elektronisch genehmigt wird, tritt in Kraft, als wäre es ein bei einer Versammlung von Wertpapierinhabern einer bestimmten Serie gefasster Beschluss. Ein solcher schriftlicher Beschluss kann in einem oder mehreren Dokument(en) in derselben Form enthalten sein, wobei jedes Dokument von oder im Namen eines oder mehrerer Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie unterzeichnet wird, oder in Form von SWIFT oder anderen elektronischen Anweisungen, die nach den Bestimmungen und Verfahren des jeweiligen ICSDs zulässig sind, erfolgen kann.

§ 18

(Maßgebliches Recht, Gerichtsstand)

(1) *Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen*

Form und Inhalt der Deutschen Wertpapiere und alle Rechte und Pflichten aus den Bedingungen sowie alle zugehörigen außervertraglichen Verbindlichkeiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für die Deutschen Wertpapiere ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Deutschen Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist ebenfalls Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

(2) Wertpapiere, die englischem Recht unterliegen

Englische Wertpapiere und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die aus oder in Verbindung mit den Englischen Wertpapieren entstehen, unterliegen englischem Recht und werden nach englischem Recht ausgelegt.

Niemand ist befugt, eine Bedingung der Englischen Wertpapiere nach dem Vertragsgesetz (Rechte Dritter) von 1999 ("*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*") durchzusetzen; dies bezieht sich jedoch nicht auf außerhalb des Gesetzes bestehende oder verfügbare Rechte oder Rechtsmittel von Dritten.

Den englischen Gerichten obliegt die ausschließliche Gerichtsbarkeit zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, die aus oder *in* Verbindung mit den Englischen Wertpapieren entstehen (einschließlich der Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Verpflichtungen, die aus oder in Verbindung mit englischen Wertpapieren entstehen).

(3) Garantie

Die Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszulegen.

§ 19

(Salvatorische Klausel)

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen in keiner Weise hiervon berührt oder beeinträchtigt. Durch den Erwerb der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass jeder Wertpapierinhaber damit einverstanden ist, unter den in diesem § 19 aufgeführten Umständen zu versuchen, gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen jede ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die so weit wie möglich die gleiche Wirkung erreicht, wie die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung erreicht hätte.

§ 20

(Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin oder gegebenenfalls gegen die Garantin auf Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die Englischen Wertpapiere verjähren und werden unwirksam, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Fälligkeitstag gestellt werden; nach diesem Datum sollen keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Basiswertspezifische Bedingungen

Die Basiswertspezifischen Bedingungen enthalten zusätzliche Regelungen im Hinblick auf den jeweiligen Basiswert, die in diesem Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen dargestellt sind. Die Emissionspezifischen Bestimmungen legen fest, welcher Abschnitt der Basiswertspezifischen Bedingungen auf die jeweilige Serie von Wertpapieren Anwendung findet.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Aktienbezogene Bedingungen**Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Aktienbezogene Wertpapiere**

- 1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen**
 - 1.1 Einzelaktie und Stichtage
 - 1.2 Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage
 - 1.3 Aktienkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.4 Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.5 Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag
 - 1.6 Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag
- 2. Ausweich-Bewertungstag**
- 3. Anpassungen**
 - 3.1 Eintritt eines Potenziellen Anpassungsereignisses oder Anpassungen von Optionen an einer Verbundenen Börse
 - 3.2 Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses
 - 3.3 Aktienersetzung nach dem Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses
 - 3.4 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses
 - 3.5 Vorzeitige Rückzahlung
- 4. Berichtigung der Kursreferenz**
- 5. Bestimmungen für Depository Receipts**
 - 5.1 Anwendung der Bestimmungen für Depository Receipts
 - 5.2 Kündigung des Hinterlegungsvertrags
- 6. Dividendenbeträge**
- 7. Delisting, Einstellung oder Änderung einer Aktie, die Anteil eines Exchange Traded Fund ist**
- 8. Definitionen**

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelaktie und Stichtage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf eine Einzelaktie bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf diese Aktie kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für die betreffende Aktie der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag in Bezug auf diese Aktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diese Aktie entspricht, ein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie. In diesem Fall:

- (a) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für die betreffende Aktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und
- (b) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag;

dabei gilt:

- (c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für die maßgebliche Aktie jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag.

1.2 Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf eine Einzelaktie bezogen sind und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf diese Aktie kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge:

- (a) "**Auslassung**" festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf die betreffende Aktie der erste auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für die Aktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diese Aktie entspricht, ein Unterbrechungstag. In diesem Fall:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Aktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) "**Verschiebung**" festgelegt ist, gilt der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für die Aktie ist, als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für diese Aktie, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen für diese Aktie entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Aktie. In diesem Fall:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Aktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem

Absatz (ii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 1.2 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 1.2 bestimmt wurde oder nicht;

- (c) "**Modifizierte Verschiebung**" festgelegt ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für die betreffende Aktie der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Aktie, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

dabei gilt:

- (d) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die maßgebliche Aktie jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und

- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.3 **Aktienkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf einen Aktienkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf eine Korbaktie ist, Folgendes:

- (a) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag für eine andere Korbaktie ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für die Korbaktie dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf eine Korbaktie ist, ist der Stichtag für die betreffende Korbaktie der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie. In diesem Fall:
 - (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für die betreffende Korbaktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den betreffenden Stichtag;

dabei gilt:

- (c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jede Korbaktie jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der jeweiligen Korbaktie an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag.

1.4 **Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf einen Aktienkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf eine Korbaktie kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für die betreffende Korbaktie ist, Folgendes:

- (a) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Auslassung**" angegeben ist, gilt der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die einzelnen Korbaktien; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung gar kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, wird der einzige Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die einzelnen Korbaktien wie folgt unter Bezugnahme auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag ermittelt:
- (i) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie dieser finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl

an Unterbrechungstagen in Bezug auf die betreffende Korbaktie entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie. In diesem Fall:

- (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Korbaktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Verschiebung**" angegeben ist, gilt:
- (i) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie der erste auf den Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf die betreffende Korbaktie entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist; und

- (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Korbaktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 1.4 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 1.4 bestimmt wurde oder nicht;
- (c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Modifizierte Verschiebung**" angegeben ist, gilt:
- (i) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
- (ii) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für die betreffende Korbaktie der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:
- (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist; und
- (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Korbaktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter

Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

dabei gilt:

- (d) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für jede maßgebliche Korbaktie jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis jeder Korbaktie an jedem Durchschnittsermittlungs-Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen (und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (d) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag); und
- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.5 Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf einen Aktienkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keine der Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jede Korbaktie der betreffende Vorgesehene Stichtag;
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, ist der Stichtag für jede Korbaktie der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag;
- (c) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass entweder (I) ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, jedoch für eine oder mehrere Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, oder, (II) falls der vorstehende Absatz (b) Anwendung findet, der unmittelbar auf einen Vorgesehenen Stichtag folgende maßgebliche Gemeinsame Vorgesehene Handelstag für eine oder mehrere

Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, gelten in Bezug auf die vorstehenden Punkte (I) und (II) die folgenden Bestimmungen:

- (i) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der entsprechende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag für keine der Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für die jeweilige Korbaktie der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag;
- (ii) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag ein Unterbrechungstag in Bezug auf eine Korbaktie ist, ist der Stichtag für die betreffende Korbaktie der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für die betreffende Korbaktie, obwohl dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Korbaktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für die Korbaktie in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag;

dabei gilt:

- (iii) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jede Korbaktie jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der jeweiligen Korbaktie an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag.

1.6 Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf einen Aktienkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keine der Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jede Korbaktie der betreffende Vorgesehene Stichtag;
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf eine Korbaktie ist, ist der Stichtag für jede Korbaktie der erste auf den Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle für keine Korbaktie ein Unterbrechungstag ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für eine oder mehrere Korbaktien. In diesem Fall:
 - (i) gilt der Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für jede Korbaktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für eine oder mehrere Korbaktien ist (die betreffenden Korbaktien werden als "**Betroffene Korbaktien**" in Bezug auf einen solchen Stichtag bezeichnet und jede betreffende Korbaktie wird als "**Betroffene Korbaktie**" in Bezug auf diesen Stichtag bezeichnet);
 - (ii) wird die maßgebliche Kursreferenz für jede Korbaktie mit Ausnahme einer Betroffenen Korbaktie von der Berechnungsstelle am anwendbaren Bewertungszeitpunkt an diesem Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag unter Bezugnahme auf die maßgeblichen Bildschirmseiten ermittelt; und
 - (iii) die Berechnungsstelle ermittelt für jede Betroffene Korbaktie nach billigem Ermessen den Preis der jeweiligen Betroffenen Korbaktie an diesem Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen (und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (iii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für die Betroffene Korbaktie in Bezug auf diesen Stichtag);

dabei gilt:

- (c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jede Korbaktie jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis jeder Korbaktie an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen (und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag).

2. Ausweich-Bewertungstag

Unbeschadet etwaiger anderer Bestimmungen dieser Aktienbezogenen Bestimmungen gilt für den Fall, dass in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass auf einen Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag**") für eine Aktie (einschließlich einer Korbaktie) (eine "**Betroffene Aktie**") ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach einer Anpassung dieses Maßgeblichen Tags gemäß der vorstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen*) der Maßgebliche Tag anderenfalls nach dem angegebenen Ausweich-Bewertungstag für die Betroffene Aktie liegen würde, gilt der betreffende Ausweich-Bewertungstag als entsprechender Maßgeblicher Tag für die Betroffene Aktie. Ist der Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag bzw. Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag oder ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf die Betroffene Aktie, ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Preis der Betroffenen Aktie am Ausweich-Bewertungstag und die Ermittlung der Berechnungsstelle gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 2 gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag.

3. Anpassungen

3.1 Eintritt eines Potenziellen Anpassungsereignisses oder Anpassungen von Optionen an einer Verbundenen Börse

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass entweder (a) ein Potenzielles Anpassungsereignis eingetreten ist oder (b) eine Anpassung an den Ausübungs-, Abrechnungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen von börsennotierten Options- oder Terminkontrakten auf die betreffenden Aktien, die an einer Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse gehandelt werden, vorgenommen wurde, ermittelt die Berechnungsstelle, ob das Potenzielle Anpassungsereignis bzw. die Anpassung an den Ausübungs-, Abrechnungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen von börsennotierten Options- oder Terminkontrakten auf die betreffenden Aktien, die an einer Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse gehandelt werden, eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts der Aktien zur Folge hat; sollte dies der Fall sein, (i) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Ausübung, Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, die sie zur

Berücksichtigung der Verwässerung oder Konzentration für angemessen erachtet (es erfolgen jedoch keine Anpassungen lediglich aufgrund von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität in Bezug auf die betreffenden Aktien), vor und (ii) legt die Berechnungsstelle den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung fest.

Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei der Vornahme von Änderungen infolge des Eintritts eines Potenziellen Anpassungsereignisses die geeignete Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung, die von einer Verbundenen Börse oder einer Optionsbörse in Bezug auf die an dieser Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse auf die Aktien gehandelten Options- oder Terminkontrakte aufgrund des Potenziellen Anpassungsereignisses vorgenommen werden, festzulegen.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 3.1 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.5 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.2 **Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses**

Sofern nicht in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Aktienersetzung" anwendbar ist, kann die Berechnungsstelle bei Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses in Bezug auf eine Aktie festlegen, dass die im nachstehenden Absatz (a) oder Absatz (b) beschriebenen Folgen – vorbehaltlich deren Bedingungen – auf die Aktienbezogenen Wertpapiere anwendbar sind:

- (a) die Berechnungsstelle kann eine etwaige geeignete Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vornehmen, die sie zur Berücksichtigung des Außerordentlichen Ereignisses für angemessen erachtet, und den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung festlegen. Zu den maßgeblichen Anpassungen können u. a. Anpassungen zur Berücksichtigung von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität in Bezug auf die betreffende Aktie oder die Aktienbezogenen Wertpapiere zählen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die geeignete Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung, die von einer Optionsbörse in Bezug auf Optionskontrakte auf die Aktien, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden, aufgrund des Außerordentlichen Ereignisses vorgenommen werden, festzulegen. Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß diesem Absatz (a) vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.5 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen; oder

- (b) wurde eine Anpassung an den Abrechnungsbedingungen von an einer Optionsbörse gehandelten Optionskontrakten auf die Aktien vorgenommen, nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls eine geeignete Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vor, die sie für zweckmäßig erachtet; eine entsprechende Anpassung wird an dem Tag wirksam, bei dem es sich nach Feststellung der Berechnungsstelle um den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden von der Optionsbörse vorgenommenen Anpassung handelt. Werden an der Optionsbörse keine Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls eine ihres Erachtens geeignete Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vor, wobei sie zur Berücksichtigung des Außerordentlichen Ereignisses auf von der Optionsbörse festgesetzte Regeln oder etwaige Präzedenzfälle Bezug nimmt, die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle im Falle des Handels entsprechender Optionskontrakte an der Optionsbörse zu einer Anpassung durch diese geführt hätten. Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß diesem Absatz (b) vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.5 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.3 Aktienersetzung nach dem Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass nach dem Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses "Aktienersetzung" anwendbar ist, fordert die Emittentin die Berechnungsstelle an oder nach dem maßgeblichen Fusionstag oder Übernahmeangebotstag oder dem Tag des Delisting, der Insolvenz oder der Verstaatlichung oder, falls die Aktie ein Anteil eines Exchange Traded Fund ist, eines Außerordentlichen Fondseignisses (eine von einem entsprechenden Ereignis betroffene Aktie wird nachfolgend als "**Von einem Ereignis betroffene Aktie**" bezeichnet), auf, die Von einem Ereignis betroffene Aktie durch eine andere von ihr anstelle der Von einem Ereignis betroffenen Aktie ausgewählte Aktie (einschließlich eines Depository Receipt oder eines Anteils eines Exchange Traded Fund) (eine "**Ersatzaktie**") zu ersetzen. Jede entsprechende Ersatzaktie und ihre Emittentin gelten für die Zwecke dieser Aktienbezogenen Bestimmungen bzw. der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als "**Aktie**" bzw. "**Aktienemittentin**"; die Berechnungsstelle kann gegebenenfalls eine Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vornehmen, die sie für angemessen erachtet. Zur Klarstellung: Auch nach einem

Fusionsereignis oder einem Übernahmeangebot in Bezug auf die Aktienemittentinnen von zwei oder mehr Korbaktien ist "Aktienersetzung" anwendbar. In diesem Zusammenhang gilt:

- (a) die betreffende Ersetzung und die maßgebliche Anpassung an den Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere gelten ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Tag (der "**Ersetzungstag**") als wirksam; dieser Tag kann, muss jedoch nicht, dem Fusionstag oder Übernahmeangebotstag oder dem Tag des Delisting, der Insolvenz oder der Verstaatlichung bzw., falls die Von einem Ereignis betroffene Aktie ein Anteil eines Exchange Traded Fund ist (wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben), eines Außerordentlichen Fondseignisses entsprechen;
- (b) handelt es sich bei der Von einem Ereignis betroffenen Aktie um eine Korbaktie, entspricht die Aktiengewichtung der Ersatzaktie der Aktiengewichtung der maßgeblichen Von einem Ereignis betroffenen Aktie, sofern nicht etwas anderes von der Berechnungsstelle bestimmt wird;
- (c) handelt es sich bei der Von einem Ereignis betroffenen Aktie um eine Korbaktie, muss jede maßgebliche Aktie (oder ein Depository Receipt oder ein Anteil an einem Exchange Traded Fund) die folgenden Kriterien erfüllen, um als Ersatzaktie ausgewählt werden zu können:
 - (i) sie ist nicht bereits im Aktienkorb enthalten;
 - (ii) sie entstammt einem vergleichbaren Wirtschaftssektor wie die maßgebliche Von einem Ereignis betroffene Aktie; und
 - (iii) sie verfügt über eine Marktkapitalisierung, ein internationales Ansehen und ein Risiko, die bzw. das mit derjenigen bzw. demjenigen der Von einem Ereignis betroffenen Aktie vergleichbar ist,

jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass entweder (A) keine geeignete Ersatzaktie für eine Von einem Ereignis betroffene Aktie vorhanden ist oder (B) keine Ersetzung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.5 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.4 **Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses**

Hat die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt, dass ein in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar angegebenes Weiteres Störungsereignis eingetreten ist, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.5 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.5 **Vorzeitige Rückzahlung**

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Aktienbezogenen Bestimmungen 3.1, 3.2, 3.3 oder 3.4 (*Anpassungen*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 16 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen den Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Aktienbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen Aktienbezogenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 16 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

4. **Berichtigung der Kursreferenz**

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass "**Berichtigung der Kursreferenz**" auf eine bestimmte Aktie anwendbar ist, ermittelt die Berechnungsstelle für den Fall, dass eine an einem beliebigen Tag von der Börse veröffentlichte und für eine Berechnung oder Feststellung verwendete Kursreferenz zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird und diese Berichtigung von der Börse innerhalb eines Abwicklungszeitraums nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht wird, einen etwaigen Betrag, der infolge dieser Berichtigung zu zahlen bzw. zu liefern ist, und passt erforderlichenfalls alle maßgeblichen Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere an, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen, wobei für den Fall, dass für eine bestimmte Aktie und einen bestimmten Tag ein Berichtigungsstichtag anwendbar ist, nach diesem Berichtigungsstichtag veröffentlichte Berichtigungen von der Berechnungsstelle bei der Ermittlung oder Berechnung eines etwaigen maßgeblichen Betrags und/oder bei der Feststellung darüber, ob ein in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenes Ereignis eingetreten ist, nicht berücksichtigt werden.

5. **Bestimmungen für Depository Receipts**

5.1 **Anwendung der Bestimmungen für Depository Receipts**

In Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, für die diese Aktienbezogenen Bestimmungen gelten und bei denen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die "**Bestimmungen für Depository Receipts**" anwendbar sind, (i) ist jede Bezugnahme in den betreffenden Aktienbezogenen Bestimmungen auf eine "**Aktie**" und auf "**Aktien**" als Bezugnahme auf "**Depository Receipt**" bzw. "**Depository Receipts**" auszulegen und (ii) finden die in dieser Aktienbezogenen Bestimmung 5 definierten Vorschriften, Begriffe und Ausdrücke Anwendung:

- (a) Die folgenden Begriffe haben jeweils die folgende Bedeutung in Bezug auf Depository Receipts:

- (i) "**Hinterlegungsvertrag**" bezeichnet den Vertrag oder die sonstige Urkunde zur Begründung der Depository Receipts in der jeweils gemäß seinen bzw. ihren Bestimmungen geänderten oder ergänzten Fassung;
 - (ii) "**Depotbank**" bezeichnet die gemäß den Bestimmungen des Hinterlegungsvertrags bestellte Depotbank der Depository Receipts oder eine Nachfolge-Depotbank gemäß dem Hinterlegungsvertrag;
 - (iii) "**Depository Receipts**" bezeichnet die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Depository Receipts;
 - (iv) "**Zugrunde liegende Aktien**" bezeichnet die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Aktien der Emittentin der Zugrunde liegenden Aktien; und
 - (v) "**Emittentin der Zugrunde liegenden Aktien**" bezeichnet die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Emittentin der Zugrunde liegenden Aktien.
- (b) Die Definitionen von "**Verstaatlichung**", "**Insolvenz**", "**Delisting**", "**Potenzielles Anpassungsereignis**", "**Nichtlieferung**", "**Insolvenzantrag**", "**Fusionsereignis**", "**Übernahmeangebot**", "**Marktstörung**", "**Börsenstörung**", "**Handelsstörung**" und "**Vorzeitiger Börsenschluss**" sind jeweils in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um ein Depository Receipt handelt, so auszulegen, als würden (i) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" in den maßgeblichen Definitionen gestrichen und durch "Emittentin des Depository Receipt bzw. Emittentin der Zugrunde liegenden Aktie" ersetzt und (ii) alle Bezugnahmen auf "Aktie" in der betreffenden Definition gestrichen und durch "Depository Receipt bzw. Zugrunde liegende Aktie" ersetzt.
- (c) Bei der Feststellung darüber, ob eine Marktstörung in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um ein Depository Receipt handelt, eingetreten ist und/oder fort dauert, sind die Definitionen von "**Börse**", "**Verbundene Börse**" und "**Bewertungszeitpunkt**" in Bezug auf die Depository Receipts so auszulegen, als würden (i) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" in den maßgeblichen Definition gestrichen und durch "Emittentin des Depository Receipt bzw. Emittentin der Zugrunde liegenden Aktie" ersetzt und (ii) alle Bezugnahmen auf "Aktie" in der betreffenden Definition gestrichen und durch "Depository Receipt bzw. Zugrunde liegende Aktie" ersetzt.
- (d) Die Definition von "**Potenzielles Anpassungsereignis**" ist in Bezug auf Depository Receipts so zu ändern, dass sie ausschließlich das folgende Ereignis umfasst: "die Vornahme von Änderungen oder Ergänzungen an den Bestimmungen des Hinterlegungsvertrags".

5.2 Kündigung des Hinterlegungsvertrags

Bei einer Kündigung des Hinterlegungsvertrags werden an oder nach dem Tag der Kündigung Bezugnahmen auf "Depository Receipts" durch Bezugnahmen auf "Zugrunde

liegende Aktie" ersetzt, und die Berechnungsstelle passt alle maßgeblichen Bedingungen an und bestimmt den Tag des Wirksamwerdens der betreffenden Ersetzungen und Anpassungen.

6. Dividendenbeträge

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf eine maßgebliche Aktie anwendbar sind, wird für jedes Aktienbezogene Wertpapier der maßgebliche Dividendenbetrag für einen Dividendenzeitraum an dem entsprechenden Dividendenzahlungstag für den betreffenden Dividendenzeitraum gezahlt.

7. Delisting einer Aktie, die Anteil eines Exchange Traded Fund ist

Falls die Aktie Anteil eines Exchange Traded Fund ist, kann die Berechnungsstelle bei Eintritt eines Delisting in Bezug auf die Aktie nach eigenem Ermessen entweder (a) die in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.2 vorgesehenen Feststellungen treffen und Maßnahmen ergreifen oder (b) die Aktie durch einen Anteil eines anderen Exchange Traded Fund (ein "**Nachfolgefonds**") ersetzen, der nach alleinigem Ermessen der Berechnungsstelle mit der Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, vergleichbar ist. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass kein Anteil eines Nachfolgefonds verfügbar ist, ermittelt sie nach alleinigem Ermessen die angemessenen Kursreferenzen der betreffenden Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, für alle maßgeblichen Stichtage bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtage anhand einer Berechnungsmethodik, die nach Feststellung der Berechnungsstelle die Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, so genau wie möglich nachbildet. Wird ein Anteil eines Nachfolgefonds ausgewählt, ersetzt dieser Anteil des Nachfolgefonds die Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, für sämtliche Zwecke der Aktienbezogenen Wertpapiere und kann die Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen den geeigneten Zeitpunkt für die Ersetzung der Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, festlegen.

8. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, auf die diese Aktienbezogenen Bestimmungen anwendbar sind, jeweils die nachstehende Bedeutung:

"**Weitere Störungsereignisse**" bezeichnet eine Gesetzesänderung, eine Nichtlieferung, eine Hedging-Störung, ein Illiquiditäts-Ereignis, Erhöhte Hedging-Kosten oder einen Insolvenzantrag (jeweils ein "**Weiteres Störungsereignis**"), wie in den maßgeblichen Emissionsbezogenen Bestimmungen angegeben.

"**Betroffene Korbaktie**" und "**Betroffene Korbaktien**" haben die diesen Begriffen in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.6 (*Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet eine zuständige Behörde mit Steuerbefugnis in Bezug auf Dividenden (wie von der Berechnungsstelle festgestellt).

"**Durchschnittsermittlungs-Stichtag**" bezeichnet, sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, jeden Stichtag, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Aktienbezogenen Bestimmungen.

"**Korbaktie**" und "**Korbaktien**" bezeichnet jede Aktie, die Bestandteil eines Korbs ist, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Berechnungstag**" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist: (a) in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, die auf eine einzelne Aktie bezogen sind, jeden Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie ist, (b) in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, die auf einen Aktienkorb bezogen sind, jeden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Aktienkorb ist.

"**Berechnungsstunden**" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist: (a) in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, die auf eine einzelne Aktie bezogen sind, einen Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags von der Eröffnung der maßgeblichen Börse bis zu ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, (b) in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, die auf einen Aktienkorb bezogen sind, einen gleichtägigen Zeitraum an einem Berechnungstag von der Eröffnung der zuletzt öffnenden Börse bis zum Vorgesehenen Börsenschluss der zuerst schließenden Börse.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass entweder (a) an oder nach dem Emissionstag aufgrund (i) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften) oder (ii) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden) (x) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Absicherungspositionen in Bezug auf die betreffenden Aktienbezogenen Wertpapiere durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder (y) der Hedge-Partei erheblich höhere Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere entstehen werden (unter anderem aufgrund einer höheren Steuerschuld, niedrigerer Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung) oder (b) infolge des US-amerikanischen *Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*, durch in dessen Rahmen erlassene Vorschriften oder aufgrund der Auslegung solcher Gesetze und/oder Verordnungen durch die zuständigen Behörden (zusammen der "**Dodd-Frank Act**") oder aus anderen Gründen der Besitz von Anteilen an einer der maßgeblichen Aktien oder an dazugehörigen Vermögenswerten durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder infolge des Dodd-Frank Act das Halten von Absicherungspositionen rechtswidrig oder unzumutbar wird oder die Kosten für das Halten solcher Vermögenswerte erheblich steigen.

"Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag" bezeichnet in Bezug auf einen Aktienkorb jeden Tag, der für alle Korbaktien in dem betreffenden Aktienkorb ein Vorgesehener Handelstag ist.

"Berichtigungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den oder die als solche(n) in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Kurs der betreffenden Aktie festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Kurs der Aktie an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"Delisting" bedeutet in Bezug auf maßgebliche Aktien, dass die Börse gemäß ihren Vorschriften bekannt gibt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Aktien an der Börse gleich aus welchem Grund (mit Ausnahme eines Fusionsereignisses oder Übernahmeangebots) eingestellt wird (bzw. werden wird), und die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung der Aktien nicht unmittelbar danach an einer Börse oder einem Handelssystem, die bzw. das sich in demselben Land wie die Börse (oder, falls sich die Börse in der Europäischen Union befindet, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union) befindet, wieder aufgenommen wird.

"Unterbrechungstag" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, an dem eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

"Dividendenbetrag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, einen Dividendenzeitraum oder einen Dividendenzahlungstag entweder (a) den Eingetragenen Betrag, (b) den Ex-Betrag, (c) den Gezahlten Betrag oder (d) einen sonstigen Betrag, der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist oder gemäß diesen ermittelt wird.

"Dividendenzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Dividendenzeitraum jeden als solchen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"Dividendenzeitraum" bezeichnet jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen entsprechenden Zeitraum.

"Vorzeitiger Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie die Schließung der maßgeblichen Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein entsprechender früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag.

"**ETF-Störungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen Exchange Traded Fund oder Anteile an einem Exchange Traded Fund den Eintritt oder das Vorliegen der folgenden Umstände an einem beliebigen Tag:

- (a) die Verschiebung der Tage, an denen die Bestimmung oder Veröffentlichung des Preises je Anteil des Exchange Traded Fund durch die Börse für die Zwecke der Berechnung des Erlöses, der an einen hypothetischen Anleger zu zahlen ist, von dem ein fristgerechter und gültiger Verkaufsauftrag erteilt wurde, vorgesehen ist;
- (b) den Eintritt oder die Fortdauer einer Verschiebung der Ermittlung des Preises je Anteil oder des Nettoinventarwerts des Exchange Traded Fund durch den Exchange Traded Fund;
- (c) den Eintritt oder die Fortdauer einer Verschiebung der Berichterstattung des Exchange Traded Fund an seine Anleger oder gegebenenfalls der Veröffentlichung des Preises je Anteil oder des Nettoinventarwerts des Exchange Traded Fund durch den Exchange Traded Fund oder den maßgeblichen Veröffentlichungsdienst;
- (d) den Eintritt oder die Fortdauer einer Verschiebung der Möglichkeit von Inhabern zum Verkauf, zum Umtausch oder zur Rückgabe von Anteilen des Exchange Traded Fund (unabhängig davon, ob dies im Einklang mit den Fondsdokumenten erfolgt oder nicht);
- (e) den Eintritt oder die Fortdauer einer Verschiebung der Zahlung eines Teils oder der Gesamtheit des Rücknahmeerlöses für die betreffenden Anteile (unabhängig davon, ob dies im Einklang mit den Fondsdokumenten erfolgt oder nicht); oder
- (f) einen erheblichen Liquiditätsmangel auf dem Markt für Anteile des Exchange Traded Fund im Vergleich zur Situation am Emissionstag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Von einem Ereignis betroffene Aktie**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.3 (*Aktienersetzung nach dem Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Ex-Betrag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und einen Dividendenzahlungstag 100 % der von der Aktienemittentin zugunsten der eingetragenen Inhaber einer Aktie erklärten Bruttobardividende je Aktie, falls der Tag, an dem der Handel der Aktien ex Dividende an der Börse begann, in den zu dem betreffenden Dividendenzahlungstag gehörenden maßgeblichen Dividendenzeitraum fällt.

"**Börse**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jede(s) für diese Aktie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit dieser Aktie vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für diese Aktie vorhanden ist). Ist eine

Aktie an zwei oder mehr Börsenplätzen einschließlich der maßgeblichen Börse notiert, kann die Berechnungsstelle einen anderen Börsenplatz, an dem die Aktie zu dem betreffenden Zeitpunkt notiert ist, als Ersatzbörse festlegen (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an diesem Börsenplatz eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für diese Aktie vorhanden ist).

"Börsengeschäftstag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf diese Aktie, an dem jede für diese Aktie maßgebliche Börse und Verbundene Börse für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine entsprechende Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Ereignis (mit Ausnahme eines Vorzeitigen Börsenschlusses), durch das (nach Feststellung durch die Berechnungsstelle) die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer, (i) an der Börse Transaktionen mit der betreffenden Aktie durchzuführen oder Marktpreise für die Aktien einzuholen oder (ii) an einer maßgeblichen Verbundenen Börse Transaktionen mit auf diese Aktien bezogenen Termin- oder Optionskontrakten durchzuführen oder Marktpreise für solche Kontrakte einzuholen, gestört oder beeinträchtigt wird.

"Exchange Traded Fund" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Exchange Traded Fund; verwandte Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"Außerordentliche Dividende" bezeichnet einen Betrag je Aktie, der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist oder gemäß diesen ermittelt wird. Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Außerordentliche Dividende angegeben und sind in ihnen keine Bestimmungen zu ihrer Ermittlung enthalten, wird die Einstufung einer Dividende oder eines Teils davon als Außerordentliche Dividende von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Außerordentliches Ereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Delisting, eine Insolvenz, ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung, ein Übernahmeangebot oder – sofern es sich bei einer Aktie um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt – ein Außerordentliches Fondereignis.

"Außerordentliches Fondereignis" bezeichnet den Eintritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf einen Exchange Traded Fund oder einen oder mehrere Anteile an einem Exchange Traded Fund:

- (a) einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Fondsdokumente, wie etwa der Gründungsdokumente und maßgeblichen Dokumente des Exchange Traded Fund, der Zeichnungsvereinbarungen, der Strategie- oder Anlagerichtlinien oder sonstiger von dem Exchange Traded Fund und/oder seinen Fondsdienstleistern abgeschlossener Dokumente, bei dem mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Beeinträchtigung des Werts des Exchange Traded Fund zu erwarten ist;

- (b) die Nichtausführung oder teilweise Ausführung seitens des Exchange Traded Fund eines von der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) oder einer Gesellschaft, die als Market Maker für den Exchange Traded Fund handelt, erteilten Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags in Bezug auf Anteile des Exchange Traded Fund, gleich aus welchem Grund (unabhängig davon, ob dies im Einklang mit den Fondsdokumenten erfolgt oder nicht);
- (c) der Exchange Traded Fund:
 - (i) wird aufgelöst oder ist Gegenstand eines Beschlusses über seine Auflösung, Abwicklung oder amtliche Liquidation (außer im Rahmen eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder einer Fusion);
 - (ii) nimmt eine allgemeine Abtretung oder eine Vereinbarung mit ihren Gläubigern oder zugunsten ihrer Gläubiger vor;
 - (iii) entweder:
 - A. er leitet ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder auf sonstigen Rechtsschutz nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, ein oder ein entsprechendes Verfahren wird durch eine Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbare Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in der Rechtsordnung, in der er gegründet wurde oder seine Hauptniederlassung oder seinen Sitz hat, gegen ihn eingeleitet oder von ihm oder einer solchen Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbaren Behörde wird ein Antrag auf seine Auflösung oder Liquidation gestellt; oder
 - B. ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder auf sonstigen Rechtsschutz nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, wird eingeleitet oder es wird ein Antrag auf die Auflösung oder Liquidation des Exchange Traded Fund gestellt und die Einleitung des Verfahrens bzw. die Beantragung erfolgt durch eine nicht im vorstehenden Absatz A genannte natürliche oder juristische Person und (x) führt zum Ergehen eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, zum Erlass einer sonstigen Rechtsschutzanordnung oder zum Ergehen einer Anordnung zu seiner Auflösung oder Liquidation oder (y) wird nicht innerhalb von fünfzehn Tagen ab dieser Einleitung bzw. Beantragung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;

- (iv) beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Insolvenzverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Amtsperson mit vergleichbarer Funktion für sich oder alle oder einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte oder wird einer solchen unterstellt;
 - (v) durch eine besicherte Partei werden alle oder ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Exchange Traded Fund in Besitz genommen oder hinsichtlich aller oder eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt, und die besicherte Partei behält danach den Besitz oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von fünfzehn Tagen abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
 - (vi) führt ein Ereignis herbei oder ist Gegenstand eines Ereignisses, das nach den anwendbaren Gesetzen einer Rechtsordnung eine mit den in den vorstehenden Ziffern (i) bis (v) genannten Ereignissen vergleichbare Wirkung hat;
- (d) die Verwaltungsstelle, der Verwalter, der Anlageberater oder die Verwahrstelle bzw. der Treuhänder des Exchange Traded Fund handelt nicht mehr länger in ihrer/seiner Eigenschaft als Verwaltungsstelle, Verwalter, Anlageberater oder Verwahrstelle bzw. Treuhänder des Exchange Traded Fund;
 - (e) eine wesentliche Veränderung des Anlageprogramms, der Anlageziele, der Anlagepolitik, der Anlagestrategie, des Anlageverfahrens oder der Anlagerichtlinien des Exchange Traded Fund;
 - (f) den Verstoß des Exchange Traded Fund gegen anwendbare Berichtspflichten (wie etwa die regelmäßige Berichterstattung über den geschätzten Preis je Anteil des Exchange Traded Fund, seine regelmäßigen Abschlüsse, Renditezahlen und die Zusammensetzung des Exchange Traded Fund oder die Zuweisung des Kapitals des Exchange Traded Fund (sofern anwendbar));
 - (g) eine wesentliche Veränderung (bei der es sich nicht um eine der im vorstehenden Absatz (e) aufgeführten Veränderungen handelt) des Exchange Traded Fund (wie etwa eine Veränderung des Prospekts des Exchange Traded Fund oder der Satzung oder anderer Fondsdokumente) oder der Eintritt einer Änderung oder eines Ereignisses mit wesentlichen Auswirkungen auf den Exchange Traded Fund (wie etwa eine Unterbrechung, ein Ausfall oder eine Aussetzung der Berechnung des Preises je Anteil des Exchange Traded Fund, sofern die Unterbrechung, der Ausfall oder die Aussetzung nicht innerhalb von zwei vorgesehenen Handelstagen geheilt wird);
 - (h) eine wesentliche Veränderung im Hinblick auf die Art der Vermögenswerte, in die der Exchange Traded Fund anlegt, oder auf die Handelspraktiken des Fonds

(darunter eine wesentliche Abweichung von der in den Fondsdokumenten angegebenen Anlagepolitik oder den dort angegebenen Anlagezielen) die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf eine Absicherungsposition hat oder voraussichtlich haben wird;

- (i) entweder:
 - (i) die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Exchange Traded Fund;
 - (ii) den Rückkauf oder die Zwangsrücknahme von Anteilen des Exchange Traded Fund durch den Exchange Traded Fund; oder
 - (iii) die Auferlegung von Beschränkungen, Gebühren oder Kosten in Bezug auf eine Rücknahme oder Ausgabe von Anteilen des Exchange Traded Fund durch den Exchange Traded Fund (mit Ausnahme von Beschränkungen, Gebühren oder Kosten, die bereits zum maßgeblichen Emissionstag vorhanden waren);
- (j) den Widerruf der Zulassung oder Registrierung des Exchange Traded Fund oder seines Anlageberaters oder Verwalters durch eine zuständige Aufsichtsbehörde;
- (k) der Exchange Traded Fund oder der Anlageberater, der Verwalter oder die Verwaltungsstelle des Exchange Traded Fund:
 - (i) wird einer Untersuchung, einem Verfahren oder Prozess seitens einer zuständigen staatlichen Stelle, Rechtsbehörde oder Aufsichtsbehörde unterworfen, in der bzw. dem eine vorgebliche Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen, die für Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Betrieb oder infolge des Betriebs des Exchange Traded Fund, des Anlageberaters, des Verwalters oder der Verwaltungsstelle gelten, Gegenstand ist;
 - (ii) begeht im Rahmen der Erfüllung seiner bzw. ihrer Verpflichtungen in Bezug auf den Exchange Traded Fund eine betrügerische oder strafbare Handlung;
 - (iii) macht in einem Dokument in Bezug auf den Exchange Traded Fund wesentliche falsche Angaben; oder
 - (iv) gibt seine bzw. ihre Absicht zur Einstellung des Anlageverwaltungsgeschäfts bekannt;
- (l) den Eintritt eines der folgenden Ereignisse:
 - (i) Gattungsänderung oder Änderung von Anteilen eines Exchange Traded Fund, die eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden ausstehenden Anteile zur Folge hat;

- (ii) Zusammenschluss, Verschmelzung oder Fusion eines Exchange Traded Fund mit oder auf eine(r) andere(n) Gesellschaft; oder
 - (iii) sonstiges Übernahmeangebot in Bezug auf die Anteile eines Exchange Traded Fund, das eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Anteile (mit Ausnahme entsprechender Anteile, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des Bieters stehen) zur Folge hat;
- (m) ein ETF-Störungsereignis, sofern das betreffende Referenzfonds-Störungsereignis für einen Zeitraum von acht vorgesehenen Handelstagen andauert; oder
- (n) eine Pflichtverletzung (unabhängig von deren Bezeichnung) in Bezug auf eine Gegenpartei, bei der eine wesentliche Position des Exchange Traded Fund besteht, wie von der Berechnungsstelle auf Grundlage der Bestimmungen der Vereinbarung über die Position bestimmt.

"Nichtlieferung" bezeichnet, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass als Tilgung "Physisch" oder "Cash oder Physisch" anwendbar ist, ein Versäumnis der Emittentin, die maßgeblichen Aktien in Bezug auf die Aktienbezogenen Wertpapiere bei Fälligkeit zu liefern, sofern die Nichtlieferung auf fehlende Liquidität auf dem Markt für die betreffenden Aktien zurückzuführen ist.

"Ausweich-Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den oder die als solche(n) in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass "Ausweich-Bewertungstag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Kurs der betreffenden Aktie festzustellen ist, jedoch kein Tag als Ausweich-Bewertungstag angegeben ist, den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Kurs der Aktie an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"Fondsdokumente" bezeichnet in Bezug auf einen Exchange Traded Fund die Gründungsdokumente in Form eines Prospekts, eines Informationsmemorandums, einer Treuhandurkunde oder vergleichbarer Dokumente, jeweils in ihrer gegebenenfalls geänderten und ergänzten Fassung, in denen die Bestimmungen, Bedingungen und Rechte in Bezug auf die einzelnen Anteile geregelt sind.

"Bruttobardividende" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Betrag vor Abzug oder Einbehalt von Quellensteuern durch eine oder im Namen einer Zuständige(n) Behörde und ohne Berücksichtigung von Anrechnungen oder sonstigen Gutschriften, Erstattungen oder Abzügen, die von einer Zuständigen Behörde gewährt werden, oder von Steuern, Gutschriften, Erstattungen oder Leistungen, die darauf erhoben, einbehalten, veranlagt oder auferlegt werden. Ferner umfasst der Begriff "Bruttobardividende" keine etwaigen Außerordentlichen Dividenden, sofern nicht in den Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes angegeben ist. Falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Bruttobardividende auch Außerordentliche Dividenden umfasst,

werden ausschließlich Außerordentliche Dividenden in Form von Barmitteln berücksichtigt.

"Absicherungspositionen" bezeichnet alle Vereinbarungen, die von der Hedge-Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere – gleich ob für einzelne Vermögenswerte oder auf Portfoliobasis – abgeschlossen werden, wie etwa einen Erwerb, Kauf, Verkauf, Abschluss oder das Aufrechterhalten von einer oder mehreren (a) Positionen in oder Kontrakten über Wertpapiere(n), Optionen, Terminkontrakte(n), Devisen- oder Derivatepositionen, (b) Aktienleihetransaktionen oder (c) sonstigen Instrumenten oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung).

"Hedging-Störung" bezeichnet in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, dass die Hedge-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach Treu und Glauben (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Aktienbezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"Hedge-Partei" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"Erhöhte Hedgingkosten" bedeutet, dass der Hedge-Partei (im Vergleich zu den an dem Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, wie etwa höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, **wobei** wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedge-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedgingkosten gelten.

"Insolvenz" bedeutet in Bezug auf eine Aktie (ausgenommen Anteile an einem Exchange Traded Fund), dass aufgrund eines freiwillig oder zwangsweise eingeleiteten Liquidations-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder Abwicklungsverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens, das die maßgebliche Aktienemittentin betrifft, (a) sämtliche Aktien dieser Aktienemittentin auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare

Amtsperson zu übertragen sind, oder (b) es den Inhabern der Aktien dieser Aktienemittentin rechtlich untersagt wird, diese Aktien zu übertragen.

"Insolvenzantrag" bedeutet in Bezug auf eine Aktie, dass entweder (a) die Aktienemittentin (i) ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder auf sonstigen Rechtsschutz nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein entsprechendes Verfahren durch eine Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbare Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in der Rechtsordnung, in der sie gegründet wurde oder ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat, gegen sie eingeleitet wird oder (ii) sie einem entsprechenden Verfahren zustimmt oder (b) von ihr oder einer entsprechenden Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbaren Behörde ein Antrag auf ihre Auflösung oder Liquidation gestellt wird oder sie einem entsprechenden Antrag zustimmt, **wobei** Verfahren oder Anträge, die von Gläubigern ohne die Zustimmung der Aktienemittentin der Aktie eingeleitet bzw. gestellt wurden, nicht als Insolvenzantrag gelten.

"Illiquiditäts-Ereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie oder einen Aktienkorb die Feststellung der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, dass der Markt für die betreffende Aktie (oder für eine Korbaktie) illiquide ist.

"Marktstörung" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den Eintritt oder das Vorliegen (i) einer Handelsstörung, einer (ii) Börsenstörung zu einem beliebigen Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, die in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehen wird, (iii) eines Vorzeitigen Börsenschlusses, (iv) einer Veränderung der nationalen oder internationalen finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen, der Devisenkurse oder der Devisenkontrollen, deren Auswirkungen nach Auffassung der Berechnungsstelle so wesentlich und nachteilig sind, dass eine weitere Berechnung oder Ermittlung von im Rahmen der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere zu zahlenden oder liefernden Beträgen undurchführbar oder unzumutbar wird oder, (v) falls die Aktie ein Anteil eines Exchange Traded Fund ist, eines ETF-Störungsereignisses.

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" bezeichnet in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere:

- (a) die auf eine Einzelaktie bezogen sind, acht Vorgesehene Handelstage; oder
- (b) die auf einen Aktienkorb bezogen sind, für den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht angegeben ist, dass "Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Vorgesehene Handelstage; oder
- (c) die auf einen Aktienkorb bezogen sind, für den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Korbbewertung

(Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Gemeinsame Vorgesehene Handelstage,

oder – in allen Fällen – eine etwaige in den maßgeblichen Emissionspezifischen Bestimmungen angegebene andere Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen bzw. Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen (oder einer sonstigen Art von Tagen).

"**Fusionstag**" bezeichnet den Vollzugstag eines Fusionsereignisses oder, falls nach den für das Fusionsereignis geltenden lokalen Rechtsvorschriften kein Vollzugstag bestimmt werden kann, einen anderen von der Berechnungsstelle festgelegten Tag.

"**Fusionsereignis**" bezeichnet in Bezug auf die jeweils maßgeblichen Aktien (i) eine Gattungsänderung oder sonstige Änderung dieser Aktien, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden ausstehenden Aktien auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person führt, (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung, eine Fusion oder einen verbindlichen Aktientausch der Aktienemittentin mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Person bzw. auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person (mit Ausnahme eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung, einer Fusion oder eines verbindlichen Aktientauschs, bei der bzw. dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden Aktien führt), (iii) ein Übernahmeangebot, ein Umtauschangebot, eine Aufforderung, ein Vorschlag oder ein anderes Ereignis seitens eines Unternehmens oder einer Person mit dem Ziel des Kaufs oder anderweitigen Erwerbs von 100 % der ausstehenden Aktien der Aktienemittentin, das, die bzw. der zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien (mit Ausnahme von Aktien, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des bzw. der betreffenden anderen Unternehmens bzw. Person stehen) führt, oder (iv) ein Zusammenschluss, eine Verschmelzung, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin oder ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen bzw. auf ein anderes Unternehmen, bei der bzw. dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder sonstige Änderung aller entsprechenden ausstehenden Aktien zur Folge hat, sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden Aktien (mit Ausnahme von Aktien, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des betreffenden anderen Unternehmens stehen) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien darstellen, jeweils sofern der Fusionstag (a) im Falle von Aktienbezogenen Wertpapieren, bei denen eine Physische Lieferung anwendbar ist, an oder vor dem Fälligkeitstag oder (b) in allen anderen Fällen an oder vor dem Finalen Bewertungstag liegt.

"**Modifizierte Verschiebung**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.2(c) (*Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Aktienbezogenen Bestimmung 1.4(c) (*Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Verstaatlichung" bedeutet, dass sämtliche Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktienemittentin verstaatlicht oder enteignet werden oder anderweitig auf eine staatliche Stelle zu übertragen sind.

"Keine Anpassung" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.1(c) (*Einzelaktie und Stichtage*), Aktienbezogenen Bestimmung 1.2(d) (*Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*), Aktienbezogenen Bestimmung 1.3(c) (*Aktienkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Aktienbezogenen Bestimmung 1.4(d) (*Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Aktienbezogenen Bestimmung 1.5(b) (*Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) bzw. der Aktienbezogenen Bestimmung 1.6(c) (*Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Auslassung" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.2(a) (*Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Aktienbezogenen Bestimmung 1.4(a) (*Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Optionsbörse" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie die bzw. das in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Optionskontrakten auf die Aktie vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Optionsbörse vergleichbare Liquidität für die entsprechenden Optionskontrakte vorhanden ist), oder, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen kein(e) entsprechende(s) Börse bzw. Handelssystem festgelegt ist, die Verbundene Börse (sofern an der betreffenden Verbundenen Börse mit Optionskontrakten auf die maßgebliche Aktie gehandelt wird) oder, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen mehrere Verbundene Börsen festgelegt sind, die Verbundene Börse, die von der Berechnungsstelle als Hauptmarkt für börsennotierte Optionskontrakte auf die maßgebliche Aktie ausgewählt wird.

"Gezahlter Betrag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und einen Dividendenzahlungstag 100 % der von der Aktienemittentin in dem zu dem betreffenden Dividendenzahlungstag gehörenden maßgeblichen Dividendenzeitraum an die eingetragenen Inhaber einer Aktie gezahlten Bruttobardividende je Aktie.

"Verschiebung" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.2(b) (*Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Aktienbezogenen Bestimmung 1.4(b) (*Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (a) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktien (sofern diese nicht zu einem Fusionsereignis führt) oder eine unentgeltliche Zuteilung oder Ausschüttung solcher Aktien an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer vergleichbaren Emission;
- (b) eine Zuteilung, Ausgabe oder Ausschüttung an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien in Form von (i) solchen Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, das bzw. die ein Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder des Liquidationserlöses der Aktienemittentin in gleicher oder anteiliger Höhe zu den entsprechenden Zahlungen an Inhaber der betreffenden Aktien gewähren, oder (iii) Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die die Aktienemittentin (unmittelbar oder mittelbar) infolge einer Ausgliederung oder einer vergleichbaren Transaktion erworben hat oder als Eigentümer hält, oder (iv) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder anderen Vermögenswerten, jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in Barmitteln oder in sonstiger Form), deren Wert unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten aktuellen Marktpreis liegt;
- (c) eine Außerordentliche Dividende;
- (d) eine Einzahlungsaufforderung der Aktienemittentin in Bezug auf betreffende Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;
- (e) einen Rückkauf betreffender Aktien durch die Aktienemittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften, unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinnrücklagen oder aus Gesellschaftskapital finanziert wird oder ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht;
- (f) ein Ereignis in Bezug auf die Aktienemittentin, das dazu führt, dass gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Zuteilung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Bezugsrechten zu einem Preis, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter ihrem Marktwert liegt, vorsieht, Aktionärsrechte zugeteilt oder von Stammaktien oder anderen Aktien der Aktienemittentin getrennt werden, wobei eine aufgrund eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung bei einer Einlösung entsprechender Rechte erneut anzupassen ist; oder
- (g) ein sonstiges Ereignis, das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts der betreffenden Aktien zur Folge hat.

"Eingetragener Betrag" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und einen Dividendenzahlungstag 100 % der von der Aktienemittentin an einem

Dividendenstichtag, der in den zu dem betreffenden Dividendenzahlungstag gehörenden maßgeblichen Dividendenzeitraum fällt, zugunsten der eingetragenen Inhaber einer Aktie erklärten Bruttobardividende je Aktie.

"**Stichtag**" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Aktienbezogenen Bestimmungen.

"**Verbundene Börse**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jede(s) gegebenenfalls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Termin- oder Optionskontrakten auf die Aktie vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakte auf die Aktie vorhanden ist); falls jedoch als Verbundene Börse "**Alle Börsen**" angegeben ist, bezeichnet "**Verbundene Börse**" jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), deren bzw. dessen Handel (nach Feststellung der Berechnungsstelle) wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für auf diese Aktie bezogene Termin- oder Optionskontrakte hat, oder – in allen entsprechenden Fällen – jeden Übertragungsempfänger oder Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakten auf die Aktie vorhanden ist).

"**Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Vorgesehenen Stichtag.

"**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag den vorgesehenen werktäglichen Handelsschluss an der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen oder sonstigen Handels außerhalb der regulären Handelszeiten der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse.

"**Vorgesehener Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den Finalen Bewertungstag und/oder jeden anderen als solchen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Tag, an dem jede für diese Aktie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Börse und Verbundene Börse planmäßig für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist.

"**Abwicklungszeitraum**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie denjenigen Zeitraum von Clearingsystem-Geschäftstagen nach einem Geschäft mit der Aktie an der Börse, innerhalb dessen gemäß den Vorschriften der Börse üblicherweise die Abwicklung erfolgt.

"**Abrechnungsstörung**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Ereignis, das nach Feststellung der Berechnungsstelle außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen liegt und aufgrund dessen das betreffende Aktien-Clearingsystem nicht in der Lage ist, das Clearing der Übertragung der Aktie durchzuführen.

"**Aktie**" bezeichnet in Bezug auf eine Emission von Aktienbezogenen Wertpapieren, die auf eine Einzelaktie bezogen sind, diese Einzelaktie und in Bezug auf eine Ausgabe von Aktienbezogenen Wertpapieren, die auf einen Aktienkorb bezogen sind, jede der Korbaktien, jeweils wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben; damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"**Aktienkorb**" bezeichnet einen Korb aus Aktien mit dem relativen Anteil oder der Anzahl von Aktien, der bzw. die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt ist.

"**Aktien-Clearingsystem**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie das wichtigste inländische Clearingsystem, das üblicherweise für die Abrechnung von Geschäften mit der betreffenden Aktie verwendet wird.

"**Aktien-Clearingsystem-Geschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Aktien-Clearingsystem und eine Aktie einen Tag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle das Aktien-Clearingsystem für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsaufträgen geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn keine Abrechnungsstörung vorliegen würde).

"**Aktienemittentin**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene (oder gegebenenfalls von der Berechnungsstelle bestimmte) Emittentin dieser Aktie.

"**Aktienbezogene Wertpapiere**" bezeichnet Wertpapiere, für die gemäß den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen die Aktienbezogenen Bestimmungen gelten.

"**Aktiengewichtung**" bezeichnet in Bezug auf jede Korbaktie die jeweilige Gewichtung der Korbaktie, ausgedrückt als in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebener Prozentsatz.

"**Ersatzaktien**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.3 (*Aktienersetzung nach dem Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Ersetzungstag" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.3 (*Aktienersetzung nach dem Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Nachfolgefonds" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 7 (*Delisting, Einstellung oder Änderung einer Aktie, die Anteil eines Exchange Traded Fund ist*) zugewiesene Bedeutung.

"Übernahmeangebot" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Übernahmeangebot, ein Umtauschangebot, eine Aufforderung, einen Vorschlag oder eine sonstige Maßnahme seitens eines Unternehmens oder einer Person, in dessen bzw. deren Folge dieses Unternehmen oder diese Person mittels Umwandlung oder in sonstiger Weise mehr als 10 %, und weniger als 100 % der ausstehenden stimmberechtigten Aktien einer Aktienemittentin durch Kauf oder in sonstiger Weise erwirbt oder das Recht zu ihrem Erwerb erlangt, wie von der Berechnungsstelle anhand von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anhand von anderen Informationen, die die Berechnungsstelle für maßgeblich hält, festgestellt.

"Übernahmeangebotstag" bezeichnet in Bezug auf ein Übernahmeangebot den Tag des tatsächlichen Kaufs oder anderweitigen Erwerbs des maßgeblichen Prozentsatzes stimmberechtigter Aktien (wie von der Berechnungsstelle festgestellt).

"Kündigungstag" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.5 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

"Kündigungsbetrag" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf jedes Aktienbezogene Wertpapier, bei dem es sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts um einen angemessenen Marktkurs eines Aktienbezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt. Bei der Ermittlung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle u. a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin oder der Garantin auf Grundlage der am Markt angebotenen Credit-Spreads oder auf Grundlage der Renditen von Anleihen der Emittentin oder der Garantin, die zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags mit hinreichender Liquidität gehandelt werden, berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Kündigungsbetrags für Wertpapiere mit Laufzeitbegrenzung im Falle einer Kündigung nach einem Fusionsereignis in Form eines Übernahmeangebots, bei dem die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend aus Barmitteln besteht, kann die Berechnungsstelle zusätzlich zu den vorstehend genannten Faktoren den Kurs der maßgeblichen Aktie unmittelbar nach der Bekanntgabe des Übernahmeangebots sowie andere Marktparameter, die unmittelbar vor der Bekanntgabe des Übernahmeangebots vorherrschen, berücksichtigen und insbesondere alle Regeln einbeziehen, die eine Verbundene Börse zur Ermittlung des rechnerischen beizulegenden Zeitwerts der Aktien, wie etwa erwartete Dividenden und implizierte Volatilitäten, verwendet oder üblicherweise verwenden würde.

"Handelsstörung" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie eine von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse oder in anderer Weise verfügte Aussetzung oder Einschränkung

des Handels (gleich ob aufgrund von Kursschwankungen, die über die von der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse gestatteten Grenzen hinausgehen, oder aus anderen Gründen) (i) mit der Aktie an der maßgeblichen Börse und/oder (ii) mit auf die Aktie bezogenen Termin- oder Optionskontrakten an einer maßgeblichen Verbundenen Börse.

"Kursreferenz" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Kurs der Aktie.

"Gültiger Tag" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist und an dem kein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag eintritt oder als eingetreten gilt.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Zeitpunkt oder, falls dort kein entsprechender Zeitpunkt angegeben ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der maßgeblichen Börse an dem betreffenden Tag in Bezug auf jede zu bewertende Aktie. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss und liegt der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Börsenschluss im Rahmen des regulären Handels, so gilt der tatsächliche Börsenschluss als Bewertungszeitpunkt.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Indexbezogene Bedingungen**Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Indexbezogene Wertpapiere**

- 1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen**
 - 1.1 Einzelindex und Stichtage
 - 1.2 Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage
 - 1.3 Indexkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.4 Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.5 Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag
 - 1.6 Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag
- 2. Ausweich-Bewertungstag**
- 3. Anpassungen**
 - 3.1 Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index
 - 3.2 Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses
 - 3.3 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses
 - 3.4 Vorzeitige Rückzahlung
- 4. Berichtigung der Kursreferenz**
- 5. Index-Haftungsausschluss**
- 6. Dividendenbeträge**
 - 6.1 Maßgebliche Dividende
 - 6.2 Index-Anpassungsereignis und Anpassung durch die Berechnungsstelle
 - 6.3 Dividenden-Abweichung
 - 6.4 Nichtveröffentlichung
 - 6.5 Berichtigung des Offiziellen Index-Divisors oder der Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke
- 7. Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte**
 - 7.1 Änderungen oder Vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt
 - 7.2 Berichtigung des Preises von Indexbezogenen Derivatekontrakten

7.3 Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte – Anpassungen

8. Definitionen

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelindex und Stichtage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelindex bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf diesen Index kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den betreffenden Index der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Index ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index. In diesem Fall:

- (a) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und
- (b) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für den betreffenden Index jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

1.2 Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelindex bezogen sind und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf diesen Index kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge:

- (a) "**Auslassung**" festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf den betreffenden Index der erste auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für den Index ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag. In diesem Fall:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) "**Verschiebung**" festgelegt ist, gilt der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für den Index ist, als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für diesen Index, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen für diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Index. In diesem Fall:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als

Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.2 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.2 bestimmt wurde oder nicht;

- (c) "**Modifizierte Verschiebung**" festgelegt ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für den betreffenden Index der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag,

dabei gilt:

- (d) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn ein entsprechender Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des Durchschnittsermittlungs-Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.3 Indexkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, gilt:

- (a) stellt die Berechnungsstelle fest, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag für einen Korbindex ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den Korbindex dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) stellt die Berechnungsstelle fest, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag für einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex. In diesem Fall:
- (i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und
- (ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag jeweils der betreffende Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und ermittelt die

Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz für jeden Korbindex an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der maßgeblichen Kurswerte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

1.4 **Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und

- (a) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Auslassung**" angegeben ist, gilt der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung gar kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, wird der einzige Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex wie folgt unter Bezugnahme auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag ermittelt:
- (i) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex dieser finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den betreffenden Korbindex entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Index. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt,

- als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und
- (B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt dieses letzten aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für die einzelnen Korbindizes in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Verschiebung**" angegeben ist, gilt:
- (i) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
- (ii) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den betreffenden Korbindex entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex. In diesem Fall:
- (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und
- (B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt dieses Vorgesehenen Handelstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für die einzelnen Korbindizes in Bezug auf den maßgeblichen

Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.4 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.4 bestimmt wurde oder nicht;

- (c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge **"Modifizierte Verschiebung"** angegeben ist, gilt:
- (i) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag für den betreffenden Korbindex. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag für den betreffenden Korbindex nicht bis zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für den betreffenden Korbindex der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:
 - (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt dieses letzten aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den betreffenden Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

dabei gilt:

- (d) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag für einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen die Kursreferenz aller entsprechenden Korbindizes an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Durchschnittsermittlungs-Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (d) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs Stichtag und
- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für einen Korbindex ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.5 Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keinen der Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex der betreffende Vorgesehene Stichtag;
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag für alle Korbindizes ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (c) der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag;
- (c) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass entweder (I) ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, jedoch für eine oder mehrere Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, oder, (II) falls der vorstehende Absatz (b) Anwendung findet, der unmittelbar auf einen Vorgesehenen Stichtag folgende maßgebliche Gemeinsame Vorgesehene Handelstag für eine oder mehrere Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, gelten in Bezug auf die vorstehenden Punkte (I) und (II) die folgenden Bestimmungen:
 - (i) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der entsprechende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag für keinen der Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den jeweiligen Korbindex der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Stichtag; und

- (ii) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen Korbindex ist, ist der Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

- (iii) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jeden Korbindex jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen die Kursreferenz des betreffenden Korbindex an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (iii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

1.6 Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keinen der Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex der betreffende Vorgesehene Stichtag;
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Handelstag für einen Korbindex ist oder für einen Korbindex ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex der erste auf den Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle für keinen Korbindex ein Unterbrechungstag ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere Korbindizes. In diesem Fall:
 - (i) gilt der Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der diejenige Anzahl von Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für jeden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere Korbindizes ist (die betreffenden Korbindizes werden als "**Betroffene Korbindizes**" in Bezug auf diesen Stichtag bezeichnet und jeder betreffende Korbindex wird als "**Betroffener Korbindex**" in Bezug auf diesen Stichtag bezeichnet);
 - (ii) wird die maßgebliche Kursreferenz für jeden Korbindex mit Ausnahme von Betroffenen Korbindizes von der Berechnungsstelle an diesem Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag unter Bezugnahme auf die maßgeblichen Bildschirmseiten ermittelt und
 - (iii) ermittelt die Berechnungsstelle für jeden Betroffenen Korbindex die Kursreferenz des jeweiligen Betroffenen Korbindex am letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Betroffenen Korbindex, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (iii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den Betroffenen Korbindex in Bezug auf diesen Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jeden Korbindex jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz des betreffenden Korbindex an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter

Verwendung der Maßgeblichen Werte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

2. Ausweich-Bewertungstag

Unbeschadet etwaiger anderer Bestimmungen dieser Indexbezogenen Bestimmungen gilt für den Fall, dass in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass auf einen Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag**" für die Zwecke dieser Indexbezogenen Bestimmung 2) für einen Index (ein "**Betroffener Index**" für die Zwecke dieser Indexbezogenen Bestimmung 2) ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach einer Anpassung dieses Maßgeblichen Tags gemäß der vorstehenden Indexbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen*) der Maßgebliche Tag anderenfalls nach dem angegebenen Ausweich-Bewertungstag für den Betroffenen Index liegen würde, gilt der betreffende Ausweich-Bewertungstag als entsprechender Maßgeblicher Tag für den Betroffenen Index.

Ist der betreffende Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag oder Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag bzw. ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Index, ermittelt die Berechnungsstelle die Kursreferenz für den Betroffenen Index zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Ausweich-Bewertungstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Betroffenen Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 2 ermittelte Wert gilt in Bezug auf den Betroffenen Index als Kursreferenz zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag.

3. Anpassungen

3.1 Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index

Wird ein Index (i) nicht durch den Index-Sponsor, sondern durch einen von der Berechnungsstelle akzeptierten Nachfolge-Index-Sponsor (der "**Nachfolge-Index-Sponsor**") berechnet und bekannt gegeben oder (ii) durch einen Nachfolge-Index ersetzt, bei dem nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle dieselbe oder im Wesentlichen dieselbe Formel oder Methode zur Berechnung des Index verwendet wird, so gilt dieser Index (der "**Nachfolge-Index**") jeweils als der Index.

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Absätzen (i) oder (ii) aufgeführten Ereignisse nicht nach billigem Ermessen einen Nachfolge-Index-Sponsor bzw. einen Nachfolge-Index bestimmt, stellt der Eintritt des entsprechenden Ereignisses eine Index-Änderung bzw. eine Index-Einstellung dar und gelten die Bestimmungen der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) sinngemäß.

3.2 Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses

Stellt die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Index fest, dass (i) an oder vor einem Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag von dem betreffenden Index-Sponsor bzw. Nachfolge-Index-Sponsor eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode für die Berechnung eines maßgeblichen Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an einem solchen Index (mit Ausnahme einer Änderung, die in dieser Formel oder Methode vorgeschrieben ist, um den Index im Falle von Veränderungen seiner Indexbestandteile, der Kapitalisierung und/oder anderer üblicher Ereignisse fortzuführen) vorgenommen oder angekündigt wird (eine "**Index-Änderung**") oder ein maßgeblicher Index endgültig eingestellt wird und zum Tag einer solchen Einstellung kein Nachfolge-Index existiert (eine "**Index-Einstellung**") oder (ii) ein maßgeblicher Index an einem Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag von dem betreffenden Index-Sponsor bzw. Nachfolge-Index-Sponsor nicht berechnet und veröffentlicht wird (eine "**Index-Störung**" und zusammen mit einer Index-Änderung und einer Index-Einstellung jeweils ein "**Index-Anpassungsereignis**") (wobei die Berechnungsstelle im Falle eines Mehrbörsen-Index berechtigt ist, nach billigem Ermessen festzulegen, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt eines Unterbrechungstages führt), stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, ob das betreffende Index-Anpassungsereignis wesentliche Auswirkungen auf die Indexbezogenen Wertpapiere hat und berechnet gegebenenfalls die maßgebliche Kursreferenz anstelle der Verwendung eines veröffentlichten Stands dieses Index unter Verwendung des Stands des Index zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Stichtag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag, wie er von der Berechnungsstelle anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des Index-Anpassungsereignisses zuletzt galt, jedoch unter Einbeziehung ausschließlich derjenigen Indexbestandteile, die unmittelbar vor dem Eintritt des maßgeblichen Index-Anpassungsereignisses in dem Index enthalten waren (d. h. ohne Indexbestandteile, deren Notierung seitdem an der maßgeblichen Börse eingestellt wurde) bestimmt wird; stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 3.2 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.3 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses

Hat die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt, dass ein in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar angegebenes Weiteres Störungsereignis eingetreten ist, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.4 Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Indexbezogenen Bestimmungen 3.1, 3.2 oder 3.3 (*Anpassungen*) oder in der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 7.1 (*Änderung oder Vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt*) beschriebenen

maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere aufgefordert, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 16 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen einen Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Indexbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen Indexbezogenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 16 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

4. Berichtigung der Kursreferenz

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass "**Berichtigung der Kursreferenz**" auf einen Index anwendbar ist, ermittelt die Berechnungsstelle für den Fall, dass eine an einem beliebigen Tag von dem Index-Sponsor veröffentlichte und für eine Berechnung oder Feststellung verwendete Kursreferenz zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird und diese Berichtigung von dem Index-Sponsor innerhalb eines Abwicklungszeitraums nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht wird, einen etwaigen Betrag, der infolge dieser Berichtigung zu zahlen bzw. zu liefern ist, und passt erforderlichenfalls alle maßgeblichen Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere an, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen, wobei für den Fall, dass für einen bestimmten Index und einen bestimmten Tag ein Berichtigungsstichtag anwendbar ist, nach diesem Berichtigungsstichtag veröffentlichte Berichtigungen von der Berechnungsstelle bei der Ermittlung oder Berechnung eines etwaigen maßgeblichen Betrags und/oder bei der Feststellung darüber, ob ein in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenes Ereignis eingetreten ist, nicht berücksichtigt werden.

5. Index-Haftungsausschluss

Sowohl die Emittentin als auch die Garantin stimmen zu und bestätigen und durch den Kauf der Indexbezogenen Wertpapiere gelten durch jeden Wertpapierinhaber die Zustimmung und Bestätigung abgegeben, dass in Bezug auf den Index die Indexbezogenen Wertpapiere nicht von dem Index oder dem Index-Sponsor gefördert, unterstützt, verkauft oder beworben werden und dass kein Index-Sponsor ausdrückliche oder konkludente Zusicherungen hinsichtlich der bei einer Verwendung des Index zu erzielenden Ergebnisse und/oder des Indexstands zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder in sonstiger Hinsicht abgibt. Kein Index und kein Index-Sponsor haften für in dem Index enthaltene Fehler (weder bei Fahrlässigkeit noch in anderen Fällen) und der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, beliebige Personen auf in dem Index enthaltene Fehler hinzuweisen. Kein Index-Sponsor gibt ausdrückliche oder konkludente Zusicherungen hinsichtlich der Ratsamkeit eines Kaufs von Indexbezogenen Wertpapieren oder einer Übernahme von Risiken im Zusammenhang mit den Indexbezogenen Wertpapieren ab. Die Emittentin und die Garantin haften nicht gegenüber den Wertpapierinhabern für Handlungen oder Unterlassungen des Index-Sponsors im Zusammenhang mit der Berechnung, Anpassung oder Fortführung des Index. Sofern dies nicht vor dem in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen genannten Emissionstag offengelegt wurde, sind weder die Emittentin noch die Garantin oder die Berechnungsstelle

oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen in jedweder Weise mit dem Index oder dem Index-Sponsor verbunden oder üben eine Kontrolle über den Index oder den Index-Sponsor oder über die Berechnung, Zusammensetzung oder Verbreitung des maßgeblichen Index jedweder Art aus. Die Berechnungsstelle bezieht Informationen über den Index aus öffentlich zugänglichen Quellen, die sie für verlässlich hält, überprüft diese Informationen jedoch nicht eigenständig. Daher geben weder die Emittentin noch die Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen noch die Berechnungsstelle Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungserklärungen (weder ausdrücklich noch konkludent) hinsichtlich der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der den Index betreffenden Informationen ab oder übernehmen eine Haftung für diese.

6. Dividendenbeträge

6.1 Maßgebliche Dividende

"**Maßgebliche Dividende**" bezeichnet in Bezug auf einen Maßgeblichen Tag_t und jede an diesem Maßgeblichen Tag_t im Index enthaltene Aktie;

- (i) jede Erklärte Bardividende in Bezug auf diese Aktie; und/oder
- (ii) jede Erklärte Barmittelgleiche Dividende in Bezug auf diese Aktie,;

wobei für den Fall, dass (a) der Index-Sponsor die Berechnungsmethode des Index oder dessen Stand aufgrund der Erklärung und/oder Zahlung der betreffenden Erklärten Bardividende und/oder Erklärten Barmittelgleichen Dividende durch die Aktienemittentin anpasst (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), die betreffende Erklärte Bardividende und/oder Erklärte Barmittelgleiche Dividende nicht als Maßgebliche Dividende gilt, oder (b) der Index-Sponsor die Berechnungsmethode des Index oder dessen Stand aufgrund der Erklärung und/oder Zahlung eines Teils der betreffenden Erklärten Bardividende und/oder Erklärten Barmittelgleichen Dividende durch die Aktienemittentin anpasst (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), lediglich der verbleibende Teil der betreffenden Erklärten Bardividende und/oder Erklärten Barmittelgleichen Dividende (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), für den keine Anpassung erfolgte, als Maßgebliche Dividende gilt und die vorstehenden Definitionen von "**Erklärte Bardividende**" und/oder "**Erklärte Barmittelgleiche Dividende**" so gelten, als sei lediglich der verbleibende Betrag von der Aktienemittentin erklärt worden.

Wird eine Maßgebliche Dividende in einer anderen Währung als der Abrechnungswährung erklärt, wird diese Maßgebliche Dividende von der Berechnungsstelle zu dem betreffenden von der maßgeblichen Aktienemittentin an diesem Tag erklärten Wechselkurs, sofern ein solcher verfügbar ist, oder anderenfalls zu einem von der Berechnungsstelle bestimmten Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

6.2 Index-Anpassungsereignis und Anpassung durch die Berechnungsstelle

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf einen Index nach Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses anwendbar sind, bedeutet "**Anpassung durch die Berechnungsstelle**", dass die Berechnungsstelle feststellt, ob das betreffende Index-Anpassungsereignis wesentliche

Auswirkungen auf die Indexbezogenen Wertpapiere hat und gegebenenfalls den Dividendenbetrag und/oder andere Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere anpasst, wie dies nach Feststellung durch die Berechnungsstelle angemessen ist, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des Index-Anpassungsereignisses auf die Indexbezogenen Bedingungen Rechnung zu tragen; die Berechnungsstelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine entsprechende Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung(en), die von einer Optionsbörse an Optionskontrakten auf den Index, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden, aufgrund des Index-Anpassungsereignisses vorgenommen werden, und den Stichtag solcher Änderungen oder Anpassungen festzulegen.

6.3 Dividenden-Abweichung

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf einen Index anwendbar sind, gilt in Bezug auf Erklärte Dividenden: (a) falls eine Dividenden-Abweichung eintritt oder (b) eine Aktienemittentin es versäumt, bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Fälligkeitstag oder, falls dieser Tag früher liegt, dem Berichtigungsstichtag eine Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die betreffende Erklärte Dividende vorzunehmen, ist die Berechnungsstelle jeweils berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), alle gegebenenfalls von ihr nach alleinigem und freiem Ermessen für angemessen erachteten Anpassungen an den Abwicklungs- oder Zahlungsbedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere vorzunehmen, um dieser Dividenden-Abweichung oder Nichtzahlung bzw. Nichtlieferung Rechnung zu tragen.

6.4 Nichtveröffentlichung

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf einen Index anwendbar sind, stellt die Berechnungsstelle nach dem Eintritt einer Nichtveröffentlichung die Anzahl der im Umlauf befindlichen Stücke der betreffenden Aktie; bzw. den Offiziellen Index-Divisor in Bezug auf den betreffenden Maßgeblichen Tag fest. Bei dieser Feststellung ist die Berechnungsstelle berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), auf die Formel und Methode für die Berechnung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Stücke der betreffenden Aktie; bzw. des Offiziellen Index-Divisor in Bezug auf den betreffenden Maßgeblichen Tag, der vor dem Eintritt der Nichtveröffentlichung zuletzt galt, Bezug zu nehmen.

6.5 Berichtigung des Offiziellen Index-Divisors oder der Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf einen Index anwendbar sind, nimmt die Berechnungsstelle für den Fall, dass der Offizielle Index-Divisor oder die Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke, der bzw. die von dem maßgeblichen Index-Sponsor berechnet oder veröffentlicht wurde (oder von der Berechnungsstelle gemäß der Indexbezogenen Bestimmung 6.4 (*Nichtveröffentlichung*) festgestellt wurde) und für eine Berechnung oder Feststellung im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere verwendet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird (oder im Falle einer Nichtveröffentlichung von dem Index-Sponsor veröffentlicht wird) und die Berichtigung innerhalb von fünf Vorgesehenen Handelstagen nach

der ursprünglichen Veröffentlichung von dem Index-Sponsor veröffentlicht wird (oder im Falle einer Nichtveröffentlichung in diesem Zeitraum eine Veröffentlichung erfolgt), eine Anpassung des Dividendenbetrags vor, wie dies erforderlich ist, um der Berichtigung Rechnung zu tragen; erfolgt die Berichtigung bzw. nachträgliche Veröffentlichung nach dem Berichtigungsstichtag, wird die Berichtigung bzw. nachträgliche Veröffentlichung von der Berechnungsstelle nicht für die Zwecke der Feststellung oder Berechnung von Dividendenbeträgen oder für die Zwecke von Abwicklungs- oder Zahlungsbedingungen im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere berücksichtigt.

7. Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte

Sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht etwas anderes angegeben ist, gelten für den Fall, dass in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die "Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte" anwendbar sind, die folgenden Bestimmungen und findet die Indexbezogene Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen*) außer in Bezug auf die Bestimmung des Finalen Indexstands keine Anwendung:

7.1 Änderungen oder Vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte" anwendbar sind, kann die Berechnungsstelle nach der Feststellung des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen etwaige angemessene Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere festlegen, u. a. an für die Abwicklung oder Zahlung im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, die die Berechnungsstelle für angemessen erachtet, um dem Anpassungsereignis in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens der Anpassung festlegen; stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 7.1 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der vorstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

7.2 Berichtigung des Preises von Indexbezogenen Derivatekontrakten

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte" anwendbar sind, ermittelt die Berechnungsstelle für den Fall, dass der maßgebliche Preis eines Indexbezogenen Derivatekontrakts, der für eine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf den Indexbezogenen Derivatekontrakt verwendet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird und diese Berichtigung spätestens am zweiten Geschäftstag vor dem Abwicklungstag von der Derivatebörse veröffentlicht wird, einen etwaigen Betrag, der infolge dieser Berichtigung

zu zahlen bzw. zu liefern ist, und passt erforderlichenfalls alle maßgeblichen Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere an, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen.

7.3 Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte – Anpassungen

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass diese Indexbezogene Bestimmung 7.3 anwendbar ist, stellt die Berechnungsstelle nach dem Eintritt einer Index-Änderung in Bezug auf einen Index unbeschadet der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) fest, ob die Index-Änderung wesentliche Auswirkungen auf die Indexbezogenen Wertpapiere hat und kann sie gegebenenfalls nach billigem Ermessen eine, beide oder keine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (i) Fortsetzung der Berechnung der maßgeblichen Kursreferenz unter Verwendung des veröffentlichten Stands des Index (anstelle einer Berechnung des Stands des Index anhand der Formel und Methode für die Berechnung des Index, die vor der maßgeblichen Index-Änderung zuletzt galt, jedoch unter Verwendung ausschließlich derjenigen Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Index-Änderung in dem Index enthalten waren); und/oder
- (ii) Vornahme geeigneter Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere, u. a. an für die Abwicklung oder Zahlung im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, die die Berechnungsstelle für angemessen erachtet. Von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) an den Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere vorgenommene Anpassungen müssen nicht zu einem Ausgleich der wirtschaftlichen Auswirkungen der Index-Änderung auf die Indexbezogenen Wertpapiere führen. Die Berechnungsstelle kann Anpassungen an den Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere vornehmen, um die Änderungen an dem betreffenden Index widerzuspiegeln, oder alle sonstigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen erachtet, um der Index-Änderung Rechnung zu tragen, u. a. den maßgeblichen Indexbezogenen Derivatekontrakt anpassen oder ändern, falls die Index-Änderung Änderungen an den zugrunde liegenden börsengehandelten Kontrakten, auf die der Index bezogen ist, umfasst.

8. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, auf die diese Indexbezogenen Bestimmungen anwendbar sind, jeweils die nachstehende Bedeutung:

"Weitere Störungsereignisse" bezeichnet eine Gesetzesänderung, eine Hedging-Störung oder Erhöhte Hedging-Kosten (jeweils ein **"Weiteres Störungsereignis"**), wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

"Betroffener Korbindex" und **"Betroffene Korbindices"** haben die diesen Begriffen in der Indexbezogenen Bestimmung 1.6 (*Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Betroffener Index**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 2 (*Ausweich-Bewertungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Durchschnittsermittlungs-Stichtag**" bezeichnet, sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, jeden Stichtag, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen.

"**Korbindex**" bezeichnet jeden Index, der Bestandteil eines Indexkorbs ist, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Berechnungstag**" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist: (a) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen einzelnen Index bezogen sind, jeden Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist, (b) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen Indexkorb bezogen sind, jeden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag, der für keinen der Korbindices ein Unterbrechungstag ist.

"**Berechnungsstunden**" bezeichnet (a) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen einzelnen Index bezogen sind, den Zeitraum an einem Berechnungstag, in dem der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird, (b) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen Indexkorb bezogen sind, den Zeitraum an einem Berechnungstag, in dem alle Korbindices von den jeweiligen Index-Sponsoren berechnet und veröffentlicht werden.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass entweder (a) an oder nach dem Emissionstag aufgrund (i) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften) oder (ii) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden) (x) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Absicherungspositionen in Bezug auf die betreffenden Indexbezogenen Wertpapiere durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder (y) der Hedge-Partei erheblich höhere Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere entstehen werden (unter anderem aufgrund einer höheren Steuerschuld, niedrigerer Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung) oder (b) infolge des US-amerikanischen *Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*, durch in dessen Rahmen erlassene Vorschriften oder aufgrund der Auslegung solcher Gesetze und/oder Verordnungen durch die zuständigen Behörden (zusammen der "**Dodd-Frank Act**") oder aus anderen Gründen der Besitz von Anteilen an einer der maßgeblichen Aktien oder an dazugehörigen Vermögenswerten durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder (iii) infolge des Dodd-Frank Act das Halten von Absicherungspositionen rechtswidrig oder unzumutbar wird oder die Kosten für das Halten solcher Vermögenswerte erheblich steigen.

"**Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Indexkorb jeden Tag, der für alle Korbindices in dem betreffenden Indexkorb ein Vorgesehener Handelstag ist.

"Indexbestandteil" bezeichnet in Bezug auf einen Index jeden in diesem Index enthaltenen Aktienbestandteil, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Indexbestandteil-Clearingsystem" bezeichnet in Bezug auf einen Indexbestandteil eines Index das wichtigste inländische Clearingsystem, das üblicherweise für die Abrechnung von Geschäften mit dem betreffenden Indexbestandteil an einem beliebigen Tag verwendet wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Indexbestandteil-Clearingsystem-Geschäftstag" bezeichnet in Bezug auf ein Indexbestandteil-Clearingsystem einen Tag, an dem das Indexbestandteil-Clearingsystem für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsaufträgen geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn keine Abrechnungsstörung vorliegen würde).

"Berichtigungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf einen Index den oder die als solche(n) in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Stand des betreffenden Index festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Stand des Index an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"Erklärte Bardividende" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie_i und einen Dividendenbetrag 100 % der von der Aktienemittentin an einem Dividendenstichtag, der in den maßgeblichen Dividendenzeitraum fällt, zugunsten der eingetragenen Inhaber einer Aktie_i erklärten Bruttobardividende je Aktie_i.

"Erklärte Barmittelgleiche Dividende" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie_i 100 % der von der Aktienemittentin an einem Dividendenstichtag, der in den maßgeblichen Dividendenzeitraum fällt, zugunsten der eingetragenen Inhaber einer Aktie_i erklärten Barmittelgleichen Bruttodividende je Aktie_i.

"Erklärte Dividende" bezeichnet eine von der betreffenden Aktienemittentin erklärte Maßgebliche Dividende.

"Derivatebörse" bezeichnet jede(s) für einen Indexbezogenen Derivatekontrakt in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit diesem Indexbezogenen Derivatekontrakt vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Derivatebörse vergleichbare Liquidität für diesen Indexbezogenen Derivatekontrakt vorhanden ist).

"Unterbrechungstag" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer

regulären Börsensitzung geöffnet ist oder (ii) an dem eine Marktstörung eingetreten ist, oder

- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) der Index-Sponsor die Veröffentlichung des Stands des Index unterlässt (wobei die Berechnungsstelle nach eigenem Ermessen bestimmen kann, dass dieses Ereignis stattdessen zum Eintritt einer Index-Störung führt), (ii) die Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder (iii) an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

"**Dividendenbetrag**" bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel für einen Dividendenzeitraum ermittelt wird:

$$\sum_t \left(\sum_i \frac{n_{i_t} \times d_{i_t}}{D_t} \right)$$

Dabei gilt:

" \sum " ist die Summe, sodass:

(i)
$$\sum_i \frac{x_i \times y_i}{a},$$

wobei "n" verschiedene Werte für i existieren, wird definiert durch

$$\left(\frac{x_1 \times y_1}{a} \right) + \left(\frac{x_2 \times y_2}{a} \right) + \dots + \left(\frac{x_n \times y_n}{a} \right)$$

und

(ii)
$$\sum_t \left(\sum_i x_{i_t} \right)$$

, wobei "n" verschiedene Werte für i existieren und "m" verschiedene Werte für t, wird definiert durch;

" d_{i_t} " ist in Bezug auf einen Maßgeblichen Tag_t und jede an diesem Maßgeblichen Tag_t im Index enthaltene Aktie_i:

- (i) falls der Ex-Dividendentag für eine von der betreffenden Aktienemittentin zugunsten der eingetragenen Inhaber dieser Aktie_i erklärte Maßgebliche Dividende auf den betreffenden Maßgeblichen Tag_t fällt, ein Betrag in Höhe dieser Maßgeblichen Dividende oder
- (ii) anderenfalls null (0).

" D_t " ist in Bezug auf jeden Maßgeblichen Tag_t – vorbehaltlich der Indexbezogenen Bestimmung 6.4 (*Nichtveröffentlichung*) – der von dem Index-Sponsor an dem betreffenden Maßgeblichen Tag_t berechnete und veröffentlichte Offizielle Index-Divisor.

"i" ist in Bezug auf jeden Maßgeblichen Tag_t und jede an diesem Maßgeblichen Tag_t im Index enthaltene Aktie (jeweils eine "Aktie_i") eine der betreffenden Aktie_i zugewiesene natürliche Zahl (ab eins aufsteigend).

"n_t" ist in Bezug auf jeden Maßgeblichen Tag_t und jede an diesem Maßgeblichen Tag_t im Index enthaltene Aktie_i – vorbehaltlich der Indexbezogenen Bestimmung 6.4 (*Nichtveröffentlichung*) – die von dem Index-Sponsor an dem betreffenden Maßgeblichen Tag_t berechnete und veröffentlichte Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke der Aktie_i.

"**Maßgeblicher Tag**" bezeichnet jeden Wochentag innerhalb des Dividendenzeitraums.

"t" steht in Bezug auf die einzelnen Maßgeblichen Tage (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag_t**") für eine dem jeweiligen Maßgeblichen Tag_t zugewiesene natürliche Zahl (ab eins aufsteigend).

"**Dividenden-Abweichung**" bezeichnet den Eintritt des Ereignisses, dass der tatsächlich von der betreffenden Aktienemittentin an die eingetragenen Inhaber der Aktie_i gezahlte oder gelieferte Betrag nicht der Erklärten Dividende entspricht.

"**Dividendenzeitraum**" bezeichnet jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen entsprechenden Zeitraum.

"**Vorzeitiger Börsenschluss**" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index die Schließung einer maßgeblichen Börse in Bezug auf Indexbestandteile, die 20 % oder mehr des Stands dieses Index ausmachen, oder einer Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein entsprechender früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag; oder
- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index die Schließung der Börse in Bezug auf einen Indexbestandteil oder der Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag für den Mehrbörsen-Index vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein entsprechender früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag.

"**Börse**" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index jede(s) für diesen Einzelbörsen-Index in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und

jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit den diesem Einzelbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteilen vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für die dem Einzelbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteile vorhanden ist); oder

- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index jede Börse, an der ein Indexbestandteil dieses Mehrbörsen-Index nach Feststellung durch die Berechnungsstelle überwiegend gehandelt wird, oder eine andere von der Berechnungsstelle festgelegte Börse, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit den diesem Mehrbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteilen vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für die dem Mehrbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteile vorhanden ist).

"Börsengeschäftstag" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem die Börse und jede Verbundene Börse für den Einzelbörsen-Index für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine entsprechende Börse oder Verbundene Börse für den Einzelbörsen-Index vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, oder
- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) der Index-Sponsor den Stand dieses Mehrbörsen-Index berechnet und veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse für den Mehrbörsen-Index für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob die Verbundene Börse für den Mehrbörsen-Index vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index jedes Ereignis (mit Ausnahme eines Vorzeitigen Börsenschlusses), durch das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer zur Durchführung von Wertpapiertransaktionen mit (i) Indexbestandteilen, die 20 % oder mehr am Stand dieses Einzelbörsen-Index ausmachen, an der maßgeblichen Börse oder (ii) Termin- oder Optionskontrakten auf den Einzelbörsen-Index an einer maßgeblichen Zugehörigen Börse oder zur Einholung von Marktkursen für diese Indexbestandteile bzw. Kontrakte gestört oder beeinträchtigt wird, oder
- (b) im Falle eines Mehrbörsen-Index jedes Ereignis (mit Ausnahme eines Vorzeitigen Börsenschlusses), durch das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer zur Durchführung von Wertpapiertransaktionen mit (i) Indexbestandteilen an der maßgeblichen Börse für diesen Indexbestandteil oder (ii) mit Termin- oder Optionskontrakten auf den

Mehrbörsen-Index an der maßgeblichen Zugehörigen Börse oder zur Einholung von Marktkursen für diese Indexbestandteile bzw. Kontrakte gestört oder beeinträchtigt wird.

"Ex-Dividendtag" bezeichnet in Bezug auf eine von der betreffenden Aktienemittentin zugunsten der eingetragenen Inhaber der maßgeblichen Aktie_i erklärte Maßgebliche Dividende den Tag, an dem planmäßig der Handel dieser Aktie_i ex Dividende an der Börse beginnt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Außerordentliche Dividende" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Betrag je entsprechender Aktie, bei dem es sich nach Feststellung und Einstufung durch die Berechnungsstelle um eine außerordentliche Dividende handelt.

"Nichtveröffentlichung" bezeichnet für die Zwecke der Bestimmung des Wert von n_t oder D_t an einem Maßgeblichen Tag_t ein Versäumnis des Index-Sponsors (gleich aus welchem Grund, u. a. aufgrund einer Index-Störung), an diesem Maßgeblichen Tag_t die Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke einer Aktie_i oder den Offiziellen Index-Divisor zu berechnen und zu veröffentlichen.

"Ausweich-Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Index den oder die als solche(n) in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Ausweich-Bewertungstag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Stand des betreffenden Index festzustellen ist, jedoch kein Tag als Ausweich-Bewertungstag angegeben ist, bezeichnet Ausweich-Bewertungstag für den betreffenden Index und den betreffenden Tag den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Stand des Index an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"Finaler Indexstand" bezeichnet einen Betrag in Höhe des Schlusstands des betreffenden Index an dem maßgeblichen Finalen Bewertungstag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Bruttobardividende" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie_i einen Betrag vor Abzug oder Einbehalt von Quellensteuern durch eine oder im Namen einer Zuständige(n) Behörde und ohne Berücksichtigung von Anrechnungen oder sonstigen Gutschriften, Erstattungen oder Abzügen, die von einer Zuständigen Behörde gewährt werden, oder von Steuern, Gutschriften, Erstattungen oder Leistungen, die darauf erhoben, einbehalten, veranlagt oder auferlegt werden. Ferner umfasst der Begriff "Bruttobardividende" keine etwaigen Außerordentlichen Dividenden, sofern nicht in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes angegeben ist.

"Barmittelgleiche Bruttodividende" bezeichnet den Barwert einer von der maßgeblichen Aktienemittentin erklärten Aktiendividende je Aktie_i (gleich ob diese Aktiendividende Anteilsscheine umfasst, bei denen es sich nicht um die Stammaktien der maßgeblichen Aktienemittentin handelt) oder, falls von der maßgeblichen Aktienemittentin kein Barwert der Aktiendividende je Aktie_i erklärt wird, der von der Berechnungsstelle ermittelte Barwert dieser Aktiendividende je Aktie_i, der unter Bezugnahme auf den Eröffnungskurs dieser Aktie_i an dem

maßgeblichen für die betreffende Aktiendividende geltenden Ex-Dividendentag berechnet wird, wobei für den Fall, dass die eingetragenen Inhaber der Aktie_i zwischen dem Erhalt einer Erklärten Bardividende oder einer Erklärten Barmittelgleichen Dividende wählen können, die Dividende stattdessen als Erklärte Bardividende gilt.

"**Absicherungspositionen**" bezeichnet alle Vereinbarungen, die von der Hedge-Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere – gleich ob für einzelne Vermögenswerte oder auf Portfoliobasis – abgeschlossen werden, wie etwa einen Erwerb, Kauf, Verkauf, Abschluss oder das Aufrechterhalten von einer oder mehreren (a) Positionen in oder Kontrakten über Wertpapiere(n), Optionen, Terminkontrakte(n), Devisen oder Derivate(n), (b) Aktienleihegeschäften oder (c) sonstigen Instrumenten oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung).

"**Hedging-Störung**" bezeichnet in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, dass die Hedge-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach Treu und Glauben (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Indexbezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"**Hedge-Partei**" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"**Erhöhte Hedgingkosten**" bedeutet, dass der Hedge-Partei (im Vergleich zu den an dem Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, wie etwa höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die Indexbezogenen Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, **wobei** wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedge-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedgingkosten gelten.

"**Index**" bezeichnet in Bezug auf eine Emission von Indexbezogenen Wertpapieren, die auf einen Einzelindex bezogen sind, diesen Einzelindex und in Bezug auf eine Emission von Indexbezogenen Wertpapieren, die auf einen Indexkorb bezogen sind, jeden der Korbindices, jeweils wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben; damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"Index-Anpassungsereignis" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Indexkorb" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen, einen Korb aus Indizes mit dem relativen Anteil oder der Anzahl von Indizes, der bzw. die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt ist.

"Index-Einstellung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Index-Störung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Indexbezogener Derivatekontrakt" bezeichnet jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Termin-, Options- oder sonstigen Derivatekontrakt auf einen oder mehrere Indizes; verwandte Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"Anpassungsereignis in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt" bezeichnet den Eintritt des Ereignisses, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass eine Bedingung des maßgeblichen Indexbezogenen Derivatekontrakts von der Derivatebörse geändert oder abgeändert wurde (wozu auch eine dauerhafte Einstellung zählt) und dass diese Änderung oder Abänderung nach ihrer Auffassung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere haben könnte.

"Indexbezogene Wertpapiere" bezeichnet in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als "Indexbezogene Wertpapiere" ausgewiesene Wertpapiere.

"Index-Änderung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Index-Multiplikator" bezeichnet in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag und einen Index einen von der Berechnungsstelle nach eigenem Ermessen unter Bezugnahme auf die realisierte Dividendenrendite des betreffenden Index ermittelten Betrag.

"Index-Sponsor" bezeichnet in Bezug auf einen Index den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Rechtsträger oder, falls dort kein Rechtsträger angegeben ist, die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle (i) für die Festlegung und Überprüfung der Regeln und Verfahren und Berechnungsmethoden sowie für etwaige Anpassungen in Bezug auf diesen Index verantwortlich ist und (ii) an jedem Vorgesehenen Handelstag in regelmäßigen Abständen (unmittelbar oder über eine beauftragte Stelle) den Stand dieses Index bekannt gibt.

"Marktstörung" bezeichnet:

- (a) im Falle eines Einzelbörsen-Index den Eintritt oder das Vorliegen (i) einer Handelsstörung oder (ii) einer Börsenstörung (die jeweils nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt oder (iii) einen Vorzeitigen Börsenschluss.

Zur Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index vorliegt, gilt: tritt zu einem beliebigen Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf einen in diesem Einzelbörsen-Index enthaltenen Indexbestandteil ein, wird wie folgt der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Indexbestandteils am Stand des Einzelbörsen-Index ermittelt: Verhältnis (x) desjenigen Teils des Standes dieses Einzelbörsen-Index, der diesem Indexbestandteil zuzurechnen ist, zu (y) dem Gesamtstand des Einzelbörsen-Index, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt der Marktstörung;

(b) im Falle eines Mehrbörsen-Index:

entweder:

- (i) (I) den Eintritt oder das Vorliegen in Bezug auf einen Indexbestandteil:
 - (A) einer Handelsstörung in Bezug auf den Indexbestandteil (die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Börse, an der der Indexbestandteil überwiegend gehandelt wird;
 - (B) einer Börsenstörung in Bezug auf den Indexbestandteil (die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Börse, an der der Indexbestandteil überwiegend gehandelt wird, oder
 - (C) eines Vorzeitigen Börsenschlusses in Bezug auf den Indexbestandteil;

und

- (II) die Indexbestandteile, in Bezug auf die eine Handelsstörung, eine Börsenstörung oder ein Vorzeitiger Börsenschluss eintritt oder vorliegt, machen zusammen 20 % oder mehr am Stand dieses Mehrbörsen-Index aus;

oder

- (ii) den Eintritt oder das Vorliegen in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf diesen Mehrbörsen-Index (I) einer Handelsstörung oder (II) einer Börsenstörung (die jeweils nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Verbundenen Börse oder (III) eines Vorzeitigen Börsenschlusses.

Zur Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index vorliegt, gilt: tritt zu dem betreffenden Zeitpunkt ein Vorzeitiger Börsenschluss, eine Börsenstörung oder eine Handelsstörung in Bezug auf einen Indexbestandteil ein, wird wie folgt der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Indexbestandteils am Stand des Mehrbörsen-Index ermittelt: Verhältnis (x) desjenigen

Teils des Standes dieses Mehrbörsen-Index, der diesem Indexbestandteil zuzurechnen ist, zu (y) dem Gesamtstand des Mehrbörsen-Index, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt der Marktstörung; oder

- (c) im Falle aller Indizes: eine Veränderung der nationalen oder internationalen finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen, der Devisenkurse oder der Devisenkontrollen, deren Auswirkungen nach Auffassung der Berechnungsstelle so wesentlich und nachteilig sind, dass eine weitere Berechnung oder Ermittlung von im Rahmen der Anleihebedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere zu zahlenden oder liefernden Beträgen undurchführbar oder unzweckmäßig wird.

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" bezeichnet in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere,

- (a) die auf einen Einzelindex bezogen sind, acht Vorgesehene Handelstage; oder
- (b) die auf einen Indexkorb bezogen sind, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht angegeben ist, dass "Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Vorgesehene Handelstage; oder
- (c) die auf einen Indexkorb bezogen sind, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Gemeinsame Vorgesehene Handelstage,

oder – in allen Fällen – eine etwaige in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene andere Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen bzw. Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen.

"Modifizierte Verschiebung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (c) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (c) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Mehrbörsen-Index" bezeichnet einen Index, dessen Indexbestandteile an zwei oder mehr Börsen notiert werden, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Keine Anpassung" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 (c) (*Einzelindex und Stichtage*), Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (d) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*), Indexbezogenen Bestimmung 1.3 (c) (*Indexkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (d) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Indexbezogenen Bestimmung 1.5 (b) (*Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.6(c) (*Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Offizieller Index-Divisor**" bezeichnet in Bezug auf den Index den von dem Index-Sponsor berechneten Wert, der nach seiner Auffassung erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der numerische Wert des Index nach einer Änderung der Zusammensetzung des Index unverändert bleibt. Der Wert des Index wird nach einer Änderung seiner Zusammensetzung durch den Offiziellen Index-Divisor geteilt, um sicherzustellen, dass der Index wieder seinen normalisierten Wert annimmt.

"**Auslassung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (a) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (a) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Optionsbörse**" bezeichnet die bzw. das in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Optionskontrakten auf den Index vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Optionsbörse vergleichbare Liquidität für die entsprechenden Optionskontrakte vorhanden ist), oder, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen kein(e) entsprechende(s) Börse bzw. Handelssystem festgelegt ist, die Verbundene Börse (sofern an der betreffenden Verbundenen Börse mit Optionskontrakten auf den maßgebliche Index gehandelt wird) oder, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen mehrere Verbundene Börsen festgelegt sind, die Verbundene Börse, die von der Berechnungsstelle als Hauptmarkt für börsennotierte Optionskontrakte auf den maßgeblichen Index ausgewählt wird.

"**Verschiebung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (b) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (b) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Stichtag**" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen.

"**Verbundene Börse**" bezeichnet in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index oder Mehrbörsen-Index jede(s) gegebenenfalls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Termin- oder Optionskontrakten auf den Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakte auf den Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index vorhanden ist); falls jedoch als Verbundene Börse "Alle Börsen" angegeben ist, bezeichnet "**Verbundene Börse**" jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), deren bzw. dessen Handel (nach Feststellung der Berechnungsstelle) wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für auf diesen Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index bezogene Termin-

oder Optionskontrakte hat, oder – in allen entsprechenden Fällen – jeden Übertragungsempfänger oder Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakten auf den Index vorhanden ist).

"Maßgeblicher Tag" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 2 (*Ausweich-Bewertungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Maßgeblicher Wert" bezeichnet in Bezug auf einen Index und einen Vorgesehenen Handelstag, einen Stichtag, einen Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag bzw. einen Durchschnittsermittlungs-Stichtag den zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Vorgesehenen Handelstag an der Börse gehandelten oder notierten Kurs der einzelnen in dem Index enthaltenen Indexbestandteile oder, falls an diesem Vorgesehenen Handelstag ein einen Unterbrechungstag (wie in der Aktienbezogenen Bestimmung 8 (*Definitionen*) definiert) auslösendes Ereignis in Bezug auf einen maßgeblichen Indexbestandteil, bei dem es sich um eine Aktie handelt, eingetreten ist, den Wert des maßgeblichen Indexbestandteils an diesem Vorgesehenen Handelstag, Stichtag, Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Festlegung festgestellt.

"Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag" bezeichnet in Bezug auf einen Index jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Vorgesehenen Stichtag.

"Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf einen Index und eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag den vorgesehenen werktäglichen Handelsschluss an der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen oder sonstigen Handels außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet in Bezug auf einen Index den Finalen Bewertungstag und/oder jeden anderen als solchen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index einen Tag, an dem jede für diesen Einzelbörsen-Index in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Börse und Verbundene Börse planmäßig für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, oder
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index einen Tag, an dem (i) der Index-Sponsor planmäßig den Stand dieses Mehrbörsen-Index veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse für diesen Mehrbörsen-Index planmäßig für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist.

"**Vorgesehener Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Index einen ursprünglich vorgesehenen Tag, der ein Bewertungstag gewesen wäre, sofern er ein Vorgesehener Handelstag für den Index oder kein Unterbrechungstag für den Index gewesen wäre.

"**Abwicklungszeitraum**" bezeichnet in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index oder Mehrbörsen-Index denjenigen Zeitraum von Indexbestandteil-Clearingsystem-Geschäftstagen nach einem Geschäft mit den dem Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteilen an der Börse, innerhalb dessen gemäß den Vorschriften der Börse üblicherweise die Abwicklung erfolgt (oder, falls für einen Index mehrere Börsen maßgeblich sind, der längste entsprechende Zeitraum).

"**Abrechnungsstörung**" bezeichnet in Bezug auf einen Indexbestandteil eines Index ein Ereignis, das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen liegt und aufgrund dessen das betreffende Indexbestandteil-Clearingsystem nicht in der Lage ist, das Clearing der Übertragung des Indexbestandteils durchzuführen.

"**Aktie_i**" hat die diesem Begriff in der Begriffsbestimmung von "Dividendenbetrag" zugewiesene Bedeutung.

"**Aktienemittentin**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie_i die Emittentin der betreffenden Aktie_i.

"**Nachfolge-Index**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.1 (*Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index*) zugewiesene Bedeutung.

"**Nachfolge-Index-Sponsor**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.1 (*Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index*) zugewiesene Bedeutung.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf jedes Indexbezogene Wertpapier, bei dem es sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts um einen angemessenen Marktkurs des betreffenden Indexbezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt. Bei der Ermittlung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle u. a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin oder der Garantin auf Grundlage der am Markt angebotenen Credit-Spreads oder auf Grundlage der Renditen von Anleihen der Emittentin oder der Garantin, die zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags mit hinreichender Liquidität gehandelt werden, berücksichtigen.

"**Handelsstörung**" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels durch die maßgebliche Börse oder Verbundene Börse oder auf andere Weise, gleich ob aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der Börse bzw. Verbundenen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten werden, oder aus anderen Gründen (i) in Bezug auf Indexbestandteile, die 20 % oder mehr am Stand des Einzelbörsen-Index an einer maßgeblichen Börse ausmachen, oder (ii) in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf den Einzelbörsen-Index an einer maßgeblichen Verbundenen Börse; oder

- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels durch die maßgebliche Börse oder Verbundene Börse oder auf andere Weise, gleich ob aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der maßgeblichen Börse bzw. Verbundenen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten werden, oder aus anderen Gründen (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil an der Börse für den betreffenden Indexbestandteil oder (ii) in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf den Mehrbörsen-Index an der Verbundenen Börse.

"Kursreferenz" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen maßgeblichen Stand des Index.

"Einzelbörsen-Index" bezeichnet einen Index, dessen Indexbestandteile an einer einzigen Börse notiert sind, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Gültiger Tag" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist und an dem kein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag eintritt oder als eingetreten gilt.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet (sofern und soweit nicht in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes angegeben ist):

- (a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index (i) zur Feststellung, ob eine Marktstörung in Bezug auf (I) einen Indexbestandteil eingetreten ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der Börse in Bezug auf den Indexbestandteil (wobei, falls die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt der Zeitpunkt des tatsächlichen Börsenschlusses ist) oder (II) einen Options- oder Terminkontrakt auf den Einzelbörsen-Index eingetreten ist, den Handelsschluss an der Verbundenen Börse und (ii) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusstand des Einzelbörsen-Index von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird oder
- (b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index (i) zur Feststellung, ob eine Marktstörung in Bezug auf (I) einen Indexbestandteil eingetreten ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der Börse in Bezug auf den Indexbestandteil (wobei, falls die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt der Zeitpunkt des tatsächlichen Börsenschlusses ist) oder (II) einen Options- oder Terminkontrakt auf den Mehrbörsen-Index eingetreten ist, den Handelsschluss an der Verbundenen Börse und (ii) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusstand des Mehrbörsen-Index von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Wechselkursbezogene Bedingungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für FX-bezogene Wertpapiere

- 1. Folgen von Nicht-Berechnungstagen**
 - 1.1 Einzelwährungspaar und Stichtage
 - 1.2 Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage
 - 1.3 Währungspaarkorb und Stichtage – Individueller Berechnungstag
 - 1.4 Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag
 - 1.5 Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag
- 2. Anpassungen und Vorzeitige Rückzahlung**
 - 2.1 Nachfolgewährung
 - 2.2 Ersatzfestlegungsstelle
 - 2.3 Vorzeitige Rückzahlung
- 3. Definitionen**

1. Folgen von Nicht-Berechnungstagen

1.1 Einzelwährungspaar und Stichtage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf ein Einzelwährungspaar bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf dieses Währungspaar kein Berechnungstag ist, ist der Stichtag für das betreffende Währungspaar der erste darauffolgende Berechnungstag, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen in Bezug auf dieses Währungspaar entspricht, ein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar. In diesem Fall:

- (a) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für das betreffende Währungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Währungspaar ist; und
- (b) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für das maßgebliche Währungspaar jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (c) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag.

1.2 Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf ein Einzelwährungspaar bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf dieses Währungspaar kein Berechnungstag ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge:

- (a) "**Auslassung** festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf das betreffende Währungspaar der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-

- Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für das Währungspaar ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen in Bezug auf dieses Währungspaar entspricht, ein Berechnungstag. In diesem Fall:
- (i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Währungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Währungspaar ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) "**Verschiebung**" festgelegt ist, gilt der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für das Währungspaar ist, als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für dieses Währungspaar, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen für dieses Währungspaar entspricht, ein Berechnungstag für dieses Währungspaar. In diesem Fall:
- (i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Währungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Währungspaar ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (c) "**Modifizierte Verschiebung**" festgelegt ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das Währungspaar der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen

Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Nicht-Berechnungstags für das betreffende Währungspaar der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:

- (i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Währungspaar, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder kein Berechnungstag für dieses Währungspaar ist; und
- (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag,

dabei gilt:

- (d) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das maßgebliche Währungspaar jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag; und
- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist die Folge "**Keine Anpassung**" anwendbar.

1.3 Währungsparkorb und Stichtage – Individueller Berechnungstag

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf einen Währungsparkorb bezogen sind, und dass "**Individueller Berechnungstag**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf ein Korbwährungspaar kein Berechnungstag in Bezug auf ein Korbwährungspaar ist:

- (a) für alle anderen Korbwährungspaare, für die die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag ein Berechnungstag ist, ist der Stichtag für das Korbwährungspaar dieser Vorgesehene Stichtag;

- (b) für jedes Korbwährungspaar in dem Währungspaarkorb, für welches die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag kein Berechnungstag ist, ist der Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar der erste darauffolgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für jedes dieser Korbwährungspaare ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, ein Berechnungstag für jedes dieser Korbwährungspaare. In diesem Fall:
- (i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für das maßgebliche Korbwährungspaar ist; und
 - (ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den betreffenden Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für das maßgebliche Korbwährungspaar jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für ein oder mehrere dieser Korbwährungspaare ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag.

1.4 **Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf einen Währungspaarkorb bezogen sind und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf ein Korbwährungspaar kein Berechnungstag ist, gilt Folgendes:

- (a) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Auslassung**" festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für dieses Korbwährungspaar; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung gar kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag für dieses Korbwährungspaar vorhanden sein, wird der einzige Durchschnittsermittlungs-Stichtag für dieses Korbwährungspaar wie folgt

- unter Bezugnahme auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag ermittelt:
- (i) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar dieser finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und
 - (ii) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen in Bezug auf das betreffende Korbwährungspaar entspricht, ein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar. In diesem Fall:
 - (A) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (b) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Verschiebung**" angegeben ist, gilt Folgendes:
- (i) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag; und
 - (ii) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für

das betreffende Korbwährungspaar der erste auf den Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen in Bezug auf das betreffende Korbwährungspaar entspricht, ein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar. In diesem Fall:

- (A) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist; und
 - (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;
- (c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Modifizierte Verschiebung**" angegeben ist, gilt Folgendes:
- (i) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag; und
 - (ii) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder ohne Berechnungstag zu sein für das betreffende Währungspaar der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:
 - (A) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen

Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder kein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist; und

- (B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag,

dabei gilt:

- (d) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für jedes Korbwährungspaar jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für das betreffende Korbwährungspaar ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen, und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag; und
- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag für das betreffende Korbwährungspaar ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist die Folge "**Keine Anpassung**" anwendbar.

1.5 Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf einen Währungspaarkorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die Folge "**Gemeinsamer Berechnungstag**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Berechnungstag ist, ist der Stichtag für jedes Korbwährungspaar dieser Vorgesehene Stichtag; und
- (b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Berechnungstag ist, ist der Stichtag für ein Korbwährungspaar der erste auf den Vorgesehenen Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Gemeinsamer Berechnungstag ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der darauffolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, ein Gemeinsamer Berechnungstag. In diesem Fall:

- (i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für einen oder mehrere Korbwährungspaare ist (diese Korbwährungspaare "**Betroffene Korbwährungspaare**" " in Bezug auf den betreffenden Stichtag, und jedes betreffende Korbwährungspaar ein "**Betroffenes Korbwährungspaar**");
- (ii) für ein Korbwährungspaar, das kein Betroffenes Korbwährungspaar ist, ist die FX-Rate der offizielle Umrechnungskurs für das betreffende Währungspaar, wie durch die maßgebliche Festlegungsstelle an dem betreffenden FX-Geschäftstag veröffentlicht, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt; und
- (iii) für jedes Betroffene Korbwährungspaar ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag, unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen, und dieser gemäß diesem Unterabschnitt (iii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

- (c) falls die Folge "**Keine Anpassung**" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, ist jeder Stichtag für jedes Korbwährungspaar der Vorgesehene Stichtag, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar am Stichtag, unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen, und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag.

2. Anpassungen und Vorzeitige Rückzahlung

2.1 Nachfolgewährung

Wird eine Basiswährung oder eine Preiswährung in ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel des Staates oder der Jurisdiktion, oder der Staaten oder Jurisdiktionen, die jeweils die öffentliche Stelle, Institution oder sonstige Einheit, die diese Währung ausgibt, unterhalten, oder wird eine Basiswährung oder Preiswährung mit einer weiteren Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmen, dass die betroffene Währung für die Zwecke der FX-Bezogenen Wertpapiere durch diese andere oder gemeinsame Währung ersetzt wird (die "**Nachfolgewährung**"). Soweit sie es nach billigem Ermessen für angemessen erachtet, kann die Berechnungsstelle angemessene Anpassungen einer oder mehrerer Bestimmungen der FX-Bezogenen Wertpapiere vornehmen, einschließlich u.a. jeder für die auf der Grundlage der FX-Bezogenen Wertpapiere erfolgende Abwicklung oder Zahlung maßgeblichen Variable oder Bestimmung, um der Ersetzung der maßgeblichen Währung durch die Nachfolgewährung Rechnung zu tragen, und die Berechnungsstelle bestimmt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Anpassung. Stellt die

Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine Anpassung, die sie nach Maßgabe dieser FX-Bezogenen Bestimmung 2.1 vornehmen kann, zu einem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin veranlassen, die FX-Bezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden FX-Bezogenen Bestimmung 2.3 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

2.2 Ersatzfestlegungsstelle

Wird die FX-Rate oder ein(e) andere(r) maßgebliche Rate oder Preis für das maßgebliche Währungspaar (einschließlich eines Korbwährungspaares) nicht länger durch die Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Einrichtung, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet erachtet (die "**Ersatzfestlegungsstelle**"), wird die FX-Rate für ein Währungspaar auf der Grundlage des korrespondierenden Preises, den der Ersatzfestlegungsstelle für das betreffende Währungspaar berechnet und veröffentlicht, berechnet.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass eine Einheit kein geeigneter Nachfolger der Festlegungsstelle ist, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der FX-Bezogenen Wertpapiere gemäß nachstehender FX-Bezogenen Bestimmung 2.3. (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

2.3 Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden FX-Bezogenen Bestimmungen 2.1. oder 2.2. (*Anpassungen und Vorzeitige Rückzahlung*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der FX-Bezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 16 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen den Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die FX-Bezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen FX-Bezogenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrages zu bezahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 16 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

3. Definitionen

"**Betroffenes Korbwährungspaar**" und "**Betroffene Korbwährungspaare**" haben die in der FX-Bezogenen Bestimmung 1.5 (b)(i) (*Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Basiswährung**" hat die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Basisland**" bezeichnet den Staat oder die Jurisdiktion, oder eine Gruppe von Staaten oder Jurisdiktionen, die die öffentliche Stelle, Institution oder sonstige Einrichtung, der oder die die Basiswährung ausgibt, unterhalten, wie nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmt.

"**Korbwährungspaar**" und "**Korbwährungspaare**" bezeichnet jedes Währungspaar, das Bestandteil eines Währungspaarkorbes ist, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bloomberg-Seite**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar und jede bestimmte Seite, die Bildschirmseite auf dem Bloomberg-Dienst (oder die andere Seite, die diese Seite auf diesem Dienst (oder diesen Dienst) ersetzt zum Zwecke der Abbildung eines Währungswechsellkurses in Bezug auf das betreffende Währungspaar, wie durch die Berechnungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt).

"**Berechnungstag**" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen etwas anderes festgelegt ist, für ein Währungspaar, entweder (i) einen Veröffentlichungsberechnungstag oder (ii) einen Transaktionsberechnungstag, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen bestimmt, an dem jeweils kein FX-Unterbrechungsereignis aufgetreten ist oder noch andauert.

"**Berechnungsstunden**" hat die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Gemeinsamer Berechnungstag**" bezeichnet in Bezug auf Korbwährungspaare jeden Tag, der ein Berechnungstag für alle Korbwährungspaare ist.

"**Währungspaar**" bezeichnet in Bezug auf ein FX-Bezogenes Wertpapier die Preiswährung und die Basiswährung, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Währungspaarkorb**" bezeichnet einen Korb aus Währungspaaren, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Festlegungsstelle**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar, die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgesetzte Stelle (oder ihren nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmten Nachfolge- oder Ersatzeinrichtung), oder falls nicht festgesetzt, die Gesellschaft oder andere Einheit, die nach gemäß billigem Ermessen zu treffender Bestimmung der Berechnungsstelle verantwortlich für die Festsetzung des offiziellen Umrechnungskurses für das betreffende Währungspaar ist.

"**FX-Geschäftstag**", sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen etwas anderes festgelegt ist, bezeichnet in Bezug auf eine FX-Rate jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für Geschäfte (einschließlich Devisengeschäften entsprechend der Praxis des Devisenmarktes) in den Hauptfinanzzentren der Preiswährung und der Basiswährung geöffnet sind, und, soweit die Preiswährung oder die Basiswährung Euro ist, ein Tag, der zugleich ein TARGET-Abwicklungs-Tag ist.

"**FX-Unterbrechungsereignis**" bezeichnet den Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- (a) *Doppelwechsellkurs-Ereignis*: ein maßgeblicher Währungswechsellkurs, der maßgeblich für die Bestimmung der FX-Rate eines Währungspaars ist, zerfällt in zwei oder mehrere Währungswechsellkurse.
- (b) *Inkonvertibilitäts-Ereignis*: Ein Ereignis ist aufgetreten, in einer Jurisdiktion oder eine Jurisdiktion betreffend, das es grundsätzlich unmöglich macht, eine Preiswährung in

- die Basiswährung oder die Basiswährung in die Preiswährung durch übliche, rechtlich zulässige Verfahren umzutauschen;
- (c) *Nichtübertragbarkeits-Ereignis*: Ein Ereignis ist aufgetreten, in einem Referenzstaat oder Basisstaat bzw. einen Referenzstaat oder Basisstaat betreffend, das es grundsätzlich unmöglich macht, (i) die Basiswährung von Konten innerhalb des Referenzstaates auf Konten außerhalb des Referenzstaates, oder (ii) die Basiswährung zwischen Konten innerhalb des Referenzstaates der Preiswährung oder auf eine dritte Partei, die nicht in dem Referenzstaat ansässig ist, zu übertragen;
- (d) *Behörden-Störung*: Eine Störung, Störungsereignis, oder ein ähnlicher Umstand oder eine ähnliche Bedingung (unabhängig von ihrer/seiner Bezeichnung) in Bezug auf ein Wertpapier oder eine Verpflichtung für geliehenes Geld einer staatlichen Stelle oder durch eine solche garantiert, einschließlich (i) des Unterbleibens rechtzeitiger und vollständiger Zahlung des Darlehensbetrages, von Zinsen oder anderen fälligen Beträgen (ohne dass anwendbare Nachfristen wirksam werden) in Bezug auf solche Wertpapiere, Verpflichtungen oder Garantien, (ii) erklärtes Moratorium, Stillhaltevereinbarung, Verzicht, Verschiebung, Zurückweisung, Ablehnung der Wirksamkeit oder Umschuldung eines Darlehensbetrags, von Zinsen oder anderen fälligen Beträgen in Bezug auf solche Wertpapiere, Verpflichtungen oder Garantien, oder (iii) die Ergänzung oder Änderung der Geschäftsbedingungen für die Zahlung des Darlehensbetrages, der Zinsen oder eines anderen fälligen Betrages in Bezug auf solche Wertpapiere, Verpflichtungen oder Garantien ohne Zustimmung aller Anteilshaber einer solchen Verpflichtung. Für diese Zwecke wird die Bestimmung des Vorliegens oder Auftretens einer Störung, eines Störungsereignisses oder eines ähnlichen Umstands oder Ereignisses ohne Berücksichtigung des Fehlens oder behaupteten Fehlens der Befugnis oder Befähigung der betreffenden Behörde, solche Wertpapiere auszugeben, oder solche Verpflichtungen oder Garantien zu übernehmen, vorgenommen;
- (e) *Wechselkurs-Nichtverfügbarkeits- oder Illiquiditätsereignis*: Es ist für die Berechnungsstelle oder die mit ihr verbundenen Unternehmen unmöglich, oder wird für sie unmöglich, oder ist für sie nicht sinnvoll möglich, einen maßgeblichen Währungswechselkurs, der maßgeblich für die Bestimmung der FX-Rate für ein Währungspaar ist, von der für die betreffende Rate typischerweise verwendeten Quelle zu erhalten, oder eine verbindliche Quote für den betreffenden Wechselkurs zu erhalten;
- (f) *Verstaatlichungs-Ereignis*: Jede Enteignung, Beschlagnahme, Requirierung, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer maßgeblichen staatlichen Stelle, die der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen alle oder im Wesentlichen alle ihrer Vermögenswerte in einer maßgeblichen Jurisdiktion entzieht;
- (g) *Währungsverschmelzung*: Eine maßgebliche Währung hört auf zu bestehen und wird durch eine neue Währung ersetzt;

- (h) *Beschränkungen von Bankgeschäften:* Jede Aussetzung oder wesentliche Beschränkung von Bankgeschäften im Referenzstaat oder im Basisstaat;
- (i) *Beschränkungen des Handels:* Jede Aussetzung oder wesentliche Beschränkung des Handels;
- (i) in der maßgeblichen Preiswährung oder Basiswährung;
 - (ii) in Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf die maßgebliche Preiswährung oder Basiswährung an einer maßgeblichen Terminbörse, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden;
 - (iii) aufgrund der Anordnung einer Behörde oder einer maßgeblichen Terminbörse oder aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Terminbörse ihren Sitz hat; oder
 - (iv) aufgrund anderer Umstände, die mit den vorgenannten Umständen vergleichbar sind;
- (j) *Transaktions-Beschränkungen:* Öffentliche oder andere staatliche Maßnahmen in dem Referenzstaat oder dem Basisstaat, oder deren Ankündigung, durch die Goldman Sachs in ihrer Fähigkeit, Transaktionen in der maßgeblichen Preiswährung oder Basiswährung einzugehen oder zu verfolgen, negativ beeinträchtigt wird;
- (k) *Störung der Überkreuzrate:* Im Falle, dass das maßgebliche Währungspaar mittels einer Überkreuzberechnung bestimmt wird, die Aussetzung oder Beschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Währungspaares, die für die Überkreuzberechnung verwendet werden (einschließlich von Futures- und Optionskontrakten) und/oder die Beschränkung der Konvertibilität der Währungen oder Währungspaare und/oder die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Umrechnungskurs für eine maßgebliche Währung zu erhalten;
- (l) *Preis-Störung:* Der Eintritt eines Ereignisses, das nach Feststellung der Berechnungsstelle störenden oder negativen Einfluss auf die Fähigkeit der Marktteilnehmer hat:
- (i) die Marktwerte der maßgeblichen Preiswährung oder Basiswährung zu bestimmen;
 - (ii) Transaktionen in Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf die maßgebliche Preiswährung oder Basiswährung an einer maßgeblichen Futures-Börse auszuführen, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden, oder die Marktwerte solcher Kontrakte zu bestimmen; oder
- (m) *Andere Störungen:* alle weiteren Ereignisse, die den in den vorangehenden Unterabschnitten (a) bis (l) aufgeführten wirtschaftlich entsprechen.

"FX-Bezogene Wertpapiere" bezeichnet die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als FX-Bezogene Wertpapiere angegebenen Wertpapiere.

"FX-Rate" bezeichnet den Wechselkurs einer Währung für eine andere Währung, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten einer Preiswährung pro Einheit der Basiswährung.

"**Behörde**" bezeichnet jede rechtmäßige oder faktische Regierung (oder deren Vertretung oder Vermittlung), Gericht, Gerichtshof, verwaltende, exekutive, rechtsetzende oder sonstige behördliche Stelle, oder eine andere Stelle (privat oder öffentlich), die mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) eines Referenzstaates (was in Bezug auf den Euro die Europäische Union und von Zeit zu Zeit jeden ihrer Mitgliedstaaten, dessen Währung der Euro ist, einschließt) beauftragt ist.

"**Höchstzahl an Verschiebungstagen**" bezeichnet fünf FX-Geschäftstage oder eine solche andere Anzahl von FX-Geschäftstagen (oder andere Art von Tagen), wie in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Modifizierte Verschiebung**" hat jeweils die in FX-Bezogener Bestimmung 1.2(c) (*Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) oder FX-Bezogener Bestimmung 1.4.(c) (*Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Keine Anpassung**" hat jeweils die in FX-Bezogener Bestimmung 1.1(c) (*Einzelwährungspaar und Stichtage*), FX- Bezogener Bestimmung 1.2(d) (*Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*), FX-Bezogener Bestimmung 1.3(c) (*Währungspaarkorb und Stichtage – Individueller Berechnungstag*), FX-Bezogener Bestimmung 1.4(d) (*Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag*) oder FX-Bezogener Bestimmung 1.5.(c) (*Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Auslassung**" hat jeweils die in FX-Bezogener Bestimmung 1.2(a) (*Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) oder FX-Bezogener Bestimmung 1.4(a) (*Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Verschiebung**" hat jeweils die in FX-Bezogener Bestimmung 1.2(b) (*Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) oder FX-Bezogener Bestimmung 1.4(b) (*Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag*) festgesetzte Bedeutung.

"**Veröffentlichungsberechnungstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar jeden Tag, an dem die Festlegungsstelle den offiziellen Kurs für das betreffende Währungspaar veröffentlicht, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgesetzt.

"**Referenzstaat**" meint den Staat oder die Jurisdiktion, oder Gruppe von Staaten oder Jurisdiktionen, die die Behörde, Institution oder Einrichtung unterhalten, die die Preiswährung ausgibt, wie nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmt.

"**Stichtag**" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, wie angepasst in Übereinstimmung mit diesen FX-Bezogenen Bestimmungen.

"**Referenzhändler**" bezeichnet vier durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegte führende Händler in dem maßgeblichen Devisenhandelsmarkt.

"**Reuters Bildschirm**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar und jede vorgesehene Seite, die Bildschirmseite, die auf dem Reuters Monitor Money Rates Service so bezeichnet wird

(oder die andere Seite, die diese Seite auf diesem Dienst (oder diesen Dienst) ersetzt, zum Zweck der Abbildung eines Währungswechselkurses in Bezug auf das betreffende Währungspaar, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt).

"Vorgesehener Durchschnittsermittlungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar, jeden ursprünglichen Tag, der ein Durchschnittsermittlungstag gewesen wäre, aber kein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar ist.

"Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegten Vorgesehenen Stichtag.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet in Bezug auf die FX-Bezogenen Wertpapiere den Finalen Bewertungstag und/oder jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als solchen angegebenen Tag.

"Bildschirmseite" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar, den Reuters-Bildschirm, die Bloomberg-Seite oder eine andere in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Preisquelle.

"TARGET-Abwicklungstag" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 (das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2) oder dessen Nachfolgeeinrichtung geöffnet ist.

"Transaktionsberechnungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar, jeden Tag, (a) an dem nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle Transaktionen in dem betreffenden Währungspaar im globalen Währungsspotmarkt stattfinden, und (b) der ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) ist, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in den Hauptfinanzzentren der Preiswährung und der Basiswährung abwickeln, und der, im Falle, dass die Preiswährung oder Basiswährung Euro ist, zugleich ein Tag ist, der ein TARGET-Abwicklungstag ist.

"Kündigungsbetrag" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf ein FX-Bezogenes Wertpapier, für den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts des betreffenden FX-Bezogenen Wertpapiers feststellt, dass er der faire Marktpreis des betreffenden FX-Bezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag ist. Bei Bestimmung des Kündigungsbetrages kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin oder der Garantin berücksichtigen auf der Grundlage der am Markt gestellten Credit Spreads oder der Zinsen von Anleihen der Emittentin oder der Garantin, die im Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrages mit hinreichender Liquidität gehandelt werden.

"Kursreferenz" bezeichnet den, wie in den Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, bestimmten Preis.

"Gültiger Tag" bezeichnet einen Kalendertag, an dem kein FX-Störungs-Ereignis aufgetreten ist und an dem kein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag auftritt oder als aufgetreten gilt.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar jeden als solchen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgesetzten Zeitpunkt.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Rohstoffbezogene Bedingungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Rohstoffbezogene Wertpapiere

- 1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen**
 - 1.1 Einzelrohstoff und Stichtage
 - 1.2 Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.3 Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag
 - 1.4 Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag
- 2. Rechtsnachfolger berechnet und meldet einen Rohstoffreferenzpreis**
- 3. Berichtigungen veröffentlichter Rohstoffreferenzpreise**
- 4. Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb**
- 5. Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex**
- 6. Anpassungen eines Rohstoffindex**
 - 6.1 Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder Nachfolge-Rohstoffindex
 - 6.2 Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses
- 7. Berichtigungen des veröffentlichten Schlusskurses für einen Rohstoffindex**
- 8. Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung**
 - 8.1 Anpassungen nach Weiteren Störungsereignissen
 - 8.2 Änderung des anwendbaren Rechts
- 9. Vorzeitige Rückzahlung**
- 10. Allgemeine Definitionen**

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelrohstoff und Stichtage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelrohstoff bezogen sind, und

- (a) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Rohstoff ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und kein Unterbrechungstag für diesen Rohstoff ist, ist der Stichtag für diesen Rohstoff dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Rohstoff kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, ist unter den in Unterabschnitt (c) benannten Voraussetzungen der Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoff der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag in Bezug auf diesen Rohstoff ist;
- (c) die Berechnungsstelle feststellt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Rohstoff ein Unterbrechungstag ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") angegeben ist:
 - (i) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint;
 - (ii) "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**", so bestimmt die Berechnungsstelle die Kursreferenz für diesen Stichtag nach billigem Ermessen auf Grundlage des Maßgeblichen Preises (oder, falls kein Maßgeblicher Preis für einen Rohstoffreferenzpreis existiert, dieser Rohstoffreferenzpreis) in Bezug auf den Stichtag, der durch die Preisquelle am nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag veröffentlicht oder bekanntgemacht wird, für den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass entweder (A) jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag ist, oder (B) die Kursreferenz unmittelbar nach dem Stichtag für einen der Unterbrechungstag-Höchstzahl entsprechenden Zeitraum nicht verfügbar ist. In diesem Fall findet die nächste in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung Anwendung, oder, wenn keine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist, wird die Kursreferenz in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

- (iii) "**Ausweich-Referenzhändler**", so wird die Kurzreferenz in Übereinstimmung mit dem Rohstoffreferenzpreis bestimmt ("**Rohstoff-Referenzhändler**");
- (iv) "**Ausweich-Referenzpreis**", so bestimmt die Berechnungsstelle die Kursreferenz nach billigem Ermessen auf Grundlage des Preises an diesem Stichtag des ersten alternativen Rohstoffreferenzpreises, soweit ein solcher in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist. Falls ein solcher alternativer Rohstoff-Referenzpreis am Stichtag nicht verfügbar ist, kommt die nächste in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung zur Anwendung, oder, falls eine solche Unterbrechungs-Ausweidlösung nicht angegeben ist, so wird die Kursreferenz am Stichtag in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt; oder
- (v) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoff auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag, der die Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen nach dem Stichtag liegt, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, als Stichtag für den Rohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag ist; und
 - (B) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

- (vi) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" vorgesehen ist, ist jeder Stichtag für den maßgeblichen Rohstoff jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag ist, und die Kursreferenz wird durch die Berechnungsstelle in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' an jedem dieser Stichtage bestimmt, und diese von der Berechnungsstelle vorgenommene Bestimmung in Bezug auf den Stichtag gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag;
- (d) die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass ein oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen auf einen Stichtag anzuwenden sind; und dass diese maßgeblichen Unterbrechungs-Ausweichregelungen gleichzeitig oder nacheinander in einer Weise, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden;

- (e) falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass sowohl "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**" und "**Verschiebung**" anwendbare Unterbrechungs-Ausweichregelungen für einen Stichtag sind, sind diese beiden Unterbrechungs-Ausweichregelungen, soweit die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nichts anderes angeben, gleichzeitig anwendbar und unterliegen jeweils den anwendbaren Bestimmungen über die Höchstzahl an Unterbrechungstagen, wobei der gemäß Verschiebung zu bestimmende Preis nur dann die Kursreferenz ist, wenn sich nach den Bestimmungen über Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung zu keinem Zeitpunkt innerhalb einer Periode Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstage, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen nach dem maßgeblichen Stichtag entspricht, eine Kursreferenz ergibt; und
- (f) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass jeder Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoff ein Unterbrechungstag ist, und falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung vorsehen, so gilt die Unterbrechungs-Ausweichregelung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**" (mit fünf (5) Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.2 **Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoffwarenkorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass die "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gilt Folgendes:

- (a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbrohstoff ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbrohstoff ist, so ist der Stichtag für den Korbrohstoff dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbrohstoff kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag in Bezug auf diesen Korbrohstoff ist, so ist der Stichtag für diesen Korbrohstoff – unter Berücksichtigung des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag in Bezug auf den betreffenden Korbrohstoff ist;
- (c) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Korbrohstoff ein Unterbrechungstag für diesen Korbrohstoff ist, und falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") vorgesehen ist:
 - (i) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für den

maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Festlegung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint, bestimmen;

- (ii) "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**", so bestimmt die Berechnungsstelle die Kursreferenz für diesen Stichtag nach billigem Ermessen auf Grundlage des Maßgeblichen Preises (oder, falls kein Maßgeblicher Preis für einen Rohstoffreferenzpreis existiert, dieses Rohstoffreferenzpreis) in Bezug auf den Stichtag, der durch die Preisquelle am nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag veröffentlicht oder bekanntgemacht wird, für den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass entweder (A) jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag ist, oder (B) die Kursreferenz unmittelbar nach dem Stichtag für einen der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entsprechenden Zeitraum nicht verfügbar ist. In diesem Fall findet die nächste in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung Anwendung, oder, wenn keine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist, wird die Kursreferenz in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt.
- (iii) "**Ausweich-Referenzhändler**", so wird die Kursreferenz in Übereinstimmung mit dem Rohstoffreferenzpreis bestimmt ("**Rohstoff-Referenzhändler**");
- (iv) "**Ausweich-Referenzpreis**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz auf Grundlage des Preises an diesem Stichtag des ersten alternativen Rohstoffreferenzpreises, soweit ein solcher in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, und für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf den betreffenden Korbrohstoff ist. Falls ein solcher alternativer Rohstoffreferenzpreis am Stichtag nicht verfügbar ist, kommt die nächste in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung zur Anwendung, oder, falls eine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung nicht angegeben ist, wird die Kursreferenz am Stichtag in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt; oder
- (v) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Korbrohstoff auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Korbrohstoff ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der

Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den betreffenden Korbrohstoff entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:

- (A) gilt der Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen unmittelbar nach dem Stichtag entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korbrohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbrohstoff ist; und
- (B) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

- (vi) ist die Folge "**Keine Anpassung**", in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, ist der jeweilige Stichtag für den jeweiligen Korbrohstoff der Vorgesehene Stichtag auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbrohstoff ist; und die Kursreferenz wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt, wobei diese Bestimmung durch die Berechnungsstelle in Bezug auf diesen Stichtag als Kursreferenz hinsichtlich des maßgeblichen Stichtags gilt;
- (d) die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen können vorsehen, dass eine oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen zu einem Stichtag Anwendung finden; und dass diese anwendbaren Unterbrechungs-Ausweichregelungen gleichzeitig oder nacheinander in einer Weise, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden;
- (e) falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass sowohl "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**" und "**Verschiebung**" anwendbare Unterbrechungs-Ausweichregelungen für einen Stichtag sind, sind diese beiden Unterbrechungs-Ausweichregelungen, soweit nicht in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anderes angegeben ist, gleichzeitig anwendbar und unterliegen jeweils den anwendbaren Bestimmungen über die Höchstzahl an Unterbrechungstagen, wobei der gemäß Verschiebung zu bestimmende Preis nur dann die Kursreferenz ist, wenn sich nach den Bestimmungen über Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung zu keinem Zeitpunkt innerhalb einer Periode Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstage, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen nach dem maßgeblichen Stichtag entspricht, eine Kursreferenz ergibt; und
- (f) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass jeder Stichtag in Bezug auf diesen Korbrohstoff ein Unterbrechungstag ist, und, falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angeben, so gilt die Unterbrechungs-Ausweichregelung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**" (mit fünf (5) Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.3 Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoffwarenkorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass die "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für sämtliche Korbrohstoffe ist, so ist der Stichtag für die sämtlichen Korbrohstoffe dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, so ist der Stichtag für sämtliche Korbrohstoffe – unter Berücksichtigung des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der auf den Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag;
- (c) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber für einen oder mehrere der Korbrohstoffe ein Unterbrechungstag ist, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:
 - (i) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein solcher Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag kein Unterbrechungstag für einen Korbrohstoff ist, so ist der Stichtag für jeden Korbrohstoff dieser Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag;
 - (ii) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein solcher Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ein Unterbrechungstag für einen Korbrohstoff (alle solchen Korbrohstoffe gemeinsam die "**Betroffenen Korbrohstoffe**"; und jeder solche Korbrohstoff der "**Betroffene Korbrohstoff**") ist, so ist, falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") für diesen Betroffenen Korbrohstoff angeben:
 - (A) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) für den Betroffenen Korbrohstoff unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung in Bezug auf den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint;
 - (B) "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**", so wird die Kursreferenz für den Stichtag in Bezug auf den Betroffenen Korbrohstoff auf Grundlage des Maßgeblichen Preises (oder, falls kein Maßgeblicher Preis für einen Rohstoffreferenzpreis existiert, auf Grundlage dieses

Rohstoffreferenzpreis) in Bezug auf den Stichtag, der durch die Preisquelle am nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag veröffentlicht oder bekanntgemacht wird, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, bestimmt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass entweder (A) jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den Betroffenen Korbrohstoff entspricht, ein Unterbrechungstag ist, oder (B) die Kursreferenz unmittelbar nach dem Stichtag für einen der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entsprechenden Zeitraum nicht verfügbar ist. In diesem Fall findet die nächste in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung Anwendung, oder, wenn keine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist, wird die Kursreferenz in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

- (C) "**Ausweich-Referenzhändler**", so wird die Kursreferenz in Übereinstimmung mit dem Rohstoffreferenzpreis bestimmt ("**Rohstoff-Referenzhändler**");
- (D) "**Ausweich-Referenzpreis**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz für den Betroffenen Korbrohstoff auf Grundlage des Preises des ersten alternativen Rohstoffreferenzpreises an diesem Stichtag, soweit ein solcher in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist. Falls ein solcher alternativer Rohstoffreferenzpreis am Stichtag nicht verfügbar ist, kommt die nächste in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung zur Anwendung, oder, falls eine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung nicht angegeben ist, wird der Referenzkurs in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt; oder
- (E) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag für den Betroffenen Korbrohstoff auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Betroffenen Korbrohstoff ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den Betroffenen Korbrohstoff entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
 - (1) gilt der Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an

Unterbrechungstagen entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für den Betroffenen Korbrohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Korbrohstoff ist; und

- (2) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

- (F) falls die Folge "**Keine Anpassung**" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen ist, ist der jeweilige Stichtag für jeden Korbrohstoff der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbrohstoff ist, und die Kursreferenz wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' festgelegt; und diese Bestimmung durch die Berechnungsstelle gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag;
- (d) die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass ein oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen zu einem Stichtag Anwendung finden; und dass diese anwendbaren Unterbrechungs-Ausweidlösungen gleichzeitig oder nacheinander, in einer Weise wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden;
- (e) falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass sowohl "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**" und "**Verschiebung**", anwendbare Unterbrechungs-Ausweichregelungen für einen Vorgesehenen Stichtag sind, sind diese beiden Unterbrechungs-Ausweichregelungen, soweit nicht in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anderes angegeben ist, gleichzeitig anwendbar und unterliegen jeweils den anwendbaren Bestimmungen über die Höchstzahl an Unterbrechungstagen, wobei der gemäß Verschiebung zu bestimmende Preis nur dann die Kursreferenz ist, wenn sich nach den Bestimmungen über Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung zu keinem Zeitpunkt innerhalb einer Periode Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstage, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag entspricht, eine Kursreferenz ergibt, und
- (f) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass jeder Stichtag in Bezug auf jeden Korbrohstoff ein Unterbrechungstag ist, und, falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angeben, gilt die Unterbrechungs-Ausweidlösung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**", (mit fünf (5) Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.4 **Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoffkorb bezogen sind und diese Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für sämtliche Korbrohstoffe ist, so ist der Stichtag für jeden Korbrohstoff dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen oder mehrere Korbrohstoffe ist, so ist der Stichtag für jeden Korbrohstoff der nächstfolgende Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag nach dem Vorgesehenen Stichtag, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag für einen der Korbrohstoffe ist, es sei denn die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage nach dem Vorgesehenen Stichtag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere der Korbrohstoffe ist und hierdurch die Höchstzahl an Unterbrechungstagen erreicht wird. In diesem Fall:
 - (i) gilt der Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag, der eine Anzahl von Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für jeden Korbrohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere der Korbrohstoffe ist; und
 - (ii) für jeden Korbrohstoff wird die Kursreferenz durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen am Stichtag unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für jeden der maßgeblichen Rohstoffreferenzpreise, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die nach Einschätzung der Berechnungsstelle am Stichtag wesentlich ist, bestimmt;

dabei gilt:

- (iii) ist die Folge "**Keine Anpassung**" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, ist jeder Stichtag für jeden Korbrohstoff der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbrohstoff ist, und die Kursreferenz wird durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die nach ihrer Einschätzung wesentlich ist, bestimmt.

2. Rechtsnachfolger berechnet und meldet einen Rohstoffreferenzpreis

Falls in Bezug auf einen maßgeblichen Stichtag oder einen Berechnungstag, entweder ein Rohstoffreferenzpreis (i) nicht durch die Handelseinrichtung, sondern durch einen von der Berechnungsstelle akzeptierten Rechtsnachfolger berechnet und verkündet wird, oder (ii) durch einen nach billigem Ermessen und auf der Grundlage derselben oder einer im Wesentlichen ähnlichen Formel und Berechnungsmethode wie in der Berechnung des Rohstoffreferenzpreises durch die Berechnungsstelle bestimmten Nachfolgerrohstoffpreis ersetzt wird, gilt jeweils der nach diesen Grundsätzen berechnete Preis als Rohstoffreferenzpreis.

Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass entweder (A) der maßgebliche Rechtsnachfolger der Handelseinrichtung nicht akzeptabel im vorgenannten Sinne ist, oder (B) dass der neue Rohstoffreferenzpreis nicht geeignet ist, oder sonst zu wirtschaftlich nicht angemessenen Ergebnissen führen würde, kann er die Emittentin veranlassen, die Rohstoffbezogenen Wertpapiere nach Maßgabe der nachfolgenden Rohstoffbezogenen Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

3. Berichtigungen veröffentlichter Rohstoffreferenzpreise

Falls ein an einem bestimmten Tag veröffentlichter oder bekanntgemachter und durch die Berechnungsstelle zur Bestimmung einer Kursreferenz oder eines anderen Betrags an einem Stichtag verwendeter oder zu verwendender Rohstoffreferenzpreis nachträglich berichtigt und die Berichtigung durch die Handelseinrichtung oder eine für eine solche Veröffentlichung oder Bekanntmachung verantwortliche Person bis zum zweiten Geschäftstag vor dem Tag, an dem eine Zahlung fällig ist, veröffentlicht oder bekanntgemacht wird in Bezug auf die maßgebliche Veröffentlichung oder Bekanntmachung, so ist dieser korrigierte Preis der Rohstoffreferenzpreis, und die Berechnungsstelle macht, in dem Umfang, in dem es ihr erforderlich erscheint, angemessene Anpassungen hinsichtlich der Bedingungen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere, um der Berichtigung Rechnung zu tragen, vorausgesetzt dass, falls ein Berichtigungsstichtag in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen für anwendbar erklärt wurde, Berichtigungen nach diesem Berichtigungsstichtag von der Berechnungsstelle zum Zweck der Bestimmung oder Berechnung eines Betrages, und/oder zum Zweck der Bestimmung oder Berechnung, ob ein in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgesetztes Ereignis eingetreten ist, nicht zu berücksichtigen sind.

4. Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoff oder einen Rohstoffkorb bezogen sind, und ungeachtet der sonstigen Regelungen der Rohstoffbezogenen Bestimmungen, so ist für den Fall, dass in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass für einen Stichtag in Bezug auf einen Rohstoff (einschließlich eines Korbrohstoffs) ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach Anpassung eines solchen Stichtags gemäß der vorstehenden Rohstoffbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen eines Nicht-Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstags, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen*) (für Zwecke dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 4 ein "**Betroffener Rohstoff**"), der Stichtag auf einen Zeitpunkt nach dem festgesetzten Ausweich-Bewertungstag

in Bezug auf den Betroffenen Rohstoff fallen würde, so gilt der Ausweich-Bewertungstag als Stichtag für diesen Betroffenen Rohstoff.

Ist ein solcher Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag bzw. kein Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Rohstoff, ist die Kursreferenz dieses Betroffenen Rohstoffs in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' am Ausweich-Bewertungstag zu bestimmen, und der durch die Berechnungsstelle gemäß dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 4 festgesetzte Preis gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

5. Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoffindex bezogen sind, und

- (a) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen solchen Rohstoffindex ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, der kein Unterbrechungstag für diesen Rohstoffindex ist, so ist der Stichtag für diesen Rohstoffindex dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Rohstoffindex kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, so ist – vorbehaltlich des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoffindex der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag für den betreffenden Rohstoffindex ist;
- (c) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Rohstoffindex ein Unterbrechungstag ist, wird der Schlusskurs für diesen Rohstoffindex nicht durch Bezugnahme auf die Maßgebliche Bildschirmseite, sondern durch die Berechnungsstelle nach folgenden Grundsätzen bestimmt:
 - (i) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass ein Stichtag kein Unterbrechungstag in Bezug auf einen in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt ist (ein "**Nichtbetroffener Rohstoff-Kontrakt**"), wird der Schlusskurs dieses Rohstoffindex auf Grundlage des Abrechnungspreises dieses Nicht-Betroffenen Rohstoff-Kontraktes, wie von der maßgeblichen Handelseinrichtung am Stichtag veröffentlicht, bestimmt;
 - (ii) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass der Stichtag ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt ist (ein "**Betroffener Rohstoff-Kontrakt**"), wird der Schlusskurs dieses Rohstoffindex auf Grundlage des Abrechnungspreises dieses Betroffenen Rohstoff-Kontraktes, wie er durch die maßgebliche Handelseinrichtung auf der Maßgeblichen Bildschirmseite am nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Handelstag veröffentlicht wird und für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Rohstoff-Kontrakt ist, bestimmt, es sei denn die Berechnungsstelle

stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Handelstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Rohstoff-Kontrakt ist; in diesem Fall wird der Preis für diesen Betroffenen Rohstoff-Kontrakt, der für die Berechnung des Schlusskurses des zugehörigen Rohstoffindex am Stichtag verwendet wird, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Bestimmung maßgeblichen Marktbedingungen durch die Berechnungsstelle an dem Vorgesehenen Rohstoff-Handelstag für den Betroffenen Rohstoff-Kontrakt, der eine Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Handelstagen, die der Höchstzahl von Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Stichtag liegt, bestimmt, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Rohstoff-Kontrakt ist (jeder Zeitpunkt, an dem der Abrechnungspreis für einen Betroffenen Rohstoff-Kontrakt bestimmt wird, ein "**Rohstoff-Kontrakt-Bestimmungstag**").

- (iii) wenn die Geschäftsstellen der Berechnungsstelle an einem maßgeblichen Rohstoff-Kontrakt-Bestimmungstag nicht für Geschäfte geöffnet sind, wird jede maßgebliche Berechnung nach billigem Ermessen durch Goldman, Sachs & Co. oder ein anderes mit der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen vorgenommen; und
- (iv) die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen den Schlusskurs des Rohstoffindex durch Bezugnahme auf den Abwicklungspreis oder andere Preise für jeden in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt gemäß obigen Unterabschnitten (i), (ii) und (iii) unter Verwendung der dann aktuellen Methode zur Bestimmung des Rohstoffindex am Letztmöglichen Bestimmungstag.

6. Anpassungen eines Rohstoffindex

6.1 Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder Nachfolge-Rohstoffindex

Falls ein Rohstoffindex (i) nicht durch den Rohstoffindex-Sponsor, sondern durch einen nachfolgenden, für die Berechnungsstelle annehmbaren Rohstoffindex-Sponsor berechnet und verkündet wird (ein "**Rohstoffindex-Sponsornachfolger**"), oder (ii) durch einen Nachfolgerrohstoffindex ersetzt wird, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle dieselbe oder im Wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Berechnung des betreffenden Rohstoffindex verwendet, gilt jeweils dieser Rohstoffindex (der "**Nachfolge-Rohstoffindex**") als der Rohstoffindex.

Falls eines der in obigen (i) oder (ii) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder keinen Nachfolge-Rohstoffindex benannt hat, stellt der Eintritt eines solchen Ereignisses entweder eine Rohstoffindex-Änderung oder eine Rohstoffindex-Einstellung dar, und die Regelungen der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2. (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) sind entsprechend anzuwenden.

6.2 Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses

Falls die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Rohstoffindex nach billigem Ermessen feststellt, dass:

- (a) an oder vor einem Stichtag oder einem anderen maßgeblichen Tag, der maßgebliche Rohstoffindex-Sponsor oder gegebenenfalls der Rohstoffindex-Sponsornachfolger, eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode für die Berechnung oder Bestimmung der Zusammensetzung dieses Rohstoffindex vornimmt, oder auf sonstigem Wege diesen Rohstoffindex wesentlich verändert (in anderer Weise als durch eine in der Formel oder Methode über die Zusammensetzung des Rohstoffindex vorgeschriebene Änderung, durch Gewichtung der Bestandteile des Rohstoffindex und/oder andere regelmäßig anfallende Ereignisse und Modifikationen, die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle den Rohstoffindex nicht wesentlich verändern) (eine "**Rohstoffindex-Änderung**"), oder ein maßgeblicher Rohstoffindex dauerhaft eingestellt wird und im Zeitpunkt der Einstellung kein Nachfolge-Rohstoffindex existiert (eine "**Rohstoffindex-Einstellung**"), oder
- (b) an einem Stichtag oder an einem anderen maßgeblichen Tag, an dem kein Unterbrechungs-Ereignis vorliegt, der Rohstoffindex-Sponsor oder der Rohstoffindex-Sponsornachfolger den Rohstoffindex nicht berechnet und verkündet und kein Nachfolge-Rohstoffindex durch einen Rohstoffindex-Sponsornachfolger berechnet und verkündet wird (ein "**Rohstoffindex-Ausfall**", , zusammen mit einer „Rohstoffindex-Änderung“ und einer „Rohstoffindex-Einstellung“ jeweils ein "**Rohstoffindex-Anpassungsereignis**" ,),

bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, ob ein solches Rohstoffindex-Anpassungsereignis einen wesentlichen Einfluss auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere hat, und kann – sofern dies der Fall sein sollte - entscheiden, dass die in den nachstehenden Unterabschnitte (a) oder (b) dargestellten Folgen unter den dort bestimmten Voraussetzungen auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere anzuwenden sind:

- (i) anstatt unter Verwendung eines veröffentlichten Standes für den Rohstoffindex kann die Berechnungsstelle den Schlusskurs für diesen Rohstoffindex unter Verwendung des Standes am Stichtag oder zu einem anderen maßgeblichen Zeitpunkt, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, entsprechend der Formel bzw. Methode zur Berechnung des Standes dieses Rohstoffindex berechnen, unter ausschließlicher Verwendung solcher Rohstoff-Kontrakte, die unmittelbar vor dem Rohstoffindex-Anpassungsereignis in den Rohstoffindex einbezogen waren (mit Ausnahme solcher Rohstoff-Kontrakte, die nicht mehr an der maßgeblichen Handelseinrichtung notiert sind, oder für die die Handelseinrichtung aus sonstigen Gründen die Veröffentlichung ihrer maßgeblichen Preise eingestellt hat); oder
- (ii) die Berechnungsstelle kann eine angemessene Anpassung einzelner oder mehrerer Bestimmungen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere, einschließlich jeder Variablen oder Bestimmung, die für die Abwicklung oder Zahlung gemäß den Rohstoffbezogenen Wertpapieren maßgeblich ist, vornehmen, die

die Berechnungsstelle als geeignet erachtet, um dem Rohstoffindex-Anpassungsereignis Rechnung zu tragen, und bestimmt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Anpassung;

vorausgesetzt, dass die Berechnungsstelle, falls sie nach billigem Ermessen feststellt, dass keine nach Maßgabe dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2 erfolgende Anpassung zu einem wirtschaftlichen vertretbaren Ergebnis führen würde, die Emittentin auffordern kann, die Rohstoffbezogenen Wertpapiere gemäß nachfolgender Rohstoffbezogener Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

7. Berichtigungen des veröffentlichten Schlusskurses für einen Rohstoffindex

Wird ein Schlusskurs für einen am Stichtag veröffentlichten Rohstoffindex nachträglich berichtigt und wird die Berichtigung durch den Rohstoffindex-Sponsor oder gegebenenfalls den Rohstoffindex-Sponsornachfolger nicht später als 12.00 mittags (New York City Zeit) an dem dem Stichtag unmittelbar nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag veröffentlicht, gilt der korrigierte Schlusskurs für diesen Stichtag als Schlusskurs für diesen Stichtag, und die Berechnungsstelle verwendet den korrigierten Schlusskurs entsprechend den obigen Bestimmungen, unter der Maßgabe, dass die vorangehenden Bestimmungen auf Berichtigungen des Schlusskurses, die am oder nach dem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag, der dem Fälligkeitstag unmittelbar vorausgeht, veröffentlicht werden, nicht anzuwenden sind.

8. Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung

8.1 Anpassungen nach Weiteren Störungsereignissen

Bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, dass ein Weiteres Störungsereignis, das gemäß den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Anwendung findet, eingetreten ist, und wesentlichen Einfluss auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere hat, kann sie eine angemessene Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere vornehmen, einschließlich u.a. jeder für die auf Grundlage der Rohstoffbezogenen Wertpapiere erfolgende Abwicklung oder Zahlung maßgeblichen Variable oder Bestimmung, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessen erachtet, um dem maßgeblichen Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen, und den Tag des Wirksamwerdens einer solchen Anpassung bestimmen. Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine Anpassung, die sie nach Maßgabe dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 8.1 vornehmen kann, zu einem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin veranlassen, die Rohstoffbezogenen Wertpapiere gemäß der Rohstoffbezogenen Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

8.2 Änderung des anwendbaren Rechts

Stellt die Berechnungsstelle den Eintritt einer Gesetzesänderung fest, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen: (i) solche Änderungen und Anpassungen der Bedingungen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere vornehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, damit das Verhalten der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle, - falls einschlägig – des Registratoren oder der Berechnungsstelle auf Grundlage des anwendbaren Rechts nicht länger ungesetzlich oder undurchführbar ist, vorausgesetzt dass (a) solche Änderungen oder Anpassungen in der Weise vorgenommen werden, dass die wirtschaftlichen Bedingungen der Rohstoffbezogenen

Bestimmungen vor Änderungen und Anpassungen soweit als möglich und durchführbar beibehalten werden, (b) eine vorgesehene Ersetzung der Emittentin nur gemäß § 16 (*Ersetzung der Emittentin*) der Allgemeinen Bedingungen durchgeführt wird und (c) für den Fall, dass die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass keine von ihr gemäß dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 8.2 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlichen vertretbaren Ergebnis führen würde, sie die Emittentin auffordern kann, die Rohstoffbezogenen Wertpapiere gemäß nachfolgender Rohstoffbezogener Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

Vorstehender Unterabschnitt ist anwendbar auf jedes Rohstoffbezogene Wertpapier, das am oder vor dem Tag der Mitteilung der Vorzeitigen Rückzahlung gemäß nachfolgender Rohstoffbezogener Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) (der "**Benachrichtigungswirksamkeitstag**") nicht zurückgezahlt worden ist, und, um Zweifel auszuschließen, falls ein Rohstoffbezogenes Wertpapier gemäß § 2 (*Ausübung*) der Allgemeinen Bedingungen am oder vor dem Benachrichtigungswirksamkeitstag in Bezug auf dieses Rohstoffbezogene Wertpapier ausgeübt, aber noch nicht zurückgezahlt worden ist, gilt die Ausübung gemäß § 2 (*Ausübung*) der Allgemeinen Bedingungen als unwirksam und ohne Wirkung und das Rohstoffbezogene Wertpapier wird in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Unterabschnitt zurückgezahlt.

9. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in vorstehender Rohstoffbezogener Bestimmung 2 (*Rechtsnachfolger berechnet und meldet einen Rohstoffreferenzpreis*), vorstehender Rohstoffbezogener Bestimmung 6.2 (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) oder vorstehender Rohstoffbezogener Bestimmung 8 (*Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Rohstoffbezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 16 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bestimmungen einen Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Rohstoffbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Rohstoffbezogene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrages zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 16 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

10. Allgemeine Definitionen

Die folgende Begriffe und Ausdrücke haben jeweils die folgende Bedeutung in Bezug auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf die diese Rohstoffbezogenen Bestimmungen Anwendung finden.

"**Weitere Störungsereignisse**" bezeichnet eine "Hedging-Störung" oder "Erhöhte Hedging-Kosten" (jedes für sich ein "**Weiteres Störungsereignis**").

"**Betroffener Rohstoff**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 4 (*Ausweichbewertungstag für Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb*) zugewiesene Bedeutung.

"**Betroffener Korbrohstoff**" und "**Betroffene Korbrohstoffe**" haben die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.3(b)(ii) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Betroffener Rohstoff-Kontrakt**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 5(c)(ii) (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoff-index*) zugewiesene Bedeutung.

"**Korbrohstoff**" bezeichnet einen Rohstoff, der nach den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Bestandteil eines Rohstoffkorbs ist.

"**Berechnungsstellen-Feststellung**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.1(c)(i) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.2(c)(i) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*) und Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(A) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) festgelegte Bedeutung

"**Berechnungstag**" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"**Berechnungsstunden**" hat die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass an oder nach dem Emissionstag, aufgrund einer Maßnahme oder der Ankündigung einer Maßnahme, einschließlich (i) der Verabschiedung oder Änderung anwendbarer Gesetze, Verordnungen oder Verfügungen, oder (ii) der Ergänzung, Aufgabe, Neuauslegung oder Verkündung einer Auslegung durch ein Gericht, einen Gerichtshof oder eine regulatorische oder selbstverwaltende, gesetzliche oder rechtsprechende Stelle (einschließlich im Falle von (i) und (ii) jede Maßnahme einer Steuerbehörde oder der United States Commodities Futures Trading Commission ("**CFTC**") oder einer Börse oder Handelseinrichtung, soweit diese auf Anweisung der CFTC handeln), für die die Berechnungsstelle feststellt, dass es entweder (a) die Definition des „bona fide hedging“, wie sie in den auf Grundlage von Paragraph 4a (a) des United States Commodity Exchange Act 1936 in der jeweils gültigen Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") (gegenwärtig 17 CFR 150.3) ergangenen CFTC-Verordnungen verwendet wird, beeinträchtigt, oder dass diese als Frage der Praxis oder der Geschäftspolitik "Hedging-Ausnahmen", die bisher durch die CFTC oder eine Börse oder eine Handelseinrichtung auf Grundlage des Commodity Exchange Act gewährt wurden, aufhebt oder einschränkt, oder andere anwendbare Gesetze jeder Rechtsordnung beeinträchtigt oder anders ändert, was einen vergleichbaren Effekt auf eins der in Unterabschnitt (a) festgesetzten Ereignisse hat; oder (b) die Emittentin und/oder ein ihr verbundenes Unternehmen bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Rohstoffbezogenen Wertpapieren wesentliche erhöhte Kosten zu tragen haben (einschließlich, eines Anstiegs der Haftung für Steuern, einer Reduzierung der Steuervorteile oder eines anderen negativen Effekts auf ihre steuerliche Situation).

"**Schlusskurs**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den offiziellen Schlusskurs des Rohstoffindex, wie auf der Maßgeblichen Bildschirmseite am durch die Berechnungsstelle bestimmten Berechnungstag verkündet und veröffentlicht, oder, falls ein Unterbrechungs-

Ereignis in Bezug auf den Rohstoffindex und einen maßgeblichen Zeitpunkt eintritt, wie durch die Berechnungsstelle gemäß Rohstoffbezogener Bestimmung 5 (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignisse bezüglich eines Rohstoffindex*) berechnet.

"Rohstoff" bezeichnet im Falle der Emission von auf einen einzelnen Rohstoff bezogenen Rohstoffbezogenen Wertpapieren diesen Einzelrohstoff, und im Falle einer Emission von auf einen Rohstoffkorb bezogenen Rohstoffbezogenen Wertpapieren alle Korbrohstoffe, jeweils wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, wobei verwandte Begriffe entsprechend auszulegen sind.

"Rohstoffkorb" bezeichnet einen Korb, der Rohstoffe in den durch die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen relativen Verhältnissen oder Mengen enthält.

"Rohstoff-Kontrakt" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Rohstoff und einen Rohstoffreferenzpreis, den Kontrakt über zukünftige Lieferung einer Kontraktgröße in Bezug auf den maßgeblichen Liefertag für den in dem Rohstoffreferenzpreis in Bezug genommenen Rohstoff; und
- (b) in Bezug auf einen Rohstoffindex jeden Kontrakt, der an einer Handelseinrichtung gehandelt wird und der die zukünftige Lieferung eines lieferbaren, in den betreffenden Rohstoffindex einbezogenen Rohstoffs oder einen Barausgleich auf Grundlage des Preises eines solchen vorsieht.

"Rohstoff-Kontrakt-Bestimmungstag" bezeichnet in Bezug auf einen in einem Rohstoffindex enthaltenen Betroffenen Rohstoff-Kontrakt den Tag, an dem der Abwicklungspreis dieses Betroffenen Rohstoff-Kontraktes gemäß der Rohstoffbezogenen Bestimmung 5(c)(ii) (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex*) festgelegt wird.

"Rohstoffindex" bezeichnet einen Index, der auf die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen bezeichneten Rohstoffe bezogene Rohstoff-Kontrakte enthält.

"Rohstoffindex-Anpassungsereignis" bezeichnet jeweils Rohstoffindex-Einstellung, Rohstoffindex-Ausfall und Rohstoffindex-Änderung.

"Rohstoffindex-Einstellung" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2(a) (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Rohstoffindex-Ausfall" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2(b) (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Rohstoffindex-Änderung" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2(a) (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"Rohstoffindex-Sponsor" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffindex die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Einheit, für die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass sie (a) verantwortlich ist für die Aufstellung und Überprüfung der Regeln und Verfahrensweisen und Berechnungsmethoden und eventuelle Anpassungen in Bezug auf den Rohstoffindex, und (b) (direkt oder durch einen Vertreter) den Stand

eines solchen Rohstoffindex regelmäßig bekanntgibt, oder aber ihren nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmten Rechtsnachfolger.

"Rohstoffbezogene Wertpapiere" bezeichnet die Wertpapiere, die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Rohstoffbezogene Wertpapiere angegeben werden.

"Rohstoff-Referenzhändler" bedeutet, dass der Preis für einen Stichtag auf Basis von Quotierungen für den Maßgeblichen Preis von Referenzhändlern an diesem Stichtag (oder, wenn kein Maßgeblicher Preis für einen Rohstoffreferenzpreis existiert, dieses Rohstoffreferenzpreises) für die Lieferung einer Einheit des maßgeblichen Rohstoffs am Liefertermin (oder, wenn kein Liefertermin für den Rohstoffreferenzpreis existiert, für Lieferung an dem Tag, der die Grundlage bildet, auf der der Referenzpreis notiert wird) festgelegt wird. Werden, wie vorgesehen, vier Quotierungen zur Verfügung gestellt, ist der Preis für den Stichtag das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Preise (oder, falls kein Maßgeblicher Preis für den Rohstoffreferenzpreis existiert, dieser Rohstoffreferenzpreise für den maßgeblichen Tag und Zeitpunkt) für den Rohstoff, die durch die Referenzhändler zur Verfügung gestellt werden, ohne Berücksichtigung der Maßgeblichen Preise (oder, gegebenenfalls der Rohstoffreferenzpreise für den maßgeblichen Tag und Zeitpunkt) mit den höchsten und niedrigsten Werten. Werden, wie vorgesehen, genau drei Quotierungen zur Verfügung gestellt, ist der Maßgebliche Preis (oder, gegebenenfalls, der Rohstoffreferenzpreis für den maßgeblichen Tag und Zeitpunkt) der durch den maßgeblichen Referenzhändler zur Verfügung gestellte Preis, der bei Nichtberücksichtigung der Maßgeblichen Preise (oder, gegebenenfalls, des Rohstoffreferenzpreises für den maßgeblichen Tag und Zeitpunkt) mit den höchsten und niedrigsten Werten verbleibt. Zu diesem Zweck, ist, falls mehr als eine Quotierung denselben Höchst- oder Niederstwert hat, der Maßgebliche Preis (oder gegebenenfalls der Rohstoffreferenzpreis für den maßgeblich Tag und Zeitpunkt) von einer dieser Quotierungen nicht zu berücksichtigen. Werden weniger als drei Quotierungen zur Verfügung gestellt, ist die nächste in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung anzuwenden, oder, falls keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist oder als angegeben gilt, so ist der Preis für den Stichtag gemäß den obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' zu bestimmen.

"Rohstoffreferenzpreis" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff den Referenzpreis dieses Rohstoffs, wie er in den oder bzw. Grundlage der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben bzw. bestimmt wird.

"Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffkorb jeden Tag, der ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag für alle Korbrohstoffe des zugehörigen Rohstoffkorbs ist.

"Berichtigungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff, den oder die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Tag(e), oder, falls die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anzuwenden ist, an dem der Preis des betreffenden Rohstoffs festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, so ist der Berichtigungsstichtag für diesen Rohstoff der Geschäftstag zwei Tage vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherwei-

se eine Zahlung oder eine Lieferung von Vermögenswerten durch die Emittentin gegebenenfalls unter Bezugnahme auf den Preis des Rohstoffs an diesem Tag vorzunehmen ist.

"Verzögerte Veröffentlichung oder Verkündung" hat jeweils die in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1(c) (ii) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2(c)(ii) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individuell Unterbrechungstag*) und Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii) (B) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Liefertag" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffreferenzpreis, den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Liefertag.

"Nicht-Verfügbarkeit des Rohstoffreferenzpreises" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff,

- (a) die dauerhafte Unterbrechung des Handels in dem maßgeblichen Rohstoff-Kontrakt an der maßgeblichen Handelseinrichtung;
- (b) den Wegfall des Rohstoffs oder des Handels in ihm;
- (c) den Wegfall oder die dauerhafte Unterbrechung oder Nichtverfügbarkeit des Rohstoffreferenzpreises, ungeachtet der Verfügbarkeit der Preisquelle oder des Zustands des Handels in dem maßgeblichen Rohstoff-Kontrakt oder dem maßgeblichen Rohstoff.

"Unterbrechungstag" bezeichnet in Bezug auf:

- (a) einen Rohstoff oder Rohstoffkorb, jeden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag, an dem ein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten ist; und
- (b) einen Rohstoffindex einen Tag, an dem ein Unterbrechungs-Ereignis eintritt, das einen in den betreffenden Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt betrifft.

"Unterbrechungs-Ereignis" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf einen Rohstoff, den durch die Berechnungsstelle festgestellten Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgenden Ereignisse an irgendeinem Tag:
 - (i) Nichtverfügbarkeit des Rohstoffreferenzpreises;
 - (ii) Wesentliche Inhaltsänderung;
 - (iii) Wesentliche Änderung der Formel;
 - (iv) Preisquellen-Störung;
 - (v) Steuer-Störung; oder
 - (vi) Handels-Störung; und
- (b) in Bezug auf einen Rohstoffindex den durch die Berechnungsstelle festgestellten Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgende Ereignisse an irgendeinem Tag:
 - (i) der Abwicklungspreis für einen in einen Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt ist ein "Limitpreis", d.h. der Abwicklungspreis für den Rohstoff-Kontrakt an einem Tag ist im Vergleich zum Abwicklungspreis des Vortages um

den nach den Regeln der maßgeblichen Handelseinrichtung erlaubten Höchstbetrag gestiegen oder gesunken;

- (ii) der Handel in einem in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt wurde nach Handelsbeginn ausgesetzt oder unterbrochen, es sei denn der Handel in dem betreffenden Rohstoff-Kontrakt wird spätestens zehn (10) Minuten vor dem regulären Handelende in diesem Rohstoff-Kontrakt wiederaufgenommen, oder der Handel wird zehn (10) Minuten vor dem regulären Handelsschluss wiederaufgenommen, wird aber nicht bis zum regulär vorgesehenen Handelende in diesem Rohstoff-Kontrakt fortgesetzt; oder
- (iii) Nicht-Bekanntmachung oder Nicht-Veröffentlichung des Abwicklungspreises für einen in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt durch die maßgebliche Handelseinrichtung.

"Unterbrechungs-Ausweichregelung" hat jeweils die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.1(c) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.2(c) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*) und der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.3(c) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Ausweich-Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff oder einen Rohstoffkorb und bezüglich jedes maßgeblichen Tages den oder die Tag(e), wie in den maßgeblichen Emissionspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Ausweich-Referenzhändler" hat jeweils die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.1(c)(iii) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.2(c)(iii) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage und Individuelle Unterbrechungstage*) und der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.3(c)(ii)(C) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Ausweich-Referenzpreis" hat jeweils die in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1(c)(iv) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2(c)(iv) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage und Individuelle Unterbrechungstage*) und Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(D) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Absicherungspositionen" bezeichnet alle Vereinbarungen, die von der Hedge-Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere – gleich ob für einzelne Vermögenswerte oder auf Portfoliobasis – abgeschlossen werden, wie etwa einen Erwerb, Kauf, Verkauf, Abschluss oder das Aufrechterhalten von einer oder mehreren (a) Positionen in oder Kontrakten über Wertpapiere(n), Optionen, Terminkontrakte(n), Devisen oder Derivate(n), (b) Aktienleihegeschäften oder (c) sonstigen Instrumenten oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung).

"Hedging-Störung" bedeutet in Bezug auf Rohstoffbezogene Wertpapiere, dass die Hedge-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach Treu und Glauben (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Rohstoffbezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"Hedging-Partei" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"Erhöhte Hedgingkosten" bedeutet, dass der Hedge-Partei (im Vergleich zu den am Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, wie etwa höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, **wobei** wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedge-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedgingkosten gelten.

"Letztmöglicher Bestimmungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Stichtag und die in den maßgeblichen Rohstoffindex an diesem Stichtag einbezogenen Betroffenen Rohstoff-Kontrakte, den zeitlich letzten Rohstoff-Kontrakt-Bestimmungstag.

"Wesentliche Inhaltsänderung" bedeutet in Bezug auf einen Rohstoff den Eintritt einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder Beschaffenheit des Rohstoffs oder des maßgeblichen Rohstoff-Kontrakts nach dem Emissionstag.

"Wesentliche Änderung der Formel" bedeutet in Bezug auf einen Rohstoff, den Eintritt einer wesentlichen Änderung der Formel oder der Berechnungsmethode für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis nach dem Emissionstag.

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" bezeichnet in Bezug auf Rohstoffbezogene Wertpapiere, die bezogen sind auf:

- (a) einen Einzelrohstoff, fünf Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage, oder
- (b) einen Rohstoffkorb und falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die „Korbbewertung“ (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag) nicht anzuwenden ist, fünf Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage; oder

- (c) einen Rohstoffkorb und falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die „Korbbewertung“ (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag) anzuwenden ist, fünf Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage; oder
- (d) einen Rohstoffindex, fünf Vorgesehene Rohstoff-Handelstage,

oder, in jedem Fall, jeweils eine solche Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, Vorgesehenen Rohstoff-Handelstagen oder Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen (oder eine andere Art von Tagen), wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Nächstfolgender Monat" meint, falls ein numerisches Adjektiv vorangestellt ist, in Bezug auf einen Liefertag und einen Stichtag oder gegebenenfalls einen Berechnungstag, den Monat des Ablaufs des durch das numerische Adjektiv bezeichneten Rohstoff-Kontraktes so dass zum Beispiel (i) "Erster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Rohstoff-Kontraktes, der als erster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, (ii) "Zweiter nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Rohstoff-Kontraktes, der als zweiter nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, und (iii) "Sechster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Rohstoff-Kontraktes, der als sechster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet.

"Keine Anpassung" hat jeweils die in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1.(c)(vi) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2(c)(vi) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(F) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) und Rohstoffbezogener Bestimmung 1.4(b)(iii) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Vorgesehener Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Verschiebung" hat jeweils die in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1(c)(v) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2(c)(v) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(E) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Preiswesentlichkeitsprozentsatz" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als solchen angegebenen Prozentsatz.

"Preisquelle" bezeichnet die Veröffentlichung (oder einen anderen Ursprung einer Referenz, einschließlich einer Handelseinrichtung), die den Maßgeblichen Preis (oder die Preise, aus denen der Maßgebliche Preis berechnet wird) enthält (oder berichtet), wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Preisquellen-Störung" bezeichnet in Bezug auf eine Rohstoff:

- (a) das Ausbleiben der Bekanntmachung oder Veröffentlichung des Maßgeblichen Preises (oder der zur Bestimmung des Maßgeblichen Preises notwendigen Informationen) für

den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis durch die Preisquelle (oder, falls ein Maßgeblicher Preis für den Rohstoffreferenzpreis nicht existiert, das Ausbleiben der Bekanntmachung oder Veröffentlichung des Rohstoffreferenzpreises für einen maßgeblichen Tag (oder der zur Bestimmung dieses Rohstoffreferenzpreises für diesen Tag notwendigen Informationen));

- (b) die zeitweise oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Preisquelle;
- (c) falls der Rohstoffreferenzpreis "Rohstoff-Referenzhändler" ist, das Scheitern der Einholung von zumindest drei Notierungen der maßgeblichen Referenzhändler;
- (d) ist ein Preiswesentlichkeitsprozentsatz in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, das Abweichen des in Übereinstimmung mit Rohstoffreferenzpreis gemäß „Rohstoff-Referenzhändler“ festgestellten Maßgeblichen Preises für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis um diesen Preiswesentlichkeitsprozentsatz.

"**Stichtag**" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Rohstoffbezogenen Bestimmungen.

"**Referenzhändler**" bezeichnet, falls der maßgebliche Rohstoffreferenzpreis "**Rohstoff – Referenzhändler**" ist, die vier in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Händler, oder, wenn solche Händler nicht angegeben sind, vier durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu bestimmende, im maßgeblichen Markt führende Händler.

"**Maßgebliche Bildschirmseite**" bezeichnet die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bloomberg-Seite bzw. Bloomberg-Ticker oder deren durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu benennenden jeweiligen offiziellen Nachfolger.

"**Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag**" bezeichnet:

- (a) in Bezug auf ein auf einen Einzelrohstoff oder einen Rohstoffkorb bezogenes Rohstoffbezogenes Wertpapier, und:
 - (i) falls der Rohstoffreferenzpreis für einen Rohstoff ein durch eine Handelseinrichtung verkündeter oder veröffentlichter Preis ist, einen Tag, an dem die Handelseinrichtung für den Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn kein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten wäre), ungeachtet eines Handelendes der Handelseinrichtung vor ihrem vorgesehenen Handelende; und
 - (ii) falls der Rohstoffreferenzpreis für einen Rohstoff kein durch eine Handelseinrichtung verkündeter oder veröffentlichter Preis ist, einen Tag, der ein Tag ist, für den die maßgebliche Preisquelle einen Preis veröffentlicht hat (oder veröffentlicht hätte, wenn kein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten wäre);
- (b) in Bezug auf ein auf einen Rohstoffindex bezogenes Rohstoffbezogenes Wertpapier, einen Tag:
 - (i) der ein Tag ist (oder wäre, wenn kein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten wäre), an dem alle Handelseinrichtungen, an denen die in den Rohstoffindex

einbezogenen Rohstoff-Kontrakte gehandelt werden, für den Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet sind, auch wenn eine dieser Handelseinrichtungen vor ihrem üblichen Handelsschluss schließt; und

- (ii) die Geschäftsräume von Goldman, Sachs & Co. in New York City für Geschäfte geöffnet sind.

"Vorgesehener Rohstoff-Handelstag" bezeichnet in Bezug auf einen Betroffenen Rohstoff-Kontrakt, einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass die maßgebliche Handelseinrichtung, an der der Betroffene Rohstoff-Kontrakt gehandelt wird, zum Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet ist.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet in Bezug auf das Rohstoffbezogene Wertpapier, den Finalen Bewertungstag und/oder jeden anderen Tag, der als solcher in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird.

"Maßgeblicher Preis" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffreferenzpreis jeden der nachfolgenden Preise (der ein Preis sein muss, der in oder durch die maßgebliche Preisquelle angezeigt wird, oder der auf Grundlage von in der oder durch die Preisquelle angezeigten Informationen bestimmt werden kann) und – je nach Vereinbarung - wie folgt lautet: (A) der Höchstpreis, (B) der niedrigste Preis, (C) das Mittel aus Höchst- und niedrigstem Preis, (D) der Schlusskurs, (E) der Eröffnungskurs, (F) der Geldkurs, (G) der Briefkurs, (H) das Mittel aus Geld- und Briefkurs, (I) der Abwicklungspreis, (J) der offizielle Abwicklungspreis; (K) der offizielle Preis, (L) das Morgen-Fixing; (M) das Nachmittags-Fixing, (N) der Kassakurs oder (O) jeder andere in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Preis.

"Nachfolge-Rohstoffindex" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.1 (*Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder Nachfolge-Rohstoffindex*) zugewiesene Bedeutung.

"Rohstoffindex-Sponsornachfolger" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.1 (*Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder Nachfolge-Rohstoffindex*) zugewiesene Bedeutung.

"Steuer-Störung" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff die Verhängung, Änderung oder Aufhebung von Verbrauchssteuern, Abfindungssteuern, Gebrauchssteuern, Mehrwertsteuern, Übertragungssteuern, Stempelsteuern, Urkundssteuern, Aufnahme-steuern oder vergleichbaren Steuern auf diesen oder mit Bezug zu diesem Rohstoff berechnet (mit Ausnahme einer Steuer auf das oder mit Bezug auf das Brutto- oder Nettoeinkommen berechnet) durch jede Regierungs- oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag oder einem anderen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegten Tag, soweit unmittelbare Folge einer solchen Verhängung, Änderung oder Aufhebung ein Anstieg oder ein Absinken der Kursreferenz an dem Tag ist, der anderenfalls ein Stichtag oder Berechnungstag wäre, der ohne diese Verhängung, Änderung oder Aufhebung nicht zu beobachten gewesen wäre.

"Kündigungsbetrag" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf ein Rohstoffbezogenes Wertpapier, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis des Rohstoffbezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag festgesetzt wird, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts des maßgeblichen Rohstoffbezogenen Wertpapiers. Im Rahmen der Bestimmung des Kündigungsbetrages kann die Berechnungsstelle u.a.

auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin oder der Garantin berücksichtigen, wie sie sich aus den am Markt quotierten Credit Spreads oder den Zinssätzen für Anleihen der Emittentin oder der Garantin ergeben, soweit diese im Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags in hinreichend liquiden Märkten gehandelt werden.

"Handels-Störung" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff, die wesentliche Aussetzung oder wesentliche Beschränkung des Handels in dem Rohstoff-Kontrakt oder dem Rohstoff an der Handelseinrichtung, oder – soweit in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben oder durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt - in jedem weiteren Futures-Kontrakt, Options-oder Swap-Kontrakt oder Rohstoff an einer Handelseinrichtung. Für diese Zwecke:

- (a) ist eine Aussetzung des Handels in dem Rohstoff-Kontrakt oder dem Rohstoff an einem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag nur dann als wesentlich anzusehen, wenn:
 - (i) jeglicher Handel in dem Rohstoff-Kontrakt oder in dem Rohstoff für den gesamten Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag ausgesetzt ist; oder
 - (ii) jeglicher Handel in dem Rohstoff-Kontrakt oder in dem Rohstoff nach Eröffnung des Handels an einem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag ausgesetzt wird und der Handel nicht vor dem vorgesehenen Handelsschluss in dem betroffenen Rohstoff-Kontrakt oder Rohstoff an dem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag wiederaufgenommen wird und die Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn angekündigt wird; und
- (b) eine Beschränkung des Handels in dem Rohstoff-Kontrakt oder dem Rohstoff an einem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag ist nur dann als wesentlich anzusehen, wenn die Handelseinrichtung Limits für die Preisspanne, innerhalb derer der Preis des Rohstoff-Kontrakts oder des Rohstoffs sich bewegen darf, festsetzt, und der Schluss- und Abrechnungkurs des Rohstoff-Kontrakts oder des Rohstoffs an diesem Tag entweder gleich der Obergrenze oder gleich der Untergrenze dieser Preisspanne ist.

"Handelseinrichtung" bezeichnet (a) in Bezug auf einen Rohstoff oder einen maßgeblichen Rohstoff-Kontrakt die Börse oder Handelsplattform oder den Haupthandelsplatz, an dem der betreffende Rohstoff oder Rohstoff-Kontrakt gehandelt wird, und (b) in Bezug auf Rohstoffbezogene Wertpapiere, die auf einen einzelnen Rohstoff oder einen Korb von Rohstoffen bezogen sind, die Börse oder Handelsplattform oder den Haupthandelsplatz, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen oder im Rohstoffreferenzpreis angegeben, oder jeweils eine Nachfolgeeinrichtung der Börse, der Handelsplattform oder des Haupthandelsplatzes, an die der Handel in dem betreffenden Rohstoff oder Rohstoff-Kontrakt zeitweise verlegt ist, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt.

"Nichtbetroffener Rohstoff-Vertrag" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 5(c)(i) (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex*) zugewiesene Bedeutung.

"Kursreferenz" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Preis.

"Einheit" bezeichnet die Maßeinheit für den maßgeblichen Rohstoff, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Futures Kontrakt bezogene Bedingungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Futuresbezogene Wertpapiere

- 1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen**
 - 1.1 Einzelfutures Kontrakt und Stichtage
 - 1.2 Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag
 - 1.3 Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag
 - 1.4 Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag
- 2. Rechtsnachfolger berechnet und meldet eine Kursreferenz**
- 3. Berichtigungen veröffentlichter Kursreferenzen**
- 4. Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelfutures Kontrakt oder Futureskorb**
- 5. Rolling Futures Bestimmungen**
- 6. Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung**
 - 6.1 Anpassungen nach Weiteren Störungsereignissen
 - 6.2 Änderung des anwendbaren Rechts
- 7. Vorzeitige Rückzahlung**
- 8. Allgemeine Definitionen**

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelfutures Kontrakt und Stichtage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futuresbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelfutures Kontrakt bezogen sind, und

- (a) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Futures Kontrakt ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag und kein Unterbrechungstag für diesen Futures Kontrakt ist, ist der Stichtag für diesen Futures Kontrakt dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Futures Kontrakt kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, ist unter den in Unterabschnitt (c) benannten Voraussetzungen der Stichtag in Bezug auf diesen Futures Kontrakt der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag in Bezug auf diesen Futures Kontrakt ist;
- (c) die Berechnungsstelle feststellt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Futures Kontrakt ein Unterbrechungstag ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") angegeben ist:
 - (i) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung für den maßgeblichen Preis des Futures Kontrakts, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint; oder
 - (ii) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Futures Kontrakt auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Futures-Geschäftstag, der die Anzahl von Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen nach dem Stichtag liegt, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, als Stichtag für den Futures Kontrakt, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag ist; und
 - (B) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die "Berechnungsstellen-Feststellung" bestimmt;

dabei gilt:

- (iii) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" vorgesehen ist, ist jeder Stichtag für den maßgeblichen Futures Kontrakt jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser

Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag ist, und die Kursreferenz wird durch die Berechnungsstelle in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die "Berechnungsstellen-Feststellung" an jedem dieser Stichtage bestimmt, und diese von der Berechnungsstelle vorgenommene Bestimmung in Bezug auf den Stichtag gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag;

- (d) die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass ein oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen auf einen Stichtag anzuwenden sind; und dass diese maßgeblichen Unterbrechungs-Ausweichregelungen gleichzeitig oder nacheinander in einer Weise, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden; und
- (e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass jeder Stichtag in Bezug auf diesen Futures Kontrakt ein Unterbrechungstag ist, und falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung vorsehen, so gilt die Unterbrechungs-Ausweichregelung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**" (mit fünf (5) Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.2 **Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futuresbezogenen Wertpapiere auf einen Futureskorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass "**Korbbewertung (Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gilt Folgendes:

- (a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbfutures ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbfutures ist, so ist der Stichtag für den Korbfutures dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbfutures kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag in Bezug auf diesen Korbfutures ist, so ist der Stichtag für diesen Korbfutures – unter Berücksichtigung des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag in Bezug auf den betreffenden Korbfutures ist;
- (c) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Korbfutures ein Unterbrechungstag für diesen Korbfutures ist, und falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") vorgesehen ist:
 - (i) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für den maßgeblichen Preis des Futures Kontrakts, der maßgeblichen Marktbedingungen

zum für die Festlegung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint, bestimmen; oder

- (ii) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Korb Futures auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Korb Futures ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den betreffenden Korb Futures entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:
 - (A) gilt der Vorgesehene Futures-Geschäftstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen unmittelbar nach dem Stichtag entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korb Futures, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korb Futures ist; und
 - (B) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

- (iii) ist die Folge "**Keine Anpassung**", in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, ist der jeweilige Stichtag für den jeweiligen Korb Futures der Vorgesehene Stichtag auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korb Futures ist; und die Kursreferenz wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die "Berechnungsstellen-Feststellung" bestimmt, wobei diese Bestimmung durch die Berechnungsstelle in Bezug auf diesen Stichtag als Kursreferenz hinsichtlich des maßgeblichen Stichtags gilt;
- (d) die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen können vorsehen, dass eine oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen zu einem Stichtag Anwendung finden; und dass diese anwendbaren Unterbrechungs-Ausweichregelungen gleichzeitig oder nacheinander in einer Weise, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden; und
- (e) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass jeder Stichtag in Bezug auf diesen Korb Futures ein Unterbrechungstag ist, und, falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angeben, so gilt die Unterbrechungs-Ausweichregelung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**" (mit fünf (5) Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.3 **Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futuresbezogenen Wertpapiere auf einen Futureskorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für sämtliche Korbfutures ist, so ist der Stichtag für sämtliche Korbfutures dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, so ist der Stichtag für sämtliche Korbfutures – unter Berücksichtigung des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der auf den Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstag;
- (c) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber für einen oder mehrere der Korbfutures ein Unterbrechungstag ist, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:
 - (i) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein solcher Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag kein Unterbrechungstag für einen Korbfutures ist, so ist der Stichtag für jeden Korbfutures dieser Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstag;
 - (ii) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein solcher Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag ein Unterbrechungstag für einen Korbfutures (alle solchen Korbfutures gemeinsam die "**Betroffenen Korbfutures**"; und jeder solche Korbfutures der "**Betroffene Korbfutures**") ist, so ist, falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") für diesen Betroffenen Korbfutures angeben:
 - (A) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) für den Betroffenen Korbfutures unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung in Bezug auf den maßgeblichen Preis des Futures Kontrakts, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint; oder
 - (B) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag für den Betroffenen Korbfutures auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Betroffenen Korbfutures ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstage, die unmittelbar auf

den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den Betroffenen Korbfutures entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:

- (1) gilt der Vorgesehene Futures-Geschäftstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für den Betroffenen Korbfutures, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Korbfutures ist; und
- (2) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

- (C) falls die Folge "**Keine Anpassung**" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen ist, ist der jeweilige Stichtag für jeden Korbfutures der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbfutures ist, und die Kursreferenz wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die "Berechnungsstellen-Feststellung" festgelegt; und diese Bestimmung durch die Berechnungsstelle gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag;
- (d) die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass ein oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen zu einem Stichtag Anwendung finden; und dass diese anwendbaren Unterbrechungs-Ausweidlösungen gleichzeitig oder nacheinander, in einer Weise wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden; und
- (e) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass jeder Stichtag in Bezug auf jeden Korbfutures ein Unterbrechungstag ist, und, falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angeben, gilt die Unterbrechungs-Ausweidlösung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**", (mit fünf (5) Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.4 **Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futuresbezogenen Wertpapiere auf einen Futureskorb bezogen sind und diese Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für sämtliche Korbfutures ist, so ist der Stichtag für jeden Korbfutures dieser Vorgesehene Stichtag;
- (b) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen oder mehrere Korbfutures ist, so ist der Stichtag für jeden Korbfutures der nächstfolgende Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstag nach dem Vorgesehenen Stichtag, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag für einen der Korbfutures ist, es sei denn die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstage nach dem Vorgesehenen Stichtag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere der Korbfutures ist und hierdurch die Höchstzahl an Unterbrechungstagen erreicht wird. In diesem Fall:
 - (i) gilt der Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstag, der eine Anzahl von Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für jeden Korbfutures, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere der Korbfutures ist; und
 - (ii) für jeden Korbfutures wird die Kursreferenz durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen am Stichtag unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für jeden der maßgeblichen Futurespreise, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die nach Einschätzung der Berechnungsstelle am Stichtag wesentlich ist, bestimmt;

dabei gilt:

- (iii) ist die Folge "**Keine Anpassung**" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, ist jeder Stichtag für jeden Korbfutures der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbfutures ist, und die Kursreferenz wird durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für den maßgeblichen Futurespreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die nach ihrer Einschätzung wesentlich ist, bestimmt.

2. Rechtsnachfolger berechnet und meldet eine Kursreferenz

Falls in Bezug auf einen maßgeblichen Stichtag oder einen Berechnungstag, entweder eine Kursreferenz (i) nicht durch die Handelseinrichtung, sondern durch einen von der Berechnungsstelle akzeptierten Rechtsnachfolger berechnet und verkündet wird, oder (ii) durch einen nach billigem Ermessen und auf der Grundlage derselben oder einer im Wesentlichen ähnli-

chen Formel und Berechnungsmethode wie in der Berechnung der Kursreferenz durch die Berechnungsstelle bestimmten Nachfolgepreis ersetzt wird, gilt jeweils der nach diesen Grundsätzen berechnete Preis als Kursreferenz.

Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass entweder (A) der maßgebliche Rechtsnachfolger der Handelseinrichtung nicht akzeptabel im vorgenannten Sinne ist, oder (B) dass die neue Kursreferenz nicht geeignet ist, oder sonst zu wirtschaftlich nicht angemessenen Ergebnissen führen würde, kann er die Emittentin veranlassen, die Futuresbezogenen Wertpapiere nach Maßgabe der nachfolgenden Futuresbezogenen Bestimmung 7 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

3. Berichtigungen veröffentlichter Kursreferenzen

Falls ein an einem bestimmten Tag veröffentlichter oder bekanntgemachter und durch die Berechnungsstelle zur Bestimmung einer Kursreferenz oder eines anderen Betrags an einem Stichtag verwendeter oder zu verwendender Preis des Futures Kontrakts nachträglich berichtigt und die Berichtigung durch die Handelseinrichtung oder eine für eine solche Veröffentlichung oder Bekanntmachung verantwortliche Person bis zum zweiten Geschäftstag vor dem Tag, an dem eine Zahlung fällig ist, veröffentlicht oder bekanntgemacht wird in Bezug auf die maßgebliche Veröffentlichung oder Bekanntmachung, so ist dieser korrigierte Preis der Preis des Futures Kontrakts, und die Berechnungsstelle macht, in dem Umfang, in dem es ihr erforderlich erscheint, angemessene Anpassungen hinsichtlich der Bedingungen der Futuresbezogenen Wertpapiere, um der Berichtigung Rechnung zu tragen, vorausgesetzt dass, falls ein Berichtigungsstichtag in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen für anwendbar erklärt wurde, Berichtigungen nach diesem Berichtigungsstichtag von der Berechnungsstelle zum Zweck der Bestimmung oder Berechnung eines Betrages, und/oder zum Zweck der Bestimmung oder Berechnung, ob ein in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgesetztes Ereignis eingetreten ist, nicht zu berücksichtigen sind.

4. Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelfutures Kontrakt oder Futureskorb

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futuresbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelfutures Kontrakt oder einen Futureskorb bezogen sind, und ungeachtet der sonstigen Regelungen der Futuresbezogenen Bestimmungen, so ist für den Fall, dass in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass für einen Stichtag in Bezug auf einen Futures Kontrakt (einschließlich eines Korbfutures) ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach Anpassung eines solchen Stichtags gemäß der vorstehenden Futuresbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht-Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen*) (für die Zwecke dieser Futuresbezogenen Bestimmung 4 ein "**Betroffener Futures**"), der Stichtag auf einen Zeitpunkt nach dem festgesetzten Ausweich-Bewertungstag in Bezug auf den Betroffenen Futures fallen würde, so gilt der Ausweich-Bewertungstag als Stichtag für diesen Betroffenen Futures.

Ist ein solcher Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag bzw. kein Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Futures, ist die Kursreferenz dieses Betroffenen Futures in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' am Ausweich-Bewertungstag zu bestimmen, und der durch die Berechnungsstelle gemäß dieser Futuresbezogenen Bestimmung 4 festgesetzte Preis gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

5. Rolling Futures Bestimmungen

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt ist, dass auf die Wertpapiere die Rolling Futures Bestimmungen Anwendung finden, wird der maßgebliche Futures Kontrakt (wenn die Futuresbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelfutures Kontrakt bezogen sind) bzw. der maßgeblich Korbfutures (wenn die Futuresbezogenen Wertpapiere auf einen Futureskorb bezogen sind) an jedem für diesen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures maßgeblichen Rollovertag durch den Futures Kontrakt (einschließlich eines Korbfutures) mit dem Verfallstermin ersetzt, der in dem jeweils maßgeblichen jeweils zeitlich nächsten der Maßgeblichen Monate liegt, wie in den Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein Futures Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Futures Kontrakts bzw. Korbfutures im Wesentlichen übereinstimmen, kann die Berechnungsstelle die Emittentin veranlassen, die Futuresbezogenen Wertpapiere gemäß der Futuresbezogenen Bestimmung 7 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen Monate bei einer Änderung der für die Handelseinrichtung hinsichtlich der Verfallstermine maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede Bezugnahme in den Bedingungen auf "**Futures Kontrakt**" bzw. "**Korbfutures**" gilt als Bezugnahme auf den Futures Kontrakt bzw. Korbfutures, der nach Durchführung der oben dargestellten Ersetzung zum maßgeblichen Zeitpunkt relevant ist.

Am Rollovertag werden folgenden Anpassungen vorgenommen:

(a) Sofern nach den Emissionsspezifischen Bestimmungen "Basispreisanpassung" Anwendung findet, wird der Aktuelle Basispreis angepasst, indem unmittelbar nach der Anpassung des Aktuellen Basispreises am Rollovertag gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen das auf das nächste Vielfache des Basispreis-Rundungsbetrags gerundete Ergebnis nachfolgender Berechnung – wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird – als neuer Aktueller Basispreis festgelegt wird.

bei Long Optionsscheinen

$$\text{Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Basispreis}_{\text{alt}} - (\text{RK}_{\text{alt}} - \text{Fee}) + (\text{RK}_{\text{neu}} + \text{Fee})$$

bei Short Optionsscheinen

$$\text{Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Basispreis}_{\text{alt}} - (\text{RK}_{\text{alt}} + \text{Fee}) + (\text{RK}_{\text{neu}} - \text{Fee})$$

"Basispreis_{neu}" entspricht dem Aktuellen Basispreis nach dem Rollovertag

"Basispreis_{alt}" entspricht dem gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen am Rollovertag angepassten Aktuellen Basispreis

"RK_{alt}" entspricht dem Rolloverkurs für den vor dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures

"RK_{neu}" entspricht dem Rolloverkurs für den nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures

"Fee" entspricht der Transaktionsgebühr.

(b) Sofern nach den Emissionsspezifischen Bestimmungen "Bezugsverhältnisanpassung" Anwendung findet, wird das Bezugsverhältnis am Rollovertag angepasst, indem der Rolloverkurs für den am Rollovertag maßgeblichen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures ("**Rolloverkurs_{alt}**") abzüglich der Transaktionsgebühr ("**TG**") durch den Rolloverkurs für den nach dem Rollovertag maßgeblichen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures ("**Rolloverkurs_{neu}**") zuzüglich der Transaktionsgebühr dividiert und dieses Ergebnis mit dem alten Bezugsverhältnis ("**Bezugsverhältnis_{alt}**") multipliziert wird. Das angepasste Bezugsverhältnis ("**Bezugsverhältnis_{neu}**") berechnet sich demnach wie folgt:

$$\text{Bezugsverhältnis}_{\text{neu}} = \text{Bezugsverhältnis}_{\text{alt}} \times ((\text{Rolloverkurs}_{\text{alt}} - \text{TG}) / (\text{Rolloverkurs}_{\text{neu}} - \text{TG}))$$

Das auf den Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag abgerundete Ergebnis wird als neues Bezugsverhältnis festgelegt.

6. Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung

6.1 Anpassungen nach Weiteren Störungsereignissen

Bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, dass ein Weiteres Störungsereignis, das gemäß den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Anwendung findet, eingetreten ist, und wesentlichen Einfluss auf die Futuresbezogenen Wertpapiere hat, kann sie eine angemessene Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen der Futuresbezogenen Wertpapiere vornehmen, einschließlich u.a. jeder für die auf Grundlage der Futuresbezogenen Wertpapiere erfolgende Abwicklung oder Zahlung maßgeblichen Variable oder Bestimmung, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessen erachtet, um dem maßgeblichen Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen, und den Tag des Wirksamwerdens einer solchen Anpassung bestimmen. Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine Anpassung, die sie nach Maßgabe dieser Futuresbezogenen Bestimmung 6.1 vornehmen kann, zu einem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin veranlassen, die Futuresbezogenen Wertpapiere gemäß der Futuresbezogenen Bestimmung 7 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

6.2 Änderung des anwendbaren Rechts

Sofern "**Gesetzesänderung**" gemäß den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Anwendung findet und die Berechnungsstelle den Eintritt einer Gesetzesänderung feststellt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen: (i) solche Änderungen und Anpassungen der Bedingungen der Futuresbezogenen Wertpapiere vornehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, damit das Verhalten der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle, - falls einschlägig – des Registratoren oder der Berechnungsstelle auf Grundlage des anwendbaren Rechts nicht länger ungesetzlich oder undurchführbar ist, vorausgesetzt dass (a) solche Änderungen oder Anpassungen in der Weise vorgenommen werden, dass die wirtschaftlichen Bedingungen der Futuresbezogenen Bestimmungen vor Änderungen und Anpassungen soweit als möglich und durchführbar beibehalten werden, (b) eine vorgesehene Ersetzung der Emittentin nur gemäß § 14 (*Ersetzung der Emittentin*) der Allgemeinen Bedingungen durchgeführt wird und (c) für den Fall, dass die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass keine von ihr gemäß dieser Futuresbezogenen Bestimmung 6.2 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlichen vertretbaren Ergebnis führen würde, sie die Emittentin auffordern kann, die Futuresbezogenen Wertpapiere gemäß nachfolgender Futuresbezogener Bestimmung 7 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

Vorstehender Unterabschnitt ist anwendbar auf jedes Futuresbezogene Wertpapier, das am oder vor dem Tag der Mitteilung der Vorzeitigen Rückzahlung gemäß nachfolgender Futuresbezogener Bestimmung 7 (*Vorzeitige Rückzahlung*) (der "**Benachrichtigungswirksamkeitstag**") nicht zurückgezahlt worden ist, und, um Zweifel auszuschließen, falls ein Futuresbezogenes Wertpapier gemäß § 2 (*Ausübung*) der Allgemeinen Bedingungen am oder vor dem Benachrichtigungswirksamkeitstag in Bezug auf dieses Futuresbezogene Wertpapier ausgeübt, aber noch nicht zurückgezahlt worden ist, gilt die Ausübung gemäß § 2 (*Ausübung*) der Allgemeinen Bedingungen als unwirksam und ohne Wirkung und das Futuresbezogene Wertpapier wird in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Unterabschnitt zurückgezahlt.

7. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in vorstehender Futuresbezogener Bestimmung 2 (*Rechtsnachfolger berechnet und meldet eine Kursreferenz*), Futuresbezogener Bestimmung 5 (*Rolling Futures Bestimmungen*) oder vorstehender Futuresbezogener Bestimmung 6 (*Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Futuresbezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 16 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bestimmungen einen Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Futuresbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Futuresbezogene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrages zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 16 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

8. Allgemeine Definitionen

Die folgende Begriffe und Ausdrücke haben jeweils die folgende Bedeutung in Bezug auf die Futuresbezogenen Wertpapiere auf die diese Futuresbezogenen Bestimmungen Anwendung finden.

"**Weitere Störungsereignisse**" bezeichnet eine "Hedging-Störung" oder "Erhöhte Hedging-Kosten" (jedes für sich ein "**Weiteres Störungsereignis**").

"**Betroffener Futures**" hat die in der Futuresbezogenen Bestimmung 4 (*Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelfutures Kontrakt oder Futureskorb*) zugewiesene Bedeutung.

"**Betroffener Korb Futures**" und "**Betroffene Korb Futures**" haben die in der Futuresbezogenen Bestimmung 1.3(c)(ii) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Korb Futures**" bezeichnet einen Futures Kontrakt, der nach den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Bestandteil eines Futureskorbs ist.

"**Berechnungsstellen-Feststellung**" hat die in der Futuresbezogenen Bestimmung 1.1(c)(i) (*Einzelfutures Kontrakt und Stichtage*), der Futuresbezogenen Bestimmung 1.2(c)(i) (*Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*) und Futuresbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(A) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) festgelegte Bedeutung.

"**Berechnungstag**" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"**Berechnungsstunden**" hat die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass an oder nach dem Emissionstag, aufgrund einer Maßnahme oder der Ankündigung einer Maßnahme, einschließlich (i) der Verabschiedung oder Änderung anwendbarer Gesetze, Verordnungen oder Verfügungen, oder (ii) der Ergänzung, Aufgabe, Neuauslegung oder Verkündung einer Auslegung durch ein Gericht, einen Gerichtshof oder eine regulatorische oder selbstverwaltende, gesetzliche oder rechtsprechende Stelle (einschließlich im Falle von (i) und (ii) jede Maßnahme einer Steuerbehörde oder der United States Commodities Futures Trading Commission ("**CFTC**") oder einer Börse oder Handelseinrichtung, soweit diese auf Anweisung der CFTC handeln), für die die Berechnungsstelle feststellt, dass es entweder (a) die Definition des „bona fide hedging“, wie sie in den auf Grundlage von Paragraph 4a (a) des United States Commodity Exchange Act 1936 in der jeweils gültigen Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") (gegenwärtig 17 CFR 150.3) ergangenen CFTC-Verordnungen verwendet wird, beeinträchtigt, oder dass diese als Frage der Praxis oder der Geschäftspolitik "Hedging-Ausnahmen", die bisher durch die CFTC oder eine Börse oder eine Handelseinrichtung auf Grundlage des Commodity Exchange Act gewährt wurden, aufhebt oder einschränkt, oder andere anwendbare Gesetze jeder Rechtsordnung beeinträchtigt oder anders ändert, was einen vergleichbaren Effekt auf eins der in Unterabschnitt (a) festgesetzten Ereignisse hat; oder (b) die Emittentin und/oder ein ihr verbundenes Unternehmen bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Futuresbezogenen Wertpapieren wesentliche erhöhte

Kosten zu tragen haben (einschließlich, eines Anstiegs der Haftung für Steuern, einer Reduzierung der Steuervorteile oder eines anderen negativen Effekts auf ihre steuerliche Situation).

"Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag" bezeichnet in Bezug auf einen Futureskorb jeden Tag, der ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag für alle Korbfutures des zugehörigen Futureskorbs ist.

"Berichtigungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt, den oder die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Tag(e), oder, falls die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anzuwenden ist, an dem der Preis des betreffenden Futures Kontrakts festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, so ist der Berichtigungsstichtag für diesen Futures Kontrakt der Geschäftstag zwei Tage vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder eine Lieferung von Vermögenswerten durch die Emittentin gegebenenfalls unter Bezugnahme auf den Preis des Futures Kontrakts an diesem Tag vorzunehmen ist.

"Nicht-Verfügbarkeit der Kursreferenz" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt,

- (a) die dauerhafte Unterbrechung des Handels in dem maßgeblichen Futures Kontrakt an der maßgeblichen Handelseinrichtung;
- (b) den Wegfall des Futures Kontrakts oder des Handels in ihm;
- (c) den Wegfall oder die dauerhafte Unterbrechung oder Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz, ungeachtet der Verfügbarkeit der Preisquelle oder des Zustands des Handels in dem maßgeblichen Futures Kontrakt.

"Unterbrechungstag" bezeichnet einen Vorgesehenen Futures-Handelstag, an dem (i) die Handelseinrichtung während ihrer üblichen Handelszeiten nicht für den Handel geöffnet ist oder (ii) an dem ein Unterbrechungs-Ereignis eintritt.

"Unterbrechungs-Ereignis" bezeichnet den durch die Berechnungsstelle festgestellten Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgenden Ereignisse an irgendeinem Tag:

- (i) Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz;
- (ii) Wesentliche Inhaltsänderung;
- (iii) Wesentliche Änderung der Formel;
- (iv) Preisquellen-Störung;
- (v) Steuer-Störung; oder
- (vi) Handels-Störung.

"Unterbrechungs-Ausweichregelung" hat jeweils die in der Futuresbezogenen Bestimmung 1.1(c) (*Einzelfutures Kontrakt und Stichtage*), der Futuresbezogenen Bestimmung 1.2(c) (*Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*) und der Futuresbezogenen Bestimmung 1.3(c) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Ausweich-Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt oder einen Futureskorb und bezüglich jedes maßgeblichen Tages den oder die Tag(e), wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Futures Kontrakt**" bezeichnet im Falle der Emission von auf einen einzelnen Futures Kontrakt bezogenen Futuresbezogenen Wertpapieren diesen Einzelfutures Kontrakt, und im Falle einer Emission von auf einen Futureskorb bezogenen Futuresbezogenen Wertpapieren alle Korbfutures, jeweils wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, wobei verwandte Begriffe entsprechend auszulegen sind.

"**Futureskorb**" bezeichnet einen Korb von Futures Kontrakten wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Futuresbezogene Wertpapiere**" bezeichnet Wertpapiere, die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Futuresbezogene Wertpapiere angegeben werden.

"**Hedging-Störung**" bedeutet in Bezug auf Futuresbezogene Wertpapiere, dass die Hedging-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach Treu und Glauben (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedging-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Futuresbezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"**Hedging-Partei**" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"**Erhöhte Hedgingkosten**" bedeutet, dass der Hedging-Partei (im Vergleich zu den am Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, wie etwa höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedging-Partei in Bezug auf die Futuresbezogenen Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, **wobei** wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedging-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedgingkosten gelten.

"**Wesentliche Inhaltsänderung**" bedeutet in Bezug auf einen Futures Kontrakt den Eintritt einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder Beschaffenheit des maßgeblichen Futures Kontrakts nach dem Emissionstag oder jede andere Änderung bezüglich der Bedingungen des Futures Kontrakts.

"Wesentliche Änderung der Formel" bedeutet in Bezug auf einen Futures Kontrakt, den Eintritt einer wesentlichen Änderung der Formel oder der Berechnungsmethode für die maßgebliche Kursreferenz nach dem Emissionstag.

"Höchstzahl an Unterbrechungstagen" bezeichnet in Bezug auf Futuresbezogene Wertpapiere, die bezogen sind auf:

- (a) einen Einzelfutures Kontrakt, fünf Vorgesehene Futures-Geschäftstage, oder
- (b) einen Futureskorb und falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die "Korbbewertung" (Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag) nicht anzuwenden ist, fünf Vorgesehene Futures-Geschäftstage; oder
- (c) einen Futureskorb und falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die "Korbbewertung" (Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag) anzuwenden ist, fünf Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstage;

oder, in jedem Fall, jeweils eine solche Anzahl von Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, Vorgesehenen Futures-Handelstagen oder Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen (oder eine andere Art von Tagen), wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"Nächstfolgender Monat" meint, falls ein numerisches Adjektiv vorangestellt ist, in Bezug auf einen Stichtag oder gegebenenfalls einen Berechnungstag, den Monat des Ablaufs des durch das numerische Adjektiv bezeichneten Futures Kontrakts, so dass zum Beispiel (i) "Erster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als erster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, (ii) "Zweiter nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als zweiter nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, und (iii) "Sechster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als sechster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet.

"Keine Anpassung" hat jeweils die in Futuresbezogener Bestimmung 1.1(c)(iii) (*Einzelfutures Kontrakte und Stichtage*), Futuresbezogener Bestimmung 1.2(c)(iii) (*Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*), Futuresbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(C) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) und Futuresbezogener Bestimmung 1.4(b)(iii) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Vorgesehener Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Verschiebung" hat jeweils die in Futuresbezogener Bestimmung 1.1(c)(ii) (*Einzelfutures Kontrakt und Stichtage*), Futuresbezogener Bestimmung 1.2(c)(ii) (*Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*), Futuresbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(B) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"Preisquellen-Störung" bezeichnet die zeitweise oder dauerhafte Nichtveröffentlichung des Preises durch die Handelseinrichtung.

"Preiswährung" bezeichnet die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Währung.

"Stichtag" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Futuresbezogenen Bestimmungen.

"Maßgeblicher Monat" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Monat.

"Maßgebliche Bildschirmseite" bezeichnet die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bloomberg-Seite bzw. Bloomberg-Ticker oder deren durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu benennenden jeweiligen offiziellen Nachfolger.

"Rollover" bezeichnet den Rollover eines maßgeblichen Futures Kontrakts an dessen Rollovertag entsprechend Futuresbezogener Bestimmung 5.

"Rolloverkurs" entspricht jeweils dem in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen oder nach der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Art und Weise bestimmten Rolloverkurs. Die Berechnungsstelle ist jeweils berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Änderung wirksam wird, und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat für alle Futures Kontrakte das für die Ermittlung und Feststellung des Rolloverkurses maßgebliche Zeitfenster nach billigem Ermessen anzupassen (beispielsweise im Falle einer Änderung der Handelszeiten an der Handelseinrichtung), wobei das Zeitfenster im Fall einer solchen Anpassung drei (3) Stunden nicht überschreiten wird. Die **"Rollover Kursreferenzen"** entsprechen den an der Handelseinrichtung am Rollovertag festgestellten und veröffentlichten Kursen für den maßgeblichen Futures Kontrakt (einschließlich des offiziellen Schlusskurses).

"Rollovertag" entspricht jeweils dem in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen bzw. nach der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Art und Weise bestimmten Rollovertag. Sollte an einem Rollovertag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an der Handelseinrichtung mangelnde Liquidität im Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation bestehen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen anderen Berechnungstag als Rollovertag festzulegen. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Änderung wirksam wird, und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat einen abweichenden Rollovertag nach billigem Ermessen festzulegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn an der Handelseinrichtung die Regularien, die Einfluss auf die Festlegung des Rollovertags haben, geändert werden. Fällt der Stichtag auf einen Rollovertag, wird der Tilgungsbetrag auf Grundlage des Rolloverkurses für den vor dem Rollovertag aktuellen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures und auf Grundlage des Aktuellen Basispreises am Rollovertag vor der Anpassung gemäß der Futuresbezogenen Bestimmung 5 (*Rolling Futures Bestimmungen*) ermittelt.

"Vorgesehener Futures-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Handelseinrichtung für den Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn kein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten wäre), ungeachtet eines Handelsendes der Handelseinrichtung vor ihrem vorgesehenen Handelsende.

"Vorgesehener Futures-Handelstag" bezeichnet in Bezug auf einen Betroffenen Futures Kontrakt, einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass die maßgebliche Handelseinrichtung, an der der Betroffene Futures Kontrakt gehandelt wird, zum Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet ist.

"Vorgesehener Stichtag" bezeichnet in Bezug auf das Futuresbezogene Wertpapier, den Finalen Bewertungstag und/oder jeden anderen Tag, der als solcher in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird.

"Steuer-Störung" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt die Verhängung, Änderung oder Aufhebung von Verbrauchssteuern, Abfindungssteuern, Gebrauchssteuern, Mehrwertsteuern, Übertragungssteuern, Stempelsteuern, Urkundssteuern, Aufnahmesteuern oder vergleichbaren Steuern auf diesen oder mit Bezug zu diesem Futures Kontrakt berechnet (mit Ausnahme einer Steuer auf das oder mit Bezug auf das Brutto- oder Nettoeinkommen berechnet) durch jede Regierungs- oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag oder einem anderen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegten Tag, soweit unmittelbare Folge einer solchen Verhängung, Änderung oder Aufhebung ein Anstieg oder ein Absinken der Kursreferenz an dem Tag ist, der anderenfalls ein Stichtag oder Berechnungstag wäre, der ohne diese Verhängung, Änderung oder Aufhebung nicht zu beobachten gewesen wäre.

"Kündigungsbetrag" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf ein Futuresbezogenes Wertpapier, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis des Futuresbezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag festgesetzt wird, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts des maßgeblichen Futuresbezogenen Wertpapiers. Im Rahmen der Bestimmung des Kündigungsbetrages kann die Berechnungsstelle u.a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin oder der Garantin berücksichtigen, wie sie sich aus den am Markt quotierten Credit Spreads oder den Zinssätzen für Anleihen der Emittentin oder der Garantin ergeben, soweit diese im Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags in hinreichend liquiden Märkten gehandelt werden.

"Handels-Störung" bezeichnet eine durch die jeweilige Handelseinrichtung oder anderweitig bestimmte Aussetzung oder Einschränkung des Handels, sei es aufgrund von Preisschwankungen über die von der jeweiligen Handelseinrichtung zugelassenen Limite hinaus oder aus sonstigen Gründen in Bezug auf Terminkontrakte an der Handelseinrichtung.

"Handelseinrichtung" bezeichnet die Börse oder Handelsplattform oder den Haupthandelsplatz, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, oder jeweils eine Nachfolgeeinrichtung der Börse, der Handelsplattform oder des Haupthandelsplatzes, an die der Handel in dem betreffenden Futures Kontrakt zeitweise verlegt ist, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt.

"Transaktionsgebühr" entspricht anfänglich der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Anfänglichen Transaktionsgebühr (die **"Anfängliche**

Transaktionsgebühr"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Transaktionsgebühr bis zur Höhe der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr (die "**Maximale Transaktionsgebühr**") anzupassen. Die Anpassung der Transaktionsgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"Kursreferenz" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Preis.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Zinssatzbezogene Bedingungen

**Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für
Zinssatzbezogene Wertpapiere**

1. **Festlegung des maßgeblichen Zinssatzes**
2. **Definitionen**

1. Festlegung des maßgeblichen Zinssatzes

Der maßgebliche Zinssatz, welcher im Hinblick auf den jeweiligen Zinsfestlegungstag auf die Zinssatzbezogenen Wertpapiere Anwendung findet, wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter folgenden Voraussetzungen festgelegt:

- (a) die Berechnungsstelle wird nach billigem Ermessen denjenigen Zinssatz festlegen, welcher auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zur Maßgeblichen Zeit am maßgeblichen Zinsfestlegungstag erscheint;
- (b) sollte, in dem oben unter (a) genannten Fall, der Zinssatz nicht auf der Seite angezeigt werden oder sollte die Maßgebliche Bildschirmseite nicht abrufbar sein, wird die Berechnungsstelle:
 - (i) von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken am Maßgeblichen Finanzzentrum einen ungefähr zur Maßgeblichen Zeit am Maßgeblichen Zinsfestlegungstag geltenden Angebotssatz für den Zinssatz an führende Kreditinstitute im Interbanken-Markt des Maßgeblichen Finanzzentrums zu einem für eine einzelne Transaktion an diesem Markt zu diesem Zeitpunkt typischen Gegenwert anfordern; und
 - (ii) das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze festlegen,

mit der Maßgabe dass, sollten weniger als zwei nach Unterabsatz (i) angeforderte Angebotssätze genannt worden sein, der Zinssatz durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt wird,

und dass, im Falle der Absätze (a) und (b), jeder maßgebliche Zinssatz im Hinblick auf einen Zinsfestlegungstag die Summe der Marge und des Zinssatzes oder (gegebenenfalls) des festgelegten arithmetischen Mittels ist.

2. Definitionen

"**Korbzinssatz**" und "**Korbzinssätze**" bezeichnet jeden Zinssatz, der Bestandteil eines Zinssatzkorbs ist, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bloomberg Seite**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinssatz und jede vorgesehene Seite, diejenige Anzeigeseite die als solche im Bloomberg[®] Dienst vorgesehen ist (oder eine Seite, welche diese Seite möglicherweise innerhalb des Dienstes im Hinblick auf die Darstellung des maßgeblichen Zinssatzes oder Wertes, welcher von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf den Zinssatz festgelegt wurde, ersetzt (oder diese Dienste ersetzt)).

"**Berechnungstag**" bezeichnet in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere den Berechnungstag wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Berechnungstunden**" in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere entsprechen den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Berechnungstunden.

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere den Zinsfestlegungstag wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Zinssatz**" bezeichnet in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere den maßgeblichen Zinssatz wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Zinssatzkorb**" bezeichnet einen Korb aus Zinssätzen wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Zinssatzbezogene Wertpapiere**" bezeichnet Wertpapiere die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als "Zinssatzbezogene Wertpapiere" bezeichnet sind.

"**Marge**" bezeichnet in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Satz.

"**Referenzbank**" bezeichnet die Anzahl von Großbanken die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben sind und von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in dem Maßgeblichen Finanzzentrum ausgewählt wurden.

"**Maßgebliches Finanzzentrum**" bezeichnet in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Stadt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere jeden Zeitpunkt, der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist.

"**Reuters Bildschirm**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinssatz und jede vorgesehene Seite, diejenige Anzeigeseite die als solche im Reuters Monitor Money Rates Dienst vorgesehen ist (oder eine Seite, welche diese Seite möglicherweise innerhalb des Dienstes im Hinblick auf die Darstellung des maßgeblichen Zinssatzes oder Wertes, welcher von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf den Zinssatz festgelegt wurde, ersetzt (oder diese Dienste ersetzt)).

"**Maßgebliche Bildschirmseite**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinssatz den Reuters Bildschirm, die Bloomberg Seite oder jede andere Seite wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Kursreferenz**" bezeichnet den maßgeblichen Zinssatz wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Die "Emissionsspezifischen Bestimmungen" der Wertpapiere ergänzen und vervollständigen die Allgemeinen Bedingungen für die jeweilige Serie von Wertpapieren. Eine Fassung der Emissionsspezifischen Bestimmungen, ergänzt und vervollständigt für die jeweilige Serie von Wertpapieren, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt werden. Die Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt, und die Allgemeine Bedingungen (inklusive der maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen) bilden zusammen die "Bedingungen" der jeweiligen Serie von Wertpapieren.

Die nachfolgenden Emissionsspezifischen Bestimmungen enthalten die Produktspezifischen Bestimmungen des entsprechenden Wertpapiertyps und darüber hinaus die auf alle Wertpapiertypen anwendbaren Allgemeinen Bestimmungen

Im Fall von Abweichungen zwischen den Emissionsspezifischen Bestimmungen und den Allgemeinen Bedingungen gehen diese Emissionsspezifischen Bestimmungen im Hinblick auf die Wertpapiere vor.

Teil A – Produktspezifische Bestimmungen, die auf bestimmte Arten von Wertpapieren anwendbar sind

Produkt Nr. 1. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Klassische Optionsscheine

Tilgungsbetrag

[im Fall von Long Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.

Tilgungsbetrag = (Referenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].]

[im Fall von Short Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.

Tilgungsbetrag = (Basispreis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].]

[im Fall von Long Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor]. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

Tilgungsbetrag = Nominalbetrag x Performance des Basiswerts [x Partizipationsfaktor].]

[im Fall von Short Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor]. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

Tilgungsbetrag = Nominalbetrag x Performance des Basiswerts [x Partizipationsfaktor].]

Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

Anfänglicher Referenzpreis	•
[Bezugsverhältnis]	[•]
Anpassung des Bezugsverhältnisses	[Nein][Nicht anwendbar]
[Nominalbetrag]	[•]
[Partizipationsfaktor]	[•][Nicht anwendbar]
[Performance des Basiswerts]	[[Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird][Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfängli-

Referenzpreis	chen Referenzpreis dividiert wird] [●] [Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag] [●]
Basispreis	●
Anpassung des Basispreises	Nein

Produkt Nr. 2. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Discount Optionsscheine

Tilgungsbetrag *[im Fall von Long Discount Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:*

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor]. Der Tilgungsbetrag ist auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor]. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\min(\text{Referenzpreis, Cap}) - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} [\times \text{Partizipationsfaktor}.]$$

[im Fall von Short Discount Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor]. Der Tilgungsbetrag ist auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor]. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Basispreis} - (\max(\text{Referenzpreis, Cap})) \times \text{Bezugsverhältnis} [\times$$

	Partizipationsfaktor].]
	Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).
Cap	•
Anfänglicher Referenzpreis	•
Höchstbetrag	•
Bezugsverhältnis	•
Anpassung des Bezugsverhältnisses	Nein
[Partizipationsfaktor]	[•]
Referenzpreis	[Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag] [•]
Basispreis	•
Anpassung des Basispreises	Nein

Produkt Nr. 3. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Mini Future Turbo Optionsscheine

Tilgungsbetrag *[Im Fall von Long Mini Future Turbo Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:*

Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis vor dem Anpassungszeitpunkt überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.

$Tilgungsbetrag = (Referenzpreis - \text{Aktueller Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} [\times \text{Partizipationsfaktor}]$

[Im Fall von Short Mini Future Turbo Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehalt-

lich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis vor dem Anpassungszeitpunkt unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.

Tilgungsbetrag = (Aktueller Basispreis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor]

Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

Anpassungszeitpunkt	●
Erster Basispreisanpassungstag	●
Anfängliche Zinsmarge	●
Anfänglicher Knock-Out Puffer	●
Anfänglicher Referenzpreis	●
Knock-Out Barriere	Die Knock-Out Barriere am Bewertungsstichtag entspricht ●. Die Knock-Out Barriere wird gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst.
Anpassung der Knock-Out Barriere	Ja
Knock-Out Barriere Rundungsbetrag	●
Knock-Out Ereignis	[Touch][Break]
Knock-Out Kurs	●
Knock-Out Tilgungsbetrags-Rundung	●
Knock-Out Tilgungszeitraum	●
Maximale Zinsmarge	●
Maximaler Knock-Out Puffer	●
Bezugsverhältnis	●
Anpassung des Bezugsverhältnisses	Nein
Beobachtungstag	●
Beobachtungsstunden	[●][Nicht anwendbar]
Beobachtungszeitraum	[●][Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[●][Nicht anwendbar]

Basispreis	Der Basispreis am Bewertungsstichtag entspricht •. Der Basispreis wird gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst.
Anpassung des Basispreises	Ja
Referenzpreis	[Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag] [•]
Referenzzinssatz	[•][Referenzzinssatz für die Preiswährung minus Referenzzinssatz für die Basiswährung]
Referenzzinssatz für die Basiswährung	[•][Nicht anwendbar]
Referenzzinssatz für die Preiswährung	[•][Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Referenzzinssatz	[•][Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung	[•][Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung	[•][Nicht anwendbar]
Bewertungsstichtag	•
Basispreis-Rundungsbetrag	•

Produkt Nr. 4. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Turbo Optionsscheine

Tilgungsbetrag	<p><i>[im Fall von Bull Turbo Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</i></p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.</p> <p>Tilgungsbetrag = (Referenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor]</p> <p><i>[im Fall von Bear Turbo Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</i></p>
----------------	---

Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.

Tilgungsbetrag = (Basispreis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor]

Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

Anfänglicher Referenzpreis	[●][Nicht anwendbar]
Knock-Out Barriere	●
Anpassung der Knock-Out Barriere	Nein
Knock-Out Ereignis	[Touch][Break]
Knock-Out Kurs	●
Knock-Out Tilgungsbetrag	●
Bezugsverhältnis	●
Anpassung des Bezugsverhältnisses	Nein
Beobachtungstag	●
Beobachtungsstunden	[●][Nicht anwendbar]
Beobachtungszeitraum	[●][Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[●][Nicht anwendbar]
Referenzpreis	[Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag][●]
Basispreis	[●]
Anpassung des Basispreises	Nein

Produkt Nr. 5. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Open End Turbo Optionsscheine

Tilgungsbetrag *[im Fall von Bull Open End Turbo Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:*

Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehalt-

lich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.

Tilgungsbetrag = (Referenzpreis – Aktueller Basispreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor]

[im Fall von Bear Open End Turbo Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.

Tilgungsbetrag = (Aktueller Basispreis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor]

Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

Anpassungszeitpunkt	●
Erster Basispreisanpassungstag	●
Anfängliche Zinsmarge	●
Anfänglicher Referenzpreis	[●][Nicht anwendbar]
Knock-Out Barriere	Die Knock-Out Barriere am Bewertungsstichtag ist ●. Die Knock-Out Barriere wird gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst.
Anpassung der Knock-Out Barriere	Ja
Knock-Out Ereignis	[Touch][Break]
Knock-Out Kurs	●
Knock-Out Tilgungsbetrag	●
Maximale Zinsmarge	●

Bezugsverhältnis	•
Anpassung des Bezugsverhältnisses	Nein
Beobachtungstag	•
Beobachtungsstunden	[•][Nicht anwendbar]
Beobachtungszeitraum	[•][Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[•]
Referenzpreis	[Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag][•]
Referenzzinssatz	[•][Referenzzinssatz für die Preiswährung minus Referenzzinssatz für die Basiswährung]
Referenzzinssatz für die Basiswährung	[•][Nicht anwendbar]
Referenzzinssatz für die Preiswährung	[•][Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Referenzzinssatz	[•][Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung	[•][Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung	[•][Nicht anwendbar]
Basispreis	Der Basispreis am Bewertungsstichtag entspricht •. Der Basispreis wird gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst.
Anpassung des Basispreises	Ja
Bewertungsstichtag	•
Basispreis-Rundungsbetrag	•

Produkt Nr. 6. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Faktor Turbo Optionscheine

Tilgungsbetrag	<i>[Im Fall von Long Faktor Turbo Optionscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</i> Der Tilgungsbetrag entspricht im Falle einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber, vorbehaltlich [(i)] des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen [oder (ii)]
----------------	---

einer Ausübung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß § 2 (4) der Allgemeinen Bedingungen], dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Aktuellen Bezugsverhältnis, d.h.

Tilgungsbetrag = (Referenzpreis – Aktueller Basispreis) x Aktuelles Bezugsverhältnis]

[Im Fall von Short Faktor Turbo Optionscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht im Falle einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber, vorbehaltlich [(i)] des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen [oder (ii) einer Ausübung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß § 2 (4) der Allgemeinen Bedingungen], dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Aktuellen Bezugsverhältnis, d.h.

Tilgungsbetrag = (Aktueller Basispreis – Referenzpreis) x Aktuelles Bezugsverhältnis]

Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

Erster Beobachtungstag	•
Anfängliche Zinsmarge	•
Anfangskurs	•
Anfänglicher Roll Over Spread	•
Rundung des Inneren Werts	•
Knock-Out Barriere	Obere Knock-Out Barriere • Untere Knock-Out Barriere •
Anpassung der Knock-Out Barriere	Nein
Knock-Out Ereignis	[Touch][Break]
Knock-Out Tilgungsbetrags-Rundung	•

Hebel	●
Maximale Zinsmarge	●
Maximaler Roll Over Spread	●
Bezugsverhältnis	Das Bezugsverhältnis am Bewertungstichtag entspricht ●. Das Bezugsverhältnis wird gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst.
Anpassung des Bezugsverhältnisses	Ja
Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag	●
Beobachtungstag	●
Beobachtungsstunden	●
Referenzpreis	[Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, sofern zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung der Kursreferenz am Finalen Bewertungstag und dem letzten Anpassungstag ein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist, dem Stop-Loss Referenzpreis] [●]
Referenzzinssatz	[●][Referenzzinssatz für die Preiswährung minus Referenzzinssatz für die Basiswährung]
Referenzzinssatz für die Basiswährung	[●][Nicht anwendbar]
Referenzzinssatz für die Preiswährung	[●][Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Referenzzinssatz	[●][Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung	[●][Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung	[●][Nicht anwendbar]
Stop-Loss Barriere	Die Stop-Loss Barriere am Bewertungstichtag entspricht ●. Die Stop-Loss Barriere wird gemäß § 10 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst.
Anpassung der Stop-Loss Barriere	Ja
Stop-Loss Barriere-Rundungsbetrag	●
Stop-Loss Puffer	●
Stop-Loss Kurs	●

Basispreis	Der Basispreis am Bewertungsstichtag entspricht •. Der Basispreis wird gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst.
Anpassung des Basispreises	Ja
Bewertungsstichtag	•
Basispreis-Rundungsbetrag	•

Produkt Nr. 7. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Down & Out Put Optionsscheine

Tilgungsbetrag	<p><i>[Im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</i></p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h.</p> <p>Tilgungsbetrag = (Basispreis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].]</p> <p><i>[Im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</i></p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen, der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor]. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:</p> <p>Tilgungsbetrag = Nominalbetrag x Performance des Basiswerts [x Partizipationsfaktor].]</p> <p>Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).</p>
----------------	---

Anfänglicher Referenzpreis	•
Knock-Out Barriere	•
Anpassung der Knock-Out Barriere	Nein
Knock-Out Ereignis	[Touch][Break]
Knock-Out Kurs	•
Knock-Out Tilgungsbetrag	null (0)
[Bezugsverhältnis]	[•]
[Anpassung des Bezugsverhältnisses]	[Nein][Nicht anwendbar]
[Nominalbetrag]	[•]
Beobachtungstag	•
Beobachtungsstunden	[•][Nicht anwendbar]
Beobachtungszeitraum	[•][Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[•]
[Performance des Basiswerts]	[[Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird] [•]]
Basispreis	•
Anpassung des Basispreises	Nein
Referenzpreis	[Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag] [•]
Kündigungsrecht im Falle eines Knock-Out Ereignisses	[Anwendbar][Nicht anwendbar]

Produkt Nr. 8. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Up & Out Call Optionscheine

Tilgungsbetrag	<i>[Im Fall von Up & Out Call Optionscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:</i> Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipations-
----------------	--

faktor], d.h.

Tilgungsbetrag = (Referenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].]

[Im Fall von Up & Out Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:

Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen, der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor]. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

Tilgungsbetrag = Nominalbetrag x Performance des Basiswerts [x Partizipationsfaktor].]

Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

Anfänglicher Referenzpreis	•
Knock-Out Barriere	•
Anpassung der Knock-Out Barriere	Nein
Knock-Out Ereignis	[Touch][Break]
Knock-Out Kurs	•
Knock-Out Tilgungsbetrag	null (0)
[Bezugsverhältnis]	[•]
[Anpassung des Bezugsverhältnisses]	[Nein][Nicht anwendbar]
[Nominalbetrag]	[•]
Beobachtungstag	•
Beobachtungsstunden	[•][Nicht anwendbar]
Beobachtungszeitraum	[•][Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[•]
[Performance des Basiswerts]	[[Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird] [•]]

Basispreis	•
Anpassung des Basispreises	Nein
Referenzpreis	[Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag] [•]
Kündigungsrecht im Falle eines Knock-Out Ereignisses	[Anwendbar][Nicht anwendbar]

Teil B - Allgemeine Bestimmungen, die auf alle Arten von Wertpapieren anwendbar sind¹

Begriffe im Hinblick auf Wertpapierrecht, Status, Garantie, Definitionen (§ 1 der Allgemeinen Bedingungen)

Tilgung	[Barausgleich][Physisch]
Währungsumrechnung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Aggregierung	[Anwendbar][Nicht anwendbar][Aggregierung findet keine Anwendung]
Bruchteilsbetrag	[•][Nicht anwendbar]
Wechselkurs	[•][Nicht anwendbar]
Wechselkurssponsor	[•][Nicht anwendbar]
Finaler Bewertungstag	[•][Nicht anwendbar]
Anfänglicher Bewertungstag	[•]
Physischer Lieferbetrag	[•][Nicht anwendbar]
Physische Liefereinheit	[•][Nicht anwendbar]
Preiswährung	[•]
Maßgeblicher Wechselkursumrechnungstag	[•][Nicht anwendbar]
Tilgungsbetragsgrundlage	[•][Nicht anwendbar]
Abwicklungswährung	[•]
Fälligkeitstag	[•][[Dritter (3.)][Fünfter (5.)][•] Zahlungstag nach dem (a) [the Finalen Bewertungstag][dem letzten Bewertungs-

¹ Falls ein Paragraph der Allgemeinen Bedingungen oder ein Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen nicht relevant für eine Serie von Wertpapieren ist, werden die entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf den jeweiligen Paragraphen oder Anhang in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht wiedergegeben und es wird darauf hingewiesen, dass der entsprechende Paragraph oder Anhang "Nicht anwendbar" ist.

	tag] oder (b) dem Kündigungstag]
Bewertungstag	[●][Nicht anwendbar]
Datum der Programmvereinbarung	[●][Nicht anwendbar]
Datum der Deed of Covenant	[●][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Ausübung (§ 2 der Allgemeinen Bedingungen)

Automatische Ausübung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Bermuda Ausübungstage	[●][Nicht anwendbar]
Geschäftstag	[●]
Mindestausübungsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Integraler Ausübungsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Höchstausübungsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Ausübungsrecht der Emittentin	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Ausübungsbetragsrundung	[●][Nicht anwendbar]
Ausübungsperiode	[●][Nicht anwendbar]
Ausübungsart	[Europäische Ausübungsart][Amerikanische Ausübungsart][Bermuda Ausübungsart]
Ausübungszeit	[●][Nicht anwendbar]
ICSD Ausübungszeit	[●][Nicht anwendbar]
Örtliche Ausübungszeit	[●][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Abwicklung (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen)

Clearing System	[Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B 1210 Brussels, and/or Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L 1855 Luxembourg]
Störungsbedingter Tilgungsbetrag	[●]

Begriffe im Hinblick auf Zinszahlungen (§ 4 der Allgemeinen Bedingungen)

Zinszahlung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
-------------	------------------------------

Zinssatz	[●]
Zinsbetrag	[●]
Verzinsungsende	[●][Nicht anwendbar]
Zinsperiode	[Anwendbar] [●]
Zinstagekonvention	[Actual/Actual (ICMA)] [Actual/365] [Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360] [30/360] [360/360] [Bond Basis] [30E/360] [Eu- robond Basis] [1/1] [Nicht anwendbar]
Zinszahlungstag(e)	[●][Fällt der Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Zahlungstag ist, dann hat der Wertpapierinhaber <i>[bei Anwend- barkeit der Folgender Geschäftstagskonvention einfügen:</i> keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahlungstag am jeweiligen Geschäftsort] <i>[bei Anwendbarkeit der Modifizierten Folgender Geschäftstagskonvention einfügen:</i> keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahlungstag am jeweiligen Geschäftsort, es sei denn, der Zinszah- lungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den un- mittelbar vorausgehenden Zahlungstag vorgezogen.] <i>[wenn der Zinszahlungs- tag keiner Anpassung nach einer Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen:</i> Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder be- rechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.] <i>[wenn der Zinszahlungs- tag einer Anpassung nach der Modifi- zierten Folgender Geschäftstagskonvention oder der Fol- gender Geschäftstagskonvention unter- liegt, einfügen:</i> Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung

für jeden zusätzlichen Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird.]
[Wenn der Zinszahlungstag einer Anpassung nach der Modifizierten Folgender Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen: Für den Fall jedoch, in dem der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Zahlungstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]

Verzinsungsbeginn

[●][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Knock-Out Ereignis (§ 5 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf das Knock-Out Ereignis finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Stop-Loss Ereignis (§ 6 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf das Stop-Loss Ereignis finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Anpassung des Basispreises (§ 7 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf die Anpassung des Basispreises finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Anpassung des Bezugsverhältnisses (§ 8 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf die Anpassung des Bezugsverhältnisses finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Anpassung der Knock-Out Barriere (§ 9 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf die Anpassung der Knock-Out Barriere finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Anpassung der Stop-Loss Barriere (§ 10 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf die Anpassung der Stop-Loss Barriere finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf das Ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin (§ 11 der Allgemeinen Bedingungen)

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	Anwendbar
Kündigungsfrist	[Ein Monat][●]
Kündigungsperiode	[●]

Begriffe im Hinblick auf Übertragbarkeit, Wertpapierinhaber (§ 12 der Allgemeinen Bedingungen)

Mindesthandelsgröße	[●] [(entsprechend einem Gesamtnominalbetrag von ●)]
Zulässige Handelsgröße	[Nicht anwendbar] [●] [(entsprechend einem Nominalbetrag von ●)]

Begriffe im Hinblick auf Stellen (§ 13 der Allgemeinen Bedingungen)

Berechnungsstelle	[Goldman Sachs International, Frankfurt Branch, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main][●]
Hauptprogrammstelle	[Goldman Sachs AG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main][●]
Stelle(n)	[●]

Begriffe im Hinblick auf Bekanntmachungen (§ 16 der Allgemeinen Bedingungen)

Webseite	[www.gs.de][●]
----------	----------------

Begriffe im Hinblick auf Berichtigungen (§ 17 der Allgemeinen Bedingungen)

Wertpapierbörse	[●][Nicht anwendbar]
-----------------	----------------------

Begriffe im Hinblick auf den Gerichtsstand (§ 18 der Allgemeinen Bedingungen)

Wertpapiere	[Deutsche Wertpapiere][Englische Wertpapiere]
Maßgebliches Recht	[Deutsches Recht][Englisches Recht]

Begriffe im Hinblick auf aktienbezogene Bestimmungen

Einzelaktie oder Aktienkorb:	[Einzelaktie [, als [Depository Receipt]][Anteil eines Exchange Traded Fund][Aktienkorb] [●]
Name der Aktie(n):	[Name der Aktie(n): ●][Bloomberg Code: [●]][ISIN: [●]][Reuters Code: [●]] [(die "Aktie")]
Aktienemittentin	[●]
Börse(n):	[●]
Verbundene Börse(n):	[●]
Optionsbörse:	[●]
Berechnungstag	[●]
Berechnungstenden	[●]
Kursreferenz:	[●]
Bewertungszeitpunkt:	[●]
Vorgesehene(r) Stichtag(e):	[Finaler Bewertungstag][●]
Einzelaktie und Stichtage – Folgen von Unterbrechungstagen:	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.1 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen:	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Einzelaktie und Durchschnittsermittlungstichtage - Folgen von Unterbrechungstagen:	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.2 angegeben] [Nicht anwendbar]
Auslassung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Verschiebung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Höchstzahl an Unterbrechungstagen:	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Aktienkorb und Stichtage – Korbbeurteilung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag):	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.3 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen:	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage - Korbbeurteilung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag):	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.4 angegeben] [Nicht anwendbar]
Auslassung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Verschiebung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen:	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Aktienkorb und Stichtage – Korbbeurteilung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag aber Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.5 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen:	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Aktienkorb und Stichtage – Korbbeurteilung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)	[Anwendbar - wie in Aktienbezogener Bestimmung 1.6 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen:	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Ausweich-Bewertungstag:	[Nicht anwendbar] [●]
Gesetzesänderung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

Hedging-Störung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Erhöhte Hedgingkosten:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Illiquiditäts-Ereignis	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Insolvenzantrag:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Nichtlieferung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Außerordentliches Ereignis - Aktienersetzung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Berichtigung der Kursreferenz:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Berichtigungsstichtag:	[Nicht anwendbar] [●]
Bestimmungen für Depository Re- ceipts	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Depository Receipts:	[●]
Zugrunde liegende Aktie:	[●]
Emittentin der Zugrunde liegen- den Aktie:	[●]
Börse(n) im Hinblick auf Zu- grunde liegende Aktien:	[●]
Verbundene Börse(n) im Hin- blick auf Zugrunde liegende Ak- tien:	[●][Alle Börsen]
Bewertungszeitpunkt im Hinblick auf Zugrunde liegende Aktien:	[●]
Bestimmungen für Dividendenbeträge:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Dividendenbetrag:	[Eingetragener Betrag] [Ex-Betrag] [Gezahlter Be- trag] [●]
Dividendenzeitraum:	[●]
Dividendenzahlungstag(e):	[●]
Bruttobardividende:	[Ausschließlich Außerordentlicher Dividenden, wie in Aktienbezogener Bestimmung 8 (<i>Definitionen</i>) angegeben][Einschließlich Außerordentlicher Divi- denden]
Außerordentliche Dividenden:	[●]

Begriffe im Hinblick auf indexbezogene Bestimmungen

Einzelindex oder Indexkorb: [Einzelindex][Indexkorb]

Name des Index/Namen der Indizes:	[Name des Index/Namen der Indizes: [●]][ISIN: [●]] [(Bloomberg Code(s): [●]][Reuters Code: [●]][(der "Index")]
Börse(n):	[●]
Verbundene Börse(n):	[Nicht anwendbar][Alle Börsen][●]
Optionsbörse:	[Nicht anwendbar][Verbundene Börse][●]
Berechnungstag:	[●]
Berechnungsstunden:	[●]
Index-Sponsor:	[●]
Kursreferenz:	[●]
Bewertungszeitpunkt:	[Wie in der Indexbezogenen Bestimmung 8 angegeben][●]
Vorgesehen(r) Stichtag(e):	[Finaler Bewertungstag][●]
Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte:	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Indexbezogener Derivatekontrakt:	[●]
Derivatebörse:	[●]
Bestimmungen für Indexbezogene Derivatkontrakte – Anpassungen:	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 7.3 angegeben][Nicht anwendbar]
Einzelindex und Stichtage – Folgen von Unterbrechungstagen:	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 angegeben] [Nur anwendbar, falls der Referenzpreis der Finale Indexstand ist; in diesem Fall wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 angegeben][Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen:	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung:	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Einzelindex und Durchschnittsermittlungsstichtage – Folgen von Unterbrechungstagen:	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 angegeben][Nicht anwendbar]
Auslassung:	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Verschiebung:	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung:	[Nicht anwendbar][Anwendbar]

Höchstzahl an Unterbrechungstagen :	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung:	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Indekorb und Stichtage – Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag):	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.3 angegeben]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen :	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung:	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Indekorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag):	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 angegeben][Nicht anwendbar]
Auslassung:	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Verschiebung:	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung:	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen:	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung:	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Indekorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag):	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.5 angegeben][Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen:	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung:	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Indekorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.6 angegeben][Nicht anwendbar]

Handelstag und
Gemeinsamer
Unterbrechungstag):

Höchstzahl an Unter- [●][Nicht anwendbar]
brechungstagen:

Keine Anpassung: [Nicht anwendbar][Anwendbar]

Ausweich-Bewertungstag: [Nicht anwendbar][●]

Gesetzesänderung: [Anwendbar][Nicht anwendbar]

Hedging-Störung: [Anwendbar][Nicht anwendbar]

Erhöhte Hedging-Kosten: [Anwendbar][Nicht anwendbar]

Berichtigung der [Nicht anwendbar][Anwendbar]
Kursreferenz:

Berichtigungsstichtag: [Nicht anwendbar][●]

Bestimmungen für [Nicht anwendbar][Anwendbar]

Dividendenbeträge:

Dividendenzeitraum(- [●]
zeiträume):

Bruttobardividende: [Umfasst keine Außerordentlichen Dividenden, wie in der
Indexbezogenen Bestimmung 8 (Definitionen)
angegeben][Umfasst Außerordentliche Dividenden]

Begriffe im Hinblick auf wechselkursbezogene Bestimmungen

Einzelwährungspaar oder [Einzelwährungspaar] [Währungspaarkorb]
Währungspaarkorb:

Währungspaar(e): [●] [ISIN: [●]] [(Bloomberg Code(s): [●])[Reuters Code: [●]]

Basiswährung: [●]

Berechnungstag: [Veröffentlichungsberechnungstag]
[Transaktionsberechnungstag]

Berechnungsstunden: [●]

Kursreferenz: [●]

Festlegungsstelle: [●]

Bildschirmseite: [Bloomberg-Seite: [●]] [Reuters-Bildschirm: [●]]

Bewertungszeitpunkt: [●]

Vorgesehene(r) Stichtag(e) [Finaler Bewertungstag][●]

Einzelwährungspaar und [Anwendbar – wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.1

Stichtage – Folgen von angegeben] [Nicht anwendbar]

Nicht-Berechnungstagen:

Höchstzahl an [Anwendbar - Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 3
Verschiebungstagen: angegeben] [●][Nicht anwendbar]

Keine Anpassung: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Einzelwährungspaar und [Anwendbar – wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.2
Durchschnittsermittlungs- angegeben] [Nicht anwendbar]

Stichtage – Folgen von
Nicht-Berechnungstagen:

Auslassung: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Verschiebung: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Modifizierte [Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Verschiebung:

Höchstzahl an [Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 3 angegeben] [●]
Verschiebungstagen: [Not Applicable]

Keine Anpassung: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Währungspaarkorb und [Anwendbar - Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.3
Stichtage – Individueller angegeben] [Nicht anwendbar]

Berechnungstag:

Höchstzahl an [Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 3 angegeben]
Verschiebungstagen: [●][Nicht anwendbar]

Keine Anpassung: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Währungspaarkorb und [Anwendbar - Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.4
Durchschnittsermittlungs- angegeben] [Nicht anwendbar]

Stichtage – Individueller
Berechnungstag:

Auslassung: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Verschiebung: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Modifizierte [Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Verschiebung:

Höchstzahl an [Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 3 angegeben]
Verschiebungstagen: [●][Nicht anwendbar]

Keine Anpassung: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Währungspaarkorb und [Anwendbar - Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.5
Stichtage – Gemeinsamer angegeben] [Nicht anwendbar]

Berechnungstag:

Höchstzahl an [Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 3 angegeben] [●]

Verschiebungstagen: [Nicht anwendbar]
 Keine Anpassung: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf rohstoffbezogene Bestimmungen

Rohstoffbezogene Wertpapiere (Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb): [Anwendbar][Nicht anwendbar]
 Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb [Einzelrohstoff] [Rohstoffkorb]
 Name des/der Rohstoffs/e: [*Name des/der Rohstoffs/e*: [●]] [ISIN: [●]] [(Bloomberg Code(s): [●])[Reuters Code: [●]]]
 Rohstoffreferenzpreis(e): [●]
 Handelseinrichtung(en): [●]
 Kursreferenz: [●]
 Berechnungstag: [●]
 Berechnungsstunden: [●]
 Vorgesehene(r) Stichtag(e) [Finaler Bewertungstag][●]
 Einheit(en): [●]
 Liefertag(e): [●]
 [[Erster][Zweiter][Dritter] [●] Nächstfolgender Monat]]
 Maßgebliche(r) Preis(e): [Höchstpreis][niedrigster Preis][Durchschnitt aus Höchst- und niedrigstem Preis][Schlusskurs][Eröffnungskurs][Geldkurs]{Briefkurs}[Durchschnitt aus Geld- und Briefkurs][Abwicklungspreis][Offizieller Abwicklungspreis][Offizieller Preis][Morgen-Fixing][Nachmittags-Fixing][Kassakurs] [●]
 Preisquelle / Maßgebliche Bildschirmseite(n) [●]
 Preiswesentlichkeitsprozentsatz (in Bezug auf Preisquellen-Störung) [Nicht anwendbar] [●]
 Einzelrohstoff und Stichtage – Folgen von [Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1 angegeben – die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechung-Ausweichregelungen zur

Unterbrechungstagen:	Anwendung kommen] [Nicht anwendbar]			
Berechnungsstellen- Feststellung:	[Nicht anwendbar] [erstes][zweites][drittes][viertes]]	[Anwendbar [gleichzeitig anwenden]	– mit	[als [●]
Verzögerte Veröffentlichung Bekanntmachung:	oder [Nicht anwendbar] [erstes][zweites][drittes][viertes]]	[Anwendbar [gleichzeitig anwenden]	– mit	[als [●]
Ausweich- Referenzhändler:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]] [gleichzeitig mit] [●] anwenden]			
Referenzhändler (im Hinblick auf "Rohstoff- Referenzhändler"):	[●]			
Ausweich-Referenzpreis:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]] [gleichzeitig mit] [●] anwenden]			
Alternativer Rohstoffreferenzpreis:	[●]			
Verschiebung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]] [gleichzeitig mit] [●] anwenden]			
Höchstzahl an Unterbrechungstagen:	[Wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 10 angegeben] [●]			
Keine Anpassung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]			
Rohstoffkorb und Stichtage – Korbewertung (Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag):	[Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2 angegeben – die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar]			
Berechnungsstellen- Feststellung:	[Nicht anwendbar] [erstes][zweites][drittes][viertes]]	[Anwendbar [gleichzeitig anwenden]	– mit	[als [●]
Verzögerte Veröffentlichung Bekanntmachung:	oder [Nicht anwendbar] [erstes][zweites][drittes][viertes]]	[Anwendbar [gleichzeitig anwenden]	– mit	[als [●]
Ausweich- Referenzhändler	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]] [gleichzeitig mit] [●] anwenden]			

	anzuwenden]			
Referenzhändler (im Hinblick auf Rohstoff-Referenzhändler):	[●]			
Ausweich-Referenzpreis:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]			
Alternativer Rohstoffreferenzpreis	[●]			
Verschiebung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]			
Höchstzahl an Unterbrechungstagen:	[wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 10 angegeben] [●]			
Keine Anpassung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]			
Rohstoffkorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag):	[Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3 angegeben – die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht Anwendbar]			
Berechnungsstellen-Feststellung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]			
Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]			
Ausweich-Referenzhändler:	[Nicht Anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]			
Referenzhändler (im Hinblick auf Rohstoff-Referenzhändler):	[●]			
Ausweich-Referenzpreis:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]			
Alternative Rohstoffreferenzpreis:	[●]			

Verschiebung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [•] anzuwenden]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen:	[Wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 10 angegeben] [•]
Keine Anpassung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Rohstoffkorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag and und Gemeinsamer Unterbrechungstag)	[Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3 angegeben – die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen:	[Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 10 angegeben] [•]
Keine Anpassung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Berichtigung des Rohstoffreferenzpreises:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 3 angegeben]
Hedging-Störung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Erhöhte Hedging-Kosten:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Berichtigungsstichtag:	[Nicht anwendbar] [•]
Ausweich-Bewertungstag:	[Nicht anwendbar] [•]
Rohstoffbezogene Wertpapiere (Rohstoffindex):	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Name des Rohstoffindex:	[Name des Rohstoffindex: [•]][ISIN: [•]] [(Bloomberg Code(s): [•]][Reuters Code: [•]]
Rohstoffindex-Sponsor:	[•]
Berechnungstag:	[•]
Berechnungsstunden:	[•]
Vorgesehene(r) Stichtag(e)	[Finaler Bewertungstag][•]
Kursreferenz:	[•]
Maßgebliche Bildschirmseite:	[•]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen:	[wie in Rohstoffspezifischer Bestimmung 10 definiert] [•]
Hedging-Störung:	[Anwendbar][Nicht anwendbar]

Erhöhte Hedging-Kosten: [Anwendbar][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Futuresbezogene Bestimmungen

Einzelfutures Kontrakt oder [Einzelfutures Kontrakt] [Futureskorb]
Futureskorb

Name des/der Futures Kontrakt(e): [*Name des/der Futures Kontrakt(e)*: [●]] [ISIN: [●]]
[(Bloomberg Code(s): [●])[Reuters Code: [●]]]

Handelseinrichtung(en): [●]

Kursreferenz: [●]

Berechnungstag: [●]

Berechnungsstunden: [●]

Vorgesehene(r) Stichtag(e) [Finaler Bewertungstag][●]

Rolling Futures Bestimmungen [Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Rollovertag [●]

Maßgeblicher Monat [●]

Basispreisanpassung [Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Bezugsverhältnisanpassung [Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Transaktionsgebühr [●]

Rolloverpreis [●]

Einzelfutures Kontrakt und [Anwendbar wie in Futuresbezogener Bestimmung 1.1
Stichtage – Folgen von angegeben [– die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die
Unterbrechungstagen: Reihenfolge, in der die Unterbrechung-
Ausweichregelungen zur Anwendung kommen]] [Nicht
anwendbar]

Berechnungsstellen- [Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als
Feststellung: [erstes][zweites][drittes][viertes]][gleichzeitig mit] [●]
anzuwenden]

Verschiebung: [Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als
[erstes][zweites][drittes][viertes]][gleichzeitig mit] [●]
anzuwenden]

Höchstzahl an [Wie in Futuresbezogener Bestimmung 8 angegeben] [●]
Unterbrechungstagen:

Keine Anpassung: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Futureskorb und Stichtage – [Anwendbar wie in Futuresbezogener Bestimmung 1.2
Korbbewertung (Individuell angegeben [– die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die

Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag):	Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen]] [Nicht anwendbar]
Berechnungsstellen-Feststellung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Verschiebung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen:	[Wie in Futuresbezogener Bestimmung 8 angegeben] [●]
Keine Anpassung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Futureskorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Futures-Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag):	[Anwendbar wie in Futuresbezogener Bestimmung 1.3 angegeben [– die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen]] [Nicht Anwendbar]
Berechnungsstellen-Feststellung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Verschiebung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen:	[Wie in Futuresbezogener Bestimmung 8 angegeben] [●]
Keine Anpassung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Futureskorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Futures-Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)	[Anwendbar wie in Futuresbezogener Bestimmung 1.4 angegeben [– die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar]]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen:	[Anwendbar wie in Futuresbezogener Bestimmung 8 angegeben] [●]
Keine Anpassung:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Berichtigung der Kursreferenz:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar wie in Futuresbezogener Bestimmung 3 angegeben]
Hedging-Störung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Erhöhte Hedging-Kosten:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

Gesetzesänderung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Berichtigungsstichtag:	[Nicht anwendbar] [●]
Ausweich-Bewertungstag:	[Nicht anwendbar] [●]

Begriffe im Hinblick auf zinssatzbezogene Wertpapiere

Einzelzinssatz	oder [Einzelzinssatz] [Zinssatzkorb]
Zinssatzkorb:	
Zinssatz:	[●]
Maßgebliche Bildschirmseite:	[Bloomberg Seite: [●]] [Reuters Bildschirm: [●]] [●] [Nicht anwendbar]
Maßgebliche Zeit:	[●] [Nicht anwendbar]
Zinsfestlegungstag:	[●]
Marge:	[●] [Nicht anwendbar]
Berechnungstag	[●]
Berechnungsstunden	[●]
Kursreferenz	[●]
Maßgebliches Finanzzentrum:	[●] [Nicht anwendbar]
Anzahl an Referenzbanken:	[●]

VI. GARANTIE

THIS GUARANTEE is made on July 4, 2013 by THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., a corporation duly organised under the laws of the State of Delaware (the "**Guarantor**").

DIESE GARANTIE wurde am 4. Juli 2013 von THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware ordnungsgemäß bestehende Gesellschaft (die "**Garantin**") gewährt.

WHEREAS

(A) Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (the "**Issuer**") has established a programme (the "**Programme**") for the issuance of warrants (the "**Securities**") in connection with which they have prepared a prospectus dated July 4, 2013 (the "**Prospectus**", which expression shall include any amendments or further supplements thereto).

(B) From time to time, the Issuer may issue Tranches of Securities under the Programme subject to the terms and conditions described in the Prospectus.

(C) The Guarantor has determined to execute this Guarantee of the payment obligations of the Issuer in respect of the Securities issued by the Issuer under the Programme.

VORBEMERKUNGEN

(A) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (die "**Emittentin**") hat ein Programm für die Emission von Optionsscheinen (die "**Wertpapiere**") aufgelegt (das "**Emissionsprogramm**") und in diesem Zusammenhang einen Prospekt vom 4. Juli 2013 erstellt (der "**Prospekt**", wobei dieser Begriff auch alle Ergänzungen und Nachträge zu dem ursprünglichen Prospekt umfasst).

(B) Die Emittentin ist berechtigt, aufgrund des Emissionsprogramms zu den in dem Prospekt dargelegten Bedingungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Tranchen von Wertpapieren zu begeben.

(C) Die Garantin gewährt diese Garantie als Sicherheit für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die der Emittentin in Zusammenhang mit den von ihr im Rahmen des Emissionsprogramms begebenen Wertpapieren entstehen.

THE GUARANTOR hereby agrees as follows:

1. For value received, the Guarantor hereby unconditionally guarantees to the Holder of each Security (the "**Holder**") the payment of any redemption amount and any other amount payable under the terms and conditions of the Securities. In the case of failure by the Issuer punctually to make payment of any redemption amount or any other amounts payable under the terms and conditions of the Securities, the Guarantor hereby agrees to cause any such payment to be made promptly when and as the same shall become due and payable as if such payment was made by the Issuer in accordance with the terms and conditions of the Securities.
2. This Guarantee is one of payment and not of collection.
3. The Guarantor hereby waives notice of acceptance of this Guarantee and notice of any obligation or liability to which it may apply, and waives presentment, demand for payment, protest, notice of dishonour or non-payment of any such obligation or liability, suit or the taking of other action by any Holder against, and any notice to, the Issuer or any other party.

DIE GARANTIN verpflichtet sich hiermit wie folgt:

1. Die Garantin übernimmt hiermit gegenüber den Inhabern der einzelnen Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") eine unbedingte Garantie für die Leistung aller Auszahlungsbeträge und sonstiger Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere. Für den Fall, dass die Emittentin Auszahlungsbeträge und sonstige Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere nicht pünktlich bei Fälligkeit leisten sollte, verpflichtet sich die Garantin hiermit zu veranlassen, dass die entsprechenden Zahlungen bei Fälligkeit unverzüglich und so geleistet werden, wie wenn sie von der Emittentin gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen geleistet würden.
2. Diese Garantie ist eine Zahlungsgarantie (*guarantee of payment*) und keine Einziehungsgarantie (*guarantee of collection*).
3. Die Garantin verzichtet hiermit auf die Bestätigung der Annahme dieser Garantie sowie auf die Anzeige von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die unter diese Garantie fallen; weiterhin verzichtet die Garantin hiermit hinsichtlich der garantierten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auf die Vorlage von Nachweisen, Zahlungsverlangen, Protesten, Mitteilungen über die Nichtonorierung oder Nichtzahlung, die Einleitung gerichtlicher Schritte oder sonstiger

4. The obligations of the Guarantor hereunder will not be impaired or released by (1) any change in the terms of any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (2) the taking or failure to take any action of any kind in respect of any security for any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (3) the exercising or refraining from exercising of any rights against the Issuer or any other party or (4) the compromising or subordinating of any obligation or liability of the Issuer under the Securities, including any security therefore.
4. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie werden nicht beeinträchtigt und bleiben unberührt bestehen, auch wenn (1) die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren geltenden Bestimmungen geändert werden, oder (2) Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen werden, die Sicherheiten betreffen, die für Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren gewährt worden sind, oder (3) gegenüber der Emittentin oder einem Dritten bestehende Rechte ausgeübt oder nicht ausgeübt werden oder (4) Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beeinträchtigt oder gegenüber anderen Rechten im Rang untergeordnet werden; dies gilt auch für insoweit gewährte Sicherheiten.

5. Upon any assignment or delegation of the Issuer's rights and obligations under the Securities pursuant to the terms and conditions of the Securities to a partnership, corporation or other organization in whatever form (the "**Substitute**") that assumes the obligations of such Issuer under the Securities by contract, operation of law or otherwise, this Guarantee shall remain in full force and effect and thereafter be construed as if each reference herein to the Issuer were a reference to the Substitute.
5. Im Falle einer Abtretung oder sonstigen Übertragung der Rechte und Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen auf eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, ein Sondervermögen oder einen sonstigen Rechtsträger (der "**Rechtsnachfolger**"), die, das bzw. der aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die in Zusammenhang mit den Wertpapieren bestehenden Verpflichtungen der Emittentin eintritt, bleibt diese Garantie uneingeschränkt bestehen und wirksam und ist ab dem Zeitpunkt dieses Übergangs so zu lesen und zu verstehen, dass mit jeder Bezugnahme auf die Emittentin stets deren Rechtsnachfolger gemeint ist.
6. The Guarantor may not assign its rights nor delegate its obligations under this Guarantee in whole or in part, except for an assignment and delegation of all of the Guarantor's rights and obligation hereunder to another entity in whatever form that succeeds to all or substantially all of the Guarantor's assets and business and that assumes such obligations by contract, operations of law or otherwise. Upon any such delegation and assumption of obligations, the Guarantor shall be relieved of and fully discharged from all obligations hereunder.
6. Die Garantin ist nicht berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Garantie ganz oder teilweise abzutreten oder auf einen Dritten zu übertragen, sofern es sich nicht um eine Abtretung oder Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Garantin aus dieser Garantie handelt, die gegenüber einer Person vorgenommen wird, die das Vermögen und den Geschäftsbetrieb der Garantin insgesamt bzw. im wesentlichen übernimmt und aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die entsprechenden Verpflichtungen eintritt. Im Falle einer solchen Abtretung und Übernahme der Verpflichtun-

- gen der Garantin aus dieser Garantie wird die Garantin aus ihren sämtlichen Verpflichtungen aus dieser Garantie vollumfänglich entlassen und freigestellt.
7. This Guarantee shall be governed by and construed in accordance with New York law. 7. Diese Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszulegen.
8. The German version of the Guarantee is a non-binding translation. In the event of any difference between the English and the German version, the English version shall prevail. 8. Bei der deutschen Fassung dieser Garantie handelt es sich um eine unverbindliche Übersetzung. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich.

THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.

by / durch: _____

(Authorized Officer / Zeichnungsberechtigter Vertreter)

VII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Zuständigen Behörde hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH mit Angaben zu der Garantin The Goldman Sachs Group, Inc. vom 5. März 2013 (wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 6. Juni 2013, inklusive etwaiger zukünftiger Nachträge) (das "**Registrierungsformular**") verwiesen (eine genaue Angabe der Seitenzahlen im Registrierungsformular, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Emittentin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "XIII. Durch Verweis einbezogene Dokumente").

VIII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Zuständigen Behörde hinterlegte Registrierungsformular verwiesen (eine genaue Angabe der Seitenzahlen im Registrierungsformular, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "XIII. Durch Verweis einbezogene Dokumente"). Die Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der US Securities and Exchange Commission (die "SEC") ein. Hinsichtlich weiterer wesentlicher Angaben über The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere, welche die Ausführungen in dem Registrierungsformular ergänzen, wird zudem gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2012 geendete Geschäftsjahr, der auch Informationen für das zum 31. Dezember 2011 geendete Geschäftsjahr der Garantin enthält (die "**Form 10-K 2012**"),
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 14. März 2013, in der die Garantin bekannt gemacht hat, dass das *Board of Governors* des *Federal Reserve Systems* (*Federal Reserve*) keine Einwände gegen die von der Garantin vorgeschlagenen Kapitalmaßnahmen hat. Die Garantin wird jedoch, wie von der *Federal Reserve* gefordert, ihren Kapitalplan (*Capital Plan*) zum Ende des dritten Quartals erneut einreichen und in diesen Verbesserungen hinsichtlich ihrer Stresstest Verfahren aufnehmen (die "**Form 8-K 14 March 2013**"),
- Ziffer 1 der Vollmacht (*Proxy Statement*) hinsichtlich der Hauptversammlung am 23. Mai 2013, die insbesondere Angaben zu den Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen sowie zu den Praktiken der Geschäftsführung der Garantin enthält (das "**Proxy Statement 2013**"),
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 16. April 2013, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das erste Quartal der Garantin sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthält (die "**Form 8-K 16 April 2013**"), und
- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 31. März 2013 geendete Quartal, der am 9. Mai 2013 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere die ungeprüften Quartalszahlen der Garantin enthält (die "**Form 10-Q für das erste Quartal 2013**").

In der nachfolgenden Tabelle finden sich Angaben zu den Informationen in diesen Dokumenten, welche nach der Prospektverordnung zu den Pflichtangaben über die Garantin gehören:

Pflichtangaben nach der Prospektverordnung	Dokument (Fundstelle)
Ausgewählte Finanzinformationen für die am 31. Dezember 2012, 31. Dezember 2011 und am 31. Dezember 2010 geendeten Geschäftsjahre	Form 10-K 2012 (Seite 230)
Risikofaktoren der Garantin	Form 10-K 2012 (Seiten 24-37)
Informationen über die Garantin	
Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Garantin	Form 10-K 2012 (Seite 1) Form 8-K 14 March 2013 (Seite 2)
Investitionen	Form 10-K 2012 (Seiten 83-84) Form 10-Q für das erste Quartal 2013 (Seiten 148-149)
Geschäftsüberblick	
Haupttätigkeitsbereiche	Form 10-K 2012 (Seiten 1-6, 8-22, 122)
Wichtigste Märkte	Form 10-K 2012 (Seite 1, 40, 45-46, 205-208)
Organisationsstruktur	Form 10-K 2012 (Seite 29 und Exhibit 21.1)
Trendinformationen	Form 10-K 2012 (Seiten 43-112) Form 10-Q für das erste Quartal 2013 (Seiten 112-114)
Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie Interessenkonflikte	Form 10-K 2012 (Seite 39) Proxy Statement 2013 (Seiten 1, 4-5, 6-24, 70-73)
Audit Ausschuss	Proxy Statement 2013 (Seiten 24, 60-61)
Hauptaktionäre	Proxy Statement 2013 (Seite 75)
Finanzinformationen	
Geprüfte historische Finanzinformationen für die am 31. Dezember 2012, 31. Dezember 2011 und am 31. Dezember 2010 geendeten Geschäftsjahre	Form 10-K 2012 (Seiten 117-227)
Bestätigungsvermerk	Form 10-K 2012 (Seite 116)

Bilanz	Form 10-K 2012 (Seite 119)
Gewinn- und Verlustrechnung	Form 10-K 2012 (Seite 117-118)
Kapitalflussrechnung	Form 10-K 2012 (Seite 121)
Rechnungslegungsstrategien und erläuternde Anmerkungen	Form 10-K 2012 (Seiten 47-50, 122-227)
Finanzlage oder Handelsposition	Form 10-K 2012 (Seiten 117-227) Form 8-K 16 April 2013 (Seiten 2-6)
Ungeprüfte Zwischen- und sonstige Finanzinformationen	Form 8-K 16 April 2013 (Seiten 7-10) Form 10-Q für das erste Quartal 2013 (Seiten 2-110)
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	Form 10-K 2012 (Seiten 38, 210-222) Form 10-Q für das erste Quartal 2013 (Seiten 95-107, 179)
Zusätzliche Informationen	
Aktienkapital	Form 10-K 2012 (Seiten 119, 191-193) Form 10-Q für das erste Quartal 2013 (Seiten 4-5, 79-81)
Ratings	Form 10-K 2012 (Seite 94-95) Form 10-Q für das erste Quartal 2013 (Seiten 159-160)

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf <http://www.sec.gov> abrufbar. Zudem sind sie auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf <http://www.bourse.lu> abrufbar. Außerdem werden die Dokumente bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die Ratings wurden von DBRS Inc. ("**DBRS**"), Fitch, Inc. ("**Fitch**"), Moody's Investors Service, Inc. ("**Moody's**") und Standard & Poor's Rating Services ("**S&P**"), die alle in den Vereinigten Staaten ansässig und selbst nicht gemäß der Rating-Verordnung (wie nachfolgend definiert) registriert sind (zusammen die "**US-Ratingagenturen**"), abgegeben.

Grundsätzlich ist es bestimmten Einheiten, welche unter EU-Recht reguliert sind, nicht erlaubt, ein Rating für regulatorische Zwecke zu verwenden, sofern ein solches Rating weder (i) von einer Ratingagentur abgegeben oder von einer solchen Ratingagentur übernommen wurde, die ihren Sitz in der Europäischen Union hat (eine "**EU-Ratingagentur**") und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in der durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 geänderten Fassung, die "**Rating-Verordnung**") bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority) ("**ESMA**") registriert ist, noch (ii) von einer Ratingagentur abgegeben wurde, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union hat und die gemäß der Rating-Verordnung zertifiziert ist.

Die europäischen verbundenen Unternehmen von DBRS, Fitch, Moody's und S&P sind registrierte EU-Ratingagenturen, die auf der offiziellen Liste stehen (abrufbar unter <http://www.esma.europa.eu/popup2.php?id=7692>). Die ESMA hat die Übernahme der von den US-Ratingagenturen abgegebenen Ratings durch deren entsprechende europäische verbundene Unternehmen genehmigt. Die von den US-Ratingagenturen abgegebenen Ratings dürfen folglich für aufsichtsrechtliche Zwecke innerhalb der EU genutzt werden.

Neben den bereits genannten US-Ratingagenturen hat Rating and Investment Information, Inc. ("**R&I**") ein Rating abgegeben, auf welches auf der in der obigen Tabelle genannten Seite verwiesen wird. Dieses Rating wird nur zu Informationszwecken einbezogen. R&I hat ihren Sitz in einem Drittland, hat jedoch keinen Antrag auf Registrierung gemäß der Verordnung gestellt.

Die Garantin ist nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.

Wie schriftlich im dritten Paragraph der geänderten und neu formulierten Gründungsurkunde (Restated Certificate of Incorporation) der Garantin festgelegt, darf die Garantin alle zulässigen Handlungen und Aktivitäten ausführen, für die Kapitalgesellschaften nach dem Delaware General Corporation Law des US-Bundesstaates Delaware gegründet werden können.

Die Garantin steht in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit den Standards der Unternehmensführung der New York Stock Exchange, welche auf die Garantin als eine Kapitalgesellschaft (*Corporation*), die in den USA organisiert ist und deren Aktien an einer solchen Börse gelistet sind, anwendbar sind.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können insbesondere die folgenden Corporate Governance Dokumente auf der Webseite der Garantin (<http://www2.goldmansachs.com/our-firm/investors/index.html>) abgerufen oder in ihren Geschäftsstellen eingesehen werden:

VIII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

- die geänderte und neu formulierte Gründungsurkunde (*Restated Certificate of Incorporation*) der Garantin vom 20. November 2012 bzw. in der jeweils aktuellen Fassung und
- die geänderte und neu formulierte Satzung (*Amended and Restated By-laws of The Goldman Sachs Group, Inc.*) der Garantin vom 28. Februar 2013 bzw. in der jeweils aktuellen Fassung.

IX. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

[*im Fall einer Aufstockung der Serie einfügen: Endgültige Bedingungen vom [●] (die "[Erste][●] Aufstockung", die mit den ausstehenden [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen: ●] ([WKN ●][●]) am [Datum der Erstemission einfügen: ●] [gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum Basisprospekt vom 4. Juli 2013 begeben wurden und eine einheitliche Emission bilden.*]

Endgültige Bedingungen vom

•

zum

Basisprospekt

gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

Frankfurt am Main

(Emittentin)

[*Angebotsgröße einfügen: ●*]

[*Namen der jeweiligen Wertpapiere einfügen: ●*]

[Optionsscheine]

(begeben als Optionsschein)

bezogen auf

[●]

ISIN: ●

[WKN: ●]

[Valor: ●]

[Common Code: ●]

[*gegebenenfalls weitere Wertpapierkennnummer: ●*]

[Ausgabepreis: ●]

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.

New York, United States of America

(Garantin)

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt

(Anbieterin)

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt vom 4. Juli 2013 [wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [●]] einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge.

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind [●] (Produkt Nr. [●] im Basisprospekt [[Long][Short][Bull][Bear] Wertpapiere mit [[Bezugsverhältnis][Nominalbetrag] und [Amerikanischer][Europäischer] Ausübungsart])) bezogen auf [●] (eingeordnet im Basisprospekt als ein[e] [Korb von] [Aktie[n]][Index][Indizes][Währungs-Wechselkurs[en]][Rohstoff[en]][Futures Kontrakt[en]][Dividenden Futures Kontrakt[en]][Zinssatz][Zinssätzen]) (die "**Wertpapiere**"), die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") begeben werden.

*[im Fall einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren einfügen: Die [Anzahl einfügen: ●] Wertpapiere bilden zusammen mit den [Anzahl einfügen: ●] Wertpapieren der [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum Basisprospekt vom 4. Juli 2013 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne § 15 der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleiche [WKN][●] und – mit Ausnahme der Anzahl – die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Optionsscheine**" oder die "**Wertpapiere**").]*

Die Endgültigen Bedingungen wurden im Einklang mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (wie zuletzt durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geändert) (die "Prospektrichtlinie") erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt vom 4. Juli 2013 ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [●]) einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) (der "Basisprospekt") einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente gelesen werden.

Vollständige Informationen zur Emittentin, zur Garantin und zu dem Angebot der Wertpapiere ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente .

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt haben die Form eines gesonderten Dokuments gemäß Artikel 26 (5) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 der Kommission vom 30. März 2012 und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 862/2012 der Kommission vom 4. Juni 2012 geänderten Fassung (die "**Prospektverordnung**").

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu sowie die Endgültigen Bedingungen werden veröffentlicht, indem sie bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten. Darüberhinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Webseite [(www.gs.de)] [zusätzliche Webseiten einfügen: ●] veröffentlicht.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung, die für die Wertpapiere vervollständigt wurde, ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

EMISSIONSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Die folgenden "Emissionsspezifischen Bestimmungen" der Wertpapiere sollen die Serie der Wertpapiere ergänzen und die Allgemeinen Bedingungen im Hinblick auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren vervollständigen.

[Die für die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen einfügen, wie im Abschnitt "V.Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen" des Basisprospekts enthalten]

WEITERE INFORMATIONEN***Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind***

[Zu den Interessen von Einzelpersonen oder Rechtspersonen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu den daraus resultierenden potenziellen Interessenkonflikte, siehe unter "4. Risiko von Interessenkonflikten" im Abschnitt "II. Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere" des Basisprospekts.] [*andere Informationen zu Interessenkonflikten, falls vorhanden, einfügen: ●*]

Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere

[Datum der Übernahmevereinbarung: [●]]

[Angebotsbeginn in Deutschland: [●]]

[Angebotsbeginn in Österreich: [●]]

[Angebotsbeginn in Luxemburg: [●]]

[Angebotsbeginn in [*anderes maßgebliches Angebotsland, falls anwendbar, einfügen: ●*]: [●]]

Emissionstag: [●]

[Die Zeichnungsfrist beginnt am [●] und endet am [●]. [Der Mindest/Höchstbetrag der Zeichnung beträgt [●].] Die Emittentin behält sich die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist aus welchen Gründen auch immer vor. [Weiterhin ist die Emittentin berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verlängern.] Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Wertpapiere zu emittieren. Insbesondere wenn [*Bedingung einfügen, in welchen Fällen die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren wird: ●*], wird die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren. Sofern die Zeichnungsfrist vorzeitig beendet [bzw. verlängert] wird bzw. sofern keine Emission erfolgt, wird die Emittentin eine entsprechende Mitteilung [*Form der Mitteilung einfügen: ●*] veröffentlichen.]

[●]

Börsennotierung und Handel

[Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach Premium)][,][und] [Börse Stuttgart (EUWAX)][●]
[Eine Zulassung zum Handel oder eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht beabsichtigt].

Ausgabepreis, Gebühren und Provisionen

Der Ausgabepreis beträgt [●].

[*gegebenenfalls Angaben zu der Art und Höhe der zu zahlenden Gebühren bzw. von der Emittentin an Dritte zu zahlenden Provisionen einfügen: ●*]

Dem Zeichner oder Käufer werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine Beträge von der Emittentin in Rechnung gestellt.

Prospektpflichtiges Angebot im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

[Nicht anwendbar.][Hinsichtlich eines Angebots im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), können die Wertpapiere von dem Anbieter [und/oder weiteren Kreditinstituten die nachfolgend die Produkte weiterverkaufen oder endgültig platzieren] außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie in [Österreich][,] [und] [Deutschland] [und] [Luxemburg] ([der][die] "**Angebotsstaat[en]**") während des Zeitraums beginnend ab [*Datum einfügen: ●*] [dem für den jeweiligen Angebotsstaat maßgeblichen Angebotsbeginn] [[jeweils] (einschließlich)] [bis [*Datum einfügen: ●*] [(einschließlich)]] (die "**Angebotsfrist**") öffentlich angeboten werden.] [*weitere / andere Einzelheiten bezüglich des prospektpflichtigen Angebots einfügen: ●*]

Zustimmung zur Nutzung des Prospekts

[Nicht anwendbar.][*im Fall eines Generalkonsens einfügen:* Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) zu. Die allgemeine Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die Finanzintermediäre in Bezug auf [den] [die] Angebotsstaat[en] und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig.]

[*im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre in allen Angebotsstaaten, einfügen:* Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für Angebote durch die folgenden Finanzintermediäre (Individualkonsens) zu: [*Name und Adresse des bestimmten Finanzintermediärs einfügen: ●*]. Die individuelle Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die festgelegten Finanzintermediäre in Bezug auf [den][die] Angebotsstaat[en] und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig. Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird [auf der Internetseite der Emittentin (www.gs.de)][*andere Internetseite einfügen: ●*]] veröffentlicht.]

[*im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre nur in ausgewählten Angebotsländern einfügen:* Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die in untenstehender Tabelle aufgeführten Finanzintermediäre (Individualkonsens) bezüglich [des][der] in untenstehender Tabelle ausgewählten Angebotsstaat[s][en] für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, zu, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig.

Name und Adresse des Finanzintermediärs	Ausgewählte[r] Angebotsstaat[en]
[●]	[●]
[●]	[●]

Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird [auf der Internetseite der Emittentin (www.gs.de)][*andere Internetseite einfügen: ●*] veröffentlicht.]

[Des Weiteren wird die Zustimmung vorbehaltlich und unter der Voraussetzung erteilt, dass [●].]

Angaben zu dem Basiswert und/oder zu dem Korbbestandteil

Die Informationen über den jeweiligen Basiswert und/oder über die Korbbestandteile bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen, die gegebenenfalls ins Deutsche übersetzt wurden. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen entnehmen konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen und gegebenenfalls ins Deutsche übersetzten Informationen unkorrekt oder irreführend darstellen würden. Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser Information weitere Verantwortung. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Anbieterin die Verantwortung für die Richtigkeit der den jeweiligen Basiswert und/oder die Korbbestandteile betreffenden Informationen oder übernehmen keine Gewährleistung dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.

[Basiswertbeschreibung und/oder Beschreibung der Korbbestandteile: ●]

Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts und/oder der jeweiligen Korbbestandteile sind auf der folgenden Internetseite einsehbar: [●]

Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

[Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Bedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.][*gegebenenfalls andere Regelung einfügen: ●*]

BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

[Gegebenenfalls Beispiele einfügen, um zu erklären, wie sich der Wert des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere auswirkt, unter Berücksichtigung der in Abschnitt III.2 des Basisprospekts enthaltenen Beschreibungen]

ANNEX – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

(Anfügen der emissionsspezifischen Zusammenfassung an die Endgültigen Bedingungen durch die Emittentin)

X. BESTEUERUNG

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information für den Anleger dar. Keinesfalls erteilt der Emittent oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Deutschland, Österreich, Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika. Er stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Auch handelt es sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen hinsichtlich der Wertpapiere, weder in Deutschland, Österreich Luxemburg noch in den Vereinigten Staaten von Amerika. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass das Eigentum an den Wertpapieren sowie etwaige Transaktionen in Bezug auf die Wertpapiere, einschließlich der Emission eines Wertpapiers, des Erwerbs, der Veräußerung, des Verfalls oder der Rückzahlung der Wertpapiere oder andere Geschäfte mit den Wertpapieren und Transaktionen im Zusammenhang mit der Ausübung oder Abwicklung der Wertpapiere steuerliche Folgen auslösen können (einschließlich aber nicht beschränkt auf Quellensteuern und mögliche Steuerpflichten für Stempel-, Übertragungs- und Eintragungssteuern.) Die steuerlichen Folgen können unter anderem von dem Status und den persönlichen Verhältnissen des potenziellen Käufers, den Bedingungen des einzelnen Wertpapiers, die nach den jeweiligen Endgültigen Bedingungen Anwendung finden, und dem anzuwendendem Recht oder der angewendeten Praxis der Steuerbehörden in den jeweiligen Jurisdiktionen abhängen. Die nachstehenden Hinweise sind eine allgemeine Übersicht und sollten mit der gebotenen Vorsicht behandelt werden.

Diese Darstellung beruht auf der zum Datum dieses Basisprospekts geltenden deutschen, österreichischen, luxemburgischen und U.S.-amerikanischen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend.

Potenziellen Wertpapierinhabern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ihre eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Wertpapierinhabers entsprechend zu berücksichtigen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Besteuerung der Erträge in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz, oder gewöhnlicher Aufenthalt, sich in Deutschland befindet und welche die Wertpapiere im Privatvermögen halten.

Zinszahlungen und Kapitalerträge aus der Veräußerung bzw. Ausübung der Wertpapiere durch Barausgleich unterliegen der Kapitalertragsteuer, soweit die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot eines inländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts) oder

eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet werden oder durch eines dieser Institute die Veräußerung durchgeführt wird und die Kapitalerträge von dem jeweiligen Institut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden (**Auszahlende Stelle**).

Bemessungsgrundlage ist im Regelfall der Zinsbetrag oder der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft bzw. der Rückzahlung stehen, und den Anschaffungskosten. Bei physischer Lieferung anstelle einer Barzahlung wird im Regelfall der Marktwert der gelieferten Wertpapiere als Veräußerungserlös angesetzt.

Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Bei bestimmten Wertpapieren ist in den jeweiligen Bedingungen anstelle der Zahlung eines Geldbetrages die physische Lieferung vorgesehen. In diesem Fall würden die Anschaffungskosten der Wertpapiere auf die gelieferten Wertpapiere übertragen, so dass der Vorgang unter Umständen als steuerneutraler behandelt wird. Jedoch werden etwaigen Gewinne bei der Veräußerung der gelieferten Wertpapiere steuerpflichtig.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Die Einkommensteuer ist hinsichtlich dieser Einkünfte mit Abführung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten (sogenannte Abgeltungssteuer). Die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehenden tatsächlichen Werbungskosten finden keine steuerliche Berücksichtigung. Ist der Wertpapierinhaber kirchensteuerpflichtig und wird keine Kirchensteuer von der Auszahlenden Stelle auf Antrag des Inhabers der Wertpapiere einbehalten, so ist dies im Rahmen der jährlichen Veranlagung nachzuholen.

Werden die Kapitalerträge nicht von einer Auszahlenden Stelle ausgezahlt und fällt daher keine Kapitalertragsteuer an, unterliegen die Kapitalerträge einem Steuersatz von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Eine Veranlagung zum individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen ist auf Antrag möglich, wenn der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen 25 % nicht übersteigt (Günstigerprüfung). Ein Abzug von Werbungskosten ist jedoch auch im Rahmen dieses Veranlagungsverfahrens nicht möglich.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen des Steuerpflichtigen insgesamt wird von den Einnahmen ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung) abgezogen.

EU-Zinsrichtlinie und Umsetzung in Deutschland

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Die Richtlinie wurde in Deutschland durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zinsinformationsverordnung durch Einführung eines Meldeverfahrens für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten (bzw. bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen nach § 9 der Zinsinformationsverordnung (ZIV) eingeführt. Das Meldeverfahren sieht vor, dass eine inländische Zahlstelle dem Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte über den sogenannten wirtschaftlichen Eigentümer zu erteilen verpflichtet ist. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiter.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Besteuerung in Österreich

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information für den Wertpapierinhaber dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Wertpapierinhaber mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Tilgungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle von unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungen und im Falle von Veräußerungen der Wertpapiere kann Steuer in Österreich anfallen. Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als Österreich und die individuellen Umstände der Wertpapierinhaber nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Wertpapierinhaber können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Potenziellen Wertpapierinhabern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Wertpapierinhabers angemessen zu berücksichtigen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden österreichischen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren in Österreich gegenwärtig nur vereinzelt Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Wertpapier behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

- (a) Die im Folgenden dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Wertpapieren in Österreich gehen davon aus, dass diese verbreitet sind, sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten sind (öffentliches

Angebot) und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds darstellen.

Werden Erträge aus den Wertpapieren von einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle ausbezahlt, so hat diese 25% Kapitalertragsteuer einzubehalten und an die Finanzbehörden abzuführen. Erträge aus den Wertpapieren umfassen (i) laufende Erträge, (ii) Erträge anlässlich der Tilgung der Wertpapiere oder (iii) Veräußerungserträge. Wertpapiere mit basiswertabhängiger Rückzahlung werden von der österreichischen Finanzverwaltung als Zertifikate beurteilt. Demnach sind Zertifikate verbriefte Kapitalforderungen, mit der die Wertentwicklung eines zugrunde gelegten Basiswertes abgebildet wird und die dem Käufer ein Recht auf Zahlung eines Geld- oder Abrechnungsbetrages einräumt, dessen Höhe vom Wert des zugrunde liegenden Basiswertes abhängt. Basiswerte können unter anderem Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen, Anleihen oder Edelmetalle sein. Erträge aus solchen Wertpapieren werden von der österreichischen Finanzverwaltung als Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 Einkommensteuergesetz (EStG) beurteilt.

Unter bestimmten Voraussetzungen könnten Wertpapiere ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds qualifiziert werden. Gemäß § 188 InvFG gilt als solcher, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Nach derzeitiger Verwaltungspraxis (Investmentfondsrichtlinien 2008) ist bei Indexprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere abhängig ist, ein ausländischer Investmentfondsanteil nicht anzunehmen, wenn (i) für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder dessen Treuhänder unterbleibt (kein "asset backing") und (ii) kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt.

Sollten Wertpapiere in Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds umqualifiziert werden, sind Anteile an ausländischen Investmentfonds für Zwecke der Einkommensteuer als transparent zu behandeln. Sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge unterliegen der Einkommensteuer. Nicht ausgeschüttete Erträge gelten als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet (sogenannte "ausschüttungsgleiche Erträge"), wenn die tatsächliche Auszahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Hat ein ausländischer Kapitalanlagefonds keinen steuerlichen Vertreter in Österreich und wurden die ausschüttungsgleichen Erträge der Finanzbehörde auch nicht vom Anleger selbst nachgewiesen, werden diese Erträge nach einer pauschalen Berechnungsmethode bemessen. Diese Berechnung führt in der Regel zu einer höheren Steuerbemessungsgrundlage. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich mit 25%. Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Investmentfondsanteile unterliegen grundsätzlich der 25%-igen Kapitalertragsteuer oder der Sondereinkommensteuer in Höhe von 25%.

Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer hinsichtlich der Erträge gemäß § 97 Abs 1 EStG grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerungswirkung), wenn die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten werden. Der Anleger ist daher nicht verpflichtet, allfällige Erträge aus den Wertpapieren in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Der Anleger kann gemäß § 27a Abs 5 EStG die Veranlagung der Kapitalerträge zum Einkommensteuertarif beantragen. Die Kapitalertragsteuer wird diesfalls auf die Einkommensteuer (progressiver Steuersatz bis zu 50%) angerechnet oder mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet. Aufwendungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot). Grundsätzlich ist der Verlustausgleich in beschränktem Ausmaß unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Zinseinkünfte und Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25%. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Zur Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzuges kann gegenüber der Auszahlenden Stelle eine Erklärung abgegeben werden, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG). Voraussetzung für die Unterlassung des Kapitalertragsteuerabzuges ist weiters die Hinterlegung der Wertpapiere auf dem Depot eines Kreditinstitutes.

Die obigen Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Privatstiftungen. Die Zinsen und Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Wertpapiere unterliegen jedoch nicht dem Sondersteuersatz von 25%, sondern gemäß § 13 Abs 3 Körperschaftsteuergesetz grundsätzlich der sogenannten Zwischensteuer von 25%. Die Zwischensteuer ist auf die Kapitalertragsteuer von Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte anrechenbar.

Hat der Anleger (natürliche Person) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sind die Zinsen sowie die Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen nicht in Österreich einkommensteuerpflichtig. Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzugs abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist.

Die Rückzahlung/Tilgung durch die Lieferung von Basiswerten führt beim Anleger zu einem neuerlichen Anschaffungsgeschäft, nämlich zu einer Anschaffung des entsprechenden Basiswertes. Veräußerungsgewinne unterliegen bei Kapitalvermögen grundsätzlich dem Sondersteuersatz von 25%. Bei Investmentanteilen ist auf die im Investmentfonds enthaltenen Wertpapiere abzustellen. Veräußerungsgewinne aus der Weiterveräußerung von Rohstoffen oder Edelmetallen unterliegen dem vollen Einkommensteuertarif, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung erfolgt.

Bei Wegzug aus Österreich werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen bis zum Zeitpunkt des Wegzuges grundsätzlich der Einkommensteuer unterworfen. Bei Wegzug in-

nerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (unter bestimmten Voraussetzungen die Amtshilfe betreffend) wird die Besteuerung auf Antrag bis zur tatsächlichen Realisierung der Einkünfte ausgesetzt. Für den Fall der Verlegung eines Depots ins Ausland gelten ebenfalls Sonderregeln.

- (b) Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie (siehe unten Punkt 2.) mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer in Höhe von 35% vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person zahlt. Hat der Anleger einen Wohnsitz in Österreich, wird österreichische Kapitalertragsteuer statt EU-Quellensteuer abgezogen. Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-Quellensteuergesetz ist unabhängig vom Begriff der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG zu beurteilen. Bei Wertpapieren, deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffe etc abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. August 2005 einerseits auf die Art des Basiswertes und andererseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie abzustellen, wobei jede Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals als Kapitalgarantie gilt. Gemäß dieser Information stellen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung steuerpflichtige Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar. Nicht im Voraus zugesicherte Erträge wie Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne bei nicht kapital- oder zinsgarantierten Wertpapieren bezogen auf Aktien, Währungen, Metalle und Rohstoffe sowie Indizes und Futures auf die vorgenannten Basiswerte stellen hingegen keine Erträge im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar.

Besteuerung in Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und ist ausschließlich für Informationszwecke beigelegt. Es handelt sich um eine generelle Beschreibung von bestimmten luxemburgischen steuerlichen Aspekten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten sowie der Veräußerung von Wertpapieren.

Die vorliegende Beschreibung basiert auf den zum Datum dieses Basisprospekts in Luxemburg geltenden Gesetzen, Verordnungen und anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen (soweit in Kraft), welche laufenden Veränderungen unterliegen können und möglicherweise Rückwirkungen beinhalten. Sie sind weder als rechtliche oder steuerliche Beratung konzipiert, noch sollten sie entsprechend ausgelegt werden.

Die folgende Beschreibung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit betreffend aller steuerlichen Aspekte, welche für einen bestimmten zukünftigen Inhaber im Hinblick auf den Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Wertpapieren relevant sein können.

Zukünftigen Inhabern wird empfohlen, ihre eigenen steuerlichen Berater heranzuziehen um steuerliche Auswirkungen, welchen sie gemäß den Gesetzen ihres Ansässigkeitsstaates oder aller relevanter Rechtssystemen unterliegen, abschließend zu klären.

Das Konzept der Ansässigkeit, welches untenstehend bei den jeweiligen Überschriften benutzt wurde, ist einzig auf die Veranlagung der Luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar. Jeglicher in diesem Abschnitt enthaltene Hinweis auf Steuern, Abgaben, Abschöpfung oder sonstige Gebühren bzw. Einbehalte ähnlicher Natur bezieht sich ausschließlich auf luxemburgische Steuergesetze und/oder Konzepte.

Quellensteuer

Anteilseigner, die nicht in Luxemburg steuerlich ansässig sind

Gemäß den derzeit geltenden allgemeinen luxemburgischen Steuergesetzen und den unten genannten Bestimmungen der Gesetze vom 21. Juni 2005 (im Folgenden die „**Gesetze**“), gibt es keinen Quellensteuerabzug, welcher vom Wertpapierschuldner auf Zahlungen der Hauptschuld, des Agios oder auf fremdvergleichsübliche Zinsen (inklusive aufgelaufene aber nicht gezahlte Zinsen) an einen nicht in Luxemburg steuerlich ansässigen Anteilseigner einbehalten werden muss. Des Weiteren muss bei Rücknahme oder Rückkauf von Wertpapieren durch nicht in Luxemburg steuerlich ansässigen Anteilseignern keine Quellensteuer abgeführt werden, solange besagte Wertpapiere (i) kein Anrecht auf einen Gewinnanteil durch die ausgebende Gesellschaft einräumen und (ii) die ausgebende Gesellschaft nicht mit verdecktem Eigenkapital ausgestattet ist.

EU-Zinssteuerrichtlinie

Gemäß den Gesetzen, welche die Richtlinie des Rates 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umsetzt und welche die Verträge, eingegangen durch Luxemburg und bestimmten und verschiedenen EU-Staaten angeschlossenen und assoziierten Gebieten, ratifizieren (im Folgenden die „**Gebiete**“), unterliegen Zahlungen von Zinsen oder ähnlichem Einkommen, welche durch eine in Luxemburg niedergelassene Zahlstelle ausgeführt werden oder auf diese zurückzuführen sind und welche an oder zum direkten Vorteil einer natürlichen Person als Nutzungsberechtigten oder einer sonstigen Einrichtung gemäß Definition der Gesetze gezahlt werden, die in einem EU-Mitgliedstaat (außer Luxemburg) oder in einem der Gebiete ansässig oder niedergelassen sind, einer Quellensteuer in Höhe von 35%. Diese Steuer ist nicht anwendbar, wenn der entsprechende Zahlungsempfänger die entsprechende Zahlstelle ordnungsgemäß angewiesen hat, detaillierte Angaben zu den relevanten Zinszahlungen oder ähnlichem Einkommen an die Steuerbehörden seines Staates der Ansässigkeit bzw. Niederlassung zu liefern, oder im Falle einer Einzelperson als Nutzungsberechtigten, wenn diese eine steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung im erforderlichen Format, ausgestellt durch die Steuerbehörden ihres Wohnsitzstaates, an die entsprechende Zahlstelle übergeben hat. Die luxemburgische Zahlstelle ist dabei für den Einbehalt der Quellensteuer verantwortlich.

Anteilseigner, die in Luxemburg steuerlich ansässig sind

Gemäß den derzeit geltenden allgemeinen luxemburgischen Steuergesetzen und den Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (im Folgenden das

„Gesetz“), gibt es keinen Quellensteuerabzug welcher vom Wertpapierschuldner auf Zahlungen der Hauptschuld, des Agios oder auf fremdvergleichsübliche Zinsen (inklusive aufgelaufene aber nicht gezahlte Zinsen) an einen in Luxemburg steuerlich ansässigen Inhaber einbehalten werden muss. Des Weiteren muss bei Rücknahme oder Rückkauf von Wertpapieren, die durch in Luxemburg steuerlich ansässige Inhaber gehalten werden, keine Quellensteuer abgeführt werden, solange besagte Wertpapiere (i) kein Anrecht auf einen Gewinnanteil durch die ausgebende Gesellschaft einräumen und (ii) die ausgebende Gesellschaft nicht mit verdecktem Eigenkapital ausgestattet ist.

Gemäß dem Gesetz unterliegen Zahlungen von Zinsen oder ähnlichem Einkommen, welche durch eine in Luxemburg niedergelassene Zahlstelle ausgeführt werden oder auf diese zurückzuführen sind und welche an oder zum direkten Vorteil einer natürlichen Person als Nutzungsberechtigten mit steuerlicher Ansässigkeit in Luxemburg gezahlt werden, einem Quellensteuerabzug in Höhe von 10%. Für den Fall, dass der Nutzungsberechtigte eine Einzelperson ist, welche im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, hat die einbehaltene Steuer abgeltende Wirkung für Zwecke der Einkommensteuer. Die luxemburgische Zahlstelle ist dabei für die Einbehaltung der Quellensteuer verantwortlich. Zinszahlungen auf Wertpapiere, welche in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, würden dem Quellensteuerabzug in Höhe von 10% unterliegen.

Registersteuer

In Luxemburg unterliegt weder die Ausgabe noch die Übertragung von Wertpapieren einer Stempelsteuer, Emissionssteuer, Registersteuer, Übertragungssteuer oder anderen Steuern und Gebühren. Nichtsdestotrotz können Dokumente mit Bezug auf Wertpapiere, ausgenommen die Wertpapiere selbst, bei notarieller Beurkundung oder bei Rechtsstreitigkeiten eine Registrierung erfordern. In diesem Fall und in Abhängigkeit der Art der Dokumente können Registergebühren anfallen.

Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika

Am 18. März 2010 wurde der Hiring Incentives to Restore Employment Act (der "**HIRE Act**") verabschiedet. Nach dem HIRE Act kann unter bestimmten Umständen eine Quellensteuer von bis zu 30% auf Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere erhoben werden. Die Quellensteuer kann bei aufeinanderfolgenden Zahlungen zu jedem Zeitpunkt erhoben werden, sofern der Zahlungsempfänger besondere Berichtspflichten und damit zusammenhängende Anforderungen nicht erfüllt. Im Falle eines ausländischen Finanzinstituts wird grundsätzlich keine Quellensteuer erhoben, wenn das Finanzinstitut eine Vereinbarung mit der US-Regierung abschließt, wonach wesentliche Informationen in Bezug auf bestimmte US-Kontoinhaber eines solchen Instituts gesammelt werden und der US Steuerbehörde zur Verfügung gestellt werden (davon umfasst sind auch ausländische Unternehmen mit US-Eigentümern als Kontoinhaber). Andere Zahlungsempfänger, auch Privatpersonen, können aufgefordert werden, nachzuweisen, dass sie keine US-Personen sind oder im Falle von ausländischen Nicht-Finanzinstituten kann verlangt werden, dass bestimmte Bescheinigungen oder Informationen vorzulegen sind, ob die Gesellschaft in US Eigentum steht. In einigen Fällen kann der endgültige Empfänger der Zahlungen berechtigt sein, dass einbehaltene Steuern erstattet oder ermäßigt werden.

Grundsätzlich wird diese Quellensteuer nur auf Zahlungen, die am oder nach dem 1. Januar 2017 geleistet werden, erhoben, allerdings können bestimmte Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere, die in US-Schuldtitel oder Aktienpapiere investieren, früher betroffen sein. Die oben beschriebene Quellensteuer wird grundsätzlich auf die Wertpapiere nicht erhoben, es sei denn, dass daraus resultierende Zahlungen als "ausländische Pass-Thru Zahlungen" zu qualifizieren sind und die Ausgabe der Wertpapiere in einem Zeitpunkt erfolgt, der sechs Monate nach der Veröffentlichung der endgültigen Regelungen zur Definition von "ausländischen Pass-Thru Zahlungen" durch das US-Treasury Department liegt und vorausgesetzt, dass nach diesem Zeitpunkt die Bedingungen der Wertpapiere nicht in einer Weise geändert werden, dass die Wertpapiere für US-Steuerzwecke als neu ausgegeben behandelt werden. Bestimmte Wertpapiere, die in Schuldtitel oder Aktienpapiere von US-Emittenten investieren, können dieser Quellensteuer schon für nach dem 31. Dezember 2013 geleistete Zahlungen unterliegen, auch wenn sie vor dem Zeitpunkt ausgegeben wurden, in dem "ausländische Pass-Thru Zahlungen" definiert wurden. Potenzielle Erwerber von Wertpapieren sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich des HIRE Act beraten lassen.

XI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Emittentin bzw. Garantin hat mit Ausnahme der Billigung dieses Basisprospekts und der Notifizierung der Billigung and die zuständigen Behörden von Österreich und Luxemburg keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin bzw. der Garantin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Weder die Wertpapiere noch die auf die Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren bezogene Garantie wurden und werden nach dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert und dürfen in den Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten oder verkauft werden, es sei denn im Rahmen von Transaktionen, die von den Registrierungserfordernissen unter dem Securities Act ausgenommen sind. Weder der Handel mit den Wertpapieren noch die Richtigkeit oder die Angemessenheit des Basisprospekts werden von der US Aufsichtsbehörde für Handel mit Futures und Optionen (*United States Commodity Futures Trading Commission*) unter dem US Warenbörsengesetz (*US Commodity Exchange Act*) oder einer sonstigen US Wertpapierbehörde genehmigt bzw. bestätigt. Der Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in den Vereinigten Staaten verteilt werden.

Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S des Securities Act definiert) direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Jeder Platzeur muss sich verpflichten, die Wertpapiere (i) zu keiner Zeit im Rahmen seines Vertriebs; oder (ii) auf andere Weise bis 40 Tage nach der Beendigung des Vertriebs der die Wertpapiere betreffenden Serie, wie vom Platzeur gegenüber der Emittentin festgelegt und bescheinigt (oder, im Fall von mehreren Serien von Wertpapieren die an oder durch mehrere Platzeure verkauft werden, von jedem Platzeur, der Serien der Wertpapiere gekauft hat oder durch ihn gekauft wurden, in welchem Fall die Emittentin jeden Platzeur informieren soll, sobald alle Platzeure die Bescheinigung abgegeben haben) innerhalb der Vereinigten Staaten oder zu, oder für oder zugunsten, einer U.S. Person, anzubieten oder zuverkaufen. Jeder Händler ist verpflichtet, an jeden anderen Händler, an den er Wertpapiere während der Vertriebsperiode, in der regulatorische Anforderungen zu beachten sind (*distribution compliance period*), verkauft, eine Bestätigung oder eine andere Benachrichtigung über die Angebots- und Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf die Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten und an, oder für oder zugunsten von, U.S. Personen, zuzusenden.

Der hierin verwendete Begriff "**Vereinigte Staaten**" meint die Vereinigten Staaten von Amerika, dessen Territorien oder Besitzungen, jeden US-Bundesstaat, den Columbia Distrikt oder jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, deren Vertetungen und Organe.

Der hierin verwendete Begriff "**U.S. Person**" meint jede Person, die als „U.S. person“ unter der Regulation S des Securities Act definiert ist.

Es sei denn, es ergibt sich aus den zu einem Wertpapier gehörenden Entgeltigen Bedingungen etwas anderes, wird der Käufer (oder Erwerber) und jede Person, die einen derartigen Kauf (oder Erwerb) für den Inhaber der Wertpapiere vornimmt, von jedem Tag an, an welchem der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erwirbt, bis zu (einschließlich) dem Tag, an dem der Käufer (oder Erwerber) seine Anteile an den Wertpapieren veräußert, gewährleisten oder wird so gestellt als dass er zusichert und gewährleistet, dass die Mittel, mit denen der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erworben hat, nicht aus dem Vermögen (i) eines Pensionsplans (*employee benefit plan*) (wie in Ziffer 3 (3) des Titels I des Employee Retirement Income Security Act von 1974, in seiner jeweils gültigen Fassung ("**ERISA**") definiert), auf den die in ERISA geregelten Treuhandverpflichtungen Anwendung finden; (ii) eines "Plan" gemäß Ziffer 4975 des Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "**Code**"), (iii) einer Gesellschaft, deren Vermögen aus Planvermögen (*plan assets*) aufgrund von Pensionsplänen oder Anlagevermögen (*employee plan's or plan's investment*) in der Gesellschaft stammt, oder (iv) eines staatlichen, kirchlichen oder nicht-U.S. oder anderem Plan gehören, auf den im Wesentlichen mit Ziffer 406 ERISA oder Ziffer 4975 des Codes vergleichbare Regelungen Anwendung finden, stammen.

Verfügungsbeschränkungen

Jeder Käufer eines Wertpapiers, oder einer Beteiligung daran, das nach Regulation S angeboten und verkauft wurde, gibt folgende Gewährleistung ab und stimmt Folgendem zu:

- (a) der Käufer (i) ist, und die Person (sofern relevant), für welche er die Wertpapiere erwirbt, ist außerhalb der Vereinigten Staaten und nicht eine U.S. Person, und (ii) erwirbt die angebotenen Wertpapiere im Rahmen einer offshore Transaktion, die den Vorgaben der Regulation S entspricht;
- (b) dem Käufer ist bewusst, dass die Wertpapiere nicht registert sind und auch nicht nach dem Securities Act registriert werden und dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit Regulation S verbreitet und angeboten werden;
- (c) begonnen an dem Tag des Erwerbs der Wertpapiere und an jedem Tag bis zu dem (einschließlich) der Käufer seine Anteile an den Wertpapieren veräußert, sind die Mittel, mit denen der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erworben hat, nicht Teil des Vermögens (i) eines Pensionsplans (*employee benefit plan*) (wie in Ziffer 3 (3) des Titels I von ERISA definiert), auf den die in ERISA geregelten Treuhandverpflichtungen Anwendung finden; (ii) eines „Plan“ gemäß Ziffer 4975 des Codes), (iii) einer Gesellschaft, deren Vermögen aus Planvermögen (*plan assets*) aufgrund von Pensionsplänen oder Anlagevermögen (*employee plan's or plan's investment*) in der Gesellschaft stammt, oder (iv) eines staatlichen, kirchlichen oder nicht-U.S. oder anderen Plans, auf den im Wesentlichen mit Ziffer 406 ERISA oder Ziffer 4975 des Codes vergleichbare Regelungen Anwendung finden;

- (d) der Käufer erkennt an, dass die Emittenten, die Vertreiber, deren verbundene Unternehmen und andere auf die Wahrheit und Richtigkeit der vorhergehenden Gewährleistungen und Zustimmungen vertrauen; und
- (e) dem Käufer ist bewusst, dass derartige Wertpapiere im Wesentlichen mit den unten in Großbuchstaben beschriebenen Erklärungen ausgegeben werden.

Jedes nach Regulation S angebotene und verkaufte Wertpapier enthält folgende Erklärung mit folgender Wirkung, ergänzend zu anderen notwendigen oder angemessenen Erklärung, es sei denn, die Emittentin bestimmt in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht etwas anderes:

DIE HIERMIT NACHGEWIESENEN WERTPAPIERE WURDEN UND WERDEN NICHT NACH DEM *UNITED STATES SECURITIES ACT* VON 1933 IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER "**SECURITIES ACT**") REGISTRIERT UND DÜRFEN NICHT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER AN EINE U.S. PERSON (WIE IN REGULATION S UNTER DEM SECURITIES ACT DEFINIERT) ANGEBOTEN, VERKAUFT, VERPFÄNDET ODER AUF ANDERE WEISE ÜBERTRAGEN WERDEN, ES SEI DENN, ES LIEGT EINE AUSNAHME VON DEN REGISTRIERUNGSERFORDERNISSEN UNTER DEM SECURITIES ACT VOR UND DIE TRANSAKTION IST MIT JEGLICHEM WERTPAPIERRECHT DER US-BUNDESSTAATEN ODER JEDLICHER ANDEREN JURISDIKTION VEREINBAR.

IM ZEITPUNKT DES ERWERBS DER WERTPAPIERE UND AN JEDEM DARAUFFOLGENDEN TAG BIS EINSCHLIEßLICH ZU DEM TAG, AN DEM DER KÄUFER (ERWERBER) SEINE ANTEILE AN DEN WERTPAPIEREN VERÄUßERT, GEWÄHRLEISTET UND GARANTIERT DER KÄUFER (ERWERBER) UND JEDE DEN ERWERB DURCHFÜHRENDE PERSON, DASS DIE VON IHM FÜR DEN ERWERB VERWENDETEN MITTEL, NICHT TEIL DES VERMÖGENS EINES PENSIONSPLANS (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN*) (WIE IN ZIFFER 3 (3) DES TITELS I DES EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT VON 1974, IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG ("**ERISA**") DEFINIERT), AUF DEN DIE IN ERISA GEREGLTEN TREUHANDVERPFLICHTUNGEN ANWENDUNG FINDEN; EINES "PLANS" GEMÄß ZIFFER 4975 DES INTERNAL REVENUE CODE VON 1986 IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER "**CODE**"), EINER GESELLSCHAFT, DEREN VERMÖGEN AUS PLANVERMÖGEN (*PLAN ASSETS*) AUFGRUND VON PENSIONSPLÄNEN ODER ANLAGEVERMÖGEN (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN'S OR PLAN'S INVESTMENT*) IN DER GESELLSCHAFT STAMMT, ODER EIN STAATLICHER, KIRCHLICHER ODER NICHT-U.S. ODER ANDERER PLAN AUF DEN IM WESENTLICHEN MIT ZIFFER 406 ERISA ODER ZIFFER 4975 DES CODES VERLEICHBARE REGELUNGEN ANWENDUNG FINDEN.

Verkaufsbeschränkung für öffentliche Angebote im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie (wie unten definiert) umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass sie

mit Wirkung zum und einschließlich des Datums, an welchem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgeblicher Umsetzungstag**") umgesetzt worden ist, keine Wertpapiere in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch mit Wirkung zum und einschließlich des Maßgeblichen Umsetzungstags in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere auf eine andere Weise als nach Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Prospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 100 oder, falls der Maßgebliche Mitgliedstaat die einschlägigen Bestimmungen der Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie 2010 umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von etwaigen Modifikationen durch die Umsetzungsmaßnahmen in dem

Maßgeblichen Mitgliedstaat). "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie 2010, soweit sie im Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurden) und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat. "**Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie 2010**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Vereinigtes Königreich

Jede Anbieterin hat gegenüber der Emittentin zugesichert:

- (i) in Bezug auf Wertpapiere, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie die Wertpapiere ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Wertpapiere ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services and Markets Act 2000 (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde,
- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Verantwortlichkeit für die Angaben in diesem Basisprospekt

Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben. Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Informationen von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben von Seiten Dritter korrekt wieder gegeben werden und dass, soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den von Seiten Dritter veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Sofern in den Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt zusätzliche Informationen von Seiten Dritter angegeben werden, wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen wurden.

3. Bereithaltung des Basisprospekts

Dieser Basisprospekt und etwaige Nachträge dazu werden durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin (MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, Deutschland) und, sofern gesetzlich erforderlich, in einer anderen Form veröffentlicht. Der Basisprospekt wird ferner auf der Webseite www.gs.de veröffentlicht werden. Der Basisprospekt ist in dieser Form von der Zuständigen Behörde gebilligt worden. Die Zuständige Behörde hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die Zuständige Behörde hat keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit vorgenommen. Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der jeweiligen Emittentin und, sofern gesetzlich erforderlich, in einer anderen Form veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden ferner auf der Webseite www.gs.de sowie auf einer anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Webseite veröffentlicht werden.

4. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts

Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts in dem Umfang und zu den etwaigen Bedingungen zu, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben. Die Zustimmung gilt für den Zeitraum der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist. Die Zustimmung kann, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt, für den Zeitraum der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist wie folgt erteilt werden:

- (1) an alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) und für alle Angebotsländer; oder
- (2) an nur einen oder mehrere Finanzintermediäre (Individualkonsens) und entweder

- (a) für alle Angebotsländer; oder
- (b) nur für ausgewählte Angebotsländer.

"**Angebotsländer**" bezeichnet einen oder mehrere der folgenden Mitgliedstaaten: Österreich, Deutschland bzw. Luxemburg.

Die vorstehende Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung der für die Wertpapiere geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, den Basisprospekt potenziellen Investoren nur zusammen mit etwaigen Nachträgen (sofern vorhanden) auszuhändigen.

Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass sämtliche Finanzintermediäre in den jeweiligen Angebotsländern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten (Generalkonsens), hat jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen, an die diese Zustimmung gebunden ist, verwendet.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in den jeweiligen Angebotsländern erhalten (Individualkonsens), werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Webseite der Emittentin (www.gs.de) oder einer anderen, in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Webseite veröffentlicht.

XIII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird im Abschnitt "**VII. Wesentliche Angaben zur Emittentin**" gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Seiten 5 bis 6, 10 bis 19, F-1 bis F-17 und G-1 bis G-17 des bei der Zuständigen Behörde hinterlegten Registrierungsformulars verwiesen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird im Abschnitt "**VIII. Wesentliche Angaben zur Garantin**" gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Seiten 7 bis 9 und 20 bis 27 des bei der Zuständigen Behörde hinterlegten Registrierungsformulars verwiesen.

Soweit vorstehend auf bestimmte Teile des Registrierungsformulars verwiesen wird, sind nur diese Teile Bestandteile dieses Basisprospekts und die übrigen in dem Registrierungsformular enthaltenen Informationen sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

Das Registrierungsformular wird bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Hinsichtlich weiterer wesentlicher Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere, welche die Ausführungen in dem Registrierungsformular ergänzen, wird zudem im Abschnitt "**VIII. Wesentliche Angaben zur Garantin**" gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2012 geendete Geschäftsjahr,
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 14. März 2013,
- Ziffer 1 der Vollmacht (*Proxy Statement*) hinsichtlich der Hauptversammlung am 23. Mai 2013,
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 16. April 2013, und
- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 31. März 2013 geendete Quartal.

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf <http://www.sec.gov> abrufbar. Zudem sind sie bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) in Luxemburg hinterlegt und auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf <http://www.bourse.lu> abrufbar. Außerdem werden die Dokumente bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die durch Verweis einbezogenen Dokumente zur Garantin wurden in Zusammenhang mit der Billigung des Registrierungsformulars der The Goldman Sachs Group, Inc., Goldman Sachs International und Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 24. Juni 2013 bei der *Com-*

mission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg hinterlegt. Außerdem werden die Dokumente bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

UNTERSCHRIFTEN

Frankfurt am Main, 4. Juli 2013

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt

gez. Tanja Grüner

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH

gez. Tanja Grüner

gez. Gencer Alp